

# Z'Flucht

Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung  
German Journal of Forced Migration and Refugee Studies

Herausgegeben von

Marcel Berlinghoff

Valentin Feneberg

Birgit Glorius

Judith Kohlenberger

Annette Korntheuer

Hannes Schammann

## Aus dem Inhalt

### ■ Wissenschaftliche Aufsätze

Lisa Teufele

Anspruch und Wirklichkeit der Sprachförderung im beruflichen Sozialisationsprozess von geflüchteten Zugewanderten

Annette Korntheuer, Martha Kleist und Manuela Westphal

Ankommens- und Inklusionsbedingungen für Resettlement-Geflüchtete in Deutschland

Svenja Schurade

Bleiberechte zwischen Rückkehr- und Workfare-Politiken

Eine Fallstudie zum Chancen-Aufenthaltsrecht und dem Bleiberecht durch »nachhaltige Integration« in Niedersachsen

### ■ Forumsbeiträge

Hanne Schneider

»Wir kennen uns hier doch alle.« Methodische Reflexionen aus ländlichen Regionen und kleinen Orten als Aufnahmekontexte

Uwe Becker

Umkämpfte Zonen. Narrative Hegemonien im Flüchtlingsdiskurs

Juliane Forßmann und Simon Goebel

Asyl, Gemüse und Nachhaltigkeit: Urban Gardening in einer Unterkunft für geflüchtete Menschen

1 2025

9. Jahrgang 2024

Seiten 1–197

ISSN 2509-9485



Nomos

Nomos  
e Library

HerausgeberInnen: Marcel Berlinghoff, Valentin Feneberg, Birgit Glorius, Judith Kohlenberger, Annette Korntheuer und Hannes Schammann, in Kooperation mit dem Netzwerk Fluchtforschung e.V.

Wissenschaftlicher Beirat: Jürgen Bast, Gießen; Petra Bendel, Erlangen-Nürnberg; Alexander Betts, Oxford; Sybille De La Rosa, Bonn; J. Olaf Kleist, Berlin; Ulrike Krause, Münster; Axel Kreienbrink, Nürnberg; Anna Lübbe, Fulda; Nora Markard, Münster; Thomas Niehr, Aachen; Boris Nieswand, Tübingen; Marei Pelzer, Fulda; Jochen Oltmer, Osnabrück; Patrice G. Poutrus, Osnabrück; Albert Scherr, Freiburg; Conrad Schetter, Bonn; Helen Schwenken, Osnabrück; Florian Trauner, Brüssel; Cordula von Denkowsky, Hannover

## Inhalt

### Wissenschaftliche Aufsätze

*Lisa Teufele*

Anspruch und Wirklichkeit der Sprachförderung im beruflichen Sozialisationsprozess von geflüchteten Zugewanderten .....

3

*Annette Korntheuer, Martha Kleist und Manuela Westphal*

Ankommens- und Inklusionsbedingungen für Resettlement-Geflüchtete in Deutschland .....

28

*Svenja Schurade*

Bleiberechte zwischen Rückkehr- und *Workfare*-Politiken  
Eine Fallstudie zum Chancen-Aufenthaltsrecht und dem Bleiberecht durch »nachhaltige Integration« in Niedersachsen .....

64

### Forumsbeitrag

*Hanne Schneider*

»Wir kennen uns hier doch alle.« Methodische Reflexionen aus ländlichen Regionen und kleinen Orten als Aufnahmekontexte .....

98

*Uwe Becker*

Umkämpfte Zonen. Narrative Hegemonien im Flüchtlingsdiskurs .....

115

*Juliane Forßmann und Simon Goebel*

Asyl, Gemüse und Nachhaltigkeit: Urban Gardening in einer Unterkunft für geflüchtete Menschen .....

131

## Konferenzbericht

*Andrés Otálvaro*

Ein Paradigmenwechsel in der Migrationspolitik ist unerlässlicher denn je

The Migration Conference 2024

3.-9. Juli 2024, Universidad Iberoamericana, Mexico City Kommentierter

Konferenzbericht .....

149

## Rezension

*Jan Schaller*

Fabian Georgi: *Grenzen und Bewegungsfreiheit* .....

161

## Sonstiges

*Anna Werning, Katharina Euler, Boris Kühn und Franziska Ziegler*

Kommunale Zuständigkeiten und Regelungen für die Aufnahme und Unterbringung

Geflüchteter in den Bundesländern .....

165

# Wissenschaftliche Aufsätze

*Lisa Teufele*

## **Anspruch und Wirklichkeit der Sprachförderung im beruflichen Sozialisationsprozess von geflüchteten Zugewanderten**

### **Zusammenfassung**

Obwohl der Fachkräftemangel eine der größten wirtschaftlichen Herausforderungen für Politik und Gesellschaft darstellt, ist gleichzeitig festzustellen, dass der berufliche Integrationsprozess von geflüchteten Zugewanderten nur sehr schleppend vorangeht und bestehende Formate der Sprachförderung nicht erfolgsversprechend erscheinen. Ausgehend von dieser Problematik wird im Rahmen einer Mixed Methods-Studie die Frage beantwortet, wie die berufliche Sozialisation von Zugewanderten abläuft und welche Rolle die Sprachförderung im Rahmen dieses Prozesses einnimmt. Zur Beantwortung dieser beiden Fragen werden empirische Daten zu beruflichen und sprachlichen Sozialisationsfaktoren von berufserfahrenen Zugewanderten analysiert.

**Schlagwörter:** geflüchtete Zugewanderte, berufliche Integration, (berufsbezogene) Sprachförderung

### **Ideals and Reality of Language Training in the Job-related Socialization Process of Refugees and Immigrants**

#### **Abstract**

Although the shortage of skilled workers represents one of the major economic challenges for politics and society, it should also be noted that the job-related socialization process of refugee immigrants is progressing very slowly and existing formats for language training do not appear promising. Based on this problem, this mixed methods study will answer the question of how the occupational

socialization of immigrants works and what role language training plays in this process. To answer these two questions, empirical data on professional and linguistic socialization factors of experienced immigrants are analyzed.

**Keywords:** refugees and immigrants, job-related integration, (job-related) language training

## 1. Einleitung

Eine aktuelle Studie zeigt auf, dass jedes zweite der 23.000 befragten und in Deutschland ansässigen Unternehmen offene Stellen teilweise nicht besetzen kann, da keine passende Arbeitskraft gefunden werden kann. Die Zuwanderung ausländischer Fachkräfte ist demzufolge für jedes dritte der befragten Unternehmen eine Option (vgl. Deutsche Industrie- und Handelskammer 2021: 4). Trotz akuten Bedarfs an Fachkräften ist feststellbar, dass die berufliche Integration ausländischer und insbesondere geflüchteter Fachkräfte nur sehr schleppend vorangeht: Nach sechs Jahren Aufenthalt gehen lediglich 35 Prozent der Geflüchteten einer Vollzeitbeschäftigung nach, während sich weitere neun Prozent in einer Ausbildung befinden (vgl. Brücker et al. 2023: 3).<sup>1</sup> Obwohl Brücker et al. (2023: 1) selbst von »erheblichen Fortschritten« sprechen, zeigt sich im europäischen Vergleich, dass die Beschäftigungsquoten verhältnismäßig niedrig sind (vgl. Honorati et al. 2024: 4). Basierend auf der Tatsache, dass Deutschland bis dato einem Sequenzmodell folgte, indem durch eine explizite Festlegung von zu erreichenden Sprachkompetenzniveaustufen sowohl der Eintritt als auch die Partizipation am Arbeitsmarkt erst ermöglicht wird (Teufele 2022), ist zu vermuten, dass viele Zugewanderte lange in Deutschkursen verharren, bevor es zu einer gelungenen Arbeitsmarktinintegration kommt. Auch wenn sich seit 2023 eine Trendwende der Sprachpolitik abzeichnet, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sowohl eine schnellere Arbeitsmarktinintegration forciert als auch berufsspezifische Sprachkurse angeboten werden (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2023; BAMF o. J.a.), so bleibt offen, inwiefern es sich hierbei tatsächlich um eine Revision der bestehenden integrations- und sprachpolitischen Grundsatzhaltung handelt, oder symbol- und beschäftigungsorientierte Arbeitspolitik betrieben wird, um Wähler\*innenstimmen zu gewinnen.

---

1 67 Prozent der Männer und 23 Prozent der Frauen gehen nach 6 Jahren Aufenthalt einer Vollzeitbeschäftigung nach. Während Brücker et al. (2023: 3) die geschlechtsspezifischen Unterschiede auf Sorgearbeit und die Betreuung von Kleinkindern zurückführt, scheinen auch der Bildungshintergrund und das Herkunftsland erklärende Faktoren der geschlechtsspezifischen Unterschiede zu sein (vgl. Statistisches Bundesamt o.J.).

Bezugnehmend auf die berufliche Vorerfahrung Geflüchteter zeigen zahlreiche Studien, dass der Großteil der geflüchteten Zugewanderten unabhängig von ihrer Bildungserfahrung informell erworbene berufliche Kompetenzen und Kenntnisse mitbringt (vgl. Brücker et al. 2020: 22). Angesichts der Tatsache, dass viele Geflüchtete zwar offensichtlich Berufserfahrung besitzen, aber die berufliche Integration nur langsam voranschreitet, ist anzunehmen, dass geflüchtete Zugewanderte nicht über die im Beruf relevanten fachlichen und kommunikativen Kompetenzen verfügen und bestehende berufsbezogene Deutschkursformate nicht Erfolg versprechend sind (vgl. Teufele 2025: 260–263). Ausgehend von dieser Problematik stellt sich die Frage, weshalb der berufliche Integrationsprozess berufserfahrener Zugewanderter nur sehr langsam vorangeht. Bezugnehmend darauf wird in diesem Beitrag die Frage adressiert, wie der berufliche Sozialisationsprozess<sup>2</sup> von berufserfahrenen (geflüchteten) Zugewanderten abläuft und welche Rolle die Sprachförderung im Rahmen dieses Prozesses einnimmt. Zur Beantwortung dieser beiden Fragen werden neben der Darstellung der gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen des (berufsbezogenen) Sprachaneignungsprozesses empirische Daten, welche im Rahmen einer Befragung von zugewanderten und vornehmlich geflüchteten Teilnehmenden<sup>3</sup> am ValiKom-Verfahren<sup>4</sup> gesammelt wurden, analysiert. Die Antworten der Befragten wurden hierbei mit qualitativen und quantitativen Methoden ausgewertet. Des Weiteren wird in diesem Beitrag u.a. unter Rückgriff auf Daases Modell (2021a) der berufsbezogenen Sprachaneignung im gesellschaftlichen Kontext sowie Ohms (2014) Ausführungen zur sprachbiografischen Entwicklung von berufserfahrenen Zugewanderten und Reckwitz' (2003) Verständnis von Hybridität der berufsfachliche und sprachliche Lern- und Integrationsprozess von Zugewanderten aus theoretischer Perspektive vorgestellt. Anschließend wird der aktuelle Forschungsstand zur Rol-

- 
- 2 Die berufliche Sozialisation kann in diesem Zusammenhang als ein Teilaспект der Integration verstanden werden, da der Berufseinstieg und die Arbeitswelt eine zentrale Rolle in der sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung von Migrant\*innen spielen.
  - 3 Im Kontext der Datenerhebung wurde der Aufenthaltszweck nicht explizit erfasst. Ungeachtet dessen berichteten 12 der 14 Befragten, aus ihren Herkunftsländern geflohen zu sein. Die Ergebnisse der Datenerhebung beziehen sich somit vornehmlich auf geflüchtete Zugewanderte, die im Rahmen dieses Beitrags auch verkürzt als Zugewanderte bezeichnet werden.
  - 4 Im Rahmen von ValiKom (Validierung informell und non-formal erworbener Kompetenzen) werden berufliche Kompetenzen, die außerhalb des formalen Berufsbildungssystems erworben wurden, erfasst und in Bezug auf einen anerkannten Berufsabschluss bewertet und zertifiziert. 11 Handwerkskammern, 17 Industrie- und Handelskammern (IHKs) und 2 Landwirtschaftskammern sind an diesem Validierungsverfahren beteiligt und bieten ein flächendeckendes Angebot zur Validierung von informell erworbenen Kompetenzen von 32 Berufen in Industrie, Handel, Handwerk und Landwirtschaft an (vgl. Validierungsverfahren o. J.).

le der Sprachförderung im beruflichen Sozialisations- und Integrationsprozess präsentiert, bevor in einem abschließenden Fazit nach Darstellung der Analyseergebnisse Empfehlungen und Maßnahmen für den berufsbezogenen fachlichen und sprachlich-kommunikativen Integrationsprozess von Neuzugewanderten formuliert werden.

## **2. Rahmenbedingungen, theoretischer Hintergrund und Forschungsstand der Sprachförderung im beruflichen Integrationsprozess**

Bevor im Folgenden auf die konkrete Analyse des beruflichen Sozialisationsprozesses eingegangen wird, werden in Kapitel 2.1 die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des berufsbezogenen Sprachaneignungsprozesses vorgestellt und in Kapitel 2.2. der theoretische Hintergrund und Forschungsstand zum Themenkonstrukt der beruflichen Integration/Sozialisation und Sprachförderung berufserfahrener Zugewanderter erläutert.

### *2.1 Rahmenbedingungen des (berufsbezogenen) Sprachaneignungsprozesses*

Einleitend ist im Hinblick auf die Rahmenbedingungen des Sprachaneignungsprozesses von Zugewanderten zunächst auf das Jahr 2005 hinzuweisen, in welchem das Zuwanderungsgesetz in Kraft trat und somit eine gesetzliche Grundlage zur Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung an institutionellen Sprachkursen für Zugewanderte geschaffen wurde. Seit Beginn dieser Kurse im Jahr 2005 sind stets steigende Teilnehmendenzahlen<sup>5</sup> zu verzeichnen (vgl. Mediendienst Integration 2022). 2022 besuchten rund 340.000 Zugewanderte einen Integrationskurs, wobei gleichzeitig festzustellen ist, dass sich im Jahr 2023 die Zahl der Kursteilnehmenden aus Afghanistan verdreifachte und die Gesamtzahl der Teilnehmenden den Höchststand von 2016 erreichte (vgl. BAMF 2023).

Beschäftigt man sich mit der Frage, inwiefern die Einrichtung der Integrationskurse zur Verbesserung der sprachlichen Kompetenzen im Deutschen beitragen, so kann der Erfolg dieser Kurse nur eingeschränkt festgestellt werden. Etwa die Hälfte der Kursteilnehmenden erreichen innerhalb von 600 Stunden die Niveaustufe B1. Andere Untersuchungen wie die von Cindark/Overath (2022: 46) zeigen ein noch schlechteres Ergebnis: Neben 54 Prozent Kursabgängen erreichen

---

<sup>5</sup> Zwischen 2016 und 2020 kam es zwar u.a. aufgrund Corona-Pandemie zu einem Rückgang der Kurse und ihrer Teilnehmenden. Diese stabilisierten sich jedoch wieder auf einem konstant hohen Niveau (Mediendienst Integration 2022: 5).

ten in ihrer Studie nur 6,8 Prozent der 531 Integrationskursteilnehmenden das Zielniveau B1. Das daraus resultierende Fazit Cindarks und Overaths (2022: 46), dass die Erwartungshaltung an die Integrationskurse demzufolge falsch sei und/ oder das Sprachniveau A2 realistischer wäre, ist angesichts dieser Zahlen nachvollziehbar. Abgesehen davon ist festzuhalten, dass sowohl ein höheres Bildungsniveau als auch bereits vorhandene Deutschkenntnisse mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Integrationskurs in Verbindung stehen (vgl. Schroeder 2007: 10). Diese Feststellung impliziert auch, dass Zugewanderte, die die Kurse insbesondere benötigen, da sie als lernungsgewohnte Teilnehmende wenig Erfahrung mit institutionalisierten Bildungsangeboten vorweisen können, am wenigsten von den Kursen profitieren (vgl. Schroeder 2007: 10; Teufele 2025: 13). Des Weiteren ist zu konstatieren, dass der Besuch eines Integrationskurses auch nur sehr eingeschränkt die berufliche und soziale Integration der Teilnehmenden fördert. Denn, obwohl zwar 40 Prozent der Teilnehmenden angeben, sich infolge des Besuchs eines Integrationskurses eher zu trauen, Deutsch zu sprechen, sind nur knapp 15 Prozent der Meinung, dass ihnen die verbesserten Deutschkenntnisse bei der Suche nach einem Ausbildungs-, Studien-, oder Arbeitsplatz geholfen hätten (vgl. BAMF 2006: 59). Auch andere Studien weisen auf die eingeschränkte Wirksamkeit der Integrationskurse hin. Kosyakova et al. (2021: 7) zeigt beispielsweise, dass ein abgeschlossener Integrationskurs mit einer nur um rund 5 Prozentpunkte höheren Wahrscheinlichkeit der Erwerbsbeteiligung einhergeht. Des Weiteren ist ebenso, wie bereits von Schroeder (2007: 10) aufgezeigt, festzustellen, dass eine umfassende empirische Modellierung und Validierung der Integrationskurse im Hinblick auf die Zielsetzung der Kurse, der Verbesserung der Teilhabechancen Zugewanderter am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben, noch ausstehen.

Während ebenfalls Österreich und auch die Schweiz eine gesetzliche Grundlage zur Einrichtung von Integrationskursen geschaffen haben, aber keine berufsbezogenen Sprachkurse anbieten, existieren in Deutschland zusätzlich zur allgemeinen Sprachförderung berufsbezogene Deutschsprachkurse, welche 2015 in das Aufenthaltsgesetz übernommen wurden (vgl. Gamper/Schroeder 2021: 72). Ziel dieser Kurse ist die Vorbereitung von Zugewanderten auf die Arbeitswelt in Deutschland (vgl. BAMF o. J.b). Obwohl integrationspolitische Entscheidungsträger\*innen zunächst festsetzen, dass der erfolgreiche Besuch und Abschluss eines Integrationskurses dazu befähigt, eine Berufsausbildung zu beginnen, wurde dieser Grundsatz durch die Einführung der berufsbezogenen Deutschförderung, die im Anschluss an die Integrationskurse stattfinden soll, revidiert (vgl. Thielmann 2018). Anhand dieses Beispiels wird deutlich, dass an Zugewanderte immer

höhere sprachliche Anforderungen gestellt werden. Diese Entwicklung, die auch als *Language Gatekeeping am Arbeitsplatz* (vgl. Teufele 2022) bezeichnet wird, kann als sequenzorientierte Sprachpolitik verstanden werden, denn erst durch den Nachweis zertifizierter Sprachkenntnisse wird eine Arbeitsmarktintegration ermöglicht. Dieser Mechanismus bedeutet weiterführend, dass Integrationserfolg, auch im Sinne der beruflichen Integration und Teilhabe, unwiderruflich mit den individuellen Kompetenzen der Zugewanderten sowie der vermeintlichen Messbarkeit von Sprachbeherrschung verknüpft ist (vgl. Schroeder 2007: 9) und somit als unabdingbare Voraussetzung für die Teilnahme am wirtschaftlichen Leben festgesetzt wird. Neben Teufele (2022) geht auch Daase (2021b) davon aus, dass diese sequenzorientierte Sprachpolitik eine Einführung der Integrationsdebatte bedeutet, welche die Komplexität von Zweitsprachaneignung und -verwendung im Beruf missachtet.

Zudem ist festzustellen, dass trotz steigender Angebote zu berufsbezogenem Deutsch und der Einführung der Berufssprachkurse aktuelle berufssprachliche Kursformate zumeist darauf basieren, dass Sprache institutionalisiert und fernab des Arbeitsplatzes gelehrt und gelernt wird (vgl. Teufele 2025: 12–16). Außerdem ist zu konstatieren, dass, obwohl sich Sprachwissenschaftler\*innen für die Einrichtung berufsspezifischer Sprachförderformate und Sprachprüfungen aussprechen, da sich sprachliche Handlungen im Beruf berufsspezifisch stark unterscheiden (vgl. Döll 2013: 21; Settemeyer et al. 2013: 2; Teufele 2025), das Angebot berufsübergreifender Sprachkurse, wie z.B. die berufsbezogene Sprachförderung des BAMF, die Auswahl an berufsspezifischen Kursen übersteigt.

Ungeachtet dessen scheint sich infolge der kontinuierlichen Zunahme der Nettoeinwanderungszahlen nach Deutschland, die im Jahr 2022 den höchsten Stand seit Beginn der Aufzeichnungen der Migrationsbewegungen erreichte (vgl. Bundesministerium des Inneren und für Heimat/BAMF 2024) sowie angesichts der polarisierenden öffentlichen Meinung und des Drucks auf öffentliche Entscheidungsträger\*innen, Zugewanderte schnellstmöglich und erfolgreich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, eine Wende der sequenzorientierten Sprachpolitik abzuzeichnen. Denn Ende des Jahres 2023 veröffentlichte das Bundesministerium in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit im Kontext des Job-Turbos zur Arbeitsmarktintegration die Stellungnahme, dass Geflüchtete grundsätzlich bereits ab Sprachniveau A2 bzw. ohne gute Deutschkenntnisse in Beschäftigung vermittelt werden können (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2023). Eine weitere Entwicklung betrifft die Einrichtung zusätzlicher Berufssprachkurse seitens des BAMF. Abgesehen von den berufsübergreifenden Sprachkursformaten werden seit Januar 2024 neben Sprachkursen zum integrierten Fach- und Sprach-

lernen (IFSL) auch sogenannte Job-Berufssprachkurse angeboten, die auf die konkreten sprachlichen Bedarfe am Arbeitsplatz ausgerichtet sind (vgl. BAMF o. J.a). Offen bleibt an dieser Stelle, ob es sich bei diesen Entwicklungstendenzen tatsächlich um eine Trendwende handelt, oder stattdessen eher von einer dem öffentlichen Druck geschuldeten voreiligen beschäftigungsorientierten Arbeitsmarktpolitik gesprochen werden kann, die den Flickenteppich der berufsbezogenen Sprachförderung im Kontext der beruflichen Integration nur vergrößert.

## *2.2 Theoretischer Hintergrund zur Sprachaneignung im beruflichen Integrationsprozess*

Die Auseinandersetzung mit der Passgenauigkeit und Wirksamkeit berufsbezogener Sprachkursformate setzt neben der Beschäftigung mit der Zielgruppe auch voraus, dass aus theoretischer Perspektive eine Annäherung an den Sprachaneignungsprozess im Kontext der beruflichen Integration stattfindet. Diesbezüglich werden im Folgenden theoretische Konstrukte von Ohm (2014), Daase (2021a) und Reckwitz (2003) vorgestellt, die den Prozess und Faktoren des Spracherwerbs im beruflichen Integrationsprozess von erwachsenen Zugewanderten aus verschiedenen Perspektiven beleuchten.

Verortet im Kontext soziokultureller Ansätze der Sprachaneignung beschäftigt sich Ohm (2014: 12–14) mit der sprachbiografischen Entwicklung berufserfahrener Zugewanderter. Er geht davon aus, dass der Sprachaneignungsprozess von im Inland sozialisierten Personen, die Deutsch als Erstsprache erwerben, zunächst den Erwerb allgemein- und bildungs- und im späteren Verlauf auch berufssprachlicher Strukturen einschließt. Auf Grundlage dieser oraten und literaten Formen der Allgemein- und Bildungssprache könnten am Ende der sprachbiografischen Entwicklung berufssprachliche Handlungskompetenzen ausgebildet werden (Ohm 2014: 12–14). Im Unterschied zu im Herkunftsland sozialisierten Personen kommt es dann laut Ohm (2014: 12–13) und Scheffler (2018: 4–5) bei Zugewanderten im Moment der Einwanderung zur Entkopplung von Sprachlichkeit und Fachlichkeit. Diese Tatsache stellt berufserfahrene Zugewanderte vor immense Herausforderungen, da sie nicht nur ihre Sprache, sondern auch das durch Sprache vermittelte berufsfachliche Handlungswissen verlieren und erst die Aneignung der Zielsprache diesem Umstand entgegenwirken kann.

Legt man den Fokus auf das berufliche Handeln, so ist erkennbar, dass die Entkopplung von Sprachlichkeit und Fachlichkeit auch impliziert, dass es zu einer sogenannten hybriden Konstruktion beruflichen Handelns kommt, indem berufs-

typische Tätigkeiten von im Herkunfts- bzw. Drittland bekanntem Handeln losgelöst werden. Das transkulturelle Verstehen der (berufsbezogenen) Anforderungen im Zielland ist somit nur infolge von Wirklichkeitskonstruktionen einer gelebten Vergangenheit möglich und wird mit beruflichen Erfahrungen im Einwanderungsland verglichen und übersetzt (Koch/Hagedorn 2018: 14). Diese praxistheoretische Ausrichtung von Hybridität wurde u.a. von Reckwitz (2001; 2003) vertreten, der Hybridität als kulturelle Interferenzen und Überlagerungen von Wissensordnungen versteht (Reckwitz 2003: 289–290). Reckwitz (2001: 191–192) ist der Ansicht, dass Zugewanderte in erhöhtem Maße mit Uneindeutigkeiten und interpretativen Ambivalenzen konfrontiert sind, da (berufliche) Praktiken nicht mehr ohne Divergenzen vollzogen werden können.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass der Prozess der Sprachaneignung im beruflichen Integrationsprozess Zugewanderte sowohl im Bereich der berufsfachlichen Kompetenz- als auch berufsbezogenen Sprachaneignung vor komplexe Herausforderungen stellt. Unabhängig davon ist zu ergänzen, dass die berufliche Integration und Sozialisation unter Berücksichtigung der Sprachaneignung einen prozesshaften Charakter innehat, der nicht vom Individuum gesteuert wird, sondern in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext eingebettet ist. Bezugnehmend darauf hat Daase (2021a) ein Modell der berufsbezogenen Sprachaneignung im gesellschaftlichen Kontext entworfen. In diesem Modell der Zweit-sprachaneignung (L2) für den Beruf wird deutlich, dass die in der Öffentlichkeit thematisierten Schwierigkeiten am Outcome, der Integration in den Arbeitsmarkt mit entsprechenden Deutschkenntnissen, und somit letztendlich am Subjekt, den L2-Lernenden, festgemacht werden. Das Modell zeigt somit auf, dass die Gelingensbedingungen einer erfolgreichen Arbeitsmarktintegration sowohl von den Zugewanderten als auch dem gesamtgesellschaftlichen Konstrukt und den Rahmenbedingungen abhängen, welche sprachlernförderlich bzw. -hemmend wirken können (vgl. Daase 2021a: 231).

Anhand dieses Modells wird auch deutlich, dass eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration als Teilhabeprozess zu verstehen ist. Eine berufliche Tätigkeit wird im Kontext des beruflichen Integrationsprozesses und auf Grundlage dieses Modells demzufolge als Möglichkeit der Teilhabe an und Aneignung von (berufskommunikativen) Praktiken gesehen (vgl. Daase 2021b: 92). Darauf bezugnehmend spricht Daase (2021b: 97) auch von der sprachlich-kommunikativen Handlungskompetenz im Beruf als einer Fähigkeit in geteilter Trägerschaft. Zugewanderte würden demnach zum einen selbstermächtigend berufliche und berufskommunikative Kompetenzen erlangen, die ihnen Zutritt zum und somit Partizipation am Arbeitsmarkt gewähren und zum anderen würden Außenfaktoren

wie beispielsweise sprachrechtliche Bestimmungen im Sinne eines sogenannten *Language Gatekeepings am Arbeitsmarkt* (Teufele 2022) dazu führen, dass Teilhabe an berufskommunikativen Praktiken beschränkt wird. Der monolinguale Habitus, der laut Gogolin (1994) das deutsche Schulsystem kennzeichnet, scheint demnach auch im beruflichen Kontext seine Wirkungsmacht zu entfalten.

Unter Rückgriff auf das Tätigkeitssystem der L2-Aneignung aus Subjektperspektive (vgl. Daase 2021a: 230) geht es im Kontext der in diesem Beitrag zu bearbeitenden Forschungsfrage zum beruflichen Sozialisationsprozess von berufserfahrenen Zugewanderten demzufolge darum, den beruflichen und sprachlichen Werdegang und somit die berufliche und sprachliche Sozialisation der Zielgruppe zu rekonstruieren und dabei sowohl individuelle als auch gesellschaftliche oder betriebliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

### 2.3 Forschungsstand

Im Unterschied zum deutschsprachigen Raum sind bezugnehmend auf den Themenkomplex der beruflichen Integration unter Berücksichtigung der (berufsbezogenen) Sprachaneignung im anglo-amerikanischen Raum zahlreiche Studien durchgeführt worden, die abgesehen vom Zusammenhang zwischen Sprachkompetenz und beruflicher Integration auch die Evaluation berufsbezogener Sprachkursformate zum Gegenstand haben. Im Hinblick auf die Frage nach der Relevanz berufskommunikativer Kompetenzen für den Arbeitsmarkt konnten Boyd/Cao (2009) beispielsweise feststellen, dass Zugewanderte mit besseren Kompetenzen in der Zielsprache mehr verdienen und höher qualifizierten Tätigkeiten nachgehen, als Zugewanderte mit eingeschränkten sprachlichen Kompetenzen. Bei Hochqualifizierten ist es demgegenüber der Fall, dass die Aneignung sehr guter Kompetenzen in der Zielsprache dazu führt, dass qualifikationsadäquate Beschäftigungen ausgeübt werden können, während die Verbesserung der ziel-sprachlichen Kompetenzen für Zugewanderte mit einem niedrigen bis mittleren Sprachkompetenzniveau berufliche Aufstiegschancen ermöglichen (vgl. Capps et al. 2010).

Beschäftigt man sich mit den Bedingungen und Voraussetzungen eines erfolgreichen Sprachaneignungsprozesses, ist festzustellen, dass bis dato wenig belastbare Befunde vorliegen. Obwohl Haug (2005: 263) beispielsweise konstatiert, dass Personen mit niedrigerem Einwanderungsalter sowie Zugewanderte mit einem höheren Bildungsabschluss eine höhere Chance haben, gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse zu erwerben, zeigt die Analyse von Strahlen-

der/Schrader (2017: 275), dass keine allgemeingültigen Rückschlüsse auf erfolgreiche didaktische, mediale, professionelle und individuelle Voraussetzungen und Faktoren des Zweitspracherwerbs gezogen werden können. Im Rahmen ihrer Analyse wurden 314 Veröffentlichungen zum Spracherwerb in organisierten Lehr-Lernprozessen untersucht. Dieses Ergebnis ist insbesondere in Anbetracht der methodischen Herausforderungen, die sich an Studien zur Wirksamkeit von Bildungsangeboten (für Erwachsene) stellen, nachvollziehbar. Denn im Rahmen von empirisch-analytischen Wirkungsanalysen ist eine Vielzahl an lernprozessbeeinflussenden Variablen zu berücksichtigen, die laut Schüßler (2012: 54–57) nur schwer isoliert werden können, da sie u.a. in Wechselwirkung mit der Interventionsstrategie oder den Lernarrangements stehen. Schüßler (2012: 60) kommt deshalb zum Ergebnis, dass es nahezu unmöglich ist, spezifische Wirkungen kausal einer Intervention zuzuschreiben, wohingegen es zu verwirklichen ist, aufzuzeigen, welche Maßnahmen für welche Zielgruppe Erfolg versprechend erscheinen.

Studien, die den Erfolg berufsbezogener Sprachfördermaßnahmen im Kontext des beruflichen Integrationsprozesses zum Gegenstand haben, sind v.a. im anglo-amerikanischen Raum durchgeführt worden. McHugh/Challinor (2011), die diverse Studienergebnisse zum Erfolg berufsbezogener Sprachförderung untersuchten, unterscheiden beispielsweise zwischen vier Formen der berufsbezogenen Sprachaneignung, die als besonders wirksam in Bezug auf den beruflichen Integrationserfolg eingestuft werden können: Sprachunterricht als Teil einer umfassenden Integrationsstrategie für Zugewanderte, die Kombination von beruflicher Zertifizierung und Sprachunterricht, der kontextualisierte Sprachunterricht sowie der arbeitgeberrelevante Sprachunterricht am Arbeitsplatz.

Während der arbeitgeberrelevante Sprachunterricht am Arbeitsplatz im deutschsprachigen Raum unter dem Begriff IFSL bekannt ist, aber nur im Kontext einzelner Modellprojekte angewandt wurde (z. B. Kimmelman 2018), sind die drei weiteren Modelle der berufsbezogenen Sprachförderung im deutschsprachigen Raum nicht verbreitet. Der Sprachunterricht als Teil einer umfassenden Integrationsstrategie kann hierbei als ein berufsbezogenes Sprachangebot verstanden werden, das beispielsweise Mentoringprogramme und Arbeitsplatzvermittlung einschließt oder sich auf (berufsbezogene) Sprachkurse bezieht, im Rahmen derer Zugewanderte nach ihrem Bildungshintergrund gruppiert werden (vgl. McHugh/Challinor 2011: 3–4). Die Kombination von beruflicher Zertifizierung und Angeboten zur Grund- und Sprachbildung ist insbesondere in den USA weit verbreitet und bietet sich im Speziellen für Zugewanderte an, die wenig Bildungserfahrung vorweisen können (vgl. McHugh/Challinor 2011: 4). Des Weiteren werden im Unterschied zum IFSL im Rahmen des kontextualisierten Sprachunterrichts nicht

Sprachkurse für ein bestimmtes Fach bzw. einen spezifischen Beruf angeboten, sondern eine Kombination aus sprach- und berufsfachlichem Unterricht in einem Berufsfeld in Verbindung mit zusätzlichen Angeboten, die auf die Bedürfnisse der Lernenden abgestimmt sind, wie z.B. Karriereberatung oder die Vermittlung von Soft Skills (vgl. LaGuardia Community College o. J.; McHugh/Challinor 2011: 4–5).

### **3. Methodisches Vorgehen**

Bevor ausgehend von den Forschungsergebnissen, die in diesem Beitrag präsentiert werden, Bezüge zu Erfolg versprechenden Modellen der berufsbezogenen Sprachaneignung hergestellt werden, ist zunächst das methodische Vorgehen zur Beantwortung der Forschungsfragen Gegenstand der Auseinandersetzung. Das bedeutet, dass auf Basis der Rahmenbedingungen sowie der theoretischen Konstrukte in diesem Kapitel die Datenerhebungsmethoden und -analysen zur Beantwortung der Fragen, wie der berufliche Sozialisationsprozess von berufserfahrenen Zugewanderten abläuft und welche Rolle die Sprachförderung im Rahmen dieses Prozesses einnimmt, thematisiert werden. Das gesamtmethodische Vorgehen entspricht hierbei einem Mixed-Methods-Ansatz (MM). MM, verstanden als methodischer Wechsel zwischen quantitativen und qualitativen Methoden der Datenerhebung, erscheint in Anbetracht der Tatsache, dass ein Methodenwechsel ermöglicht, die Ergebnisse quantitativer und qualitativer Forschung zu vergleichen und (methodisch) flexibel auf unerwartete Ergebnisse reagieren zu können (vgl. Bryman 2008: 611–613), als sehr geeignet. Denn zum einen ist davon auszugehen, dass aufgrund der Heterogenität im beruflichen und sprachlichen Sozialisationsprozess insbesondere die Anwendung qualitativer Forschungsmethoden ermöglicht, die individuellen Wege der beruflichen und sprachlichen Sozialisation erfassen zu können. Zum anderen erscheint es in Anbetracht des Forschungsdesiderats ebenfalls sinnvoll, quantitative Erkenntnismethoden zu integrieren, um belastbare Aussagen generieren und Zusammenhänge zu Faktoren der beruflichen und sprachlichen Sozialisation von berufserfahrenen Zugewanderten bestimmen zu können.

Diese Faktoren der beruflichen und sprachlichen Sozialisation wurden im Rahmen eines Fragebogens adressiert, welcher im Zusammenhang mit der Dissertation der Autorin entwickelt wurde. Es handelt sich hierbei zum Großteil um quantifizierbare Fragen bzw. Antwortoptionen. Abgesehen davon wurden in Abhängigkeit von Interesse, Reflexionsvermögen, Sprachstand und Antwortver-

halten der Teilnehmenden auch individuelle weiterführende offene Fragen zu den beruflichen und sprachlichen Sozialisationsfaktoren gestellt, um eine möglichst ganzheitliche Perspektive auf berufliche Integrationsprozesse unter Berücksichtigung der (berufsbezogenen) Sprachaneignung darstellen zu können (Teufel 2025: 101–103). In Anlehnung an Studien der Sozialisationsforschung wurden hierbei auf inhaltlicher Ebene zunächst relevante Sozialisationsinstanzen wie z.B. Schule, Bildungseinrichtungen und Peergroups (Ulmer 2003: 11) identifiziert sowie aus methodischer Perspektive konkrete Items und die Antwortskala festgelegt. Bezugnehmend auf den Teilbereich der beruflichen Sozialisation wurde die Zielgruppe beispielsweise danach befragt, seit wie vielen Jahren sie bereits als Anlagenmechaniker\*in bzw. Friseur\*in in Deutschland tätig sind. Das allgemeine Vorgehen zur Entwicklung des Fragebogens orientierte sich hierbei u.a. an den von Kallus (2011: 4–5) beschriebenen Schritten der Fragebogenentwicklung.

Nach Erprobung und Überarbeitung des Fragebogens wurden 14 ValiKom-Teilnehmende zu ihrer beruflichen und sprachlichen Sozialisation befragt.<sup>6</sup> Es ist zu erwähnen, dass es sich bei den Befragten um zugewanderte Teilnehmende am ValiKom-Verfahren in den Berufen Anlagenmechaniker\*in (für Sanitär, Heizung und Klima) und Friseur\*in handelt. Bezugnehmend auf die Analyse und Darstellung der Ergebnisse werden zunächst (sprach-)biografische Angaben (Alter, Herkunftssprache(n), Fremdsprachenkenntnisset etc.) vorgestellt, während im weiteren Verlauf berufliche und sprachliche Sozialisationsfaktoren und -prozesse beschrieben, verglichen und untersucht werden. Im Kontext der beruflichen Sozialisation wird neben der Darstellung der beruflichen Aus- und Weiterbildung im In- und Ausland analysiert, welche Berufserfahrung die Befragten besitzen. In Bezug auf die sprachliche Sozialisation der Zielgruppe werden u.a. Angaben zum Besuch von Deutschsprachkursen oder Aussagen zum Lernort der berufsbezogenen Sprachaneignung thematisiert. Abschließend werden die Ergebnisse zusammengeführt und allgemeine Tendenzen des beruflichen Integrationsprozesses von berufserfahrenen und vornehmlich geflüchteten Zugewanderten unter Berücksichtigung der Sprachaneignung aufgezeigt.

---

6 Bei der Befragung der ValiKom-Teilnehmenden handelt es sich um eine Teilstudie im Rahmen der Dissertation der Autorin. Im Rahmen dieser wurden in Anlehnung an die fachliche Testung im Kontext von ValiKom zwei berufssprachliche Testformate für die Berufe Anlagenmechaniker\*in und Friseur\*in entwickelt und mit allen Teilnehmenden Interviews zum sprachlichen und beruflichen Werdegang durchgeführt. Aufgrund dieser selektiven Stichprobe ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse dieser qualitativen Fragebogenstudie keine verallgemeinernden Rückschlüsse auf die Gruppe (geflüchteter) Zugewanderter zulassen.

## 4. Ergebnisse

Bevor im Konkreten auf die beruflichen und sprachlichen Sozialisationsfaktoren eingegangen wird, werden zunächst die (sprach-)biografische Daten der 14 ValiKom-Teilnehmenden präsentiert: Geschlecht, Alter, Herkunftsland und Sprachkenntnisse. Im Hinblick auf das Alter der Befragten ist festzustellen, dass die jüngsten Teilnehmenden zum Zeitpunkt der Testdurchführung 32 und die ältesten 50 Jahre alt waren. Der Mittelwert liegt bei 36,8 Jahren mit einer Standardabweichung von 9,8.<sup>7</sup> Des Weiteren identifizierten sich elf der Befragten mit dem männlichen Geschlecht und drei mit dem weiblichen. Neben Geschlecht und Alter der Teilnehmenden wurden auch die Herkunftsländer und Sprachkenntnisse der Befragten erfasst. Hierbei ist feststellbar, dass neben Afghanistan, Spanien, dem Kosovo, Guinea, der Ukraine, dem Iran und dem Irak die Hälfte der Befragten Syrien als Herkunftsland angab. Ausgehend von der Tatsache, dass die Mehrheit der syrischen Bevölkerung Arabisch spricht, kann nachvollzogen werden, dass die meisten Befragten über Arabischkenntnisse und viele der Teilnehmenden unabhängig vom Herkunftsland auch über Kenntnisse des Englischen als Fremdsprache verfügen (vgl. Teufele 2025: 223–226).

### 4.1 Berufliche Sozialisation

Analysiert man die Faktoren und Prozesse der beruflichen Sozialisation, so sind sehr unterschiedliche berufliche Werdegänge erkennbar. Während acht Teilnehmende anführten, bereits Berufserfahrung als Anlagenmechaniker\*in bzw. Friseur\*in in Deutschland erworben zu haben, teilte keine\*r der Befragten mit, noch keine relevante Arbeitserfahrung im Zielberuf in Deutschland gesammelt zu haben. Alle Befragten gaben jedoch an, im Herkunftsland als Anlagenmechaniker\*in bzw. Friseur\*in tätig gewesen zu sein. Des Weiteren verfügen alle Befragten über Berufserfahrung in anderen als den beiden Herkunftsberufen und haben diese zumeist sowohl im Herkunftsland als auch in Deutschland erworben. Eine\*r der Befragten schloss eine Ausbildung in Deutschland ab und vier der Befragten gaben an, eine Berufsausbildung im Herkunftsland beendet zu haben<sup>8</sup>

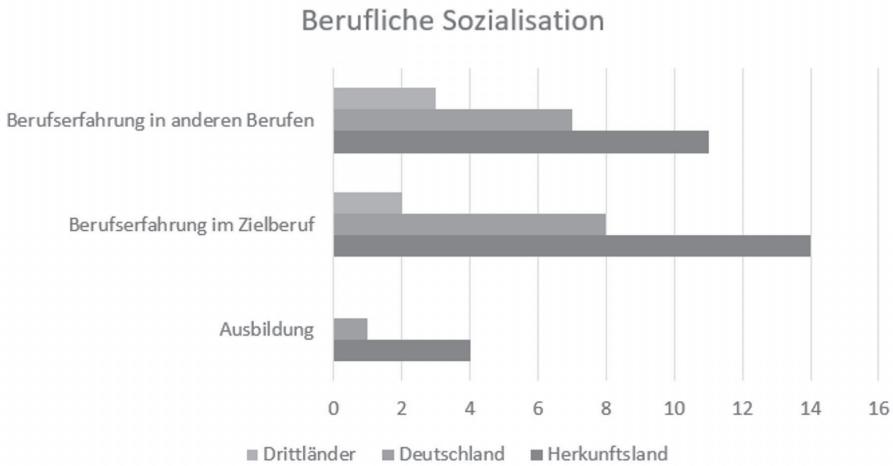
---

7 Berücksichtigt man den Umstand, dass ValiKom-Teilnehmende bereits Berufserfahrung in Herkunfts-, Drittländern oder Deutschland erwarben, kann nachvollzogen werden, dass das durchschnittliche Alter der Teilnehmenden bei über 35 Jahren lag.

8 An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um Selbstauskünfte der Befragten handelt und keine Einsicht in Zeugnisse oder Abschlüsse vorgenommen wurde.

(vgl. Teufele 2025: 229–232). Folgendes Diagramm veranschaulicht den beruflichen Sozialisationsprozess der befragten berufserfahrenen Zugewanderten:

*Abbildung 1: Berufliche Sozialisation*



*Quelle: eigene Darstellung*

Anhand von Abbildung 1 werden zwei Aspekte deutlich: Zum einen zeigt sich, dass das Herkunftsland eine wichtige Rolle im beruflichen Sozialisationsprozess einnimmt, denn die meisten Teilnehmenden arbeiteten im Herkunftsland sowohl im Zielberuf als auch in anderen Berufen. Dieser Aspekt ist im Hinblick auf die berufliche Integration von Bedeutung, da anzunehmen ist, dass das berufstypische Handeln beim Prozess der Migration auch von im Herkunfts- bzw. Drittland bekanntem berufstypischem Handeln losgelöst wird (vgl. Scheffler 2018: 4–5). Zum anderen zeigt sich anhand der Abbildung, dass die meisten Zugewanderten keine Erfahrung im formellen (berufsbezogenen) Lernen aufweisen. Stattdessen scheinen die meisten geflüchteten Zugewanderten berufliches Handlungswissen in informellen Lernprozessen erlangt zu haben. Auch dieser Aspekt ist von Wichtigkeit, wenn es um die zielgruppenadäquate Gestaltung berufssprachlicher und -fachlicher Kurse geht. Des Weiteren ist festzustellen, dass die Bandbreite der ausgeübten Tätigkeiten sehr vielfältig ist. Neben der Berufsausübung als Anlagenmechaniker\*in bzw. Friseur\*in gingen die Teilnehmenden sowohl in Herkunfts- und Drittländern als auch in Deutschland folgenden Berufen nach:

Küchenhelfer\*in, Lagerist\*in, Kinderpfleger\*in, Möbelmonteur\*in, Schweißer\*in, Elektriker\*in, Taxifahrer\*in, Dreher\*in, Fräser\*in, Jurist\*in, Hausangestellte\*r und Landwirt\*in (Teufele 2025: 229–232).

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit der Befragten zwar über keine abgeschlossene Ausbildung verfügt, aber in sehr unterschiedlichen Berufen, Ländern und somit auch kulturellen Settings Arbeitstätigkeiten ausübte, ist anzunehmen, dass die Zielgruppe gewohnt ist, sich im Kontext informeller Lernprozesse schnell auf unterschiedliche Arbeitstätigkeiten, -umgebungen und -rahmenbedingungen einzustellen. Angesichts dessen und auch unter Berücksichtigung des fortgeschritteneren Alters der Befragten sowie der häufig fehlenden Berufsausbildung erscheint es demnach naheliegend, auch im Kontext der beruflichen Integration im Zielland auf informelle Lernprozesse aufzubauen.

Im Hinblick auf den beruflichen Werdegang der Zielgruppe ist auch festzustellen, dass die Erwerbsbiografien der Zielgruppe nicht nur durch Migration, sondern auch durch Diskontinuitäten geprägt sind. Obwohl auch in Deutschland die Tendenz erkennbar ist, dass die klassische Dreiteilung der Berufsbiografie (Ausbildung/Studium, Erwerbsarbeit und Ruhestand) zunehmend erodiert und Übergangsphasen in Form von Wechsel und völligen Aussiegen aus beruflichen Tätigkeiten und Fachrichtungen entstehen (Frosch 2020), ist zu vermuten, dass diese Tendenz verstärkt auf die Zielgruppe der Befragten zutrifft. Angesichts der wirtschaftlichen Ausgangslage und defizitärer oder fehlender Sozialsysteme in den betreffenden Herkunftsländern sowie im Hinblick auf den Umstand, dass die Befragten über keinen anerkannten beruflichen Abschluss verfügen, erscheint der häufige Wechsel beruflicher Tätigkeiten nachvollziehbar, wohingegen institutionalisiertes sprachliches und berufliches Lernen zumeist nicht den Sozialisationserfahrungen der Befragten entspricht.

## 4.2 Sprachliche Sozialisation

Neben Aspekten der beruflichen Integration ist im Rahmen einer Berufsausbildung in Deutschland ebenfalls der (berufsbezogene) Sprachaneignungsprozess von Relevanz. In Bezug auf den Stellenwert und die Rolle der (berufsbezogenen) Sprachaneignung im Rahmen der beruflichen Integration ist zunächst festzustellen, dass alle Befragten in institutionalisierten Prozessen an Instituten der Erwachsenenbildung Deutsch lernten: Ca. zwei Drittel der Befragten gaben beispielsweise an, einen Sprachkurs mit einer Dauer zwischen neun und zwölf Monaten besucht zu haben. Des Weiteren ist festzustellen, dass die Befragten

über Deutschkenntnisse auf dem GER-Niveau zwischen A1 bis B2 verfügen.<sup>9</sup> Interessanterweise ist auch festzustellen, dass die in Deutschkursen erworbenen Deutschsprachkenntnisse nur bedingt im beruflichen Kontext als Anlagenmechaniker\*in bzw. Friseur\*in angewandt werden können. Der exakte Test nach Fisher, der zeigt, inwiefern zwischen dem Testergebnis des Berufssprachtests Anlagenmechaniker\*in (BTA)<sup>10</sup> und des Berufssprachtest Friseur\*in (BTF) und den zertifizierten GER-Allgemeinsprachkenntnissen der Befragten ein Zusammenhang besteht, weist hierbei einen Wert von 0,65 auf. Dies bedeutet, dass kein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen den GER-Allgemeinsprachkenntnissen und dem BTA-/BTF-Testergebnis besteht (Teufele 2025: 226–229). Es kann demnach nicht davon ausgegangen werden, dass die erfolgreiche Aneignung allgemeinsprachlicher Kompetenzen auf einem fortgeschrittenen Niveau auch dazu führt, dass die kommunikativen Anforderungen des beruflichen Alltags besser bewältigt werden. Diese Feststellung ist insbesondere relevant, wenn es um die Frage geht, inwiefern der Besuch von Allgemeinsprachkursen wie beispielsweise den Integrationskursen dazu führt, dass berufsrelevante kommunikative Kompetenzen erworben werden. Basierend auf den Ergebnissen dieser Untersuchung, die jedoch keinen repräsentativen Charakter haben, ist dies nicht der Fall.

Neben der Erfassung der Allgemeinsprachkenntnisse wurden die Teilnehmenden ebenfalls danach gefragt, an welchen Lernorten sie sich die für den Beruf erforderlichen Sprachkenntnisse aneigneten. Diese Frage ist insbesondere im Hinblick auf die Rolle der Sprache und der institutionellen Sprachförderung im beruflichen Integrationsprozess von Relevanz. Hierbei gaben sechs der vierzehn Befragten an, dass sie Deutsch für die Arbeit als Anlagenmechaniker\*in bzw. Friseur\*in insbesondere von und durch im gleichen Betrieb arbeitende Personen wie Kolleginnen und Kollegen oder Vorgesetzte erlernten. Der Mittelwert dieser Kategorie ist mit 3,8 und einer Standardabweichung von 2,2 der höchste Wert. Am zweithäufigsten wurde von den Befragten der selbstständige Spracherwerb

---

9 Methodisch ist an dieser Stelle zu ergänzen, dass es sich bei der Einschätzung der Sprachkompetenzniveaustufen um Selbstauskünfte der Befragten handelt und nur teilweise formelle Nachweise über die angegebenen Sprachkompetenzen vorlagen.

10 Beim BTA und BTF handelt es sich um zwei im Rahmen der Dissertation der Autorin entwickelte Testverfahren zur Überprüfung der berufskommunikativen Kompetenzen zugewanderter Anlagenmechaniker\*innen sowie Friseur\*innen. Angesichts des Umstands, dass es sich bei den BTA-/BTF-Teilnehmenden um eine statistisch gesehen sehr geringe Anzahl an Testteilnehmenden handelt, konnte zwar nicht der Chiquadrat-Vierfeldertest, aber der exakte Test nach Fisher angewandt werden. Dieser erlaubt es, das Signifikanzniveau genau zu bestimmen. Liegt der Wert unterhalb der sogenannten Signifikanzgrenze von 0,05, kann davon ausgegangen werden, dass zwischen den beiden untersuchten Variablen ein signifikanter Zusammenhang besteht (vgl. Heimsch et al. 2018: 209–211).

genannt und am dritthäufigsten gaben die Testteilnehmenden an, im Rahmen von Sprachkursen, Schule oder Ausbildung Deutsch für die Arbeit als Anlagenmechaniker\*in bzw. Friseur\*in gelernt zu haben (vgl. Teufele 2025: 228). Diese Ergebnisse bestätigen die Vermutung, dass der Besuch institutionalisierter Allgemeinsprachkurse sowie die Aneignung allgemeinsprachlicher Kompetenzen nicht dazu führt, dass die im beruflichen Kontext relevanten kommunikativen Kompetenzen erworben werden. Stattdessen scheint insbesondere der Betrieb eine sehr wichtige Rolle im berufsbezogenen Sprachaneignungsprozess einzunehmen. Es wird vermutet, dass neben motivationalen und kognitiven Voraussetzungen sowie dem Interesse des Betriebs am Themenkomplex der Sprachförderung die Berufserfahrung in einem deutschsprachigen Umfeld einen weiteren wichtigen Faktor darstellt, der das berufskommunikative und fachliche Kompetenzniveau beeinflusst (vgl. Teufele 2025: 226–229).

#### *4.3 Der berufliche Integrationsprozess unter Berücksichtigung der Sprachaneignung*

Schlussfolgernd ist festzustellen, dass die Ergebnisse der Analyse der beruflichen und sprachlichen Sozialisationsfaktoren aufzeigen, dass der berufliche Integrationsprozess unter Berücksichtigung der Sprachaneignung Geflüchteter häufig disruptiv abläuft. Sowohl der sprachliche und berufsfachliche Kompetenzerwerb als auch der Lernprozess (formell vs. informell) scheinen nicht auf den beruflichen Hintergrund der Zielgruppe sowie deren Sozialisationserfahrungen abgestimmt zu sein. Des Weiteren ist festzustellen, dass Inhalt und Ausrichtung der institutionellen Sprachförderung in Deutschland häufig nicht den im beruflichen Kontext erforderlichen Kompetenzen entspricht.

Versucht man den beruflichen und sprachlichen Werdegang der Zugewanderten zu rekonstruieren, so scheint es, dass sich Phasen des beruflichen und sprachlichen Lernens abwechseln, während die berufskommunikativen Anforderungen sowie die Voraussetzungen und Lernprägungen der Zielgruppe unberücksichtigt bleiben. Die Analyse der Sozialisationsfaktoren zeigte, dass die sprach- und berufsbiografische Entwicklung Zugewanderter zunächst durch den institutionalisierten Erst- und häufig auch Zweitspracherwerb gekennzeichnet ist. Das Weiteren ist festzustellen, dass die Bildungserfahrung Geflüchteter und anderer Zuwanderungsgruppen im Vergleich zur autochthonen Bevölkerung sowie im Unterschied zu anderen Migrationsländern deutlich geringer ist (vgl. Lewalter et al. 2023: 186; OECD 2007: 37). Demzufolge ist davon auszugehen, dass

informelle Lernprozesse nicht nur im Kontext der Aneignung beruflicher, sondern auch sprachlicher Kompetenzen im Herkunftsland von Relevanz sind. Abgesehen von den beruflichen Erfahrungen im Herkunftsland verfügen einige der Befragten auch über Arbeitserfahrung in Drittländern. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Arbeitstätigkeiten, die informell erlernt und ausgeübt wurden.

Nach Zuwanderung nach Deutschland ist es im Sinne einer sequenzorientierten Sprachpolitik vorgesehen, dass Geflüchtete sowie andere Zuwanderungsgruppen ohne Hochschulabschluss zunächst einen Integrationskurs besuchen. Berücksichtigt man die jahrelange Arbeitserfahrung der Zielgruppe, so kann nachvollzogen werden, dass der formelle institutionalisierte Spracherwerb im Kontext der Integrationskurse, welcher in keinem Bezug zu beruflichen Vorerfahrungen steht, für Neuzugewanderte höchst ungewöhnlich und ungewohnt erscheinen kann. Nach Abschluss der Integrationskurse und möglicherweise auch berufsbezogener Deutschkurse ist der Eintritt in den Arbeitsmarkt vorgesehen, der zumeist keine fachliche Qualifizierung vorsieht. Berufserfahrene Zugewanderte gehen dabei zum Großteil beruflichen Tätigkeiten mit niedrigen Qualifikationsanforderungen nach und erlernen das für die Berufsausübung erforderliche Handlungswissen in informellen Lernprozessen. Die sprachliche Begleitung bzw. der berufsbezogene Sprachaneignungsprozess findet bis dato ebenfalls häufig im Kontext informeller sprachlicher Unterstützung am Arbeitsplatz statt, wobei die Einführung der Job-Berufssprachkurse sowie der IFSL-Kurse ein positives Veränderungspotenzial birgt und für Zugewanderte bedeuten könnte, dass berufliche und sprachliche Sozialisationsprozesse besser aufeinander abgestimmt und verzahnt werden.

Folgende Tabelle fasst den beruflichen Integrationsprozess unter Berücksichtigung des (berufsbezogenen) Sprachaneignungsprozesses zusammen:

*Tabelle 1: Berufliche und sprachliche Sozialisation unter Berücksichtigung von Migration*

	Sprache	Beruf
Herkunftsland	formell und informell	informell
Drittländer		informell
Deutschland	formell	informell

*Quelle: eigene Darstellung*

## 5. Fazit

Schlussfolgernd bleibt festzustellen, dass viele Anhaltspunkte dafürsprechen, dass der (berufsbezogene) Sprachaneignungsprozess im Rahmen der beruflichen Sozialisation von Zugewanderten zwar von essenzieller Bedeutung ist, aber zumeist nicht an berufliche und sprachliche Vorerfahrungen anknüpft. Ausgehend von alarmierenden Zahlen zur Erwerbstätigenquote berufserfahrener Zugewanderter aus Drittländern wurde in diesem Beitrag die Frage adressiert, wie der berufliche Sozialisationsprozess von berufserfahrenen Zugewanderten abläuft und welche Rolle die Sprachförderung im Rahmen dieses Prozesses einnimmt.

Diesbezüglich konnte festgestellt werden, dass das Credo *Integration durch Sprache*, welches die Einführung der Integrationskurse im Jahr 2005 markiert, im Kontext beruflicher Integration bedeutet, dass die meisten berufserfahrenen Zugewanderten zunächst allgemeinsprachliche Deutschkurse besuchen, bevor eine Integration in den Arbeitsmarkt stattfindet. Gleichzeitig wurde in diesem Beitrag darauf hingewiesen, dass sich seit dem Jahr 2023 eine neue Entwicklung abzeichnet, die dadurch gekennzeichnet ist, dass neben der berufsvorbereitenden Sprachförderung Zugewanderte auch mit nur sehr geringen Deutschsprachkenntnissen in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen und neue arbeitsplatzbezogene Sprachförderformate entwickelt wurden (vgl. BAMF o. J.a.). Basierend auf diesen Rahmenbedingungen der (institutionellen) Sprachförderung wurde in diesem Beitrag unter Einbezug der Forschungsarbeiten von Daase (2021a), Ohm (2014) und Reckwitz (2003) auch eine theoretische Perspektive auf den komplexen berufsfachlichen und sprachlichen Lernprozess berufserfahrener Zugewanderter präsentiert.

Auf Basis dieses theoretischen Konstruktions konnten empirische Daten, welche im Rahmen einer Befragung zu den beruflichen und sprachlichen Sozialisationsfaktoren von zugewanderten ValiKom-Teilnehmenden gewonnen wurden, mittels qualitativer und quantitativer Methoden ausgewertet werden. Einschränkend ist an dieser Stelle jedoch hinzuzufügen, dass es sich aufgrund der kleinen Stichprobe um keine repräsentative Studie handelt. In Bezug auf die Analyseergebnisse ist festzustellen, dass die befragte Zielgruppe sowohl über Arbeitserfahrung in beiden Handwerksberufen im In- und Ausland als auch über berufliche Vorerfahrungen in diversen anderen Berufen verfügt, welche zumeist in informellen Lernkontexten erworben wurde. Geprägt durch Migration und Diskontinuitäten kann der Analyse der Daten der Befragung ebenfalls entnommen werden, dass berufserfahrene Zugewanderte zumeist in institutionalisierten Kontexten Deutschsprachkenntnisse zwischen dem Niveau A1 und B2 erwerben. Des Weiteren

ist festzustellen, dass neben dem Betrieb der selbstständige Spracherwerb als wichtigster Faktor im Rahmen des berufsbezogenen Sprachaneignungsprozesses genannt wurde. Fasst man die Ergebnisse der beruflichen und sprachlichen Sozialisation berufserfahrener Zugewanderter bzw. Geflüchteter zusammen, zeigt sich, dass der berufliche Integrationsprozess unter Berücksichtigung der Sprachförderung disruptiv abläuft, denn sowohl der sprachliche als auch berufsfachliche Kompetenzerwerb sowie der Lernprozess sind zumeist nicht auf den beruflichen Hintergrund der Zielgruppe sowie deren Sozialisationserfahrungen abgestimmt.

Ordnet man die Ergebnisse dieser Analyse in den Gesamtkontext der beruflichen Integration berufserfahrener Zugewanderter ein, so bleibt festzustellen, dass berufliche und sprachliche Lernwege nicht parallel verlaufen. Unabhängig von beruflicher Vorerfahrung, Interesse, Motivation oder anderweitigen persönlichen Merkmalen wird in Deutschland bis dato eine Sprachpolitik forciert, im Rahmen derer berufserfahrene Zugewanderte ohne formal anerkannten Berufsabschluss in institutionalisierten Deutschkursen zunächst allgemeinsprachliche Deutschkenntnisse erwerben sollen. Angesichts der beruflichen Expertise, welche in informellen Lernsettings erworben wurde und auch in Anbetracht der Tatsache, dass institutionalisierte Deutschkurse im Rahmen der berufsbezogenen Sprachaneignung eine untergeordnete Rolle einnehmen, wird an dieser Stelle ein alternativer Weg der beruflichen Integration berufserfahrener Zugewanderter aufgezeigt, welcher sich insbesondere durch eine Verschränkung sprachlichen und fachlichen Lernens auszeichnet. Dieser beinhaltet folgende Schritte:

- Bestandsaufnahme der beruflichen und sprachlichen Sozialisationserfahrungen von berufserfahrenen Zugewanderten
- Festsetzung beruflicher (und sprachlicher) Ziele im Rahmen der beruflichen Integration
- IFSL im Rahmen der Berufs-/Arbeitstätigkeit
- Evaluation

Im Kontext der Bestandsaufnahme der beruflichen und sprachlichen Sozialisationserfahrungen ist zu erwähnen, dass neben Sprach- und Berufsexpert\*innen auch Dolmetscher\*innen sowie Fachkundige der jeweiligen Herkunftsländer in den Integrationsprozess eingeschlossen werden sollten, um bezugnehmend auf die auf dem deutschen Arbeitsmarkt erforderlichen beruflichen und sprachlichen Anforderungen realistische Ziele festsetzen zu können. Unrealistische Zielvorgaben (so wie diese beispielsweise im Rahmen der Berufsintegrationsklassen in

Bayern festzustellen sind<sup>11</sup>), welche zu Verzögerungen, Demotivation und Frustration bei der Zielgruppe führen, könnten dadurch vermieden werden. Im Anschluss an eine realistische und kleinschrittige Zielsetzung bietet es sich an, dass die Zielgruppe im Rahmen von IFSL bereits einer Arbeitstätigkeit nachgeht, welche durch pädagogische Interventionen des beruflichen und sprachlichen Lernens begleitet wird. Anschließend sollten in regelmäßigen Abständen und in Zusammenarbeit mit den berufserfahrenen Zugewanderten Evaluationen stattfinden, um zu überprüfen, inwiefern die festgesetzten Ziele der beruflichen und sprachlichen Integration erreicht wurden bzw. welche Anpassungen notwendig sind.

Dieses Vorgehen würde sowohl dazu führen, dass berufserfahrenen Zugewanderten sehr früh im Integrationsprozess gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Teilhabe ermöglicht wird, als auch, dass Staatsausgaben in Form von Sozialleistungen und ineffizienten Deutschförderangeboten gedrosselt werden können. Auch wenn die neu eingeführten Job- und IFSL-Sprachkurse eine ähnliche Ausrichtung aufweisen, so ist dennoch festzuhalten, dass es sich hierbei lediglich um ein zusätzliches Angebot zur berufsbezogenen Sprachförderung handelt, bei dem nicht der nachhaltige berufliche und sprachliche Kompetenzerwerb im Fokus steht, sondern eine möglichst rasche Arbeitsmarktinintegration. Außerdem scheinen die Integrationskurse der berufsbezogenen Sprachförderung weiterhin vorgeschartet zu sein und auch die Sprachförderung am Arbeitsplatz erscheint widersprüchlich zur Ausgestaltung der berufsbezogenen Sprachförderung als Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit (vgl. BAMF o. J. b).

## Literatur

BAMF (2006), *Evaluation des Integrationskurses nach dem Zuwanderungsgesetz*, [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kurstraeger/abschlussbericht-evaluation.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kurstraeger/abschlussbericht-evaluation.pdf?__blob=publicationFile&v=5), 3.4.2025.

---

11 Ziel der auf zwei Jahre angelegten Maßnahme ist der Einstieg berufsschulpflichtiger Geflüchteter und anderer junger Menschen in das berufliche Bildungssystem. In Anbetracht der Tatsache, dass Geflüchtete häufig über eingeschränkte Bildungs- und Lernerfahrungen verfügen sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Berufsintegrationsklassen, welche in der sprachlichen Förderung, der Allgemeinbildung, Integrationsarbeit, Wertevermittlung und Berufsvorbereitung liegt (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultur o. J.), erscheint der Einstieg in eine Ausbildung nach einer zweijährigen Vorbereitungszeit ohne vorhandene Kenntnisse in der Zielsprache oder einen Schulabschluss unrealistisch.

- BAMF (2023), *Integrationskursgeschäftsstatistik für das Jahr 2022*, <https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Integrationskurszahlen/integrationskurszahlen-node.html>, 3.4.2025.
- BAMF (o. J.a.), *Die Berufssprachkurse (BSK) des BAMF: vielfältig und bedarfsgerecht*, [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Berufsbezsprachf-ESF-BAMF/berufssprachkurse-kursarten-ueberblick-tabelle.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=17](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Berufsbezsprachf-ESF-BAMF/berufssprachkurse-kursarten-ueberblick-tabelle.pdf?__blob=publicationFile&v=17), 3.4.2025.
- BAMF (o. J.b), *Deutsch für den Beruf*, <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/DeutschBeruf/deutsch-beruf.html?nn=282656>, 3.4.2025.
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultur (o. J.), *Berufsschulpflichtige junge Menschen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund können in ganz Bayern Klassen der Berufssintegration besuchen*, <https://www.km.bayern.de/lernen/schularbeiten/berufsschule#berufsvorbereitung-an-der-berufsschule>, 3.4.2025.
- Boyd, Monica/Cao, Xingshan (2009), Immigrant Language Proficiency, Earnings, and Language Policies, *Canadian Studies in Population*, 36 (1–2), 63–86.
- Brücker, Herbert et al. (2020), Fünf Jahre »Wir schaffen das«. Eine Bilanz aus der Perspektive des Arbeitsmarktes, *IAB-Forschungsbericht*, 11.
- Brücker, Herbert et al. (2023), Erwerbstätigkeit und Löhne von Geflüchteten steigen deutlich, *IAB-Kurzbericht*, 13.
- Bundesministerium des Innern und für Heimat/BAMF (2024), *Migrationsbericht der Bundesregierung 2022*, Berlin.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2023), *Job-Turbo zur Arbeitsmarktintegration*, <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2023/turbo-zur-arbeitsmarktintegration.html>, 3.4.2025.
- Bryman, Alan (2008), *Social Research Methods*, Oxford.
- Capps, Randy/Fix, Michael/Lin, Serena Yi-Ying (2010), *Still an Hourglass? Immigrant Workers in Middle-Skilled Jobs*, Washington, DC.
- Cindark, Ibrahim/Overath, Santana (2022), Aspekte der sprachlich-kommunikativen Integration von Geflüchteten in der Arbeitswelt, in: Birkner, Karin/Hufeisen, Britta/Rosenberg, Peter (Hrsg.): *Spracharbeit mit Geflüchteten. Empirische Studien zum Deutscherwerb von Neuzugewanderten*, Berlin, 27–51.
- Daase, Andrea (2021a), Zweitsprachaneignung für den Beruf – vermittelt über soziale Beziehungen über Kursgrenzen hinaus, in: Natarajan, Radhika (Hrsg.), *Sprache – Bildung – Geschlecht*, Wiesbaden, 211–237.

- Daase, Andrea (2021b), Individuelle Handlungskompetenz vs. Partizipation an sozialen Praktiken – Zugang zu Mitspielfähigkeit als gesellschaftliche Verantwortung, *Info DaF*, 48 (6), 671–682.
- Deutsche Industrie- und Handelskammer (2021), *Fachkräfteengpässe schon über Vorkrisenniveau. DIHK-Report Fachkräfte 2021*, <https://www.dihk.de/resource/blob/61638/9bde58258a88d4fce8cda7e2ef300b9c/dihk-report-fachkraeftesicherung-2021-data.pdf>, 3.4.2025.
- Döll, Marion (2013), Herausforderungen der Modellierung berufsbezogener Sprachkompetenz – Ein Überblick zu Verfahrenstypen, Gütekriterien und Kontroversen, *Berufsbezogene Sprachkompetenz feststellen, fördern & zertifizieren. Dokumentation des Fachtags am 28. November 2013 in Hamburg*, 21–43, [https://www.deutsch-am-arbeitsplatz.de/fileadmin/user\\_upload/PDF/BD\\_F\\_achtagungDoku\\_2014\\_NEU.pdf](https://www.deutsch-am-arbeitsplatz.de/fileadmin/user_upload/PDF/BD_F_achtagungDoku_2014_NEU.pdf), 3.4.2025.
- Frosch, Ulrike (2020), *Typisch atypisch? Männer in der Haupterwerbsphase und ihr biografischer Umgang mit beruflichen Diskontinuitäten. Eine biographie-analytische Studie*, Augsburg.
- Gamper, Jana/Schroeder, Christoph (2021), Lehr- und Lernkontakte des Deutschen als Zweitsprache in den deutschsprachigen Ländern, in: Altmayer, Claus et al. (Hrsg.), *Handbuch Deutsch als Zweit- und Fremdsprache*, Heidelberg, 63–76.
- Haug, Sonja (2005), Zum Verlauf des Zweitspracherwerbs im Migrationskontext. Eine Analyse der Ausländer, Aussiedler und Zuwanderer im Sozio-ökonomischen Panel, *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft*, 8, 263–284.
- Heimsch, Fabian/Niederer, Rudolf/Zöfel, Peter (2018), *Statistik im Klartext. Für Psychologe, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler*, Halbergmoos.
- Honorati, Maddalena/Testaverde, Mauro/Totino, Elisa (2024), *Labor market integration of refugees in Germany: new lessons after the Ukrainian crisis*, <https://documents1.worldbank.org/curated/en/099016304302411714/pdf/IDU11c9e7599116ee1416a19d8e16213c178b8fb.pdf>, 3.4.2025.
- Kallus, Wolfgang K. (2011), *Erstellung von Fragebogen*, Wien.
- Kimmelmann, Nicole (2018), *Integriertes Fach- und Sprachlernen (IFSL) in beruflicher (Anpassung-)Qualifizierung – Weiterbildung für Lehrende in den Berufsfeldern Pflege & Medizin. Abschlussbericht*, [https://www.deutsch-am-arbeitsplatz.de/fileadmin/user\\_upload/PDF/04\\_IFSL/FAU\\_Abschlussbericht\\_IFSL\\_final.pdf](https://www.deutsch-am-arbeitsplatz.de/fileadmin/user_upload/PDF/04_IFSL/FAU_Abschlussbericht_IFSL_final.pdf), 3.4.2025.

- Koch, Martin/Hagedorn, Udo (2018), Wissenschaftliche Evaluation des Kompetenzfeststellungsverfahrens komPASS in Niedersächsischen SPRINT-Klassen, *Wissenschaftliche Diskussionspapiere des Bundesinstituts für Berufsbildung*, 192, Leverkusen.
- Kosyakova, Yulia et al. (2021), Geflüchtete Frauen müssen viele Hindernisse überwinden, *IAB-Kurzbericht*, 8.
- LaGuardia Community College (o. J.), *Hotel T.E.A.C.H.Project Curriculum*, <https://www.laguardia.edu/ce/english-language-learning/center-for-immigrant-education-and-training/hotel-t-e-a-c-h-project-curriculum/>, 3.4.2025.
- Lewalter, Doris, et al. (2023), *PISA 2022. Analyse der Bildungsergebnisse in Deutschland*, Münster/New York.
- McHugh, Margie/Challinor A.E. (2011), *Improving Immigrants' Employment Prospects through Work-Focused Language Instruction*, Washington, DC.
- Mediendienst Integration (2022), *Factsheet. Fragen und Antworten zu Integrationskursen*, [https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/infopapier\\_integrationskurse\\_2022.pdf](https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/infopapier_integrationskurse_2022.pdf), 3.4.2025.
- OECD (2007), Labour Market Integration in Australia, Germany and Sweden, *Jobs for immigrants*, 1.
- Ohm, Udo (2014), Ohne sprachliche Qualifizierung keine berufliche Qualifizierung. Zum konstitutiven Verhältnis zwischen der Aneignung von Fachwissen bzw. beruflicher Handlungskompetenz und Sprachentwicklung, *Deutsch als Zweitsprache*, 1, 7–19.
- Reckwitz, Andreas (2001), Multikulturalismustheorien und der Kulturbegriff. Vom Homogenitätsmodell zum Modell kultureller Differenz, *Berliner Journal für Soziologie*, 11, 179–200.
- Reckwitz, Andreas (2003), Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive, *Zeitschrift für Soziologie*, 23 (4), 282–301.
- Scheffler, Birthe (2018), *Fachvortrag: Wie können Deutschkenntnisse nachhaltig vermittelt und berufsbezogen erworben werden? IQ Praxistag Pflege – Impulse und Integration von ausländischen Pflegefachkräfte in Hessen*, [https://www.hessen.netzwerk-iq.de/fileadmin/user\\_upload/iqn/Veranstaltungen/2.\\_IQ\\_Praxistag\\_Pflege/pr%C3%A4sentation-erwerb-berufssprachlicher-kompetenzen-in-pflegeberufen-180321.pdf](https://www.hessen.netzwerk-iq.de/fileadmin/user_upload/iqn/Veranstaltungen/2._IQ_Praxistag_Pflege/pr%C3%A4sentation-erwerb-berufssprachlicher-kompetenzen-in-pflegeberufen-180321.pdf), 3.4.2025.
- Schroeder, Christoph (2007), Integration und Sprache, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 22–23, 6–12.
- Schüßler, Ingeborg (2012), Zur (Un-)Möglichkeit einer Wirkungsforschung in der Erwachsenenbildung. Kritische Analysen und empirische Befunde, *Zeitschrift für Weiterbildungsforschung*, 35 (3), 53–65.

- Settelmeyer, Anke, et al. (2013), *Sprachlich-kommunikative Anforderungen in der beruflichen Ausbildung. Projektbeschreibung*, [https://www.bibb.de/dienst/dapr/o/daprodocs/pdf/eb\\_22304.pdf](https://www.bibb.de/dienst/dapr/o/daprodocs/pdf/eb_22304.pdf), 3.4.2025.
- Statistisches Bundesamt (o. J.), *Fluchtmigration trägt seit Ende 2014 zu Bevölkerungswachstum in Deutschland bei*, [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/11/PD22\\_N069\\_12\\_13.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/11/PD22_N069_12_13.html).
- Strahlender, Moritz/Schrader, Josef (2017), Spracherwerb bei Zugewanderten und funktionalen Analphabeten. Konzepte, Erfahrungen und Befunde der Erwachsenenbildung, *Zeitschrift für Weiterbildungsforschung*, 40, 275–293.
- Teufele, Lisa (2022), Language Gatekeeping am Arbeitsplatz, *Zeitschrift für Deutsch im Kontext von Mehrsprachigkeit*, 38 (1–2), 206–218.
- Teufele, Lisa (2025), *Berufskommunikative Kompetenzen berufserfahrener Zugewanderter*, Tübingen.
- Thielmann, Winfried (2018), Anforderungen an die sprachlichen Qualifikationen von Arbeitnehmern mit Migrationshintergrund, *Info DaF*, 45 (4), 486–506.
- Ulmer, Heike (2003), *Auswirkungen der Sozialisation auf die berufliche Handlungskompetenz. Magisterarbeit im Fach Soziologie*, <https://d-nb.info/1080205225/34>, 3.4.2025.
- Validierungsverfahren (o. J.), *Zielgruppe*, <https://www.validierungsverfahren.de/inhalt/verfahren/zielgruppe>, 3.4.2025.

## Autorin

Lisa Teufele, Dr., Technische Universität München

*Annette Korntheuer, Martha Kleist und Manuela Westphal*

## **Ankommens- und Inklusionsbedingungen für Resettlement-Geflüchtete in Deutschland**

### **Zusammenfassung**

Die Mixed-Methods-Studie InclusiveRE untersucht die Ankunfts- und Inklusionsbedingungen von Resettlement-Geflüchteten in Deutschland. Als theoretische Rahmung nutzen wir ein Inklusionsverständnis, das auf die strukturelle Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe und intersektionale Diskriminierungskritik verweist. Das Teilprojekt InclusiveRE Monitoring Pilot umfasst einen teilstandardisierten Telefon-Survey mit 51 Personen. Die Ergebnisse zeigen eine mangelhafte Vorbereitung in aufnehmenden Kommunen, die Bedeutung der familiären Nahbeziehungen und häufige Unkenntnis bezüglich des Resettlement-Systems bei Fachkräften. Dennoch gelingen erste Zugänge zur gesellschaftlichen Teilhabe. Neben wissenschaftlichen Erkenntnissen formulieren wir praktische Implikationen für eine veränderte Praxis der kommunalen Zuweisungen und Unterstützung.

**Schlagwörter:** Inklusion, Resettlement, Diskriminierung, Intersektionalität, Deutschland

### **Arrival and Inclusion Pathways for Resettled Refugees in Germany**

### **Abstract**

The mixed-method study InclusiveRE investigates the arrival and inclusion of resettled refugees in Germany. Our theoretical framework refers to inclusion as the structural facilitation of equal participation and critique of intersectional discrimination. The sub-project InclusiveRE Monitoring Pilot includes a partially standardized telephone survey with 51 participants. It reveals that there is inadequate preparation in host communities, the importance of family supports, and a general lack of knowledge regarding the resettlement system. In some areas we see first signs of access to important resources. Beyond scientific insights, we propose practical implications, such as changing the practice of municipal allocation and support.

**Keywords:** inclusion, resettlement, discrimination, intersectionality, Germany

## 1. Einleitung

»Ich bin wirklich froh, hier zu sein, weil ich die Chance habe, ein neues Leben zu beginnen und mich endlich zu Hause zu fühlen. Endlich. Ich war seit zehn Jahren unterwegs. [...] dann kamen wir mit dem Programm hierher. Seit zehn Jahren haben wir uns also bei der UNO beworben, Und DANN haben wir gewartet und jetzt sind wir hier. Also es ist eine gute Gelegenheit, eine gute Chance für uns, endlich ein Zuhause für uns zu finden« (Pos. 26, InclusiveRE Narrative)

Diese Worte einer teilnehmenden Person an unserer Studie »InclusiveRE Teilhabebedingungen von Resettlement-Geflüchteten mit Behinderungen« verweisen auf die Erwartungen, die mit einem Neuanfang in Deutschland verbunden sind. Resettlement (RST) ist ein dauerhaftes Aufnahmeprogramm unterstützt durch den UNHCR, mit Fokus auf besonders vulnerable Gruppen (Garnier et al. 2018). Trotz steigender Zahlen von RST-Geflüchteten (Eurostat 2025) und der attestierten Bedeutung des Programms im Rahmen des EU-Migrationsmanagements (European Parliament 2024) bleibt die Frage unbeantwortet, inwieweit die hohen Erwartungen der Menschen sich auch tatsächlich erfüllen. Nach Deutschland kamen seit 2019 (Ausnahme: coronabedingter Rückgang 2020) im jährlichen Durchschnitt ca. 5.000 Personen durch RST und weitere humanitäre Aufnahmeprogramme (HAP). Im Jahr 2024 waren es 5.720 Personen (Eurostat 2025). Die EU-Staaten hatten für die Jahre 2024 und 2025 ein ambitioniertes Engagement signalisiert und sogar die Aufnahme von 60.000 Personen zugesagt (European Commission 2024). Dennoch sind die jährlich anvisierten Zahlen stets kontinuierlich unterschritten worden (BMI 2023). Insgesamt ermöglichen RST und HAP nur für einen sehr geringen Teil der 139,3 Millionen weltweit Geflüchteten einen sicheren Weg in einen Schutzstatus (UNHCR 2025a: 3).

In der deutschsprachigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung fehlt es bislang an unabhängigen Analysen zu diesen Aufnahmen. Dass die bisher vorliegenden Untersuchungen größtenteils vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) initiiert wurden (Baraulina/Bitterwolf 2016; 2018), unterstreicht die Dringlichkeit unabhängiger Forschungen. Mit unserer Studie InclusiveRE streben wir an, den Kenntnisstand über die Ankunfts- und Teilhabebedingungen von RST- und HAP-Geflüchteten, insbesondere von Personen mit Behinderungserfahrungen, zu erweitern (Korntheuer et al. 2021a; Kleist et al. 2022; Kleist et al. 2024; Korntheuer 2023). Der vorliegende Artikel nimmt diese anhand der Ergebnisse unseres Teilprojekts »InclusiveRE Monitoring Pilot« in den Blick, die auf 51 teilstandardisierten Interviews, angelegt als herkunftssprachliche Telefonbefragungen, beruhen.

Dass wir die Programme RST und HAP mit ihren Grenzen und Möglichkeiten analysieren, scheint auch politisch geboten. Im Zuge einer sich restriktiv orientierenden Migrations- und Asylpolitik positioniert sich die deutsche Bundesregierung in ihrem Sondierungspapier, sowie im Koalitionsvertrag deutlich gegen humanitäre Aufnahmen: »Wir werden Bundesaufnahmeprogramme, soweit wie möglich, beenden (z.B. Afghanistan) und keine neuen Programme auflegen« (SPD 2025: 9). Eine Ankündigung, auf die ein vorläufiger Aufnahmestopp erfolgte. Zum Zeitpunkt der Verschriftlichung dieses Artikels bleibt die weitere Entwicklung unklar, da von offizieller Seite keine Informationen erhältlich sind.

Unsere Studie rückt bewusst von der Terminologie der »Integration« hin zur »Inklusion« ab, um eine umfassendere, gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe von Geflüchteten in den Blick zu nehmen – ein Ansatz, der über assimilative Tendenzen der Integration hinausgeht (Schmitt 2024). Dabei greifen wir theoretisch auf systemtheoretische, diskriminierungskritische sowie intersektionale Bezugspunkte zurück, um Inklusion als strukturelle Teilhabemöglichkeit und Diskriminierungskritik zu verstehen (Boger 2017; Kronauer 2010).

Vor diesem Hintergrund formuliert unsere Forschung zentrale Fragestellungen: Welche Faktoren beeinflussen die Ankunft und Inklusion von RST- und HAP-Geeflüchteten in Deutschland, und welche intersektionalen Unterschiede und Dynamiken wirken sich auf diese Prozesse aus? Darüber hinaus strebt unser transdisziplinärer Forschungsverbund an, praktische Implikationen abzuleiten, um den aktuellen Umgang mit RST und HAP substanzial zu verbessern.

## 2. Resettlement und humanitäre Aufnahmen in Deutschland

### 2.1 Historische und rechtliche Rahmenbedingungen

Im Jahr 1980 wurde mit dem »Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommener Flüchtlinge« die erste gesetzliche Regelung über die gezielte Aufnahme von Gruppen geflüchteter Menschen in Deutschland eingeführt. Es war die Grundlage für den am 1. Januar 2005 formulierten § 23 des Aufenthaltsgesetzes zur »Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden«. Bereits seit 1956 hat Deutschland humanitäre Aufnahmen praktiziert, diese erfolgten jedoch auf einer ad hoc Basis, die stark auf den außenpolitischen Interessen im Rahmen des Kalten Kriegs beruhten, wie die Aufnahme von ca. 16.000 ungarischen Flüchtlingen in den Jahren 1956/57 zeigt (ten Doesschate 2010: 1065). Regelhafte und kontingentierte humanitäre Aufnahmen setzten sich erst mit einem Pilotprojekt durch, das von 2012 bis 2014 zunächst eine Quote von 300

Personen pro Jahr vorsah, und danach mit kontinuierlicher Erhöhung etabliert wurde. Zudem wurde im Jahr 2019 das staatlich-private Förderprogramm NesT mit 500 Plätzen pilotiert (Dumann et al. 2023). Deutschland zählte 2023 zu den Ländern mit den höchsten Aufnahmekoten und lag mit 4.881 Abreisen aus Erstaufnahmeländern direkt hinter USA und Kanada (UNHCR 2023a). Aufnahme durch RST wird besonders vulnerablen Personen aufgrund verschiedener Kriterien ermöglicht u.a. Personen mit Folter- und Gewalterfahrungen, Frauen und Mädchen mit besonderer Risikoexposition, Personen mit medizinischen Bedarfen sowie besonderen rechtlichen und physischen Schutzbedarfen (UNHCR 2025b: 17).

Dass dennoch bei humanitärer Aufnahme die Wahl der Zielgruppen und Kontingente von politischen Interessen geprägt sind, liegt nahe. So hat Deutschland (und die EU) insbesondere Syrer\*innen von den Programmen profitieren lassen. Im April 2025 waren nahezu 4,6 Mio. Flüchtlinge in den Nachbarländern registriert und rund 7 Mio. Binnenvertriebene in Syrien (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 2025). In der EU sind zwischen 2011 und Ende 2023 1,6 Mio. Asylanträge von Syrer\*innen gestellt worden (Mediendienst Integration 2024). Im Vergleich dazu wurden nur 247.716 syrische Geflüchtete weltweit in verschiedenen Aufnahmeländern angesiedelt (UNHCR 2025c). RST und HAP sind als fluchtpolitische Instrumente noch weit davon entfernt, eine realistische Alternative zu den immer gefährlicher (und teurer) werdenenden, kriminalisierten Fluchtrouten zu bieten. Nach einer Metastudie des UNHCR (2020: 11) konnten nur ca. 1,7 % der neuangekommenen Geflüchteten zwischen 2003 und 2019 mithilfe dieser Instrumente nach Deutschland kommen. Dennoch sind sie ein wichtiger Baustein für die besonders vulnerablen Geflüchteten in einem komplexen globalen Migrationsregime. Insbesondere mit Blick auf die Schnittstelle von Migration und Klimawandel und die fortschreitende Zerstörung von Lebensgrundlagen ist eine Abkehr von derzeitigen restriktiven Abschottungspolitiken und die Förderung von Strukturen der nachhaltigen Migration und Inklusion eine kritische globale Herausforderung. Etablierte Programme wie das RST könnten einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung einer langfristigen Migrations- und Inklusionsplanung leisten (Waters 2025).

Die in Deutschland bislang angewandten verschiedenen humanitären Schutzprogramme führen zu unterschiedlichen rechtlichen Aufenthaltstiteln, die mit jeweils verschiedenen Rechten und Pflichten verbunden sind. Neben dem RST-Programm, den humanitären Aufnahmeprogrammen und einem Programm für Angehörige der (ehemaligen) afghanischen Streitkräfte bilden die Programme der Bundesländer, das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan und das sogenannte Relocation-Programm ein komplexes Schutzregime. Keines dieser Programme

bietet jedoch von Beginn an eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis. Hierin unterscheidet sich die deutsche Aufnahmepolitik deutlich von anderen klassischen Aufnahmestaaten wie z.B. Kanada, wo RST-Geflüchtete bereits mit einem unbefristeten Aufenthaltsstil einreisen (Kleist et al. 2024).

Wird eine Person vom BAMF nach Vorschlag durch den UNHCR für eine Neuansiedlung in Deutschland ausgewählt, erhält sie einen Aufnahmebescheid mit dem korrespondierenden Rechtstitel und konnte bislang per Charterflug einreisen. In Deutschland angekommen ist außer im Falle von unbegleiteten Minderjährigen oder Personen mit akut behandlungswürdigen medizinischen Bedarfen ein 14-tägiger Aufenthalt in einer der beiden Erstaufnahmeeinrichtungen in Niedersachsen oder Brandenburg erforderlich. Hier nehmen die Neuangekommenen an einem so genannten »Wegweiser«-Kurs teil, der sie über das Leben in Deutschland informieren und ihnen erste Sprachkenntnisse vermitteln soll. Anschließend werden die Personen in der Regel nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer und Kommunen verteilt.

Obwohl der UNHCR nur Personen für RST/HAP empfiehlt, die Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sind, gelten sie nach deutschem Aufenthaltsrecht nicht als solche. Es bestehen rechtliche Unterschiede zwischen denjenigen, die über RST (§ 23 Abs. 4 AufenthG) und HAP (§ 23 Abs. 2 AufenthG) einreisen sowie Asylbewerber\*innen. RST- und HAP-Geflüchtete haben ab dem Zeitpunkt der Einreise Zugang zu Sozialleistungen und dem öffentlichen Krankenversicherungssystem; der Großteil der entsprechenden Anträge muss jedoch persönlich bei der Ankunft in der jeweiligen Gemeinde gestellt werden (Lutter et al. 2018: 35). Personen bekommen im Erstzufluchtsland eine Aufnahmезusage mit dem jeweiligen Rechtstitel, den die Ausländerbehörden dann vor Ort erteilen müssen. Zudem sind beide Gruppen berechtigt, eine Beschäftigung aufzunehmen und einen Integrations- oder Sprachkurs zu besuchen, sobald ihre Aufenthaltserlaubnis ausgestellt ist. Im Unterschied zu HAP-Geflüchteten erhielten RST- wie auch anerkannte Flüchtlinge nach der GFK in den ersten drei Monaten nach ihrer Ankunft bislang die Möglichkeit der erleichterten Familienzusammenführung und beide Gruppen sind von der Passpflicht befreit. Die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung ist anzunehmen (BMI 2018:1).

## 2.2 Bisheriger Forschungsstand zu den Ankommensbedingungen

Während die Forschung zu Flucht\*Migration und Geflüchteten seit 2015 deutlich an Dynamik gewonnen hat (Kleist 2019), sind RST und HAP als Thema in

der (deutschsprachigen) Öffentlichkeit und in der Forschungslandschaft kaum präsent. Es liegen Veröffentlichungen im Rahmen der vom BAMF durchgeführten RST-Studien vor (Baraulina/Bitterwolf 2016; 2018; Grote et al. 2016, Dumann et al. 2023), welche die Programmstrukturen sowie individuelle Integrationsverläufe von zwischen 2012 und 2014 in Deutschland angesiedelten Menschen fokussieren. Als zentrale Einflussfaktoren auf die Ankunfts- und Teilhabebedingungen zeigen sich in den Studien die unterschiedlichen Aufenthaltstitel, die sich in verschiedenen Leistungsansprüchen und Teilhabeberechtigungen widerspiegeln. Diese stellen sich als schwer verständlich für aufnehmende Institutionen und für angekommene Geflüchtete dar. Empfohlen wird eine frühzeitige Beratung in den Kommunen, insbesondere während des ersten Jahres der Ankunft sowie in den Erstaufnahmezentren in Friedland (Baraulina/Bitterwolf 2016; 2018). Die qualitative Studie von Schneider (2024) untersucht, wie Geflüchtete Prozesse von Agency entwickeln, und verweist insbesondere auf deren Bestrebungen, für RST und HAP ausgewählt zu werden, unter anderem mit der gezielten Absicht, ihren Kindern im Aufnahmestaat eine bessere Zukunft zu ermöglichen. Die Erfahrungen von Ankunft und Inklusion unter Anwendung einer intersektionalen Perspektive werden jedoch in keiner der vorliegenden Studien adressiert. Auch im internationalen Forschungsstand gibt es nur vereinzelte theoretische und empirische Auseinandersetzungen, die die RST-Erfahrungen intersektional oder in Bezug auf holistische Integrationsmodelle analysieren (Hynie et al. 2019; Yacob-Haliso 2016; Koirala/Eshghavi 2017; Sutter/Magnusson 2015). Im Zuge der aktuellen politischen Entwicklungen scheint die weitere Umsetzung einer geplanten, ausführlichen Erhebung durch die Universität Bielefeld und das BAMF zudem unklar (BAMF 2024). Angesichts dieser mangelhaften Datenlage stützen wir uns in der Diskussion unserer Ergebnisse sowohl auf die vorhandenen Veröffentlichungen des BAMF als auch auf internationale Erkenntnisse.

### 3 Theoretischer Rahmen: Inklusion als Ermöglichung von Teilhabe und Anti-Diskriminierung

#### 3.1 Inklusion als Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe in Gesellschaftssystemen

Eine kritische systemtheoretische Auseinandersetzung mit dem Begriffspaar Inklusion und Exklusion findet unter anderem durch Kronauer (2010) und Stichweh (2009) statt. So definiert Kronauer (2010) physische Einschließung, physische Ausschließung und Ausschluss von Ressourcen als Grundformen der sozialen

Exklusion und stellt ihnen drei Dimensionen der Inklusion – Einbindung durch Erwerbsarbeit, Partizipation durch Bürgerrechte und Einbindung in familiäre und freundschaftliche Nahbeziehungen – entgegen (Kronauer 2010: 31). Eine vollkommene Exklusion *aus* dem Gesellschaftssystem findet aber kaum statt, vielmehr kommt es zu partiellen Ausschlüssen und Einschränkungen der gesellschaftlichen Teilhabe in Form gesellschaftlicher Ungleichheitsverhältnisse, sowie zu kumulierenden Exklusionsprozessen (Kronauer 2010: 43). Westphal und Boga rekonstruieren diese ausgrenzenden, verwobenen Ungleichheitsverhältnisse bezugnehmend auf Migrant\*innen mit Behinderungserfahrungen in den folgenden Aspekten:

»Sozialrechtliche Leistungen für Menschen mit Behinderungen kann die Personengruppe nicht voll in Anspruch nehmen. Lebensweltlich benötigte, finanzielle Versorgung, Hilfsmittel oder Therapien erhält sie nur in Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus. Die fehlende Versorgung wird weitgehend durch eigene, familiäre Ressourcen und Kräfte zu kompensieren versucht. Allerdings verbrauchen und erschöpfen sich gesundheitliche und familiäre Kräfte mit der Zeit und die Exklusion greift von der rechtlichen Dimension auf andere Dimensionen wie den Nahbeziehungen über« (2022: 108).

In Interaktionssystemen zeigt sich die elementarste Form von Inklusion und Exklusion, wenn Prozesse des Nicht-Angesprochen-Werdens und Nicht-Wahrgekommen-Werdens zur emotionalen Verunsicherung und Hinterfragung der eigenen Zugehörigkeit führen (Stichweh 2009). Gerade der Systemebene der Organisation werden hohe Exklusionsrisiken für Individuen und Gruppen attestiert, da hier Mitgliedschaft eindeutig definiert und restriktiv verhandelt werden kann. Das Verständnis von Gleichzeitigkeit und Wechselseitigkeit exklusiver-inklusiver Teilhabeverhältnisse der Einzelnen zur Gesellschaft überwindet die stark vereinfachende Entweder-oder-Sichtweise auf Inklusion und Exklusion. »Vor der Ausgrenzung als Zustand liegen Ausgrenzungsprozesse«, so Kronauer (2010: 51), die auf der biografischen Ebene aufgrund der relativen Eigenständigkeit der Dimensionen Bürgerrechte, Erwerbsarbeit und Nahbeziehungen auch individuell-biografisch aufgehalten und oder durch Ressourcen in anderen Dimensionen gemildert werden können. Westphal und Boga (2022) diskutieren in welcher Weise die Faktoren (Lebens-)Zeit, sozialer Raum und institutionelle Verkettungen Prozess und Ausmaß von Ausgrenzungen bedingen. Ihre Ergebnisse bestätigen Kronauers Aussage: »Wenn aber am Arbeitsmarkt, in den Arbeitsverhältnissen, in den Systemen der sozialen Sicherung, der Vermittlung von Bildung und Gesundheit Möglichkeiten der Ausgrenzung und ihrer Verkettungen institutionalisiert sind, überfordert dies das individuelle Gegensteuern« (Kronauer 2010: 56).

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bildet einen weiteren wesentlichen Ausgangspunkt für unser Verständnis von Inklusion. Sie legt den Fokus auf die strukturelle Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe. In Bezugnahme zur UN-BRK positionieren Hinz und Boban (2022) Inklusion als systemischen Ansatz, der auf die Schaffung struktureller Bedingungen für gleichberechtigte Teilhabe abzielt, im Gegensatz zu Integration, die individuelle Anpassung fördert. Die Verwendung eines engen Verständnisses von Inklusion, das auf die Situation von Menschen mit Behinderung ausgerichtet ist, wird einem breiten Verständnis entgegengestellt, das auf die Ermöglichung der Teilhabe *aller* Bezug nimmt und weitere Heterogenitätsdimensionen einbezieht. Westphal und Wansing (2019: 15) betonen dennoch die Schwierigkeiten, den Begriff der Inklusion von der Kategorie »Behinderung« zu lösen. Nach wie vor wird in wissenschaftlichen und professionellen Fachdiskursen sowie Angeboten und Programmatiken der Leitbegriff Inklusion häufig mit Bezug auf Behinderung genutzt, während Integration als kontrovers diskutierte Zieldimension von Migrationsprozessen bestehen bleibt (Westphal/Wansing 2019: 6).

### 3.2 Inklusion als intersektionale Diskriminierungskritik

Ein breiter Inklusionsbegriff ist notwendig, um die *intersektional verwobenen* Bedingungen gesellschaftlicher Teilhabe zu analysieren, die das Zusammenspiel verschiedener sozialer Kategorien wie Geschlecht, soziale Herkunft, Nationalität und Behinderung betreffen. Intersektionalitätstheorien gehen davon aus, dass gesellschaftliche Machtverhältnisse zu bestimmten Strukturen, Institutionen sowie Diskursen führen, die privilegierend oder diskriminierend auf gesellschaftliche Gruppen und Individuen wirken und auf den Zuschreibungen sozialer Kategorien (wie z.B. Mann-Frau; Deutsch-Ausländer\*in; Behindert-Nicht-behindert) basieren (Korntheuer et al. 2021a; Winker/Degel 2009). Mit ihrem Modell der trilemmatischen Inklusion ist Boger (2017) sicher eine zentrale Vertreterin eines breiten und kritischen Inklusionsverständnisses. Sie bezieht sich auf den Dialog mit Betroffenenbewegungen und definiert Inklusion auf dieser Basis als »*Vereinigungszeichen* sexismus-, rassismus-, ableismus- und klassismuskritischer Theoriebildung« (Boger 2017: o.S.) und insofern »synonym zu Differenzgerechtigkeit (oder ex negativo: Nicht-Diskriminierung/Diskriminierungsfreiheit)« (Boger 2017: o.S.). Inklusion ist Diskriminierungskritik, weil es (aus Sicht der Betroffenengruppen) um das Begehrte geht, nicht diskriminiert zu werden. Dieses Begehrte artikuliert sich in drei Formen: der Normalisierung, des Empowerments

und der Dekonstruktion. Nicht-Diskriminierung bildet sich ab in der Möglichkeit, zur gesellschaftlich definierten und konstruierten Normalität zu gehören. Selbstverständlich an gesellschaftlichen Regelinstitutionen teilhaben zu können ist Teil dieser *Normalisierung*. Der Wunsch nach *Empowerment* wiederum zielt darauf, als Betroffenengruppe mit den eigenen Erfahrungen gesehen und anerkannt zu werden und sich auf würdige Art artikulieren und selbst vertreten zu können. *Dekonstruktion* hingegen zielt auf die Kritik der Veränderung (Othering) an sich, die mit fremdbestimmter Kategorisierung einhergeht, sowie auf den Wunsch, selbst die Bilder des eigenen Anders-Seins zu gestalten. Im Modell wird deutlich, dass immer nur zwei dieser Aspekte miteinander vereinbar sind und logisch ein dritter ausgeschlossen bleibt. So können Selbstbetroffene über Empowermentprozesse eine »normale« Teilhabe an den Regelinstitutionen der Gesellschaft einfordern, eine Dekonstruktion des eigenen »Anders-Seins« bleibt dann aber ausgeschlossen (Boger 2017).

## 4 Die Studie InclusiveRE: Methodischer Ansatz

### 4.1 Studiendesign und forschungsethische Aspekte in InclusiveRE

Unser InclusiveRE Forschungsprojekt wurde im Jahr 2019 als Praxis-Wissenschafts-Kooperation zwischen der Caritas-Sozialstation in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Friedland/Niedersachsen und den Universitäten Eichstätt-Ingolstadt und Kassel initiiert. Berichte unserer Praxispartnerin zeigten schwierige Ankommensbedingungen. Mitarbeitende wurden kontinuierlich von ehemaligen Klient\*innen kontaktiert. Diese beklagten sich u.a. über fehlenden Anschluss an lokale Migrationsberatungen, über Schwierigkeiten mit Ausländerbehörden und über problematische Wohnverhältnisse in den Kommunen. Daraus ergab sich das transdisziplinäre Anliegen einer genauen Betrachtung der Ankommenssituation und einer wissenschaftlichen Erfassung von Daten, um nachhaltige Veränderungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene einfordern zu können.

Das Gesamtvorhaben ist als Mixed-Methods Verfahren angelegt und gliedert sich in drei Teilprojekte (Kuckartz 2014; siehe Abb. 1). Das erste Teilprojekt, der »InclusiveRE Literature Review«, bietet eine detaillierte Analyse des bestehenden Forschungsstandes bezüglich der Inklusionsprozesse von RST-Geflüchteten in Deutschland und Kanada und greift hierzu auf 130 relevante Publikationen zurück (Kleist et al. 2022; Korntheuer et al. 2021a). Für das zweite Teilprojekt, dem »InclusiveRE Monitoring Pilot«, wurden auf der Basis eines teilstandardisierten Telefon-Surveys (Schnell 2012) die strukturellen Rahmenbedingungen der Ankunft

und Teilhabe analysiert, um ein fundiertes Verständnis der rechtlichen und institutionellen Gegebenheiten zu entwickeln. Das dritte Teilprojekt, »InclusiveRE Narrative«, verfolgte das Ziel, die subjektiven Interpretationen und Deutungsmuster von RST- und HAP-Geflüchteten mit Behinderungserfahrungen durch eine intersektionale Mehrebenenanalyse (Winker/Degele 2009) zu rekonstruieren, um ein differenziertes Bild ihrer individuellen Inklusionsbedingungen zu gewinnen.

*Abbildung 1: Studiendesign InclusiveRE*

	Teilprojekt 1 <i>InclusiveRE Literatur Review</i>	Teilprojekt 2 <i>InclusiveRE Monitoring Pilot</i>	Teilprojekt 3 <i>InclusiveRE Narrative</i>
Fokus Intersektionalität	Analyse der Literatur: Strukturen, Diskurse, Identitätskonstruktionen	Strukturelle Bedingungen der Teilhabe	Subjektkonstruktionen und subjektive Deutungen
Datenerhebung und Auswertung	Integratives Literaturreview n=130	Telefonsurvey n=51 Deskriptive statistische Analyse	Narrative Interviews n=6 Intersektionale Mehrebenenanalyse

*Quelle:* Eigene Darstellung

InclusiveRE zielt darauf ab, die Auswirkungen von Differenzkonstruktionen innerhalb struktureller und diskursiver Ungleichheitsverhältnisse zu analysieren und die Bedingungen für Inklusion kritisch zu hinterfragen. In den Teilprojekten 1 und 3 wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Schnittstelle von RST/HAP und der sozialen Kategorie Behinderung gelegt. Das Teilprojekt 2 hat das Ziel, einen umfassenden Überblick zur strukturellen Rahmung der Inklusionsprozesse von RST- und HAP-Geflüchteten zu erlangen. Gemäß dem transdisziplinären Ansatz der Studie werden die Erkenntnisse für die Entwicklung programm- und praxisorientierter Verbesserungsvorschläge genutzt. Der vorliegende Artikel konzentriert sich auf die Ergebnisse des Teilprojektes 2, dem Monitoring Pilot.

Die Studie wurde einer ausführlichen Prüfung und Genehmigung durch die Ethik-Kommission der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt unterzogen. Um die Belastungen und Risiken der Studienteilnahme so gering wie möglich zu halten, wurde von Beginn an ein hohes Maß an Transparenz in Bezug auf unsere institutionellen Verbindungen und Forschungsziele gegenüber den Teilnehmenden

gewahrt. Die enge Zusammenarbeit mit den erfahrenen Praxispartner\*innen von Anfang an, bot hier die Möglichkeit relevante Schutzbedarfe zu identifizieren und in die Inhalte und Prozesse der Datenerhebung einzubeziehen. Es wurde explizit klargestellt, dass weder eine Nichtteilnahme noch der Abbruch negative Konsequenzen nach sich ziehen, die Teilnahme jedoch auch keine positiven Veränderungen in Bezug auf die Aufenthaltssituation herbeiführt. Wo möglich und gewünscht, fand nach dem Gespräch eine Rückbindung mit den Praxispartner\*innen und eine Weitervermittlung an Unterstützungsnetzwerke statt. Besonders hervorgehoben wurde unsere Verpflichtung zur Anonymisierung und sicheren Speicherung der Daten, aufgrund der relativ kleinen Kohorte von RST- und HAP-Geflüchteten in Deutschland. Das betrifft nicht nur die Anonymisierung von Namen, sondern auch von Aufenthaltsorten. Die Datenschutzerklärungen, informierte Einwilligung sowie alle Interviews wurden in der bevorzugten Sprache der Teilnehmenden durchgeführt, um ein vollumfängliches Verständnis sicherzustellen (vgl. Korntheuer et al., 2021b: 235; Clark-Kazak 2017: 12).

Die enge Zusammenarbeit mit den Praxispartnerinnen und mit semi-professionellen Sprachmittler\*innen (siehe 4.2) birgt auch forschungsethische Herausforderungen. Die Forschungsassistent\*innen hatten jeweils selbst Flucht- bzw. Migrationserfahrung und waren den Interviewten zum Teil aus dem Kontext der EAE bekannt. Ihre biografische und berufliche Nähe zu den Interviewpartner\*innen ermöglichte einen schnellen Aufbau von Vertrauen, führte jedoch auch zu Rollenkonflikten (Korntheuer/Inui-Ohta 2025). So brachen zwei Assistent\*innen die Tätigkeit nach kurzer Zeit ab, da sie von Interviewpartner\*innen persönlich zur Hilfe bei Problemlagen aufgefordert wurden und es zu verärgerten Reaktionen kam, als sie hier lediglich eine Weitervermittlung zu entsprechenden Diensten angeboten hatten. Ähnliche Herausforderung sind aus dem Bereich der partizipativen Fluchtforschung mit Peer Researchenden bekannt, die in einem erhöhten Bedarf an begleitender Unterstützung durch die akademisch Forschenden resultieren (Oda et al. 2022). Dennoch wurde eine durch das Forschungsteam mehrfach angebotene Supervision nicht in Anspruch genommen. Dass einige der Interviewpartner\*innen nicht klar zwischen der Forschung und professioneller Unterstützung unterschieden, hatte möglicherweise auch einen Einfluss auf ihr Antwortverhalten. Insbesondere bezüglich der Einschätzung des Aufenthalts in der EAE könnte es aufgrund der Überschneidung von beruflichen und forschen Rollen zu einem positiven Bias gekommen sein (siehe 5.5).

## 4.2 Umsetzung des InclusiveRE Monitoring Pilot

Der Monitoring Pilot ist explorativ angelegt, um eine große Bandbreite an relevanten Themen abzufragen, zielt gleichzeitig auf die Generierung neuer inhaltlicher Aspekte und versteht sich hypothesengenerierend (Döring/Bortz 2016). Die Erfassung quantitativer Daten stellte zudem ein zentrales Anliegen der Praxispartner\*innen dar, um im Kontakt mit öffentlichen und politischen Akteur\*innen Anforderungen an die Umsetzung der Programme datenbasiert kommunizieren zu können. Neben einem umfangreichen Fragebogenteil hatten die Interviewpartner\*innen auch die Gelegenheit, ihre Erfahrungen, Wünsche und Kritikpunkte frei in einem offenen Teil zu äußern.

Alle Teilnehmenden waren nach ihrer Ankunft in Deutschland zunächst in der EAE in Friedland. Dort erteilten sie in den Jahren 2019/2020 überwiegend im Rahmen des Wegweiser-Kurses schriftlich ihre Einwilligung zur Studienteilnahme an unsere Praxispartnerin und stellten ihre Kontaktdaten zur Verfügung. Aufgrund coronabedingter Verzögerungen und dem Wechsel von Kontaktdaten (insbesondere der Telefonnummern) war es jedoch nicht mehr möglich, mit allen ursprünglich 250 potenziellen Teilnehmer\*innen in Verbindung zu treten.

Der verwendete Fragebogen wurde in transdisziplinärer Zusammenarbeit sowohl auf der Grundlage der Praxisbeobachtungen und des Praxiswissens sowie anhand der theoretischen und empirischen Erkenntnisse aus dem Teilprojekt 1 InclusiveRE Literature Review (Korntheuer et al. 2021a) entwickelt. Zusätzlich wurden Fragen aus der Syria-LTH Studie, einer Community-basierten Längsschnittstudie zur Integration und gesundheitsbezogenen Teilhabe von syrischen RST-Geflüchteten in Kanada, ergänzt, die uns von den kanadischen Kooperationspartner\*innen aus dem Teilprojekt 1 von InclusiveRE zur Verfügung gestellt wurde (Hynie et al. 2019).

Der Monitoring Pilot wurde schließlich fortwährend im Jahr 2021 mittels Telefoninterviews durchgeführt. Die Umsetzung der Befragung über das Telefon bot sich bei der Kohorte u.a. wegen der geografischen Verteilung der Wohnorte über die gesamte Bundesrepublik an, aber auch, da sie im Vergleich zu face-to-face Interviews weniger ressourcenintensiv war, sowohl für Forschungsassistent\*innen als auch für die Befragten. Die Erhebungsmethode entsprach sowohl den transdisziplinär ausgehandelten Zielsetzungen als auch den begrenzten finanziellen Ressourcen des Projekts. Der quantitative Abschnitt umfasste insgesamt 19 Lebensbereiche und 169 Items. Themen wie familiäre Beziehungen und die Bildungszugänge möglicher Kinder wurden ebenso erfasst wie die Wohnverhältnisse in den ersten Monaten und der Kontakt zu verschiedenen Behörden und

Institutionen, darunter Ausländerbehörden, Jobcenter, Krankenkassen und Banken. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf den sozialen Unterstützungsstrukturen, in denen die Neuangekommenen möglicherweise eingebunden sind, und auf dem Gesundheitssystem. Darüber hinaus wurden Aspekte des Wohlbefindens, der Zufriedenheit und Diskriminierungserfahrungen untersucht. Zudem hatten die Interviewpartner\*innen die Gelegenheit, den bereits abgeschlossenen Aufenthalt in der EAE zu bewerten. Es wurden dichotome Fragestellungen, Hybridfragen, skalierte Fragen und Fragen mit Einzel- und Mehrfachnennungen verwendet (Döring/Bortz 2016) aber auch offene qualitative Fragen, wie die Wünsche der Teilnehmenden und ihre Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der deutschen Integrationspolitik bzw. der Umsetzung des RST-Verfahrens in Deutschland (Schnell 2012: 81). Die Befragung erfolgte durch mehr- und herkunftssprachliche Forschungsassistent\*innen, die im Vorfeld individuell zur wissenschaftlichen Interviewführung, zu forschungsethischen Fragestellungen und zu technischen Aspekten der Aufnahme und Dokumentation der Ergebnisse geschult wurden. Alle drei Forschungsassistent\*innen waren zudem in der EAE als Dolmetscher\*innen tätig und verfügten insofern bereits über inhaltliches Wissen zu RST und HAP.

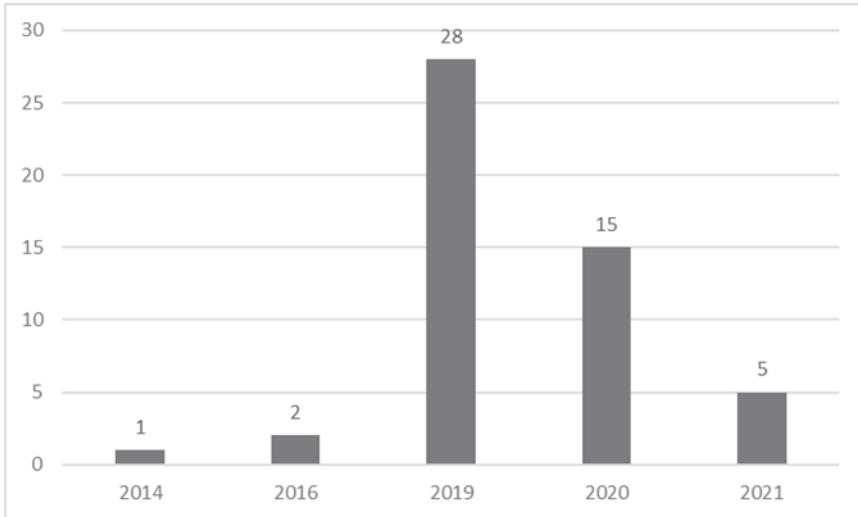
An der Erhebung des Monitoring Pilot nahmen 51 Personen zumeist syrischer Staatsangehörigkeit teil – 32 Männer und 19 Frauen zwischen 22 und 70 Jahren (siehe Tab.1). Bis auf zwei alleinstehende Männer waren alle mit mindestens einem Familienmitglied eingereist. 86 % reisten als Familien mit mindestens einem Kind ein, wobei 22 % von ihnen als Familien mit mindestens sechs weiteren Mitgliedern ankamen (siehe Tab.1). Die Zusammensetzung der Staatsangehörigkeiten entspricht den bundesweiten Einreisen im gleichen Zeitraum, da im Jahr 2019 82 % der RST- und HAP-Geflüchteten syrischer Herkunft waren (Bundesregierung 2020) (siehe Tab.1). Bezüglich der gesundheitlichen Aspekte identifizierten sich innerhalb unserer Stichprobe elf Personen (22 %) selbst und/oder ein mit ihnen lebendes Familienmitglied als beeinträchtigt, behindert oder mit chronischen medizinischen Bedarfen.

Tabelle 1: Stichprobe InclusiveRE Monitoring Pilot

Geschlecht	weiblich	männlich	gesamt
	19	32	51
<b>Alter</b>			
20–39	12	10	22
40–59	7	20	27
60+	0	2	2
<b>Herkunftsland</b>			
Irak	3	1	4
Jemen	0	1	1
Somalia	1	0	1
Sudan	1	0	1
Syrien	14	30	44
<b>Aufenthaltserlaubnis</b>			
HAP	5	14	19
RST	11	13	24
nicht vorhanden	2	5	7
unbekannt	1	0	1
<b>Familiengröße</b>			
Single	0	2	2
2–3	10	7	17
4–6	7	13	20
7+	2	10	12

Quelle: Eigene Darstellung

Ein Großteil der Interviewpartner\*innen (84 %) war 2019 und 2020 eingereist. Aufgrund der coronabedingten Verzögerungen und der Folgen für die Kontaktaufnahmen wurde die Kohorte erweitert und um früher und später eingereiste Personen ergänzt (siehe Abb. 2). Alle Interviewpartner\*innen wurden jedoch vor allem zu den ersten Monaten nach ihrer Ankunft in Deutschland befragt.

*Abbildung 2: Einreisedatum in Deutschland*

*Quelle:* Eigene Darstellung

Mit Blick auf den Aufenthaltsstatus zeigt sich, dass fast die Hälfte der Teilnehmenden über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG (RST) und etwa ein Drittel nach § 23 Abs. 2 AufenthG (HAP) verfügten. Die verbleibenden Befragten hatten zum Zeitpunkt der Erhebung keinen gültigen Aufenthaltstitel oder konnten diesbezüglich keine Angaben machen (siehe Tab. 1).

Zur Aufbereitung für die Analyse wurden die qualitativen Daten durch die Forschungsassistent\*innen direkt in deutscher oder englischer Sprache festgehalten. Da es für eine solche Art der Methodenverknüpfung kein spezifisches Vorgehen bei der Auswertung und Ergebnisdarstellung gibt (Burzan 2016: 73) und sich weitere quantitative Auswertungen mit der geringen Stichprobe nicht umsetzen ließen, entschieden wir uns für eine deskriptive Datenanalyse der quantitativ erhobenen Daten sowie für ein induktives Vorgehen bei der Auswertung der Antworten zu den offenen Fragestellungen, angelehnt an die thematische Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2022: 129). Die statistische Auswertung der Monitoring-Pilot-Daten erfolgte mithilfe von SPSS und Excel. Die Aussagekraft der Daten ist aufgrund der Größe und Beschaffenheit der Stichprobe limitiert. Unsere Daten verweisen jedoch darauf, wie RST- und HAP-Geflüchtete in Deutschland ihr Ankommen und die gesellschaftlichen Inklusionsbedingungen deuten. Im Folgenden zeigen wir anhand der deskriptiven Datenanalyse die herausfordernden Bedingungen

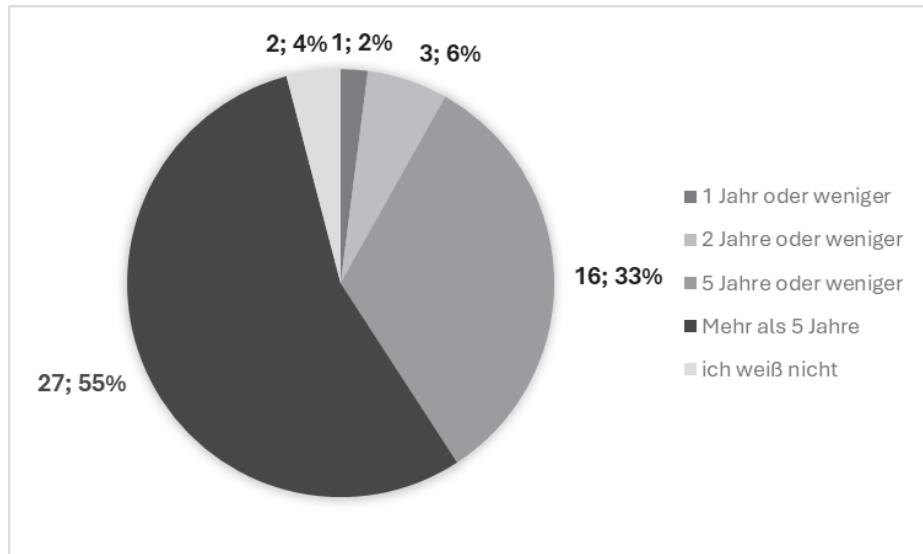
für Ankommen und Inklusion auf und vertiefen diese anhand der qualitativen Aussagen aus dem offenen Frage teil. Die Ergebnisse werden in den Unterkapiteln jeweils in Bezug auf den vorhandenen Forschungsstand und unsere theoretische Verortung diskutiert.

## 5 Ergebnisse und Diskussion: Herausfordernde Bedingungen für Ankommen und Inklusion

### 5.1 Mangelnde Planung planbarer Ankünfte

Im Regelfall gehen der RST-Ankunft langwierige Prozesse in Erstzufluchtsländern voraus. Die durchschnittliche Wartezeit von der Antragseinreichung bis zum Abflug betrug laut UNHCR zum Beispiel für das Jahr 2023 753 Tage (UNHCR 2023b). In unserer Stichprobe gaben 55 % der Personen an, mehr als fünf Jahre in einem Erstzufluchtsland gelebt zu haben (siehe Abb. 3) und aus Jordanien, Türkei, Ägypten, Libanon und Äthiopien eingereist zu sein.

Abbildung 3: Aufenthaltsdauer Erstzufluchtsländer



Quelle: Eigene Darstellung

Trotz langjähriger Vorbereitungen auf die gesteuerte Ausreise und Aufnahme in Deutschland wurde eine teilweise sehr mangelhafte Vorbereitung in den Kommunen erlebt. Eine Diskrepanz zwischen den von den Personen subjektiv wahrgenommenen Ankündigungen im Erstzufluchtsland und den tatsächlichen Lebensbedingungen in Deutschland führte zu Unverständnis und Kritik. So äußerte ein Befragter den Wunsch: »die IOM soll nicht falsch informieren« (männlich, 51 Jahre, Aufenthaltstitel unbekannt, I. 3). Hier ist vor allem die Wohnsituation und insbesondere die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften gemeint. 40 der 51 Personen wurden nach ihrem Transfer in die zuständige Kommune in einer Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete untergebracht. Zum Zeitpunkt der Befragung wohnten jedoch bereits 32 Personen in einer eigenen Wohnung und nur 16 weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften sowie drei bei Verwandten und anderswo. 28 Personen hatten einen unbefristeten Mietvertrag. Anzumerken ist, dass ein Großteil der Interviewten bereits wenige Monate nach ihrer Ankunft in Deutschland von uns befragt wurde (siehe Abb. 2) und dennoch bereits über die Hälfte einen eigenen Wohnsitz gefunden hatte.

Allerdings gaben nur 21 Personen an, sich an ihrem Wohnort sicher zu fühlen. Dies spiegelte sich auch in Einzelfällen aus dem offenen Frageteil wider. So lebte eine Familie seit über zwei Jahren in einem Hotel, eine andere Familie mit mehreren Kindern in einer Obdachlosenunterkunft. Entsprechend äußerten die Interviewpartner\*innen mehrfach den Vorschlag, doch bereits vor der Umsiedlung geeigneten Wohnraum für sie zu sichern und bei Ankunft bereitzustellen.

Im offenen Teil wurden zudem Fälle geschildert, in denen Beeinträchtigungen und weitere individuelle Teilhabeverbarrieren bei der Verteilung auf die Kommunen und Unterbringung keine Berücksichtigung fanden. Dies führte wiederum u.a. zu Einschränkungen der medizinischen Versorgung, wie ein Teilnehmer verdeutlicht:

»Ich habe gehofft, mehr Unterstützung zu bekommen. Die Wohnsituation ist sehr schlecht und ich bin sehr krank. Ich muss eine Operation machen, aber bis jetzt niemand hilft mir. Es gibt Rassismus in [aufnehmendes Bundesland] und Hass auf Ausländer. Mein erster Arzttermin hat Monate gedauert. Es gibt keinen Dolmetscher bei uns. Ich muss alles selber machen, obwohl ich schwer krank bin« (männlich, 47 Jahre, RST, I. 37)

Obwohl ein Großteil der Gruppe (N=40) zum Befragungszeitpunkt für sich einen guten bis exzellenten Gesundheitszustand benennt und nur zehn Personen ihren Gesundheitszustand mit mittel bis schlecht angeben, verweisen einige auf gesundheitliche Behandlungsbedarfe. So geben 14 Personen Therapiebedarf an und 12 Personen benötigten sogar zeitnah nach Ankunft mit dem Bus in der Kommune direkt eine ärztliche Versorgung. Dennoch bestehen auch hier Wartezeiten, vor allem, was den Erhalt der Krankenkassenkarte betrifft (siehe Tab. 2).

Tabelle 2: Wartezeit nach Ankunft in Personen

Wartezeiten auf	bis zu sechs Wochen nach Ankunft	bis zu drei Monate nach Ankunft	mehr als drei Monate nach Ankunft	noch nicht erfolgt (Zeitpunkt Interview)	unbekannt
Krankenkassenkarte	20	21	6	1	3
Erhalt des Aufenthalts-titels	14	19	8	7	3
Wartezeiten auf	sofort	innerhalb von einer Woche	innerhalb von vier Wochen	mehr als zwei Monate	unbekannt
Auszahlung Bargeld	19	6	6	9	11

Quelle: Eigene Darstellung

33 Personen hatten zum Zeitpunkt des Interviews bereits einen Integrationskurs besucht, zehn weitere Personen waren angemeldet und standen auf der Warteliste. Personen, die sich nicht angemeldet hatten, gaben hierfür hauptsächlich gesundheitliche Gründe an.

Unkenntnis über die rechtlichen Besonderheiten der Aufenthaltstitel bei Mitarbeitenden in Gemeinschaftsunterkünften und anderen Institutionen sorgten bei den Neuangekommenen für Irritationen und führten nicht selten zu Verzögerungen bei der Auszahlung von Sozialleistungen und der Ausstellung der Aufenthaltstitel (siehe Tab. 2), wie sich in den folgenden Notizen einer Forschungsassistentin zeigt.

»Wie er vorgehen soll. Visum, mit welches er nach DE eingereist ist, ist abgelaufen. Keine Ersatzpapiere bekommen. Benötigt Termin bei der Ausländerbehörde für das Beantragen d. Aufenthaltstitels. Sie sind allerdings nicht erreichbar. Jobcenter hat die finanzielle Hilfe eingestellt, bis die Familie Aufenthaltstitel/Ausweis nachweisen. Wie bereits genannt, konnten sie bis heute keinen Termin für die Anmeldung bei der Ausländerbehörde erhalten, da diese ohne Termin nicht reinlassen und für Terminvergabe nicht telefonisch erreichbar sind. Bittet um Hilfe diesbezüglich« (56, männlich, ohne gültigen eAT, I. 1)

Auch wenn es einige Good Practice Beispiele gibt<sup>1</sup>, zeigt unter anderem diese Notiz, dass sich Menschen in den Kommunen nicht adäquat willkommen gehei-

1 Das Wolfsburger Integrationsreferat hat zwei mehrsprachige Mitarbeitende, die Familien und Personen, die in Wolfsburg angesiedelt werden sollen, in den ersten Monaten begleiten, helfen Wohnraum zur Verfügung zu stellen und bei der Integration behilflich sind (<https://www.wolfsburg.de/rathaus/stadtverwaltung/51-integrationsreferat-1>).

ßen fühlten und wenig in Unterstützungsnetzwerke eingebunden wurden (vgl. auch Abb. 4). Den Zugang zu Sprachmittlung und aufsuchender Beratung und Hilfeleistungen erlebten die Befragten eingeschränkt und als folgenreich für gesellschaftliche Teilhabe und persönliches Wohlbefinden. Eine Teilnehmerin verdeutlicht dies mit dem schwierigen Zugang zu gesundheitlicher Versorgung:

»Going to a doctor is difficult. No translator in hospital, translators in emergency situations and multi language support if you are sick. If I'm in pain my brain will stop working« (42, weiblich, HAP, I. 12)

Bezugnehmend auf unsere theoretischen Grundlegungen wird deutlich, dass den Neuankommenen aufgrund ihres Status als RST- und HAP-Geflüchtete weitreichende Rechte zuerkannt werden, was in einigen Bereichen Zugänge zu gesellschaftlichen Ressourcen – häufig nach Wartezeiten – verschafft (Kronauer 2010). Dennoch stehen einem gleichberechtigten Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe in Wohnraum, Gesundheitsversorgung und Bildung die mangelhafte Vorbereitung der aufnehmenden Kommunen sowie Ausschlüsse entgegen, die durch nicht-inklusive gesellschaftliche Funktionssysteme entstehen (Hinz/Boban 2022). Die schwer verständliche Komplexität für die Beschäftigten in Ausländerbehörden und Sozial- und Arbeitsämtern sowie für Betroffene selbst wurde bereits in der durch das BAMF durchgeführten Studie thematisiert (Baraulina/Bitterwolf 2018: 12). Herausforderungen wurden in der BAMF RST-Studie zudem bezüglich der Vermittlung in Wohnraum deutlich. Anderthalb Jahre nach Ankunft lebte die Mehrheit (ohne Angabe der prozentuellen Verteilung) der befragten RST-Geflüchteten noch immer in Gemeinschaftsunterkünften (Baraulina/Bitterwolf 2016: 28). Im Zugang zu Wohnraum zeigen unsere Daten im Vergleich positive Tendenzen, wobei es sich um eine kleine Grundgesamtheit und keine repräsentative Stichprobe handelt. Die Daten der IAB-BAMF-SOEP Geflüchteten-Kohorte verweisen auf die Bedeutung eines Rechtsstatus als Geflüchtete\*r für den Zugang zu privatem Wohnraum. Ein hoher Anteil der anerkannten Geflüchteten (70 %) lebte bereits zum ersten Befragungszeitpunkt 2016 in Privatwohnungen und dieser Anteil hatte sich bis 2018 nochmals um 13 % erhöht (Tanis 2020: 3). Letztendlich kann nur die geplante repräsentative Erhebung (siehe 2.2) umfassend klären, inwiefern sich der sichere Rechtsstatus von RST- und HAP-Geflüchteten in eine geringere Aufenthaltsdauer in Gemeinschaftsunterkünften übersetzt.

## 5.2 Strukturelle Nichtnutzung der familiären Ressourcen

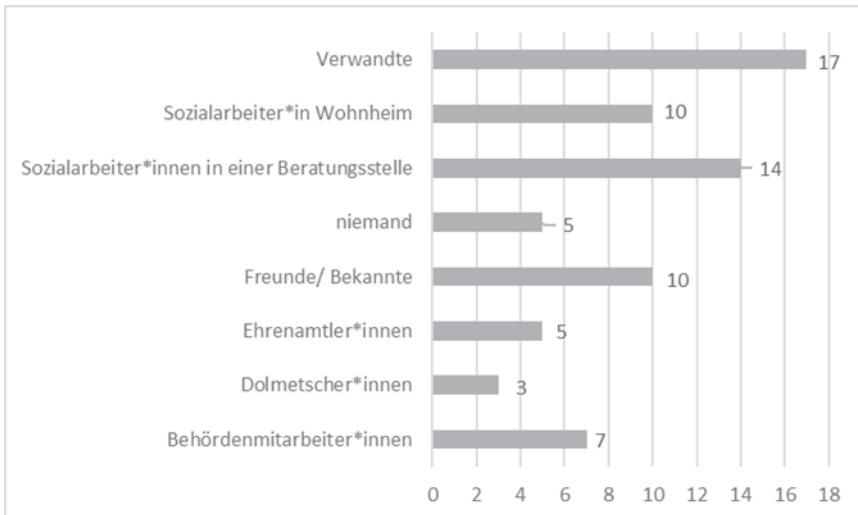
»Jede Person, die nach Deutschland kommt, direkt zu Verwandten und Bekannten schicken, da diese einen unterstützen könnten« (46, männlich, HAP, I. 35)

Diese Empfehlung gibt uns eine Person im offenen Frageteil. Zuvor wurden die Befragten differenziert nach Erhalt von Unterstützung gefragt. 70 % gaben an, dass sie selbst aktiv nach Hilfe suchen mussten, teils weil sie Hilfe(strukturen) als unorganisiert und als unzureichend empfanden und teils, weil diese nicht vorhanden waren. So war beispielsweise bei Ankunft in der zugewiesenen Kommune bzw. dem neuen Wohnort bei über der Hälfte (N=28) der Befragten keine professionelle dolmetschende Person anwesend; einem Drittel war völlig unklar, wie es behördlich für sie weitergeht.

Die Interviewpartner\*innen meisterten die ersten Monate mit Organisation und Aktivierung eines eigenen Unterstützungsnetzwerkes (siehe Abb. 4). Ein Drittel erhielt Hilfe aus familiären und freundschaftlichen Nahbeziehungen. Auf der anderen Seite blieben sieben Personen unter den Befragten ohne unterstützende Netzwerke.

Mehrheitlich haben die Befragten (82 %) zum Zeitpunkt ihres Ankommens bereits Verwandte in Deutschland. Entgegen den klaren Richtlinien im RST-Verfahren, vorhandene familiäre Bindungen bei der Wohnortzuweisung zu beachten, geschah dies nur bei 43 % der Befragten mit vorhandenen familiären Bindungen. Es zeigt sich, dass familiäre Bindungen in Deutschland zwar für die Auswahl für RST/HAP berücksichtigt werden, jedoch nicht konsequent bei der Verteilung auf die Bundesländer und Kommunen. Damit werden die Potenziale in Bezug auf praktische und emotionale Unterstützung im Prozess des Ankommens und der Erlangung sozialer Teilhabe längst nicht ausgeschöpft.

Abbildung 4: Unterstützungsnetzwerke von RST/ HAP-Geflüchteten



Quelle: Eigene Darstellung

Zu den Familienmitgliedern sowohl in Deutschland als auch im Ausland wird eine enge Beziehung gepflegt. Mehrheitlich wurde genannt täglich bis wöchentlich z.B. über Videotelefonie den Kontakt zu ihnen zu halten. An ihrem zugeteilten Wohnort hat über die Hälfte (N=32; 63 %) neue Freunde und Bekannte über Nachbarschaften, Integrationskurse oder Religionsgemeinden gefunden, dabei vorwiegend aus dem eigenen Sprachkreis. Jedoch gaben 27 % an, keine Freunde zu haben.

Vielfach sind es die bereits länger in Deutschland lebenden Familienangehörigen, die bei behördlichen oder anderen Vorgängen geholfen haben, vor allem in der Rolle als Sprachmittelnde. Dennoch finden sich in den qualitativen Daten deutliche Belege, dass sich die Befragten mehr Anwesenheit von professionellen Dolmetschenden, sowie einen Abbau der Bürokratie und generell einen Ausbau von Unterstützung zum Erlernen der Sprache und für die Integration wünschen. Die Gruppe von 21 Personen, die angab, insgesamt nicht oder eher nicht unterstützt worden zu sein, hat überwiegend keine professionelle Dolmetschung bei ihrer Ankunft vor Ort erhalten.

Familiäre und freundschaftliche Nahbeziehungen erweisen sich in unserer Studie in Übereinstimmung mit dem internationalen Forschungsstand als individuell-biografische Ressource, die helfen Unsicherheit und Ausschlüsse abzumildern,

jedoch auch an ihre Grenzen geraten (Sutter/Magnusson 2015; Shaw/Wachter 2024). Lange Wartezeiten, fehlende räumliche Nähe zu in Deutschland lebenden Familienmitgliedern sowie die Folgen der institutionellen Verkettung (Kronauer 2010: 56, z.B. von Aufenthaltstitel, Leistungsbezug, gesundheitlicher Versorgung) können Ausgrenzungsprozesse in anderen Teilhabedimensionen wie Bildung und Arbeit anstoßen und Ausgrenzung und Diskriminierung nachhaltig verfestigen, wie sich in weiteren Studien zeigt (Westphal/Boga 2022). Professionelle Unterstützung benötigt entsprechende institutionelle Rahmenbedingungen, um Hilfebedarfe bei neuankommenden Geflüchteten intersektional sensibel bearbeiten zu können, so eine Evaluierungsstudie zum Umgang mit Schutzbedarfen in EAE's (Motzek-Öz/Träbert 2024). Bei etlichen Personen in unserer Studie zeigen sich strukturelle Teilhabebarrieren durch lange Bearbeitungs- und Wartezeiten bei Erhalt von Terminen und Plätzen sowie bei Genehmigung von zustehenden Leistungen (siehe Tab. 2). Familie und Freunde hingegen vermitteln neben Gemeinschaft und Zugehörigkeit insbesondere auch Vertrauen, Wertschätzung und Verständnis. Sie teilen Erfahrungen und Erlebnisse des Anommens und stellen nicht nur eine wichtige emotionale Unterstützung dar, sondern vermitteln erste Orientierung, Information und Begleitung, auch wenn sie nicht unmittelbar vor Ort sind, wie sich in weiteren Studien zur Situation von Schutzsuchenden in Deutschland verdeutlicht (Eckhard/Siegert 2024: 13).

### 5.3 Erfahrungen des »Nicht-Wahrgenommen-Werdens« und der Diskriminierung

Da RST- und HAP-Geflüchtete in Deutschland kein Asylverfahren durchlaufen müssen, erhalten sie bereits im Erstzufluchtsland eine Aufnahmезusage mit dem entsprechenden Paragrafen, die sie bei ihrer Ankunft bei der kommunalen Ausländerbehörde vorlegen müssen (Lutter et al. 2018: 35). Für die Erteilung der eigentlichen Aufenthaltserlaubnis ist die aufnehmende Kommune zuständig. Entgegen der Aufforderung des Innenministeriums diese Gruppe betreffend wurden von den 51 Befragten 15 Personen (alle syrische Staatsbürger\*innen) dennoch aufgefordert zur Botschaft zu gehen, um einen Pass zu erhalten. Dass nahezu ein Drittel unserer Stichprobe hierzu angehalten und auch Druck auf sie ausgeübt wurde, zeigt das geringe Wissen oder die Ignoranz der kommunalen Behörden vor Ort zur spezifischen Situation von RST- und HAP-Geflüchteten. Die Erfahrung, dass keine oder zu wenige Informationen bei den zuständigen Behörden vorliegen, spiegelte sich auch in den folgenden Wünschen der Teilnehmenden:

»Ein Gesetz, wo alle Sachbearbeiter sich daran halten. Vor allem in der Ausländerbehörde« (48, männlich, RST, I. 10)

»Mitarbeiter, die Resettlement Familien betreuen oder in den Behörden verantwortlich sind, sollten über deren Rechte und Gesetze wissen. Die Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit in der richtigen Arbeit sollte überall in Deutschland zu finden sein« (28, männlich, zum Zeitpunkt des Interviews ohne eAT RST, I. 6)

Lediglich zwei der aufgeforderten Personen haben die Botschaft kontaktiert und daraufhin einen Nationalpass erhalten. Deutlich wird jedoch, dass alleine die Aufforderung emotionale Verunsicherung erzeugte. Als Gründe für die nicht oder verzögert erfolgte Kontaktaufnahme zur Botschaft wurden persönliche Verfolgungsgründe/Fluchtgründe (N=15), Angst um Verwandte im Ausland (N=10) und finanzielle Hürden (N=9) angegeben. Sonstige Gründe waren: »sehr kompliziert«, »ist in Syrien zum Wehrdienst aufgerufen, den er nicht angetreten hat«, »ist gegen die Regierung« und »sind gegen die Regierung wollen sie mit dem Geld nicht unterstützen«.

Im offenen Frageteil wurden die Teilnehmenden gebeten, Verbesserungsvorschläge zu formulieren. Hingewiesen wurde neben dem Abbau diverser bürokratischer Hürden und dem Aufbau von mehrsprachiger bzw. dolmetschender Begleitung vor allem auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben seitens der Behörden. Insbesondere wurde das Unwissen über bzw. eine fehlende gewissenhafte Anwendung der gesetzlichen Rahmungen für RST- und HAP-Geflüchtete angemahnt.

Neben der geringen Sichtbarkeit und Beachtung von RST und HAP als Schutzprogramme gaben die Teilnehmenden auch an, auf persönlicher Ebene nicht mit ihren mitgebrachten Ressourcen wahrgenommen zu werden. Dies betrifft insbesondere die Anerkennung der beruflichen Abschlüsse und die Motivation zu Studium und Arbeit, wie sich in diesem Wunsch einer 25-jährigen Syrerin zeigt:

»Nicht nur Integrationskurse anbieten. Ich war ein Mädchen, was studieren wollte, aber ich hatte keine Chance. Einen Kurs, der nicht hilfreich war, durfte ich machen, musste arbeiten und Geld sparen, Deutschkurs musste ich an der Uni selber bezahlen, damit ich studieren kann. Es gab keine Programme, die kostenlos sind. Die Lehrkräfte bei kostenlosen Kursen waren nicht gut. Ich konnte nicht gut lernen. Habe die Prüfung gemacht und nicht bestanden« (25, weiblich, RST, I. 14)

In unserer Stichprobe hatten 27 Personen eine weiterführende Schule besucht (d.h. 7.-12. Klasse), drei haben die Berufsschule und sechs weitere Personen haben eine Universität oder Fachhochschule abgeschlossen (siehe Tab. 3). Unsere Daten zeigen, dass diese mitgebrachten Bildungs- und Berufsqualifikationen nicht zeitnah in einen Arbeitsvertrag umgesetzt werden konnten. 47 Teilnehmende hatten zum Zeitpunkt des Interviews keinen Arbeitsvertrag, nur vier Personen

waren erwerbstätig, diese sind 2014, 2016 (2) und 2019 eingereist. Sechs Personen gaben an, dass ein mit ihnen eingereistes Familienmitglied arbeitet. 46 Personen erhielten Transferleistungen vom Jobcenter. Die Beschäftigungssituation in Deutschland unterscheidet sich zudem deutlich von der Situation in den Erstzufluchtländern, dort waren 35 von 51 Befragten einer beruflichen Tätigkeit nachgegangen.

*Tabelle 3: Bildungsabschlüsse in Herkunfts- und Erstzufluchtländern*

Bildungsabschlüsse	in %
Sekundärbildung (12+)	29
Sekundärbildung (10)	37
Grundschule (6+)	22
kein formaler Bildungsabschluss	12

*Quelle: Eigene Darstellung*

Gefragt nach Diskriminierungserfahrungen gab jede\*r Fünfte an, in Deutschland Diskriminierung an öffentlichen Orten, z.B. auf der Straße, beim Einkaufen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln, aber auch in der Nachbarschaft erlebt zu haben. Fast 60 % der Teilnehmenden fühlten sich an ihrem Wohnort nicht sicher. Zudem wurden auch Behörden und weitere Institutionen der aufnehmenden Gesellschaft, wie Schulen, als Orte von Diskriminierungserfahrungen benannt. Zu den Formen der Diskriminierung gehörten Beleidigungen, ungerechte Behandlung oder unhöfliches Verhalten. Aufgrund der geringen Stichprobengröße waren wir nicht in der Lage, verwobene intersektionale Diskriminierungsprozesse in Bezug auf Geschlecht, Religion oder Behinderung in den quantitativen Daten zu erkennen. Im Freitext wird aber – von zwei Befragten – das Tragen eines Hijab als Anlass für diskriminierendes Verhalten genannt. Zudem, so wird auch in der Forderung nach mehr Unterstützung und Sprachmittlung deutlich, sahen sich die Befragten häufig nicht in ihren spezifischen Bedarfen wahrgenommen. Sie verfügen über wenig Möglichkeiten diese zu artikulieren und wirksam, als Minorität im Sinne von politischem Empowerment, einzubringen (Boger 2017). Das Begehr nach Normalisierung, als Wunsch, ein selbstverständlicher Teil der aufnehmenden Gesellschaft zu sein, drückt sich unter anderem in diesem Beitrag eines syrischen Vaters aus, der mit seiner Frau und den fünf Kindern in einer Wohnung innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft lebt:

»Jeder Flüchtling, der beweisen kann, dass er wirklich Flüchtling ist, sollte sofort einen Aufenthaltstitel und Pass und eine menschenwürdige Wohnung erhalten. Sollten wie das restliche Volk leben können« (47, männlich, RST, I. 8)

Die Verbindung zu dominanten gesellschaftlichen Bildern von Normalität und dem Fremden bzw. Anderen ist auch der folgenden Teilnehmenden bewusst. Sie forderte – mit Verweis auf die Darstellung von Geflüchteten in den Medien – die Möglichkeit ein, diese Bilder durch mehr persönlichen Kontakt aktiv mitgestalten zu können:

»Mehr Integration, mehr Möglichkeiten, dass Deutsche uns kennenlernen, auch in Medien realistisch darstellen« (31, weiblich, RST, I. 11)

RST- und HAP-Geflüchtete, so zeigen unsere Ergebnisse, sind als Minorität von Exklusionsprozessen betroffen, die auf Prozesse des Nicht-Wahrgenommen-Werdens und Nicht-Angesprochen-Werdens nicht nur auf Ebene von Interaktionen, sondern auch von Institutionen (Stichweh 2009) verweisen. Das betrifft vor allem die Unkenntnis der Behörden und Beratungsstellen zu den Programmen und der rechtlichen Situation von HAP- und RST-Geflüchteten. Dies führt dazu, dass ihre rechtliche Besserstellung im Vergleich mit anderen Gruppen von Geflüchteten nicht immer eingelöst werden kann. Wie andere Gruppen von Migrant\*innen erleben sie zudem auch die Nicht-Achtung und Nicht-Anerkennung von mitgebrachten Ressourcen und Bildungsabschlüssen (Brücker et al. 2021: 10). Die Einbindung in Erwerbsarbeit als wichtige Dimension gesellschaftlicher Inklusion konnte zum Zeitpunkt der Interviews nur für einen sehr geringen Teil der Personen festgestellt werden. Sie steht in engem Zusammenhang mit der Eröffnung von sozialen Netzwerken und sozialer Teilhabe in der Gesellschaft, was sich auch in der Geflüchteten-Kohorte der IAB-BAMF-SOEP Längsschnittstudie zeigt (Eckhard/Siegert 2024: 4). Allerdings steht der hohe Anteil der Personen im Sozialleistungsbezug in unserer Studie vermutlich in Verbindung mit der geringen Aufenthaltsdauer in Deutschland. Während die Erwerbstätigkeitsquote bei der oben genannten Studie nach einem Jahr noch bei 7% lag, zeigt sich bei der Kohorte, die 2015 eingereist ist, nach acht Jahren bereits eine Quote von 68% (Brücker et al. 2024: 2). Einer Inklusion im Sinne von Differenzgerechtigkeit (Boger 2017) stehen jedoch Diskriminierungserlebnisse entgegen, die jede\*r Fünfte in unserer Studie angibt. Intersektionale Verwobenheiten von Diskriminierungsprozessen bilden sich in den qualitativen Daten ab, sowohl was die Situation als weibliche muslimische Geflüchtete, als auch was die Nicht-Achtung der Bedarfe von Personen mit Beeinträchtigungen und Erkrankungen (siehe 5.4) betrifft. In weiteren Studien zeigt sich, dass die Möglichkeiten, Resilienz und Widerstand

gegen Diskriminierung bei Pflegediensten, Wohn- und Arbeitsbedingungen zu entwickeln, von der finanziellen Situation, dem Bildungsniveau und den Familiennetzwerken abhängen (Westphal/Boga 2022).

#### *5.4 Teilhabemöglichkeiten für Personen mit Behinderungen und gesundheitlichen Einschränkungen*

22% der Interviewpartner\*innen gab an, dass sie selbst oder ein miteingereistes Familienmitglied eine dauerhafte Beeinträchtigung oder Erkrankung haben. Sie werden im Folgenden als Teilgruppe (acht Männer und drei Frauen überwiegend syrischer Herkunft) einer näheren Betrachtung unterzogen, um einen genauen Blick auf die intersektionalen Bedingungen gesellschaftlicher Teilhabe zu werfen. Aus der Teilgruppe (N=11) gaben acht Personen Auskunft über die Art der Beeinträchtigungen. Sie nannten medizinische Bedarfe aufgrund chronischer Erkrankungen, psychischer Beeinträchtigungen, Mobilitätseinschränkungen sowie Sinnesbeeinträchtigungen. Dies betrifft entweder die Befragten selbst oder enge miteingereiste Familienangehörige. Sie verbrachten in der EAE durchschnittlich zehn Tage, bevor sie der aufnehmenden Kommune zugewiesen wurden. Etwas mehr als die Hälfte (N=6) gab an, sich nach der Verteilung und Ankunft am neuen Wohnort eher nicht unterstützt gefühlt zu haben. Als unterstützende Personen wurden vor allem Sozialarbeitende und Verwandte genannt. Hier ist zu vermerken, dass die meisten Personen dieser Teilgruppe sich auf ein bereits bestehendes familiäres Netzwerk in Deutschland stützen konnten. Allerdings wohnten die Verwandten eher nicht in der Nähe des Wohnortes.

Eine mangelhafte Organisation von Unterstützung in den ersten Monaten nach der Ankunft wird deutlich kritisiert. Eine Person gab an, dass die Familie es daher bereue, nach Deutschland statt nach Kanada gegangen zu sein. Bürokratische (z.B. Terminlast, Antrags-/Formularwesen, Intransparenz u.a.) in Verbindung mit sprachlichen Barrieren sowie teils schwierige Wohn- und Lebenssituationen erzeugten Enttäuschung, Unsicherheit und das Erleben von Willkür. Nur drei Personen gaben an, dass sie diese Schwierigkeiten erwartet hatten und entsprechend auch darauf im Erstzufluchtsland (Jordanien) vorbereitet wurden. Eine Person resümierte im offenen Teil: »allen Hilfsbedürftigen helfen, egal welcher Nationalität« (56, männlich, ohne eTA, I. 1).

Gefragt nach ihren Wünschen, wurde im offenen Frageteil angegeben: das Wohlergehen mitgeflohener Kinder und beeinträchtigter Familienmitglieder, der Besuch zurückgelassener Familienmitglieder und die Wiederherstellung von Fa-

milien(einheit), der Umzug in die Nähe der in Deutschland lebenden Verwandten, das Lernen und Beherrschen der deutschen Sprache, das Finden einer geeigneten eigenen Wohnung bzw. eines Hauses. Deutlich wird hier nochmals die Bedeutsamkeit familiärer Beziehungen sowie der Wunsch nach Unabhängigkeit durch Sprachkenntnisse und eigenständiges Wohnen.

Gleichwohl gibt es in der Teilgruppe Hinweise auf das Vorhandensein von individuellen Ressourcen, mit denen Exklusionsprozesse teils abgefangen werden können. Mehrheitlich ( $N=9$ ) brachten Personen der Teilgruppe Bildungs-/Berufserfahrungen mit und pflegten soziale Nahbeziehungen mit Familie und Freunden ( $N=7$ ). Auch verfügte der Großteil ( $N=7$ ) über einen elektronischen Aufenthaltsstiftel, obgleich nach längerer Wartezeit, und einige hatten eine eigene Wohnung mit unbefristetem Mietvertrag ( $N=4$ ).

Aufgrund unklarer Datenerfassung und -veröffentlichung seitens UNHCR und BMI/BAMF kann der Anteil von Menschen, die aufgrund einer Beeinträchtigung, Behinderung oder medizinischem Bedarf Aufnahme in Deutschland gefunden haben, nicht eingeschätzt werden. Aus den globalen UNHCR-Einreichungen (*submission cases*) ist beispielsweise nur zu entnehmen, dass die Mehrheit der RST-Geflüchteten über die Kategorien *Legal and/or Physical Protection Needs* (42,6 %), *Survivor of Violence and/or Torture* (18,4 %), *Medical Needs* (18,4 %) sowie *Women und Girls-at-Risk* (17,2 %) stattfinden (UNHCR 2025b: 17). Um den Ansprüchen der UN-BRK zu genügen und Ausschlüsse von geflüchteten Menschen mit Behinderungserfahrungen zu vermeiden, wurde 2011 das RST-Handbuch des UNHCR überarbeitet. Da jedoch neben den oben beschriebenen Herausforderungen auch in weiteren Studien von existierenden Barrieren sowohl im Zugang zu RST als auch in den Erstzufluchts- und den Aufnahmeländern für Menschen mit Behinderungen berichtet wird, kann angenommen werden, dass die praktische Umsetzung von Inklusion gemäß der UN-BRK noch Nachholbedarf aufweist (Crock et al. 2017: 248; Bjørkhaugd/Bækkevold 2025:116-117). Unser Teilprojekt 1, der InklusiveRE Literature Review, verdeutlichte anhand des aktuellen Forschungsstandes am Schnittpunkt von Fluchtmigration und Behinderung im kanadischen und deutschen Kontext, dass in den Aufnahmestaaten eine systematische Trennung zwischen Integrations-/Migrationsdiensten und dem Bereich der Behindertenhilfe besteht. Infolge kommt es häufig zu einem unzureichenden Zugang zu Gesundheitsversorgung, Rehabilitation und unterstützenden Diensten. Diese Ergebnisse werden nun sowohl im Teilprojekt 2 als auch im norwegischen Kontext von Bjørkhaug und Bækkevold (2025) bestätigt. Dabei erscheinen die Unterschiede zwischen Personen mit (selbst) identifizierter Behinderung und der Gesamtgruppe der RST- und HAP-Geflüchteten in InclusiveRE eher gering und

sollten noch systematischer untersucht und innerhalb einer größeren Stichprobe bestätigt werden (Korntheuer 2023).

### *5.5 Gelingende Anommens- und Inklusionserfahrungen als promising practices*

»Am neuen Wohnort haben wir Unterstützung durch die Diakonie erhalten. Sie empfingen uns und haben uns bei den ersten Schritten begleitet, es waren auch Dolmetscher vorhanden. Alles verlief ganz gut, nur haben wir die ersten 9 Monate in einem Heim gelebt, aber auch dies gut überstanden mittlerweile« (33, weiblich, RST, I. 16)

Dieses Zitat verweist auf die hohe Bedeutung der Unterstützungsstrukturen nach Verteilung auf die Kommunen. Mit der Unterstützung nach Zuteilung und Ankunft am neuen Wohnort zeigte sich gut die Hälfte der Teilnehmenden (N=28, 64 %) zufrieden. Die angebotene und genutzte Hilfe wurde sehr positiv erfahren. Diese Kommunen verfügten offensichtlich über Inklusions-/Integrationsstrukturen und öffneten diese für die Neuankommen. Sehr zufriedene Personen wurden willkommen geheißen, über wichtige erste Behördengänge und Termine informiert, und dabei mehrsprachlich und freundlich von Sprachmittler\*innen, Sozialarbeiter\*innen und Behördenmitarbeiter\*innen begleitet und beraten. Oft standen ihnen bei sprachlichen Übersetzungen auch eigene soziale Netzwerke aus Familienangehörigen, Freunden und Bekannten der Community zur Seite.

Aber auch der vergangene EAE-Aufenthalt in Friedland wurde vom Großteil der Stichprobe als positive Erfahrung gewertet. 84 % der Befragten fanden die Beratung, den Kurs und die Informationen hilfreich für das Ankommen in den Kommunen. Inwiefern die Zusammenarbeit mit den Praxispartner\*innen und der Einsatz der Sprachassistent\*innen aus der EAE hier zu einer Beeinflussung der Erhebung geführt hat, ist für uns schwer nachvollziehbar, eine positive Verzerzung der Antworten kann jedoch durchaus möglich sein, auch wenn sie rückblickend und mit zeitlicher und räumlicher Distanz zur EAE antworteten (siehe 4.1).

Weiter zeigen die Daten, dass diejenigen, die in einer eigenen Wohnung mit einem unbefristeten Mietvertrag lebten, sich insgesamt gut angekommen fühlten. Zu der hohen Zufriedenheit trugen vor allem das Wohnumfeld bzw. die Nachbarschaft bei, neben Ausstattung und Qualität der Wohnung. Differenziert gefragt nach dem Wohnumfeld wird deutlich, dass die Erreichbarkeit von Einkaufsmärkten, Spielplätzen bzw. Grünflächen und ärztlich/therapeutischer Versorgung sowie öffentlicher Verkehrsmittel positiv angesehen wurden. Zudem wurden konkrete Vorschläge für ein gelingendes Ankommen genannt. So bestand der Wunsch nach einer Verbesserung der Aufklärung und Vorbereitung der Neuankommenden. Sie

sollten für eine längere, über mehrere Monate dauernde Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben, um dort gründlicher auf die Lebenssituation am zugehörigen Wohnort durch Sprachbildung und konkrete Informationen über Zugänge zu und Partizipation in den verschiedenen gesellschaftlichen Teilhabebereichen (Wohnen, Arbeit, Bildung, Gesundheit) vorbereitet zu sein. Der Wunsch und die Sorge um die Bildungsmöglichkeiten der Kinder zeigte sich als häufig genannter Aspekt. Ein weiterer Vorschlag bezog sich auf die kommunale Verteilung. Die Wohnortzuweisungen sollten nur unter Berücksichtigung der familiären Bindungen stattfinden und schließlich sollten vor der Ankunft Wohnungen organisiert und zur Verfügung gestellt werden. Ferner wurde eine verlässliche Begleitung nach der Ankunft am neuen Wohnort vorgeschlagen, bei der »sie irgendwie schauen sollen, wie es uns geht« (45, weiblich, RST, I. 22).

Bildungsaspirationen für die Kinder zeigten sich bereits in der Studie von Schneider (2024: 10) als ein zentrales Motiv der Geflüchteten, sich für den Zugang zu RST-Programmen zu engagieren, auch in unseren Daten verdeutlichen sich diese Wünsche. Die frühzeitige Beratung in den Kommunen, insbesondere während des ersten Jahres der Ankunft sowie in den Erstaufnahmezentren in Friedland benennen auch Baraulina und Bitterwolf (2016) als Verbesserungsvorschläge. Notwendig wäre hierzu auch eine bessere Abstimmung der verschiedenen Ebenen und Akteursgruppen (Bundesbehörden, aufnehmende Kommunen, Migrationsberatung usw.). Länder wie Kanada mit langjährigen Erfahrungen mit RST und standardisierten Unterstützungssystemen könnten hier wichtige Impulse liefern (Hynie et al. 2019).

## 6 Fazit und praktische Implikationen

Obwohl humanitäre Aufnahmen wie das RST weltweit unter Druck restriktiver Politiken geraten, bleiben sie dennoch ein wichtiges Instrument des Flüchtlings- schutzes, insbesondere für eine sichere und geplante Aufnahme vulnerabler Gruppen (Bjørkhaugd/Bækkevold 2025: 109; Waters 2025). Die Ergebnisse unserer Studie verdeutlichen sowohl die Chancen als auch die Defizite von RST und HAP für Geflüchtete in Deutschland.

Die theoretische Grundlage, die auf einem umfassenden Inklusionsverständnis basiert, ermöglicht eine differenzierte Betrachtung der Bedingungen, die sowohl Inklusion als auch Exklusion betreffen und auch die intersektionalen Diskriminierungserfahrungen der Geflüchteten miteinbeziehen (Kronauer 2010; Boger 2017). Diese zeigten sich in unseren Daten mit Bezug auf Einschränkungen der Teilhabe

bei Personen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen, am Schnittpunkt von religiöser Zugehörigkeit und Gender sowie bezüglich der Familienform und familiärer Unterstützung. Mit Verweis auf die Vulnerabilitätskriterien von RST (u.a. geschlechtsspezifische, altersbezogene, medizinische, physische und rechtliche Schutzbedarfe) sollte die intersektionale Bedingtheit von Zugangs- und Inklusionserfahrungen in weiteren Studien sowohl quantitativ als auch qualitativ erfasst werden. Im Teilprojekt 3 InclusiveRE Narrative werden wir dieses Forschungsdesiderat weiterhin rekonstruktiv bearbeiten.

Diskurse und Normalisierungsprozesse sind wirkmächtige Instanzen und prägen Inklusionsbedingungen und die individuellen Erfahrungen der Geflüchteten. Institutionen der Aufnahmegerellschaft sind nicht am »Normalfall« der Migrationsgesellschaft ausgerichtet und entsprechend inklusiv gestaltet. Dies führte bei unseren Interviewpartner\*innen zu unterschiedlichen und auch widersprüchlichen Begehren. Einerseits zeigte sich in ihren Aussagen der Wunsch, als »normaler« Teil der Gesellschaft wahr- und aufgenommen zu werden, nicht als »Fremde« und »Andere« zu gelten und so unter anderem auch selbstverständlich ähnliche Wohnbedingungen zu erhalten. Auf der anderen Seite wünschen sich Interviewpartner\*innen auch spezifische Unterstützungs möglichkeiten, wie eine umfassende Sprachmittlung, um als »Andere« gleichberechtigt an Ressourcen der Gesellschaft beteiligt zu werden (Boger 2017).

Exklusionserfahrungen, wie das Gefühl der Unsichtbarkeit und das Nicht-Wahrgenommen-Werden, sowie der teilweise Ausschluss von Ressourcen (Stichweh 2009) waren häufig genannte Erfahrungen. Sie spiegeln sich in den Herausforderungen wider, vor denen RST- und HAP-Geflüchtete stehen, die aufgrund ihrer geringen Sichtbarkeit innerhalb der größeren Gruppe der Schutzsuchenden und ihrer spezifischen Vulnerabilität oft übersehen werden. Das Fehlen standardisierter Ankunftsstrukturen und der Mangel an kontinuierlicher Unterstützung führen zu einer unzureichenden Inklusion in die aufnehmenden Kommunen. Ausschlaggebend sind hier häufig die institutionellen Rahmenbedingungen und ZugangsbARRIEREN, und nicht fehlende Bürgerrechte, da diese zumindest theoretisch vorhanden sind. Mit Blick auf die UN-BRK und eine systemtheoretische Rahmung gelten strukturbezogene und institutionelle Ausschluss- und Einschlussmechanismen als Grundlage der Teilhabe in Funktionssystemen (Stichweh 2009; Kronauer 2010; Hinz/Boban 2022). Die mangelhaften strukturellen Bedingungen des Anommens geraten im InclusiveRE Monitoring Pilot in den Blick, statt individuelle Defizite und Förderungsmöglichkeiten im Sinne der Integration zu identifizieren.

Die Verteilung der RST- und HAP-Geflüchteten wird bislang ohne ausreichende Berücksichtigung ihrer familiären Bindungen und der Verfügbarkeit lokaler Ressourcen durchgeführt. Damit wird das Potenzial von Nahbeziehungen eingeschränkt und die Chance Exklusions- und Ungleichheitsprozesse etwas abzufedern strukturell vertan (Kronauer 2010, Westphal/Boga 2022).

Dennoch, das zeigt unsere Studie auch, kommt es durchaus zu gelingenden Prozessen. So haben bereits über die Hälfte der von uns befragten Personen Zugang zu dauerhaftem Wohnraum gefunden und vier der etwas früher eingereisten Personen sind bereits erwerbstätig. Da gerade Ausbildung und Erwerbstätigkeit einen hohen Einfluss auf den Aufbau von Kontakten und Beziehungsnetzwerken haben (Eckhard/Siegert 2024), müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass es für alle Zugänge zu Integrationskursen gibt und vor allem auch die mitgebrachten Bildungs- und Berufsqualifikationen gesehen und genutzt werden.

Die geringe Stichprobengröße und vermutlich ein positives Bias durch die Nähe zur Praxis der EAE schränken die Belastbarkeit unserer Ergebnisse ein. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass der transdisziplinäre Ansatz und der Einsatz von herkunftssprachlichen Forschungsassistent\*innen, die geschult waren und über Wissen zu RST und HAP verfügten, überhaupt erst den Zugang zur Untersuchungsgruppe ermöglichte, um den sehr mangelhaften Forschungsstand in diesem Bereich zu erweitern.

Eine konsequente institutionelle Berücksichtigung der Rechte, Bedürfnisse und Schutzbedarfe von RST- und HAP-Geflüchteten ist unerlässlich, um Inklusionswege zu ermöglichen. Konkret formulieren wir anhand der empirischen Ergebnisse die folgenden Praxisempfehlungen:

- Beratungsinhalte und -konzepte in den Erstaufnahmeländern vor Ausreise sollten überprüft werden, um eine realistischere Vorstellung der Ankommensverhältnisse in Deutschland zu fördern.
- Beratende Unterstützung in den ersten sechs Monaten nach Ankunft ist sehr wichtig. Neben professionellen Sozialarbeitenden kann die Zivilgesellschaft z.B. durch Mentoring- und Patenschaftsprogramme eine wichtige Rolle spielen.
- Bisher gibt es keine Standards bei der Aufnahme in den Kommunen: Wissen zu RST und HAP ist durch Fortbildungen aufzubauen. Kommunale Unterstützungsnetzwerke sind zu verbessern. Aufsuchende Hilfe könnte einen wichtigen Baustein liefern.

- Es ist zu prüfen, inwiefern den kommunalen Ausländerbehörden automatisiert Informationen zu RST und HAP für betreffende Fälle bereitgestellt werden können (z.B. als Pop-up-Nachrichten bei Eingabe in das System).
- Familiäre Bindungen, auch solche, die über die Kernfamilie hinausgehen, sind bei der Verteilung auf die Kommunen unbedingt zu berücksichtigen.

Die derzeitige Aussetzung der humanitären Aufnahmen zeigt deutlich, dass die Schärfe und restriktiven Haltungen Schutzsuchenden gegenüber zunehmen. RST wurde oft als ein bevorzugtes europäisches und nationales Instrument einer gesteuerten Migration angeführt, das Asylverfahren ablösen könnte. Unsere Studie verdeutlicht, dass die gegenwärtigen RST- und HAP-Strukturen in Deutschland nicht einmal dem kleinen Kreis besonders schutzbedürftiger Geflüchteter gute Ankunfts- und Inklusionsbedingungen bereitstellen konnten. Es ist daher essenziell, verschiedene Schutzwege offen zu halten und die RST- und HAP-Programme weiterzuentwickeln und zu optimieren. Vulnerable Geflüchtete sollen zukünftig nicht nur Möglichkeiten einer sicheren Aufnahme erfahren, sondern auch gesellschaftliche Inklusion erleben.

## Literatur

- BAMF (Hrsg.) (2024), *Resettlement: Lebenssituation im Erstzufluchtsstaat und in Deutschland*, <https://www.bamf.de/SharedDocs/ProjekteReportagen/DE/Forschung/Migration/resettlement-red.html>, 30.6.2025.
- Baraulina, Tatjana/Bitterwolf, Maria (2016), Resettlement: Aufnahme- und Integrationserfahrungen von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen. Qualitative Studie. *BAMF-Working Paper*, Nr. 70.
- Baraulina, Tatjana/Bitterwolf, Maria (2018), Resettlement in Deutschland. Was leistet das Aufnahmeprogramm für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge? Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, *BAMF-Kurzanalyse*, 04/2018.
- Bjørkhaug, Ingunn/Bækkevold, Kine Marie (2025), Navigating Vulnerability and Integration: Refugee Resettlement from Rwanda to Third Countries under the Medical Needs Category. *Refugee Survey Quarterly*, 44 (1), 106–125.
- Boger, Mai Anh. (2017), Theorien der Inklusion – eine Übersicht. *Zeitschrift für Inklusion*, (1).
- Brücker; Herbert et al. (2021), Integration von Migrantinnen und Migranten in Deutschland: Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse hat positive Arbeitsmarkteffekte, *IAB-Kurzbericht*, 02/2021.

- Brücker, Herbert et al. (2024), *Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten: Verbesserte institutionelle Rahmenbedingungen fördern die Erwerbstätigkeit*, <https://doku.iab.de/kurzber/2024/kb2024-10.pdf>, 16.4.2025.
- BMI (Hrsg.) (2018), *Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG vom 11.12.2018*.
- BMI (Hrsg.) (2023), *Anordnung des Bundesministeriums des Innern und Heimat für das Resettlement-Verfahren gem. § 23 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon, Libyen, und Pakistan sowie bis zu 50 besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus weiteren Staaten vom 15. Februar 2023*. Berlin/Bonn.
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2025), *Syrien*, <https://www.bmz.de/de/laender/syrien>, 16.4.2025.
- Bundesregierung (2020), Resettlement und andere humanitäre Aufnahmeprogramme 2010–2020, *Drucksache 19/20694*.
- Burzan, Nicole (2016), *Methodenplurale Forschung. Chancen und Probleme von Mixed Methods*, Weinheim.
- Clark-Kazak, Christina (2017), Ethical Considerations: Research with People in Situations of Forced Migration, *Refuge*, 33 (2), 11–17.
- Crock, Marie et al. (2017), *The Legal protection of Refugees with Disabilities. Forgotten and Invisible*. Cheltenham.
- Döring, Nicola/Bortz, Jürgen (2016), Empirische Sozialforschung im Überblick, in: Döring, Nicola/Bortz, Jürgen (Hrsg.): *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften*, Berlin, 3–30.
- Dumann, Nadja/Tissot, Florian/ Bitterwolf, Maria (2023), *Das Aufnahmeprogramm "Neustart im Team": Studie zur Programmumsetzung*, <https://doi.org/10.48570/BAMF.FZ.FB.44.D.2023.NEST.1.0>, 16.4.2025.
- Eckhard, Jan/Siegert, Manuel (2024), Soziale Isolation und Einsamkeit bei Geflüchteten in Deutschland, *BAMF-Forschungsbericht*, Nr. 50.
- European Commission (Hrsg.) (2024), *Communication from the commission to the European Parliament, the European Council and the Council. Striking a balance on migration: an approach that is both fair and firm*. 12.3.2024,
- European Parliament (2024), *Resettlement of Refugees: EU Framework. Briefing*. European Parliament.
- Eurostat (Hrsg.) (2025), *Resettled persons – annual data*, <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tps00195/default/table>, 16.4.2025.

- Garnier, Adèle/Jubilut, Liliana Lyra/Sandvik, Kristin Bergtora (Hrsg.) (2018), *Refugee resettlement. Power, politics, and humanitarian governance*, New York.
- Grote, Janne/Bitterwolf, Maria/Baraulina, Tatjana (2016), Resettlement und humanitäre Aufnahme in Deutschland, *BAMF-Working Paper*, Nr. 68.
- Hinz, Andreas/Boban, Ines (2022), Inklusion und Partizipation: Kritische Reflexion zweier leitender Konzepte angesichts ihrer Vieldeutigkeit und Widersprüchlichkeit, *Zeitschrift für Inklusion*, (4).
- Hynie, Michaela et al. (2019), Refugee Sponsorship: Lessons learned, ways forward, *Refuge*, 35 (2), 36–52.
- Kleist, Martha et al. (2022), Inklusives Resettlement? Aufnahme von Geflüchteten mit Behinderung, in: Delic, Aida, et al. (Hrsg.): *Globale Zusammenhänge, lokale Deutungen*, Wiesbaden, 115–128.
- Kleist, Martha/Korntheuer, Annette/Westphal, Manuela (2024), Inclusion trajectories of resettled refugees in Germany. *Mondi Migranti*, (1), Artikel 5, 69–84.
- Korntheuer, Annette (2023), Intersektionen von Flucht und Behinderung, in: Glorius, Birgit/ Kleist, Olaf/Scharrer, Tabea (Hrsg.): *Handbuch Flucht- und Flüchtlingsforschung*, Baden-Baden, 461–470.
- Korntheuer, Annette et al. (2021a), Inclusive Resettlement? Integration pathways of resettled refugees with disabilities in Germany and Canada, *Frontiers in Human Dynamics*.
- Korntheuer, Annette/Afeworki Abay, Robel/Westphal, Manuela (2021b), Forschen in den Feldern von Flucht und Behinderung. Ein Vergleich von forschungsethischen Herausforderungen und notwendigen forschungspraktischen Rahmenbedingungen, in: Franz, Julia/Unterkofler, Ursula (Hrsg.): *Forschungsethik in der Sozialen Arbeit*, Berlin, Barbara Budrich, 229–242.
- Korntheuer, Annette/Inui-Ohta, Akiko (2025), Ethics in practice and beyond: a comparative study of ethical considerations for evaluation research with refugee families in Canada and Germany, in: Ali, Mehrunnisa (Hrsg.), *Ethical Issues in Research with Refugee Children, Youth, and Families*, Vancouver, 73–97.
- Koirala, Shabnam/Eshghavi, Malihe (2017), Intersectionality in the Iranian Refugee Community in the United States, in: *Peace Review*, 29 (1), 85–89.
- Kronauer, Martin (2010), *Inklusion und Weiterbildung. Reflexionen zur gesellschaftlichen Teilhabe in der Gegenwart*, Bielefeld, <http://www.die-bonn.de/docs/2010-weiterbildungsverhalten-01.pdf>, 2.02.2025.
- Kuckartz, Udo (2014), *Mixed Methods. Methodologie, Forschungsdesigns und Analyseverfahren*, Wiesbaden.

- Kuckartz, Udo (2022), *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*, Weinheim.
- Lutter, Eva/Zehnder, Vanessa/Knežević, Elena (2018), Resettlement und humanitäre Aufnahmeprogramme, *Asylmagazin*, 1–2, 29–36.
- Mediendienst Integration (2024), *Syrische Flüchtlinge*, <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/syrische-fluechtlinge.html>, 16.4.2025.
- Motzek-Öz, Sina/Träbert, Alva (2024), Schutzbedarfe bei der Aufnahme Geflüchteter erkennen: Intersektionale Ansätze für professionelles Handeln, *Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung*, 8 (2), 210–240.
- Oda, Anna et al. (2022), Ethical Challenges of Conducting Longitudinal Community-Based Research with Refugees: Reflections from Peer Researchers, in: Grabska, Katarzyna/ Clark-Kazak, Christina R. (Hrsg.), *Documenting Displacement*, McGill-Queen's University Press, 29–55.
- Schmitt, Caroline (2024), *Inklusion und Fluchtmigration. Neue Narrative für die Soziale Arbeit*, Weinheim.
- Schneider, Hanna Elisabeth (2024), Intentions, Strategies, and Actions: How Refugees Exert Agency in the Resettlement and Humanitarian Admission Process from Jordan and Turkey to Germany, *Refuge* 40 (2), 1–17.
- Schnell, Rainer (2012), Forschungsdesigns mit Befragungen. In: Rainer Schnell (Hrsg.): *Survey-Interviews*, Wiesbaden, 67–78.
- Shaw, Stacey A./Wachter, Karin (2024), «Through Social Contact We'll Integrate:» Refugee Perspectives on Integration Post-Resettlement, *Journal of Immigrant & Refugee Studies*, 22 (2), 264–277.
- SPD (Hrsg.) (2025), *Ergebnisse der Sondierungen von CDU, CSU und SPD*, [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Sonstiges/20250308\\_Sondierungspapier\\_CDU\\_CSU\\_SPD.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Sonstiges/20250308_Sondierungspapier_CDU_CSU_SPD.pdf), 24.3.2025.
- Stichweh, Rudolf (2009), Leitgesichtspunkte einer Soziologie der Inklusion und Exklusion, in: Stichweh, Rudolf/Windolf, Paul (Hrsg.): *Inklusion und Exklusion: Analysen zur Sozialstruktur und sozialen Ungleichheit*, Wiesbaden, 29–42.
- Tanis, Kerstin (2020), Entwicklungen in der Wohnsituation Geflüchteter, *BAMF-Kurzanalyse*, Nr. 05/2020.UNHCR (Hrsg.) (2020), *The Impact of Government-Sponsored Refugee Resettlement: A Meta Study of Findings from Six Countries*, <https://www.unhcr.org/media/impact-government-sponsored-refugee-resettlement-meta-study-findings-six-countries>, 20.4.2025.
- ten Doesschate, Jan Willem(2010), Ungarische Flüchtlinge in Europa seit 1956. In: Klaus J. Bade (Hrsg.): *Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Paderborn, 1065–1067.

- UNHCR (Hrsg.) (2023a), *Resettlement Fact Sheet 2023*, <https://www.unhcr.org/media/resettlement-fact-sheet-2023>, 20.4.2025.
- UNHCR (Hrsg.) (2023b), *Resettlement, complementary pathways and family reunification*. <https://reporting.unhcr.org/global-report-2023/outcome-areas/resettlement-complementary-pathways-and-family-reunification>, 20.4.2025.
- UNHCR (Hrsg.) (2025a), *Global Appeal*. 2025, <https://reporting.unhcr.org/global-appeal-2025>, 20.4.2025.
- UNHCR (Hrsg.) (2025b), *Refugee Data Finder. Resettlement Departures*, 2012–2025, Germany. <https://www.unhcr.org/refugee-statistics/download/?v2url=56b3b1>, 16.4.2025.
- UNHCR (Hrsg.) (2025c), *Refugee Data Finder. Resettlement Departures, 2011–2025, Syria.*, 16.4.2025.
- Waters, Mary C. (2025), Preparing for climate migration and integration: a policy and research agenda, *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 51 (1), 4–23.
- Westphal, Manuela/Boga, Olezia (2022), »Ich könnte mit normalen Leuten leben« – Barrieren, Ressourcen und Wünsche an der Schnittstelle von Flucht, Migration und Behinderung, Kassel.
- Westphal, Manuela/Wansing, Gudrun (2019), Schnittstelle von Migration und Behinderung in Bewegung, in: Westphal, Manuela/Wansing, Gudrun (Hrsg.): *Migration, Flucht und Behinderung. Herausforderungen für Politik, Bildung und psychosoziale Dienste*. Wiesbaden, 4–23.
- Winker, Gabriele/Degele, Nina (2009), *Intersektionalität zur Analyse sozialer Ungleichheiten*, Bielefeld.
- Yacob-Haliso, Olajumoke (2016), Intersectionality and Durable Solutions for Refugee Women in Africa, *Journal of Peacebuilding & Development*, 11 (3), 53–67.

## Autor:innen

Annette Korntheuer, Prof. Dr., Hochschule München  
Martha Kleist, M.A., Universität Kassel  
Manuela Westphal, Prof. Dr., Universität Kassel

## Bleiberechte zwischen Rückkehr- und *Workfare*-Politiken

### Eine Fallstudie zum Chancen-Aufenthaltsrecht und dem Bleiberecht durch »nachhaltige Integration« in Niedersachsen

#### Zusammenfassung

Dieser Beitrag analysiert, basierend auf einer empirischen Fallstudie im Kontext des Forschungsprojektes MORE, die integrationsbasierten Bleiberechte vor dem Hintergrund sich verschärfender rückkehrorientierter Politiken. Neben der Gesetzeslage wird die Umsetzung fokussiert und verschiedene Filter analysiert, die den bestehenden Bleiberechtsregelungen immanent sind. Rückkehrpolitiken, so die zentrale These, produzieren dabei Lebensbedingungen, die wiederum auf die Möglichkeiten rückwirken, die Anforderungen der integrationsbasierten Bleiberechte zu erfüllen. Dieses Spannungsverhältnis zwischen Rückkehr- und Bleibepolitiken bringt ein rassistisches, neoliberales *Workfare-Bleiberechts-Regime* hervor, das Menschen anhand einer *race-class intersection* filtert.

**Schlagwörter:** welfare-state-bordering, workfare-state-border, Deportation Studies, Regularisierungen, race-class intersection

#### The right of residence between return and workfare policies A case study on the law of residence opportunities and the residence based on »sustainable integration« in Lower Saxony

#### Abstract

Based on an empirical case study in the context of the research project MORE, this article examines integration-based right-to-stay regulations against the backdrop of the effects of return-oriented policies. Beyond the legal framework, the analysis focuses on implementation practices and explores the various filters embedded in existing right-to-stay regulations. The central thesis is that return oriented policies produce living conditions that in turn have an effect on the possibilities of fulfilling the requirements of integration-based rights-to-stay. This

tension between return and residence policies produces a racist, neoliberal workfare-right to stay regime that filters people based on a race-class intersection.

**Keywords:** welfare-state-bordering, workfare-state-border, deportation studies, regularisations, race-class intersection

## 1. Einleitung

Die Aushandlung über Migration, das Recht zu bleiben sowie über Rückkehrpolitiken wird in Deutschland bereits seit Jahrzehnten kontrovers geführt.<sup>1</sup> Rückblickend hat Deutschland einen weiten Weg zurückgelegt: Von seinem Selbstverständnis als Nicht-Einwanderungsland mit einem auf Abstammung basierenden Staatsbürgerschaftsrecht hin zu einer faktischen Einwanderungsgesellschaft und erweiterten Möglichkeiten der Einbürgerung. Auseinandersetzungen um Bleiberechte begannen bereits in den 1960er und 1970er Jahren im Kontext des Gastarbeitersystems, wobei viele Arbeitsmigrant\*innen trotz des offiziellen Anwerbestopps geblieben sind, auch wenn führende Politiker\*innen und Behörden erwarteten, dass sie wieder gehen würden (Meier-Braun 2006). Kämpfe um das Recht zu bleiben wurden seitdem sowohl von migrantischen oder geflüchteten Gruppen als auch von zivilgesellschaftlichen Initiativen geführt. Besonders prominente Protestphasen gab es in den 1990ern (Berisa/Stempel 2013; Jakob 2016) oder auch zwischen 2014 und 2015 (Kirchhoff/Lorenz 2018; Doppler 2015; Schröder 2014). Dabei schlussfolgert Ellermann (2009) in ihrer Studie in deutschen Ausländerbehörden, dass Abschiebungen oft da scheiterten, wo lokale Proteste die negativen und leidvollen Folgen von Abschiebungen deutlich machen können. Zahlen belegen, dass die Hälfte bis zwei Drittel der Abschiebungen im Vollzug scheitern (BT Drucksache 20/11471: 21). Die Statistiken zeigen auch, dass ein Großteil der ausreisepflichtigen Personen aus diversen faktischen, diplomatischen oder menschenrechtlichen Gründen geduldet und nicht-abschiebar sind.

Trotz der in den letzten Jahren medial aufgeheizt geführten Debatten um Rückkehrpolitiken wurden in Deutschland auch verschiedene Bleiberechtsregelungen verabschiedet, die die Zahl der Ausreisepflichtigen senken. Auch auf der EU-Ebene gab es verschiedene Versuche, Regularisierungsmechanismen einzuführen. Studien machen jedoch deutlich, dass diese Regelungen sich gegen die Rückkehrpolitiken nicht durchsetzen konnten und ihre Umsetzung bis heute aussteht (Hinterberger 2019; Bilgic 2013). Weitere Überblicksforschungen erfassen verglei-

---

1 Vielen Dank an Sabine Hess, die anonymen Gutachter\*innen und die Redaktion für die Anmerkungen und wertvolle Unterstützung für diesen Artikel.

chend Regularisierungspolitiken der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten (Sunderhaus 2007; Baldwin-Edwards/Kraler 2009). Die REGINE Studie von 2009 stellt bis heute eine der umfassendsten Studien zu dem Thema dar, die zu dem Ergebnis kommt, dass viele der in den Mitgliedsstaaten implementierten Regularisierungsprogramme oder -mechanismen den Zweck verfolgen, irreguläre Migrant\*innen zu regularisieren oder auf irregulärer Migration basierende irreguläre Arbeitsverhältnisse zu managen (Baldwin-Edwards/Krahler 2009). Forschungen zu den deutschen aufenthaltsrechtlichen Regularisierungen betonen, dass diese effizienten Antworten auf irreguläre Migration (Düvell 2011; Chauvin et al. 2013) und nicht-abschiebbare Personen (Jonitz/Leerkes 2022) bieten können. Regularisierungen basierend auf Integration können so einen weiteren Weg in einen Aufenthalt jenseits der Geltendmachung von Bedürftigkeit und Verletzlichkeit eröffnen (Chauvin et al. 2013, Jonitz/Leerkes 2022). Auch wenn Chauvin et al. (2013: 119) deutlich machen, dass die Unterscheidung in humanitäre und integrationsbasierte Regularisierungen nicht trennscharf zu fassen sind, unterteilen wir die verschiedenen heute in Deutschland existierenden Bleiberechtsregelungen in unserem Forschungsprojekt (Schurade et al. 2025b) in zwei Typen: Einen »humanitären« Weg<sup>2</sup> und einen »integrationsbasierten« Weg. Beim integrationsbasierten Weg steht das *Verhalten* im Vordergrund, wobei insbesondere die eigene Lebensunterhaltssicherung, aber auch das als Integrationsleistung verstandene Verhalten wie Sprachkompetenz und die Mitwirkung bei der Passbeschaffung zum zentralen Marker für Integrationsleistungen werden. Diese Parameter sind in die in diesem Beitrag fokussierten integrationsbasierten Regelungen nach § 25a und § 25b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eingeschrieben. Zusätzlich fokussiert dieser Beitrag den 2022 implementierten Chancen-Aufenthalt nach § 104c AufenthG, der zwar abgesenkte Anforderungen bzgl. der Passbeschaffung und Lebensunterhaltssicherung vorsieht, aber letztlich darauf zielt, dass Personen nach 18 Monaten Chancen-Aufenthalt die Anforderungen von § 25a oder § 25b AufenthG erfüllen. Basierend auf einer Auswertung der Daten des Ausländerzentralregisters haben Peitz/Carwehl (2025) gezeigt, dass das 2022 neu eingeführte Chancen-Aufenthaltsrecht die Wahrscheinlichkeit, einen regulären Aufenthaltstitel zu erhalten, für langjährig Geduldete erhöht hat, wobei insbesondere Personen mit einer Duldung aufgrund ungeklärter Identität hiervon profitieren konnten und die Identitätsklärtung dadurch gefördert wurde. Während diese Forschung vor allem die Existenz

---

2 Unter den humanitären Weg fassen wir im Kern den Aufenthalt auf Grund faktischer Unmöglichkeit der Abschiebung nach § 25 (5) AufenthG und das nationale Abschiebeverbot nach § 60 (5) und (7) AufenthG.

sowie die Chancen und Effizienz der Bleiberechte entgegen einer Fokussierung auf Rückkehrpolitiken diskutieren, analysieren weitere Autor\*innen die Effekte und Regierungs rationalitäten der integrationsbasierten Bleiberechte. So fokussiert Joppke (2024) die Aushandlungsprozesse und Rationalitäten um das 2022 eingeführte Chancen-Aufenthaltsrecht und kritisiert, dass dort der Kontrollimperativ zu Gunsten einer fast bedingungslosen Vergabe von Titeln verschwinden würde. Verschiedene weitere Autor\*innen argumentieren hingegen mit Blick auf die weiteren integrationsbasierten Regelungen, dass sich der Aufenthaltstitel durch die bestehenden Bleiberechtsregularien an der Bemessung von Verhalten (Jonitz/Leekers 2022), aber auch an die Bedingung von Arbeit (Jonitz/Leekers 2022; Chauvin et al. 2013; Fontanari 2022) koppelt. So argumentiert Fontanari, dass Kontrolle das zentrale Paradigma der Bleiberechtregelungen darstellt, indem *neoliberal deservigness* (2022: 118) zum zentralen Bemessungskriterium wird.

Ein dritter Forschungsstrang fokussiert die Gelingensbedingungen für individuelle Regularisierungen. Jonitz/Leerkes (2022) machen deutlich, dass Personen von diesen integrationsbasierten Regelungen Gebrauch machen können, wenn sie in der Lage dazu sind, entsprechendes soziales und kulturelles Kapital und die zugehörigen Ressourcen für sich zu mobilisieren. Auch Forschungen zur Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt zeigen, dass das Zusammenwirken von »Lebensumständen in Kombination mit strukturellen Barrieren« (Scheu et al. 2020: 185) es für Geflüchtete schwierig macht, eine Arbeit zu finden und Teil der Gesellschaft zu werden.

Diese beiden Forschungsstränge zu den Effekten und Gelingensbedingungen nimmt dieser Beitrag als Ausgangspunkt, um empirisch die systematischen Filter und Ausschlüsse zu analysieren, die den integrationsbasierten Bleiberechtsregelungen von § 25a und § 25b des AufenthG und auch in das Chancen-Aufenthaltsgesetz, das letztlich nach Ablauf der 18 Monate Chancen-Aufenthalt an die weiteren integrationsbasierten Regelungen geknüpft ist, praktisch eingeschrieben sind. Über eine empirische Analyse hinausgehend trägt dieser Artikel dazu bei, einen kritischen Blick auf die Regierungstechniken und Regierungseffekte zu lenken, die im Zusammenkommen zwischen Rückkehr- und Bleibepolitiken analysiert und theoretisiert werden. Durch die Analyse der Wechselverhältnisse von Rückkehr- und Bleibepolitiken im Kontext von *Welfare-State-Bordering* (Bendixsen/Nähre 2024), der Verknüpfung von Migrations- und Sozialpolitiken, und *Workfare-State-Bordering* (Riedner/Hess 2024), der Verschränkung von aktivierenden Arbeitsmarktpolitiken und Migrationspolitiken, wird ein rassistisches, neoliberales *Workfare-Bleiberechts-Regime* konzeptionalisiert.

Im Folgenden wird zunächst der theoretische Rahmen des *Welfare-* und des *Workfare-State-Borderings* im Kontext der Rückkehr- und Bleiberechtspolitiken vorgestellt. Die zentrale These lautet, dass rückkehrorientierte Politik Lebensbedingungen produziert, die wiederum auf die Möglichkeiten rückwirken, die Anforderungen der integrationsbasierten Bleiberechte zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund werden die Befunde einer empirischen Fallstudie vorgestellt. Neben der Gesetzeslage fokussiere ich dabei vor allem die Umsetzung, also die Rechtsanwendung und sozialen Kontexten, in denen diese Gesetze angewandt werden. Darauf aufbauend werden verschiedene Filter beschrieben, die den bestehenden Bleiberechtsregelungen immanent sind, wobei sich hier ›weiche‹ und ›harte‹ Filtermechanismen überlagern. Erstere beziehen sich auf soziale Umstände und Lebensrealitäten, letztere sind rechtlich begründet. Dieses Filtern analysiere ich nicht als zufälliges Nebenprodukt politischer Regulierungen, sondern erkläre es aus dem Spannungsverhältnis, das der deutschen Migrationspolitik zwischen Rückkehrpolitik und Bleiberechten zugrunde liegt. Dieses Spannungsverhältnis ist dabei durchaus produktiv: es bringt ein rassistisches, neoliberalen *Workfare-Bleiberechts-Regime* hervor, das Menschen anhand einer *race-class intersection* filtert und manchen Zugängen ermöglicht und anderen verunmöglicht.

Die folgende Fallstudie ist im Kontext des Forschungsprojektes MORE<sup>3</sup> entstanden. Die empirischen Daten habe ich im Rahmen dieses Projektes zwischen März und Mai 2024 mit einem Fokus auf die integrationsbasierten Bleiberechtswege in Niedersachsen erhoben. Analysiert habe ich die Gründe für die Nichtgewährung einer Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht, die Herausforderungen bei der Umwandlung des Chancen-Aufenthaltes in eine längere Aufenthaltserlaubnis für »nachhaltig integrierte Personen«, und, unabhängig vom Chancen-Aufenthaltsrecht, die allgemeinen Hürden zur Verfestigung des Aufenthaltes basierend auf »nachhaltiger Integration«. Diese Fallstudie basiert auf Zahlen aus dem niedersächsischen Innenministerium und auf neun Interviews mit Vertreter\*innen von Ausländerbehörden, dem Innenministerium und Beratungsstellen sowie mit Teilnehmer\*innen am Fachtag »Bleiberecht – Chancen-Aufenthaltsrecht und Bleibeperspektiven in Niedersachsen« am 16. Mai 2024 in Hannover, einschließlich eines von mir angeleiteten Workshop »Bleiberecht als Alternative zu Abschiebung: internationale Perspektive« mit Praktiker\*innen aus Ausländerbehörden, dem niedersächsischen Innenministeri-

---

<sup>3</sup> MORE: Motivations, Experiences, and Consequences of Returns and Readmission Policy: Revealing and developing effective Alternatives, gefördert im Rahmen des EU-Programms Horizon Europe. Mehr Informationen unter: <https://www.moreproject-horizon.eu/>.

um und Beratungsstellen im Rahmen des Fachtages. Darüber hinaus sind viele hier vorgestellte Erkenntnisse durch meine Promotionsforschung angereichert, im Rahmen derer ich zwischen 2019 und 2023 ethnografisch zum deutschen Abschieberegime geforscht und weitere Interviews mit kommunalen und zentralen Ausländerbehörden geführt habe.

*Tabelle 1: Interviews im Rahmen der Fallstudie*

Datum	Institution	Interview Code
24.03.24	Rechtsanwältin	MORE-240304
23.04.24	Roma Center e.V. / Roma Antidiscrimination Network	MORE-240423
03.05.24	Rechtsanwalt	MORE-240503
06.05.24	Beratungsstelle	MORE-240506
14.05.24	Beratungsstelle	MORE 240514
24.05.24	Kommunale Ausländerbehörde	MORE-240507
27.05.24	Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung	MORE-240527
30.05.24	Kommunale Ausländerbehörde	MORE-240530
31.05.24	Kommunale Ausländerbehörde	MORE-240531
16.05.24	Fachtag Bleiberecht – Chancen-Aufenthaltsrecht und Bleibeperspektiven in Niedersachsen	MORE-240516

## **2. Welfare-State-Bordering: Rückkehrorientierte Politik produziert systematische Ausschlüsse**

In Deutschland stellt der Duldungsstatus eine spezielle Institutionalisierung der *Deportability* – also des Zustands der permanenten Abschiebarkeit – dar (Castañeda 2010). Die Duldung ist kein Aufenthaltsstatus, sondern bedeutet lediglich die Aussetzung der Abschiebung. So ist die Duldung auch ein Instrument, durch das Personen nicht gänzlich in der Irregularität leben. Die Duldung ist zudem die Voraussetzung, aus der heraus Personen in einen legalen Aufenthaltsstatus wechseln können. Dennoch ist die allgemeine Lebenssituation mit einer Duldung durch hohe Prekarität gekennzeichnet (Schütze 2023; Castañeda 2010), die den Menschen die zukünftige Lebensplanung erschwert bis verunmöglicht (Ataç et al. 2024; Mitić 2009). Darüber hinaus zielen viele der in den letzten Jahren

zur Forcierung der Rückführungen erlassenen Gesetzesänderungen auf die Absenkung von Schutz- und Lebensstandards von Menschen mit Duldungsstatus in Deutschland (Schurade et al. 2025a). So weisen Migrationsforschungen darauf hin, dass die Kontrolle von Migration auch über soziale und wohlfahrtsstaatliche Mechanismen stattfindet (Bendixsen/Nähre 2024), indem beispielsweise Migrant\*innen aus den Sozialleistungen (partiell) ausgeschlossen werden (Janda 2015). Die Gewährung unterschiedlicher Zugänge zum Wohlfahrtsstaat stellt eine relevante Technik zur Kontrolle und zum Management von Migration dar, was Ataç/Rosenberger als »*migration control – social policy nexus*« (2018: 2) und Bendixsen/Nähre als »*welfare state bordering*« (2024: 2691) beschreiben.

In Deutschland sind diese begrenzten Zugangsmöglichkeiten zum Sozialstaat für Personen mit einem Duldungsstatus im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und im Asylgesetz (AsylG) institutionalisiert. So ist geregelt, dass Personen mit Duldung nicht in eigenen Wohnungen untergebracht sein sollen, sondern in Gemeinschaftsunterkünften oder in Erstaufnahmeeinrichtungen leben müssen, in denen sie kein eigenes Zimmer haben (§ 44, § 47 § 53 AsylG). § 3a AsylbLG regelt, dass Personen höchstens 441€ pro Monat ausgezahlt bekommen, was unterhalb des Bürgergeldsatzes liegt. Personen in einer Erstaufnahmeeinrichtung bekommen darüber hinaus einen Großteil dieser Leistungen als Sachleistungen ausgezahlt (§ 3 AsylbLG). Diese wohlfahrtsstaatlichen Ausschlüsse korrespondieren dabei sowohl mit einer ethno-nationalem Vorsortierung im Asylsystem (Scherschel 2016, Hänsel et al. 2019) als auch mit einem bestrafenden Sanktionierungssystem bei Fehlverhalten. So unterliegt das gesamte Asylsystem einer Vorsortierung nach Herkunftsstaaten, aus der sich unterschiedliche Verfahrenswege und Verfahrensrechte ableiten. Personen aus als sicher eingestuften Ländern enden damit wahrscheinlicher in einer Duldung, welche mit den geschilderten entsprechenden sozial-gesellschaftlichen Ausschlussmechanismen verbunden ist. Damit unterliegt das *Welfare-State-Bordering* in Deutschland einerseits Diskriminierungen anhand der Nationalität, da basierend darauf unterschiedliche Bedingungen und Möglichkeiten bestehen. Andererseits spielen auch Performanz und das Erfüllen der bürokratischen Regelungen eine zentrale Rolle, wobei die Mitarbeitenden der Behörden das Verhalten beurteilen und gegebenenfalls sanktionieren (Fontanari 2022: 127).

Die hier geschilderten Mechanismen, die die Zugänge und alltäglichen Lebensbedingungen von Menschen managen, können als Teil von Grenzpolitiken verstanden werden, die – wenn sie auch nicht direkt zur Abschiebung führen – Migrierende an den Rand der Gesellschaft drängen, indem sie ihre sozialen Lebensbedingungen und Rechte weiter einschränken. Grundsätzlich schafft die

rückkehrorientierte Politik damit eine schwierige sozial-rechtliche Ausgangssituation, aus der Personen die Voraussetzungen für Bleiberechtsregelungen erfüllen müssen.

### **3. Workfare-State-Bordering: Der Ausbau von integrationsbasierten Wegen in ein Bleiberecht**

Neben dem als *Welfare-State-Bordering* konzeptionalisierten Filtermechanismen haben sich jedoch auch Zugänge aus der Duldung in ein Bleiberecht institutionalisiert. Diese integrationsbasierten Bleiberechte haben in Deutschland eine relativ junge Geschichte und sind 2011 für Jugendliche (§ 25a AufenthG) und seit 2015 auch für Erwachsene (§ 25b AufenthG) eingeführt worden. Diese Regelungen haben Wege aus der Duldung bis in den Daueraufenthalt und in die Einbürgerung ermöglicht. Davor gab es lediglich Ausnahmeregelungen für spezielle Gruppen, die nach Protesten und Kampagnen von Flüchtlingsgruppen und zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen eingeführt wurden. So gab es seit den 1990er Jahren immer wieder Ausnahmeregelungen für Wege in ein Bleiberecht: Einerseits basierend auf Stichtagen geltend für bestimmte Bevölkerungsgruppen, andererseits beruhend auf den seit 2005 eingeführten Härtefallkommissionen. Die integrationsbasierten Bleiberechtsregelungen nach § 25a und § 25b AufenthG basieren vor allem auf ökonomischen Rationalitäten und dienen der Disziplinierung und Kontrolle von Verhaltensweisen von Migrant\*innen, wie im Verlauf dieser Fallstudie deutlich werden wird.

2011 gab es als ersten integrationsbasierten Weg aus der Duldung in ein Bleiberecht mit § 25a AufenthG eine Möglichkeit der Aufenthaltsicherung für gut integrierte Jugendliche zwischen 14 und 27 Jahren (BMI 2011), der im Kontext von Debatten um Zwangsehen und Integrationsverweigerung ermöglicht wurde. 2010 wurden diese Regelungen auf Betreiben des niedersächsischen CDU-Innenministers Uwe Schünemann von der Innenministerkonferenz eingefordert. Diese Regelungen gingen damals Hand in Hand mit harten Sanktionen gegen sogenannte Integrationsverweigerer: »Das entspricht voll meiner Linie«, sagte Schünemann. »Integrationsbereitschaft müsse stärker belohnt werden, während man an Integrationsverweigerung strengere Konsequenzen knüpfen müsse« (HAZ 2010). Dieser 2011 für Jugendliche gesetzlich implementierte Weg wurde 2015 im Rahmen weiterer Debatten um Fachkräftemangel auch für Erwachsene mit der Schaffung des § 25b AufenthG ausgebaut.

Verschiedene Forschungsliteratur zeigt, dass bereits um die Jahrtausendwende eine zunehmende Ökonomisierung der asylpolitischen Debatte stattfand, bei der sich zunehmend ein ökonomisches Interesse an den ins Land kommenden Geflüchteten als potenzielle Arbeitskräfte artikulierte (Scherschel 2016; Altenried et al. 2017). Dieses Interesse zeigt sich in verschiedenen Positionspapieren wie dem des Arbeitgeberverbandes von 2015 (Scherschel 2016), von Manpower 2015 (Altenried et al. 2017) oder in Studien zur Willkommenskultur wie z.B. der Bertelsmann-Stiftung (2012). So macht auch Gonser (2020) deutlich, dass ein großes Interesse von Unternehmen existiert, für die Bekämpfung des Fachkräftemangels die Integration von Geflüchteten in ihr Unternehmen sicherzustellen. Entsprechend wurde das Chancen-Aufenthaltsrecht, das 2022 als Ergänzung zum institutionalisierten Bleiberecht von 2015 eingeführt wurde, u.a. mit dem Fachkräftemangel begründet:

»Auf dem deutschen Arbeitsmarkt besteht branchenübergreifend ein hoher Fachkräftebedarf, der die weitere positive Entwicklung der deutschen Wirtschaft gefährdet« (BMI 2022).

In der Gesetzesbegründung zur Einführung der Bleiberechtsregelung für nachhaltig integrierte Personen im Jahr 2015 wird neben dem Fachkräftemangel zusätzlich eine zweite Rationalität deutlich, die in den letzten Jahren die Diskussion um Einwanderung bestimmt:

»Dabei bleibt der Grundsatz erhalten, wonach ein Bleiberecht auch weiterhin nur derjenige bekommt, der in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt tatsächlich ganz überwiegend eigenständig zu sichern, um nicht einer Zuwanderung in die Sozialsysteme Tür und Tor zu öffnen« (BMI 2014).

Arbeit und die eigene Lebensunterhaltssicherung wurden somit zum zentralen Paradigma der Bleiberechtsregelungen. Gesellschaftlich herrscht weitgehende Einigkeit darüber, dass Arbeit ein relevanter Aspekt der Integration in eine Gesellschaft darstellt, die weit über die reine Tätigkeit hinausgeht, indem sie mit sozialen Kontakten und einer Erhöhung der eigenen Handlungsfähigkeit einhergeht (Scheu et al. 2020). In den Jahren nach 2015 wurde der Arbeitsmarkt sukzessive für Geflüchtete und zunehmend auch für Geduldete geöffnet, Arbeitsverbote zurückgenommen<sup>4</sup> oder verkürzt und die Vorrangprüfung wurde abgeschafft. Was als Forderungen von Geflüchteten-Selbstorganisationen für den Zugang zu Arbeit als Zugang zu einem selbstbestimmten Leben begann, dreht sich im Zuge der

---

4 Es bestehen weiterhin Arbeitsverbote für Personen aus sicheren Herkunftsländern, für Personen, für deren Asylantrag andere EU-Staaten zuständig sind, und für weitere Personen, deren Asylanträge als »offensichtlich unbegründet« oder »unzulässig« abgelehnt wurden.

Ökonomisierung von Migration zunehmend zu einer Forderung nach Arbeit, um Bleiben zu dürfen, was in der Forschung als verschärfte Konditionalisierung des Aufenthalts europaweit beobachtet wird (Shutes 2016).

Diese dynamischen In- und Exklusionsprozesse von Migrant\*innen bezeichnen Tsianos/Pieper (2011) als postliberalen Rassismus. Sie machen deutlich, dass »rassistische Politiken nicht nur über binäre Differenzierungen zu bestimmen« seien, »sondern primär über neuartige Prozesse einer limitierten Inklusion bzw. einer egalitären Exklusion« (Tsianos/Pieper 2011: 116). Friedrich spricht in diesem Zusammenhang von einem »inkludierenden Rassismus« (2011: 61), der darauf abziele, »Teile der als nützlich Begriffenen im Sinne der Verwertung zu aktivieren« (Friedrich 2011: 61). So werden Migrant\*innen nicht mehr nur biologisch und kulturalistisch zu Anderen gemacht, »sondern erhalten vermeintlich die Möglichkeit, sich durch individuelle Anstrengung und Leistungserbringung zu inkludieren« (Friedrich 2011: 26). Dieses ökonomistische-neoliberale inkludierende Paradigma scheint bislang noch nicht gänzlich durch den in den letzten Jahren lauter werdenden Ruf nach forciertter Abschiebung und Abschreckung verdrängt worden zu sein. Vielmehr hat die Rot-Grüne-Gelbe Ampelregierung ganz im Sinne des neoliberalen Paradoxes gegenwärtiger Migrations- und vor allem gegenwärtiger Asylpolitik sowohl Rückkehr- als auch Bleibepolitiken ausgebaut mit dem Ergebnis nicht nur des *Welfare-State-Borderings*, sondern eines *Workfare-Bleiberechts-Regimes*.

Mit der hier geschilderten Ökonomisierung der Bleiberechtsregelungen, die das Bleiben im Kern an die Lebensunterhaltssicherung bindet, hat sich der *Workfare*-Ansatz damit in die Bleiberechte eingeschrieben. Der *Workfare*-Ansatz beschreibt die Umwandlung des Wohlfahrtsstaates in ein *Workfare-Regime*, das anstelle von sozialer Absicherung den Arbeitszwang setzt (Jessop 1994; Peck 2001; Brütt 2011). Als eine zentrale Funktion des *Workfare-Regimes* wird die Aktivierung und Disziplinierung von Arbeiter\*innen in entsicherte und sich stark segmentierende Arbeitsmärkte verstanden (Jessop 1994; Peck 2001; Brütt 2011; Chasse et al. 2011). Die beschriebenen hohen Anforderungen an und Ausschlüsse aus den Bleiberechtsregelungen haben ähnliche Effekte. Die bisherigen Forschungen zur Kopplung von Aufenthaltsrecht an Beschäftigung zeigen, dass Migrant\*innen dadurch unter Druck gesetzt werden, jede Arbeit, darunter auch unter potenziell schlechten Arbeitsbedingungen, anzunehmen (Birke 2022; Borman/Huke 2018; Schreyer et al. 2022). Darüber hinaus haben die Regulierungen einen abschreckenden Effekt auf gewerkschaftliche oder anderweitig politische Organisation am Arbeitsplatz, auch wenn viele Migrant\*innen seit jeher ein zentraler Bestand-

teil oder sogar eine treibende Kraft in Gewerkschaften und bei Protesten gegen Arbeitsbedingungen sind (Carstensen et al. 2022; Löw 2021).

Mit der Bezeichnung *Workfare-Bleiberechts-Regime* schließe ich an Riedner/Hess (2024) Konzeptualisierung einer »*workfare-state-border*« (2024: 2708) an. Riedner/Hess (2024) zeigen im Kontext der EU-Binnenmobilität, wie Grenzziehungsprozesse über sozialpolitische Ausschlüsse hergestellt werden, so dass die betroffenen Personen zur Arbeitsaufnahme prekärer Jobs gezwungen sind. So können Riedner/Hess (2024) am Beispiel des Umgangs mit EU-Binnenmobilität für Deutschland zeigen, dass mit dem propagierten Ziel der Bekämpfung von Armutsmigration und Sozialbetrug die Grenze in den Wohlfahrtsstaat eingeschrieben wurde. Sie sprechen von »*workfare-state-border*« (Riedner/Hess 2024: 2708), um deutlich zu machen, wie die Drohung des Entzugs des Aufenthalts ein *Workfare-Regime* unterstützt, das Betroffene in prekäre Arbeitsverhältnisse treibt.

Basierend auf diesen beiden geschilderten Rationalitäten des Fachkräftemanagements und der Verhinderung von Einwanderungsbewegungen in die Sozialsysteme wurde Arbeiten zu einer zentralen Voraussetzung für das Bleiberecht. Dabei ist diese neoliberal-ökonomistisch begründete Öffnungspolitik der Bleiberechtsregelungen weiterhin flankiert vom Ziel, mehr und effektiver abzuschieben. In nahezu allen Gesetzesbegründungen, Koalitionsverträgen und Strategiepapieren zu Bleiberechten wird betont, dass die Abschiebung sogenannter Krimineller weiter forcierter wird. Die Einführung der Bleiberechte 2015 wird beispielsweise durch diese Passage begleitet:

»Daneben liegt insbesondere in der Bekämpfung von extremistischen und terrorismusrelevanten Strömungen eine Aufgabe, die auch mit den Mitteln des Ausländerrechts und dort des Ausweisungsrechts angegangen werden soll« (BMI 2014).

Bleiberechtsregelungen finden vor dem Hintergrund forciertener Abschiebepolitiken statt, die vor allem soziale Leistungen reduzieren und Mitwirkungspflichten aufbauen. Auch wenn die Verschärfungen bisher nur zu einem leichten Anstieg der Zahlen Abgeschobener führen, haben sie die rechtliche und soziale Prekarität Geflüchteter, was De Genova (2002) mit seinem Konzept der *Deportability* – des Zustands der Abschiebbarkeit – treffend skizziert hat, durch die geschilderten Praxen des *Welfare-State-Borderings* massiv erhöht. Diese Grundvoraussetzungen, so meine zentrale These, wirken als weiche Filtermechanismen in die harten gesetzlichen Filtermechanismen hinein, was ich als neoliberales, rassistisches *Workfare-Bleiberechts-Regime* analysiere. So greifen in jenem *Workfare-Bleiberechts-Regime* das *Welfare-State-Bordering*, der Ausschluss aus den sozialen Sicherungssystemen als Teil von forcierten Rückkehrpolitiken, und das

*Workfare-State-Bordering*, hier die aktivierenden Bleiberechtspolitiken, die bei entsprechender Leistungserbringung einen Aufenthalt versprechen, ineinander. Das *Welfare-State-Bordering* produziert Ausschlüsse, aus denen heraus es für manche Personen mit Duldungsstatus unmöglich wird, die Anforderungen der integrationsbasierten Bleiberechte zu erfüllen, während das *Workfare-State-Bording* vermeintlich gleiche neutrale Leistungsansprüche an alle stellt. Somit sind die Filter, die in diesem Zusammenspiel von *Welfare-* und *Workfare-State-Bording* in die Bleiberechte eingeschrieben sind, rassistisch und neoliberal vorstrukturiert, womit ich deutlich machen will, dass Personen nicht an individuellem Unvermögen, sondern auf Grund struktureller Defizite nicht von den integrationsbasierten Bleiberechten profitieren können. Dies werde ich im Folgenden anhand des Fallbeispiels Niedersachsens empirisch näher ausleuchten.

#### **4. Fallbeispiel Niedersachsen: Die Hürden in der Aufenthaltsverfestigung als Zusammenspiel harter und weicher Filtermechanismen**

Unter den integrationsbasierten Weg fallen insbesondere die Härtefallkommissionen, die Regelungen für nachhaltig integrierte Personen (§ 25b AufenthG) und Jugendliche (§ 25a AufenthG) und die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung (§ 60c und § 60d AufenthG). Zudem können verschiedene stichtagsbasierte Sonderregelungen wie das Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c) oder die älteren Altfallregelungen von § 104a und § 104b AufenthG als Teil des integrationsbasierten Weges verstanden werden. Für diese Fallstudie fokussiere ich insbesondere auf die Regelungen und Rechtsanwendungen von § 25a und § 25b und auf § 104c AufenthG.

Tabelle 2: Integrationsbasierte Bleiberechtsregelungen

	§ 25a AufenthG	§ 25b AufenthG	§ 104c AufenthG
<b>Vorduldungszeiten</b>	3 Jahre	6 Jahre, 4 Jahre bei Erwachsenen mit minderjährigen Kindern	31.10.2022: 5 Jahre
<b>Integration basierend auf Lebensunterhalts-sicherung und guten Schulleistungen</b>	Schulabschluss oder ein dreijähriger erfolgreicher Schulbesuch, nicht erforderlich bei körperlicher, geistiger oder psychischer Krankheit/ Behinderung	Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes in naher Zukunft: keine Leistungen nach dem AsylbLG, nicht erforderlich bei körperlicher, geistiger oder psychischer Krankheit/ Behinderung oder aus Altersgründen; Nachweis des regelmäßigen Schulbesuchs der Kinder	Keine Voraussetzung
<b>Deutsche Sprachkenntnisse</b>		Niveau A2	Keine Voraussetzung
<b>Straftaten</b>	Keine Freiheitsstrafe (nach Jugendstrafrecht) oder Geldstrafe von 100 Tagessätzen	Keine Freiheits- oder Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen; im Rahmen des Asyl- und Aufenthaltsrechts nicht zu mehr als 90 Tagessätzen	Keine Freiheits- oder Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen; im Rahmen des Asyl- und Aufenthaltsrechts nicht zu mehr als 90 Tagessätzen; keine Wiederholungsstrafaten mit geringeren Tagessätzen
<b>Passbeschaffung</b>	Geklärte Identität und/oder Erfüllung der Mitwirkungspflichten	Geklärte Identität und/oder Erfüllung der Mitwirkungspflichten	Ausschluss bei »Identitätsäuschung«

Quelle: Eigene Darstellung

Nach den heute in § 25a AufenthG implementierten allgemeinen Bleiberechtsregelungen für »nachhaltig integrierte Personen« kann eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Verlängerung denjenigen Jugendlichen zwischen 14 und 27 Jahren erteilt werden, die seit drei Jahren ununterbrochen geduldet sind und seit drei Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss haben. Es dürfen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die Bewerber\*innen nicht zur »freiheitlich-demokratischen Grundordnung« der Bundesrepublik Deutschland bekennen. Zu-

dem können auch Familienangehörige mitprofitieren und einen Aufenthaltsstatus erhalten.

Nach § 25b AufenthG wird Personen, die seit sechs Jahren in Deutschland geduldet sind, für zwei Jahre mit Option auf Verlängerung eine Erlaubnis erteilt, wenn sie ihre deutschen Sprachkenntnisse nachweisen, ihren Lebensunterhalt sichern und ihre Identität geklärt ist. Auch hier dürfen keine Straftaten vorliegen.

Da viele in Deutschland lebende Personen mit Duldung einige der Voraussetzungen dieser beiden Paragraphen des Aufenthaltsgesetzes § 25a oder § 25b AufenthG nicht erfüllen, wurde im Jahr 2022, als Ausnahmeregelung für einen per Stichtag speziell definierten Personenkreis, das Chancen-Aufenthaltsrecht eingeführt. Dessen Hauptziel ist es, den Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe für 18 Monate zu erteilen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die Kriterien des § 25a bzw. § 25b AufenthG zu erfüllen. Die Anforderungen des § 104c AufenthG sind im Vergleich zu § 25a und § 25b AufenthG insofern geringer, als noch keine Passpapiere vorliegen müssen und die Sicherung des Lebensunterhalts noch nicht gewährleistet sein muss.

*Tabelle 3: Evaluation des Projektes ‹Wege ins Bleiberecht’ in Hannover und Göttingen*

	01.07.2022
<b>Projektbeteiligte in WiB</b>	1.234
<b>Personen mit Langzeit - Duldung</b>	784
<b>Projektteilnehmer*innen mit Bleiberecht nach § 25a,b</b>	450

*Quelle: Flüchtlingsrat Niedersachsen (2023)*

Zur Stärkung der Bleiberechtsregelungen gibt es in Niedersachsen seit 2019 das Projekt »Wege ins Bleiberecht« (WiB). Das vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung geförderte Projekt, das sich seit Dezember 2022 bis November 2025 in seiner zweiten Phase befindet und beim Flüchtlingsrat Niedersachsen angesiedelt ist, hat zum Ziel, die Umsetzung der bestehenden Bleiberechtsregelungen durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Kommunen und Beratungsstellen zu stärken. Das Projekt besteht aus gemeinsamen Einzelfallprüfungen durch die Ausländerbehörden, den Flüchtlingsrat und durch die Beratungsstellen sowie aus gemeinsamen Gesprächen über sinnvolle Stärkungen der Bleiberechtsregelungen. In der ersten Projektphase von 2019 bis 2022 konnte eine Kooperation mit den Städten Göttingen und Hannover (und später Oldenburg) umgesetzt werden. In der zweiten Peri-

ode folgte eine Kooperation mit dem Landkreis Göttingen. In der ersten Projektphase erhielten 36 % der Teilnehmenden in Hannover und Göttingen schließlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG (Flüchtlingsrat Niedersachsen 2023).

*Tabelle 4: Zahlen in Niedersachsen zu den integrationsbasierten Bleiberechtsregelungen*

	<i>31.12.2022</i>	<i>31.12.2023</i>	<i>30.04.2024/ 14.05.2024</i>
<i>Duldung</i>	23.138	17.465	16.932
<i>Aufenthalt nach § 25a</i>	1.906	2.320	2.361
<i>Aufenthalt nach § 25b</i>	1.651	2.968	3.403
<i>Aufenthalt nach § 104c</i>			6.842 (14.05.2024)

Quelle: MORE-240516, MORE-240527

In Niedersachsen waren zum Stand 30. April 2024 16.932 Personen mit einer Duldung, 2.361 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG und 3.403 nach § 25b AufenthG registriert (MORE-240527). Nach Inkrafttreten des Chancen-Aufenthaltsgesetzes (§ 104c AufenthG) im Jahr 2022 wurden in Niedersachsen 9.119 Anträge nach § 104c AufenthG gestellt (bis 14. Mai 2024); das sind rund 70 Prozent der Antragsberechtigten (MORE-240516). Von diesen Fällen sind rund 82 % zum Zeitpunkt der Erhebung entschieden worden, rund 8,5 % wurden negativ beschieden. Als größte Herausforderung des Chancen-Aufenthaltsgesetzes gilt jedoch die Überführung des 18-monatigen Probe-Aufenthaltes in eine längerfristige Bleibeperspektive basierend auf den Regelungen nach § 25a oder § 25b AufenthG. Die Bundesregierung selbst geht in ihrem Gesetzentwurf davon aus, dass von den 136.605 Antragsberechtigten in ganz Deutschland zum Stand 31. Dezember 2021 nur 98.000 Personen einen Antrag auf den Chancen-Aufenthalt stellen werden und nur 33.500 von ihnen schließlich nach 18 Monaten einen längerfristigen Aufenthalt erhalten werden (BMI 2022).

Auch wenn immer wieder Personen aus der Duldung heraus über die vorgestellten Regelungen einen längerfristigen Aufenthalt erhalten konnten, erwarten die Akteur\*innen, mit denen ich gesprochen habe, dass die meisten Personen mit einem Chancen-Aufenthaltsrecht die 18 Monate nicht nutzen können, um ein längerfristiges Bleiberecht nach § 25a oder § 25b AufenthG zu erhalten. Die grundsätzliche Schwierigkeit, in eine langfristige Aufenthaltserlaubnis zu wechseln, zeigen auch die hier vorgelegten Zahlen. Im Folgenden werde ich detailliert schildern, woran geduldete Personen scheitern, wenn sie versuchen, ihren Aufent-

halt über den Integrationsweg zu sichern. Dabei konnten Behördenvertreter\*innen in den Interviews auf Grund ihrer Datenbanken sehr genau benennen, an welchen der gesetzlichen Vorbedingungen, also harten Filtern, Personen in der Legalisierung ihres Aufenthaltes scheitern, wie etwa der Sicherung des Lebensunterhaltes, der Passbeschaffung oder dem Nachweis von Sprachkenntnissen. Welche Umstände, konkreten Hindernisse und Schwierigkeiten, also weiche Filter, jedoch im Einzelnen hinter dem Scheitern an einer Regelung stehen, bleibt dabei unklar. Im nächsten Abschnitt werden daher das Zusammenspiel, die Verkopplungen und die Widersprüche der weichen und harten Filtermechanismen empirisch näher beleuchtet, indem ich die einzelnen harten gesetzlichen Filter beschreibe und zu den sozialen Lebensbedingungen ins Verhältnis setze. Dabei wird deutlich, dass es vielen Betroffenen auf Grund struktureller Bedingungen bisher nicht gelungen ist, einen dauerhaften Aufenthalt zu erlangen.

#### 4.1 Vorduldungszeiten

Eine relevante Hürde für die Inanspruchnahme der Bleiberechtsregelung ist der definierte Zeitraum, den eine Person im Status der Duldung gelebt haben muss, bevor sie einen Antrag nach § 104c (fünf Jahre Duldung am 31. Oktober 2022), § 25a (drei Jahre Duldung) bzw. § 25b (sechs Jahre Duldung bzw. vier Jahre Duldung bei Zusammenleben mit Kindern) AufenthG stellen kann. Dabei wird die Zeit der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) nicht auf die genannten Zeiträume angerechnet. Diese Sonderduldung wurde 2019 eingeführt, dabei handelt es sich um einen noch weiter abgestuften Duldungsstatus für Personen, denen vorgeworfen wird, nicht mit den Behörden zu kooperieren und dadurch ihre eigene Abschiebung zu verhindern, etwa weil sie keinen Pass besitzen. Nach Angaben von Vertreter\*innen kommunal Ausländerbehörden und des niedersächsischen Innenministeriums sind die nicht erfüllten Vorduldungszeiten einer der Hauptgründe für die Versagung des vorübergehenden Aufenthalts nach § 104c AufenthG (MORE-240516). Die langen Vorduldungszeiten in den bestehenden Bleiberechtsregelungen bedeuten de facto, dass die Betroffenen bereits viele Jahre in der schwierigen Situation der Duldung gelebt haben müssen, bevor sie von den Bleiberechtsregelungen profitieren können. Das bedeutet, dass Personen damit der bereits beschriebenen sozialen Ausgrenzung, wie sie im *Welfare-State-Bordering* angelegt ist, einige Jahre ausgesetzt sind, was als weicher Filter auf die Leistungsfähigkeit einwirken kann.

#### *4.2 Identitätsklärung im Kontext der Passbeschaffung*

Die Klärung der Identität und die Organisation der persönlichen Dokumente ist eines der großen Themen, das in Deutschland im Hinblick auf eine effiziente Rückführungspolitik diskutiert wird und auch im grundlegenden Spannungsverhältnis zwischen Bleiberechten und effizienterer Abschiebung zum Tragen kommt. Die AG Rück, eine interministerielle Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die zur Lösung sogenannter »Vollzugsdefizite« im Kontext von Abschiebungen seit 1993 zusammenkommt, evaluiert fortlaufend, woran Abschiebungen scheitern. In zwei öffentlichen Berichten (AG Rück 2011, 2015) wird insbesondere die sogenannte Identitätäuschung – die Unterstellung, dass Menschen nicht bereit sind, ihre offiziellen Papiere vorzulegen – als ein Hauptgrund für eine ineffiziente Rückführungspolitik identifiziert, der mit harten Maßnahmen begegnet werden soll. Auf der Grundlage dieser Überlegung wurde eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um mittels harter Filter diejenigen herauszuhalten, die bei der Identitätsklärung nicht kooperieren. Begründet wird dies damit, dass ein solches Verhalten nicht belohnt werden darf (AG Rück 2015: 5 u. 7). Entsprechend gilt die geklärte Identität als eine Voraussetzung für die Erteilung von Bleiberechten nach § 25a und § 25b AufenthG.

Mit der Einführung der vorgeschriebenen Mitwirkungspflicht und der zumutbaren Mitwirkungshandlungen bei der Identitätsklärung (§ 60b (3) AufenthG) sollte dem Umstand Abhilfe geleistet werden, dass es manchmal unmöglich ist, einen Reisepass zu organisieren. Auch für den vorübergehenden Aufenthalt nach § 104c AufenthG muss die Bedingung der Vorlage eines Passes noch nicht erfüllt sein. In den Anwendungshinweisen des BMI (2024) wird klargestellt, dass die Verschleierung der Identität – verstanden als bewusste Täuschung, Verschweigen der Staatsangehörigkeit, keine Berichtigung falscher Angaben in den Akten – ein ausreichender Grund ist, um keine Aufenthalterlaubnis nach § 104c AufenthG zu erhalten; die Mitwirkungspflicht muss aber noch nicht erfüllt sein. Die Erteilung einer Aufenthalterlaubnis nach § 25a bzw. § 25b AufenthG setzt jedoch die Erfüllung wesentlich strengerer Voraussetzungen hinsichtlich der Identitätsklärung, einschließlich der Mitwirkungspflicht, voraus.

In den Interviews mit kommunalen Ausländerbehörden und Beratungsstellen, auf der Fachtagung sowie in den parlamentarischen Debatten wird das Fehlen von Ausweispapieren immer wieder als ein Hauptgrund für eine ablehnende Entscheidung nach § 25a oder § 25b AufenthG genannt. In der Literatur werden teilweise ähnliche Befunde dargestellt (Bauer/Schreyer 2019, Weber 2020: 140). In meinen Interviews ging es meist nicht nur um die Erfüllung der Mitwirkungspflicht, son-

dern letztlich um die Vorlage eines Reisepasses. Eine kommunale Ausländerbehörde merkte an, dass sie die Schwierigkeiten vieler Antragsteller der Passbeschaffung verständen und sich bessere Anweisungen wünschen würden, die die Möglichkeit böten, die Mitwirkungspflicht in Bezug auf die Passbeschaffung als erfüllt anzusehen (MORE-240530). Die Vertreter\*innen des niedersächsischen Innenministeriums, zuständig für die Umsetzung von Regularisierungen, erklärten im Interview, dass sie für die Einzelheiten der Organisation eines Reisepasses nicht zuständig seien und nichts über die komplizierten Verfahren wüssten, die damit verbunden sein können (MORE-240527). Die Auslegung der Mitwirkungspflicht ist einer der Hauptstreitpunkte zwischen den kommunalen Ausländerbehörden, ihren Klient\*innen, den Beratungsstellen und Rechtsanwält\*innen. Eine Rechtsanwältin (MORE-240304) beschreibt die Aushandlung um die nachweisbaren notwendigen Schritte zur Identitätsklärung als »Fußballspiel mit den Behörden«: Die Mitwirkungsverpflichtungen nach § 60b (3) AufenthG regeln, dass die Behörden zahlreiche konkrete Schritte erwarten können. Zu diesen rechtlich definierten Anforderungen gehören Botschaftsbesuche oder Zwangsvorführungen vor Botschaften, Zahlungen von Gebühren oder das Unterschreiben von Erklärungen, die die Botschaft verlangt, wie z.B. eine Erklärung zur Freiwilligkeit der Ausreise oder der Loyalität mit dem Land. Nach diesem Paragraphen kann außerdem erwartet werden, dass Personen vor der Passausstellung die Wehrpflicht erfüllt haben müssen. Die Anwältin (MORE-240304) erklärte jedoch, dass die Erfüllung vieler dieser im Gesetz stehenden Anforderungen bei guter anwaltlicher Anbindung aufgrund der unzumutbaren Härte nicht zu erwarten sei. Die Anwältin betonte weiter, dass das Gefühl der Frustration und Sinnlosigkeit bei dem Versuch, diese Verfahren zu durchlaufen, eine zusätzliche Hürde darstellen kann, die es zu überwinden gilt:

»Ich habe zum Beispiel oft Fälle mit lokalen Ausländerbehörden. Ja, also er muss zu seiner Botschaft in Berlin gehen. Ich: ›Ja, aber die ist geschlossen. Im Sudan ist gerade Krieg, da ist sie geschlossen.‹ Daraufhin sagt der Beamte der Ausländerbehörde: ›Nun, ich möchte nur, dass er den Zug nach Berlin nimmt und das tut.‹ Ich: ›Ja, aber da ist geschlossen.‹ Beamter der Ausländerbehörde: ›Das ist mir egal, ich brauche das für die Akte, und dann macht man das einfach so und lässt das Sozialamt dafür zahlen. Ich meine, dann verbringt man einen Tag in Berlin, macht ein Selfie vor der geschlossenen Botschaft, fährt wieder zurück und sagt: ›Hier, die Botschaft ist geschlossen.‹ Und sie antworten: ›Vielen Dank, Sie haben jetzt mitgewirkt!« (MORE-240304).

Das Roma Center e.V. / Roma Antidiscrimination Network (MORE-240423) schilderte, dass es für viele Roma aus den Ländern des ehemaligen Jugoslawiens fast unmöglich ist, einen Pass zu bekommen, da viele, die nach Deutschland

geflüchtet sind, vorher in ihren Herkunftslanden nicht registriert waren, oder es die Staaten, in denen sie lebten, heute nicht mehr gibt. Grundsätzlich müssen Personen also in den Staaten, von denen sie sich einen Pass ausstellen lassen wollen, in entsprechenden Systemen registriert sein und unterschiedliche Nachweise erbringen, um zunächst vor diesen Staaten zu belegen, dass sie Staatsbürger\*innen dieses Landes sind. Die deutschen Behörden gehen indes grundsätzlich davon aus, dass es möglich ist, einen Pass zu bekommen, wenn es auch nur eine einzige Person geschafft hat (MORE-240506).

So zeigt der hier beschriebene Kontrast zwischen dem Drängen auf Vorlage des Passes seitens der Behörden, den Schwierigkeit der Passbeschaffung für Migrant\*innen und der Prüfung der Bemühungen im Sinne des Nachweises des Nachkommens von bürokratisch definierten Mitwirkungsverpflichtungen, dass die Rechtsanwendung im Kontext der Passbeschaffung den Mitarbeitenden der Ausländerbehörden einen weichen Filter nach Gehorsamkeit und Performanz für die Vergabe von Aufenthaltstiteln nach § 25a oder § 25b des AufenthG mit an die Hand gibt.

#### *4.3 Straftaten oder die Rolle von Armuts- und Bagatelldelikten*

Ein Grund, warum viele Menschen keine kurzfristige Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erhalten und auch keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG, ist die Begehung von Straftaten, wie Vertreter\*innen der örtlichen Ausländerbehörden sowie des Niedersächsischen Innenministeriums anmerkten (MORE-240516). Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c oder § 25b AufenthG kann nicht erteilt werden, wenn eine Person Straftaten begangen hat, die zu einer Freiheits- oder Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen oder im Rahmen des Asyl- und Aufenthaltsrechts zu mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurden sind. Zudem verbieten Wiederholungsstraftaten mit geringeren Tagessätzen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG. Nach § 25a AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden, wenn eine Person Straftaten begangen hat, bei denen sie zu einer Freiheitsstrafe (nach Jugendstrafrecht) oder Geldstrafe von 100 Tagessätzen oder mehr verurteilt wurde. An diesem harten gesetzlichen Filter des Ausschlusses von Straftaten bemessen an Tagessätzen zeigt sich eine Verschränkung von Abschiebepolitiken und Kriminalisierungen, wie sie auch Graebisch (2019) für Deutschland als *Krimmigration*, als Verschränkung von Migrationsrecht und Strafrecht, diskutiert. Im Rahmen meiner Forschung habe ich darüber hinaus immer wieder nachgefragt, welche Straftaten

der Grund dafür sind, dass Menschen das Aufenthaltsrecht verweigert wird. Vertreter des niedersächsischen Innenministeriums machten jedoch deutlich, dass sie zu den Delikten, auf Grund derer Personen von den Bleiberechtsregelungen ausgeschlossen werden, keine Daten haben und diese auch nicht erhoben werden (MORE-240527). Für meine Frage nach den Delikten jenseits der Tagessätze sind die Recherchen von Steinke (2022: 57) über deutsche Gerichtsentscheidungen relevant, da sie deutlich machen, dass arme Menschen für geringfügige Vergehen oft hohe Tagessätze oder sogar Gefängnisstrafen erhalten, da ihnen über eine Sozialprognose eine höhere Wahrscheinlichkeit der Wiederholung unterstellt wird und die hohen Strafen eine abschreckende Wirkung erzielen sollen. Dieser Zusammenhang von Armut und darauf basierender Bestrafung durch hohe Tagessätze liegt auch im Kontext von Menschen mit Duldungsstatus vor. Wie bereits argumentiert, werden durch das *Welfare-State-Bordering* Menschen mit Duldungsstatus prekarisiert, weil sie mit den Leistungen des AsylbLG unter der Armutsgrenze leben. So wurde im Rahmen meiner Promotionsforschung immer wieder der Zusammenhang aus Migrationsgesetzen, *Welfare-State-Bordering* und Kriminalisierung deutlich (Schurade/Krug 2025<sup>5</sup>). Dieser Zusammenhang zeigt sich darin, dass Personen durch das *Welfare-State-Bordering* aus den sozialen Sicherungssystemen ausgeschlossen sind, so dass viele der begangenen Armuts- und Bagatellstraftaten, zu denen auch das Fahren ohne Fahrschein oder Diebstahl gehören, mit den durch Rückkehrpolitiken produzierten prekären Lebensverhältnissen zu tun haben, die nicht mit sozialer Absicherung bekämpft, sondern mit strafrechtlichen Maßnahmen und letztlich mit Abschiebepolitiken reguliert werden (Schurade 2025). So wirkt als weiterer weicher Filtermechanismus (also als Filtermechanismus, der in den durch Rückkehrpolitiken produzierten Lebensverhältnissen begründet liegt), dass Personen auf Grund der durch Rückkehrpolitiken (mit)produzierten und zugleich härter bestraften Armutsstraftaten aus den Bleiberechtsregelungen ausgeschlossen werden.

#### 4.4 Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes

Die Sicherung des Lebensunterhaltes ist zentral für alle integrationsbasierten Bleiberechtsregelungen. Für die Aufenthaltsverlängerung nach § 25b AufenthG ist es erforderlich, den eigenen Lebensunterhalt und ggf. den der nächsten Angehörigen

---

5 Dieser Nexus aus Migrationsgesetzen, Sozialpolitiken und Kriminalisierungen ist das erste Mal ausführlich in einem noch nicht erschienen Artikel von mir gemeinsam mit Sabine Hess analysiert und ausformuliert.

in naher Zukunft zu sichern. Für eine befristete Aufenthalterlaubnis nach § 104c AufenthG ist die Lebensunterhaltssicherung noch keine Voraussetzung. Die Idee dieses Gesetzes ist es aber, Menschen mit einem gesicherten Probeaufenthalt 18 Monate Zeit zu geben, diese Voraussetzung zu erfüllen.

Die vollständige Sicherung des Lebensunterhalts bedeutet, dass keine Leistungen nach dem AsylbLG in Anspruch genommen werden. Die Sicherung des eigenen Lebensunterhalts ist nicht erforderlich, wenn jemand aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Krankheit, einer Behinderung oder aus Altersgründen nicht in der Lage ist, diese Voraussetzung zu erfüllen.

Die Interviews mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Beratungsstellen ergaben jedoch, dass die Sicherung des Lebensunterhalts für manche Menschen schwierig ist (MORE-240423; MORE-240506). Ein Hauptproblem liegt nach Angaben des Roma Center e.V. / Roma Antidiscrimination Network auch in den prekären Arbeitsverhältnissen und niedrigen Löhnen:

»Die Menschen finden in der Regel sehr prekäre Arbeit. Das bedeutet sehr schlecht bezahlte Jobs, die oft nicht ausreichen, um die Familie zu ernähren. Das bedeutet, dass die Menschen mehrere Jobs brauchen. Und manchmal reicht das immer noch nicht aus, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Und wenn dann noch mehrere Kinder da sind, steigt der Betrag, den man beitragen muss« (MORE-240423).

Das Forschungsprojekt »Teilhabe trotz Duldung. Kommunale Gestaltungsräume für geduldete Jugendliche und junge Erwachsene« (Ataç et al. 2024) kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass viele Menschen mit Duldungsstatus in prekären Arbeitsverhältnissen landen und ihren Lebensunterhalt trotz Arbeitsaufnahme nicht sichern können. Scheu et al. (2020) beschreiben, dass Geflüchtete eine hohe Eigenmotivation mitbringen, um schnellstmöglich eine gute Arbeit zu finden; für viele hängt auch gesellschaftliche Teilhabe und das Gefühl der eigenen Handlungsfähigkeit an der Teilhabe am Arbeitsmarkt. Und dennoch stehen dieser Integration in den Arbeitsmarkt zahlreiche Faktoren im Weg, die ich im Folgenden als weiche Filter skizzieren werde, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erschweren bzw. ein gesichertes Einkommen trotz Arbeit oftmals verunmöglichen. Dabei wird sich deutlich zeigen, dass die oben skizzierten Anreizmechanismen des *Workfare-State-Borderings* Menschen zwar in prekäre Arbeitsverhältnisse zwingen, dabei aber zeitgleich rassistische, klassenspezifische und migrationspolitische Rahmenfaktoren den Zugang zu qualifizierter Arbeit und damit in einen sicheren Status massiv erschweren.

#### *4.4.1 Schwerer Zugang zum Arbeitsmarkt mit Duldung*

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist extrem schwierig, wenn man unter dem prekären Status der Duldung lebt. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für Menschen mit Duldungsstatus grundsätzlich schwierig, wie mir ein Vertreter einer kommunalen Ausländerbehörde (MORE-240530) sowie viele andere in Beratungsstellen Tätige auf dem oben genannten Workshop berichteten (MORE-240516). Viele Unternehmen wüssten nicht, was der Duldungsstatus darstellt und schreckten davor zurück, Geduldete einzustellen, die möglicherweise nicht bleiben werden (MORE-240506; MORE-240516). Auf diesen Zusammenhang weisen bereits zahlreiche Forschungen zur Arbeitsmarktreintegration von Geflüchteten hin (u.a. Scheu et al. 2020; Struck 2018). Die Duldung selbst stellt damit bereits einen weichen Filtermechanismus dar, der es Menschen erschwert die Lebensunterhaltssicherung erfüllen zu können. Genau hier sollte das Chancen-Aufenthaltsrecht ansetzen, um Personen achtzehn Monate Zeit zu geben, aus einem Aufenthaltsstatus heraus die Bedingungen für § 25a oder § 25b AufenthG – wie die Lebensunterhaltssicherung – zu erfüllen. Doch es kommen weitere weiche Filter hinzu, die die Erfüllung dieser Bedingung erschweren, wie ich im Folgenden ausführe.

#### *4.4.2 Ermessen, Arbeitsverbote und neue und alte Regelungen*

Eine grundlegende Hürde für die eigenständige Lebensunterhaltssicherung besteht in den Kriterien, wer unter welchen Bedingungen arbeiten darf. Seit den 1990er Jahren haben sich die Regeln für den Zugang von (abgelehnten) Asylbewerber\*innen zum Arbeitsmarkt häufig geändert. Personen mit Duldungsstatus durften in den 1990er Jahren arbeiten; seit 2005 benötigen sie dafür jedoch die Erlaubnis ihrer örtlichen Ausländerbehörde (Haberstroh et al. 2022). Zwischen 1997 und Ende 2000 wurde Asylbewerber\*innen auf der Grundlage eines internen Erlasses, dem sogenannten »Blüm-Erlass«, generell keine Arbeitserlaubnis erteilt (Sarraj-Herzberg 2014). Heute dürfen die Betroffenen nach drei Monaten Aufenthaltszeit arbeiten; Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die seit weniger als sechs Monaten in der Aufnahmeeinrichtung leben, dürfen jedoch nicht arbeiten (§ 61 AsylG). Personen, denen Identitätstäuschung vorgeworfen wird, dürfen ebenfalls nicht arbeiten (§ 60a (6) AufenthG). Diesen Arbeitsverbots ist weiterhin eine grundlegende Vorsortierung entlang ethno-nationaler Grenzziehungen (Scherschel 2016) eingeschrieben, da Antragstellende aus »sicheren Herkunftsstaaten« nicht arbeiten dürfen (§ 60a (6) AufenthG).

Einige Zeit lang gab es eine Vorrangprüfung, bei der geprüft wurde, ob ein Deutscher oder eine andere Person mit einem Aufenthaltstitel ebenfalls für diesel-

be Stelle in Frage kommt. Diese Vorrangprüfung für Geduldete und Asylbewerber\*innen wurde 2019 abgeschafft, aber eine Arbeitserlaubnis, die bei der Ausländerbehörde angefragt werden muss, ist weiterhin erforderlich (§ 61 (2) AsylG). Manchmal erhalten die Betroffenen diese Erlaubnis nicht, weil die zuständige kommunale Ausländerbehörde diesen Mechanismus für Kontrolle und Druck nutzt. Eine Anwältin beschreibt im Interview:

»Diese Willkürlichkeit Leute nicht in Arbeit zu lassen, finde ich krass. Das ist alles verfassungswidrig, das geht halt nicht – also, dass die Ausländerbehörde einfach so viel Macht hat zu sagen: ›nee, mir reicht das irgendwie nicht an Bemühungen und deswegen kriegst du ein Arbeitsverbot‹« (MORE-240304).

Der Ausschluss vom Arbeitsmarkt bringt in der Regel weitere Probleme mit sich, da dieser Ausschluss mit den oben beschriebenen weichen Filtermechanismen im Kontext der schwierigen Gesamt-Lebenssituation korreliert, aber weitergehender auch dazu führt, dass Personen, wenn sie länger nicht gearbeitet haben, wenn die Regelungen wechseln und das Arbeiten möglich wird, dennoch kaum Zugang in den Arbeitsmarkt finden, da ihnen dann oft auf Grund des jahrelangen Ausschlusses die Berufspraxis oder notwendige Qualifikationen und Weiterbildungen fehlen.

#### *4.4.3 Hürde Qualifikationen*

Mangelnde erforderliche Qualifikationen stellen eine weitere relevante Hürde dar (Brücker et al. 2016; Struck 2018;). Auch für fehlende Qualifikationen gibt es eine Reihe struktureller Gründe, die nicht im individuellen Verhalten der Personen begründet liegen. Erhebliche Probleme bestehen vor allem nach wie vor darin, bestehende Qualifikationen anerkannt und als gleichwertig eingestuft zu bekommen (Bakoben/Rühl 2020; Scheu et al. 2020; MORE-240506).

Während Schulzeugnisse und ausländische Hochschulabschlüsse bei Bewerbungen verwendet werden können, ist die Hürde bei beruflichen Qualifikationen weitaus höher. So werden beispielsweise viele Ingenieurstudiengänge aus anderen Ländern in Deutschland lediglich als Ausbildungsgänge anerkannt. Im Allgemeinen werden die Lehrpläne verglichen, was dazu führen kann, dass erneut Wissenstests ablegt oder Kurse wiederholt werden müssen, die oft zwei Jahre dauern. Außerdem setzt die Teilnahme an diesen Kursen Deutschkenntnisse voraus, wodurch ein weiterer harter Filter konstruiert wird (siehe sprachliche Hürden). Es gibt auch Personen, die ein mehrmonatiges, möglicherweise unbezahltes Praktikum, absolvieren müssen, bevor ihr Berufsabschluss anerkannt wird. Nebenbei

müssen die Personen jedoch einen Job am Abend ausüben, um Geld zu verdienen (MORE-240506).

Die Gesprächspartner\*innen einer Beratungsstelle beschrieben eine »Falle unqualifizierter Arbeit« (MORE-240506), in der sie ihre Klient\*innen gefangen sehen. Für viele Menschen ist es attraktiver, eine Arbeit aufzunehmen und dadurch eigenes Geld zu verdienen, als über Jahre hinweg Qualifikationen nachzuholen. Sollten Personen jedoch schnell in ein Arbeitsverhältnis eintreten, sind die Aufstiegsmöglichkeiten darin auf Grund fehlender Ausbildung und Qualifikationen oftmals begrenzt. Das kann schnell existenzbedrohend werden, wenn z.B. ein Kind geboren wird und die Lebenshaltungskosten steigen. Die Gesprächspartner\*innen der Beratungsstelle machten deutlich, dass es aber im weiteren Arbeitsleben oftmals schwieriger ist, die laufende Arbeit zu unterbrechen, um sich weiter zu qualifizieren, da Unterstützungsprogramme darauf nicht ausgelegt sind (MORE-240506).

Es gibt drei weitere sozio-ökonomische Aspekte, die im Folgenden vorgestellt werden, die sowohl direkte harte Filter für § 25a und § 25b AufenthG darstellen, als auch den Zugang zum Arbeitsmarkt erschweren und damit einen weichen rassistischen und klassenspezifischen Filter in die Bleiberechte einschreiben: Die in Deutschland existierende Bildungssegregation, sprachliche Hürden und die mit all diesen Bedingungen einhergehende Frustration.

#### *4.5 Bildungsbenachteiligung und -segregation*

Ein Schulabschluss oder ein dreijähriger erfolgreicher Schulbesuch ist nach § 25a AufenthG eine gesetzliche Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, von der bei körperlicher, geistiger oder psychischer Krankheit oder Behinderung abgesehen werden kann. Auch der Nachweis des regelmäßigen Schulbesuchs der Kinder ist eine Voraussetzung für den Aufenthalt nach § 25b AufenthG.

Ein relevanter weicher Filter ist dabei die bereits beschriebene allgemein schwierige Lebenssituation mit einer Duldung, die sich auch auf Kinder und Jugendliche und ihre schulischen Leistungen auswirken kann. Zweitens wirkt sich institutioneller Rassismus in Deutschland als weiterer weicher Filter auf die Bildungsverläufe aus; dies ist in der Forschungslandschaft vielfach belegt (Gomolla et al. 2009; Elle 2016; Karakayali 2018). Drittens hängt der Bildungsverlauf immer noch weitgehend von den Bildungsabschlüssen der Eltern ab (Frank/Sliwka 2016). Dabei ist ein (guter) Bildungsabschluss nicht nur eine Voraussetzung für

das Bleiberecht nach § 25a AufenthG, sondern korreliert auch mit den bereits beschriebenen Filtern in Bezug auf die notwendige existenzsichernde qualifizierte Arbeit.

Das folgende Zitat einer Vertreterin des Roma Center e.V. / Roma Antidiscrimination Network zeigt diese Verflechtung so vieler Aspekte mit dem deutschen Schul-/Bildungssystem:

»Das ist genau das, was mit den Kindern passiert, wenn sie in dieser Situation aufwachsen, mit dem Status der Duldung. Viele von ihnen haben aufgrund dieses Status verschiedene Probleme. Dann gibt es noch die allgemeine Diskriminierung im Bildungssystem. Viele Kinder werden auf so genannte Sonderschulen geschickt. Dies wird auch als Bildungsgregation bezeichnet. Die Kinder haben es auch schwer, später eine Lehrstelle zu finden. Zum einen, weil sie geduldet sind (also diesen Status haben), zum anderen, weil sie keine guten Schulabschlüsse haben. Oder manchmal werden sie abgeschoben, bevor sie einen Schulabschluss geschafft haben. Und wenn man keinen guten Schulabschluss oder keine gute Ausbildung hat, dann ist man immer auf prekäre Arbeit angewiesen. Von dort aus werden sie zu ungelernten Arbeitern, die schlecht bezahlt werden, und so dreht sich die Spirale weiter. Und selbst wenn die Eltern keine Chance hatten, Fuß zu fassen. Sie können den Kindern oft nicht einmal helfen, in der Schule weiterzukommen. Und das ist eigentlich ein ganz wichtiger Punkt, dass man jemanden hat, der einen zum Beispiel als Kind dabei unterstützt, in der Schule weiterzukommen« (MORE-240423).

#### 4.6 Sprachliche Hürden

Nach § 25b AufenthG sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 erforderlich, um einen Aufenthaltsstitel zu erhalten. Das Fehlen dieser Kenntnisse ist ein weiterer wesentlicher Grund dafür, dass Menschen die Aufenthaltsverlängerung nach § 25b AufenthG nicht erhalten (MORE-240506; MORE-240516). Dies ist nicht nur ein individuelles, sondern vor allem ein strukturelles Defizit. Insgesamt ist das Angebot an Deutschkursen in Deutschland zu gering (MORE-240506). Personen mit einer Duldung nach § 60a (2) AufenthG können freie Restplätze in den vorhandenen sogenannten Integrationskursen bekommen (§ 44 AufenthG) oder sich selbst einen kostenpflichtigen Kurs suchen. Eine weitere von Interviewpartnern (MORE-240506) und auf dem Fachtag (MORE-240516) beschriebene Schwierigkeit stellt das Erlernen der deutschen Sprache für Analphabet\*innen dar (Schouler-Ocak/Kurmeyer 2017, in Scheu et al. 2020). Hinzu kommt, dass Mütter oft von Sprachkursen ausgeschlossen sind, weil es in der Praxis keine Kinderbetreuungsangebote gibt (MORE 240506; Scheu et al. 2020).

Während Deutschkenntnisse eine Voraussetzung für den Aufenthalt nach § 25b AufenthG sind, kann dies als weicher Filter den Arbeitsmarktzugang erschweren,

ist dieser doch offensichtlich sehr viel schwieriger, wenn jemand nicht über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügt, um eine bestimmte Stelle anzunehmen (Scheu et al. 2020). Hinzu kommt, dass fehlende Sprachkenntnisse Auswirkung auf sozialen Ausschluss und persönliche Frustration haben können.

#### *4.7 Persönliche Frustration und schwierige Ausgangsbedingungen*

Die vielen oben genannten weichen Filter können zu einer großen Enttäuschung bei arbeitssuchenden Migrant\*innen führen, die diese strukturellen Barrieren nicht überwinden können (MORE-240506); diese Frustration kann als ein weiterer weicher Filtermechanismus im Hinblick auf die bestehenden Bleiberechtsregelungen verstanden werden – und dass obwohl viele Geflüchtete zunächst eine hohe Eigenmotivation mitbringen, in Deutschland zu arbeiten (Scheu et al. 2020). Dass z.B. für eine Beschäftigung bestimmte Qualifikationen erforderlich sind, ist vielen Menschen anfangs nicht bewusst. Außerdem machte eine der interviewten Personen aus einer Beratungsstelle (MORE-240506) deutlich, dass die Länge der Ausbildungsprogramme Menschen abschreckt, die gerne arbeiten würden, um Geld zu verdienen und eine Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten. Manchmal landen die Leute in Langzeitpraktika, bevor sie woanders eingestellt werden. Viele Menschen erhalten mehrfache Ablehnungen, wenn sie sich um eine Stelle bewerben. Eine Vertreterin einer Beratungsstelle stellte fest, dass die Menschen nicht das Gefühl haben, dass sie tatsächlich gewollt werden, was zu weiterer Enttäuschung führt (MORE 240506).

### **5. Die Bleiberechtsregelungen im Spannungsfeld zwischen Rückkehr- und Workfare-Politiken**

Wie in dieser Fallstudie aufgezeigt, beinhalten die integrationsbasierten Bleiberechtsregelung eine Reihe von Filtern, die den Wechsel aus dem unsicheren Status der Duldung in einen regulären Aufenthalt nur für manche ermöglichen. Diese systematischen Filter habe ich empirisch als Zusammenspiel von harten gesetzlichen und weichen lebensweltlich bedingten Filtermechanismen nachgezeichnet. In diesem Zusammenspiel wird Verhalten einerseits an Hand von Straftaten und Mitwirkung bei der Passbeschaffung und andererseits an sozio-ökonomischen Kategorien wie Lebensunterhaltssicherung, Schulabschlüssen und Sprachnachweisen bemessen. Dabei ist deutlich geworden, dass das Scheitern an diesen gesetzlichen Anforderungen oftmals in den Lebensbedingungen begründet liegt, die durch

rückkehrorientierte Politiken hervorgebracht werden, was ich als weiche Filtermechanismen beschrieben habe. Daher sind die Bleiberechtsregelungen nur im Zusammenhang mit den forcierten Rückkehrpolitiken zu verstehen, die in den letzten Jahren neben der Steigerung der Fallzahlen, vor allem die Lebensverhältnisse für alle Asylantragstellenden und Geduldeten im Sinne des Eingangs vorgestellten *Welfare-State-Borderings* verschlechtert haben.

Zusätzlich unterliegen die Bleiberechtspolitiken der Einforderung von Gehorsamkeit im Sinne der Befolgung bürokratischer Rationalitäten. So geht es um die Moralisierung von Zugehörigkeit, wenn Wohlverhalten im Sinne von Mitwirkungspflichten bis hin zur reinen Performanz bei der Passbeschaffung verlangt werden. Dabei dient die Drohung der Abschiebung als Sanktionierungsmechanismus, während die Erlangung eines Bleiberechts im *Workfare-State-Bordering* als Belohnung winkt.

Diese Belohnungs- und Sanktionsstruktur verschärft sich im hier beschriebenen neoliberal rassistischen *Workfare-Bleiberechts-Regime*, bei dem die Bleiberechte Anreize schaffen sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, zugleich aber zahlreiche beschriebene klassenspezifische und rassistische Ausschlussmechanismen diese Integration in den Arbeitsmarkt verhindern.

Das über Bleiberechtsregelungen hergestellte *Workfare-Bleiberechts-Regime* lässt Zugänge zur Verstetigung des Aufenthalts im Sinne eines versteckten Spurwechsels zu. Diesem ist jedoch eine ethno-nationaler Aussortierung durch Arbeitsverbote für jene aus sicheren Herkunftsstaaten eingeschrieben. Zusätzlich werden jene belohnt, die einerseits genügend soziales und Bildungskapital mitbringen, um dem Integrationsparadigma zu genügen und sich schnell auf dem Arbeitsmarkt integrieren können und die andererseits bereit sind, niedrig-qualifizierte, schlecht entlohnte, gewerkschaftlich schlecht geschützte Arbeit anzunehmen.

Das hier theoretisch und empirisch geschilderte rassistische neoliberalen *Workfare-Bleiberechts-Regime* filtert und hierarchisiert Migrant\*innen entlang zahlreicher ineinander greifender harter und weicher Filtermechanismen, bei denen bestimmte Personen, z.B. Personen aus sicheren Herkunftsländern, kaum eine Chance auf einen Aufenthaltsstatus haben. Zugleich erscheinen diese systematischen Ausschlussfaktoren durch eine vermeintlich objektive Bemessungs- und Gesetzesgrundlage abgesichert.

Während die bisherige Forschungsdebatte vor allem davon geprägt ist, die Relevanz von Bleiberechten für das Management von irregulärer Migration zu betonen, schließt diese Forschung an kritische Analysen über die Effekte der integrationsbasierten Bleiberechte an und ordnet diese in eine neoliberalen aktivie-

rende und sortierende Regierungstechnik ein, bei der Bleiberechte und Rückkehrpolitiken nicht als gegensätzlich verstanden werden, sondern gerade in ihrem Zusammenspiel ein neues Regime hervorbringen, dass es zu verstehen und zu analysieren gilt.

## Literatur

- AG Rück (2011), *Vollzugsdefizite. Ein Bericht über die Probleme bei der praktischen Umsetzung von ausländerbehördlichen Ausreiseaufforderungen*, [https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/Berichte/2011-04\\_Bericht\\_AG\\_Rueck-1.pdf](https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/Berichte/2011-04_Bericht_AG_Rueck-1.pdf), 11.9.2025.
- AG Rück (2015), *Bericht der Unterarbeitsgruppe Vollzugsdefizite über die Ergebnisse der Evaluierung des Berichts über die Probleme bei der praktischen Umsetzung von ausländerbehördlichen Ausreiseaufforderungen und Vollzugsmaßnahmen vom April 2011*, [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2016/bund-laender-bericht-hindernisse-abschiebung\\_en.pdf?blob=publicationFile&v=1](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2016/bund-laender-bericht-hindernisse-abschiebung_en.pdf?blob=publicationFile&v=1), 11.9.2025.
- Altenried, Moritz, et al. (2017), *Logistische Grenzlandschaften. Das Regime mobiler Arbeit nach dem Sommer der Migration*, Münster.
- Ataç, Ilker, et al. (2024), *8 Handlungsempfehlungen zur Förderung junger geduldeter Menschen in Ausbildung und Arbeit. Policy Brief*, <https://www.stiftung-mercator.de/de/publikationen/handlungsempfehlungen-zur-foerderung-junger-geduldeter-menschen-in-ausbildung-und-arbeit/>, 11.9.2025.
- Ataç, Ilker/Rosenberger, Sieglinde (2018), Social policies as a tool of migration control, *Journal of Immigrant & Refugee Studies*, 17(1), 1–10.
- Bakoben, Sandrine/Rühl, Marcel (2020), *Leben zwischen Duldung und Hoffnung—Erfahrungen von geduldeten jungen Erwachsenen aus Subsahara-Afrika beim Zugang zum deutschen Bildungssystem. Integration Geflüchteter in Deutschland*, Baden-Baden.
- Baldwin-Edwards, Martin/Kraler, Albert (2009), *REGINE-Regularisations in Europe*. Amsterdam University Press, <https://www.icmpd.org/file/download/4890/file/Regine-Regularisations%2520in%2520Europe.pdf>, 11.9.2025.
- Bauer, Angela/Franziska Schreyer (2019), Ausländerbehörden und Ungleichheit: Unklare Identität junger Geflüchteter und der Zugang zu Ausbildung, *Zeitschrift für Rechtsoziologie*, 39(1), 112–142.

- Bendixsen, Synnøve/Näre, Lena (2024), Welfare state bordering as a form of mobility and migration control, *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 50(11), 2689–2706.
- Berisa, Djevdet/Strempe, Klaus (2013), Romane Aglonipe – Roma Flüchtlinge aktiv, in: End, Markus, et al. (Hrsg.), *Antiziganistische Zustände. Zur Kritik eines allgegenwärtigen Ressentiments*, Münster, 261–274.
- Bertelsmann Stiftung (2012), *Willkommenskultur in Deutschland Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage in Deutschland*, [https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/28\\_Einwanderung\\_und\\_Vielfalt/Emnid\\_Willkommenskultur.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/28_Einwanderung_und_Vielfalt/Emnid_Willkommenskultur.pdf), 11.9.2025.
- Bilgic, Ali (2013), Framing an EU level regularization mechanism: mission impossible?, *International Migration*, 51(5), 21–33.
- Birke, Peter (2022), *Grenzen aus Glas Arbeit, Rassismus und Kämpfe der Migration in Deutschland*, Wien.
- Brücker, Herbert, et al. (2016), Flucht, Ankunft in Deutschland und erste Schritte der Integration, *DIW Wochenbericht*, 83(46), 1103–1119.
- Brütt, Christian (2011), *Workfare als Mindestsicherung: Von der Sozialhilfe zu Hartz IV. Deutsche Sozialpolitik 1962 bis 2005*, Bielefeld.
- BMI (2011), *Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften*, <https://dserv.bundestag.de/btd/17/050/1705093.pdf>, 11.9.2025.
- BMI (2014), *Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung*, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/gecetz-zur-neubestimmung-des-bleiberechts-und-der-aufenthaltsbeendigung.html>, 11.9.2025.
- BMI (2022), *Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts*, [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/chancen-aufenthaltsrecht.pdf;jsessionid=5F9FBDC35A3A3C7AF7D4228F30262C2C.live882?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/chancen-aufenthaltsrecht.pdf;jsessionid=5F9FBDC35A3A3C7AF7D4228F30262C2C.live882?__blob=publicationFile&v=2), 11.9.2025.
- BMI (2024), *Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts*, [https://www.mi.niedersachsen.de/download/208183/2024-04-24\\_Anlage\\_1\\_BMI\\_aktualisierte\\_Anwendungshinweise\\_zu\\_104c\\_AufenthG.pdf.pdf&ved=2ahUKEwiIrfHItdqPAxW9QvEDHWGiH\\_4QFnoECBgQAQ&usg=AOvVaw2pe6hF4dlX9VFaRuktWas](https://www.mi.niedersachsen.de/download/208183/2024-04-24_Anlage_1_BMI_aktualisierte_Anwendungshinweise_zu_104c_AufenthG.pdf.pdf&ved=2ahUKEwiIrfHItdqPAxW9QvEDHWGiH_4QFnoECBgQAQ&usg=AOvVaw2pe6hF4dlX9VFaRuktWas), 11.9.2025.

- BT Drucksache 20/11471, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Anke Domscheit-Berg, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke – Drucksache 20/11087 – Abschiebungen und Ausreisen 2023 und im ersten Quartal 2024
- Borman, Doreen/Huke Nikolai (2018), *Ausgebeutet mit Ausbildungsduldung. Arbeitsmarktintegration Geduldete Flüchtlinge nehmen aufgrund ihrer Perspektivlosigkeit für eine Ausbildungsduldung teils ausbeuterische Beschäftigungsbedingungen in Kauf*, <https://www.freitag.de/autoren/arbeitsmarktintegration/ausgebeutet-mit-ausbildungsduldung>, 11.9.2025.
- Carstensen, Anne Lisa, et al. (2022), *Solidarität-Kooperation-Konflikt: Migrantische Organisierungen und Gewerkschaften in den 1970/80er Jahren*. Hamburg.
- Castañeda, Heide (2010), Deportation deferred: illegality, visibility, and recognition in contemporary Germany, in: De Genova, Nicholas/Peutz, Natalie (Hrsg), *The deportation regime: sovereignty, space, and the freedom of movement*, Duke University Press, 245–261.
- Chassé, Karl August, et al. (2011), Konstruktionen von Armut zwischen AdressatInnen und moralisierend-punitivem Diskurs. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Hennig (Hrsg): *Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen*, Wiesbaden, 227–244.
- Chauvin, Sébastien/Garcés-Mascareñas, Blanca /Kraler, Albert (2013), Working for legality: Employment and migrant regularization in Europe, *International Migration*, 51(6), 118–131.
- De Genova, Nicholas (2002), Migrant »illegality« and deportability in everyday life, *Annual review of anthropology*, 31(1), 419–447.
- Düvwell, Franck (2011), The Pathways in and out of Irregular Migration: A Comparative Analysis, *European Journal of Migration and Law*, 13, 245–248.
- Doppler, Lisa (2015), »A feeling of doing the right thing«. Forming a successful alliance against dublin-deportations, *movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung*, 1(2), <https://movements-journal.org/issues/02.kaempfe/12.doppler--successful-alliance-against-dublin-deportations.html>
- Elle, Johanna (2016), Zwischen Fördern, Integrieren und Ausgrenzen. Ambivalenzen und Spannungsfelder im Kontext von Sprachlernklassen an Grundschulen, *movements. Journal for Critical Migration and Border Regime Studies*, 2 (1), <http://movements-journal.org/issues/03.rassismus/13.elle--zwischen.foerdern.integrieren.und.ausgrenzen.html>.
- Ellermann, Antje (2009), *States against migrants: Deportation in Germany and the United States*, Cambridge

- Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. (2023), *Wege Chancen Aufenthalt*, [https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2023/03/WIB\\_Boschuere\\_WEB\\_final.pdf](https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2023/03/WIB_Boschuere_WEB_final.pdf), 11.9.2025.
- Fontanari, Elena (2022), The neoliberal asylum. The Ausbildungsduldung in Germany: rejected asylum-seekers put to work between control and integration, *Sociologica*, 16(2), 117–147.
- Frank, Susanne/Sliwka, Anne (2016), *Eltern und Schule: Aspekte von Chancengerechtigkeit und Teilhabe an Bildung*, Weinheim.
- Friedrich, Sebastian (2011), *Rassismus in der Leistungsgesellschaft. Analysen und kritische Perspektiven zu den rassistischen Normalisierungsprozessen der »Sarrazinidebatte«*, Berlin.
- Gonser, Monika (2020), Betriebliche Integration von Geflüchteten: Handlungsperspektiven und soziales Innovationspotential, *Z'Flucht. Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung*, 4(2), 213–243.
- Gomolla, Mechtilde/Radtke, Frank-Olaf (2009), *Institutionelle Diskriminierung*, Wiesbaden.
- Graebisch, Christine (2019), Krimmigration: Die Verwobenheit strafrechtlicher mit migrationsrechtlicher Kontrolle unter besonderer Berücksichtigung des Pre-Crime-Rechts für »Gefährder«, *Kriminologie – Das Online-Journal*, 1(1), 75–103.
- Haberstroh, Friederike/Kreienbrink, Axel/Lechner, Claudia (2022), Unerlaubter Aufenthalt in Deutschland: Perspektiven, Maßnahmen und Herausforderungen, *Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)*, Working Paper 93. [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/EMN/Studien/wp93-uneraubter-aufenthalt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=13](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/EMN/Studien/wp93-uneraubter-aufenthalt.pdf?__blob=publicationFile&v=13), 11.9.2025.
- Hänsel, Valeria/Hess, Sabine/Schurade, Svenja (2019), Refugee Protection. Germany Country Report. In: *Respond. Working Papers. Global Migration Consequences and Responses*. Paper 2019 / 28.
- HAZ (2010), *Ergebnisse der IMK zum Bleiberecht*. <https://www.nds-fluerat.org/5213/aktuelles/ergebnisse-der-imk-zum-bleiberecht-haz-20-11-2010/>, 11.9.2025.
- Hinterberger, Kevin Fredy (2019), An EU regularization directive. An effective solution to the enforcement deficit in returning irregularly staying migrants, *Maastricht journal of European and comparative law*, 26(6), 736–769.
- Jakob, Christian (2016), *Die Bleibenden: Wie Flüchtlinge Deutschland seit 20 Jahren verändern*, Berlin.

- Janda, Constanze (2015), Sozial- und aufenthaltsrechtliche Reaktionen der EU-Mitgliedstaaten auf Zuwanderung bedürftiger Unionsbürger, *Sozialrecht aktuell*, Sonderheft, 16–27.
- Jessop, Bob (1994), Post-Fordism and the state, in: Amin/Ash (Hrsg), *Post-Fordism: a reader*, Oxford, 251–279.
- Jonitz, Elina/Leerkes, Arjen (2022), Making asylum work? Civic stratification and labor-related regularization among rejected asylum seekers in Germany, *Law & Policy*, 44(1), 23–43.
- Joppke, Christian (2024), From asylum to labour: track change in German migration policy, *West European Politics* 47(4), 813–839.
- Karakayali, Juliane (2018), (K)eine Frage der Wahl. Segregation und Grundschule in der Perspektive des institutionellen Rassismus, *Migration und Soziale Arbeit*, 40/2018, 131–138.
- Kirchhoff, Maren/Lorenz, David (2018), Between illegalization, toleration, and recognition: Contested asylum and deportation policies in Germany, in: Rosenberger, Sieglinde/Stern, Verena/Merhaut, Nina (Hrsg.), *Protest movements in asylum and deportation*. Cham, 49–68.
- Löw, Neva (2021), *Arbeitskämpfe im Migrationsregime nach 2015. Ein Streik bei Amazon. Kämpfe um Migrationspolitik seit 2015*, Bielefeld.
- Meier-Braun, Karl-Heinz (2006) Der lange Weg ins Einwanderungsland Deutschland, *Zuwanderung und Integration*, 56(4), 204-209.
- Mitić, Damir (2009), Das Schloss zwischen Himmel und Erde: zwei Schwestern und ihre Geschichte der Duldung, *BIOS-Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen*, 22(2), 255–267.
- Peck, Jamie (2001), *Workfare States*, New York.
- Peitz, Laura/Carwehl, Anne-Kathrin (2025), Zwischen Duldung und Bleiberecht: Wie und für wen wirkt das Chancen-Aufenthaltsrecht?, *BAMF Kurzanalyse*, 03/2025.
- Riedner, Lisa/Hess, Sabine (2024), Mapping new colour lines–border studies within a workfare state, *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 50(11), 2707–2728.
- Sarraj-Herzberg, Asma (2014), *Arbeitsverbot für Geflüchtete*, <https://heimatkunde.boell.de/de/2014/09/29/arbeitsverbot-fuer-gefluechtete>, 11.9.2025.
- Scheu, Tobias/Schmidtke, Julia/Volkert, Jürgen (2020), »Ich brauche gute Arbeit. Nicht einfach Arbeit, aber gute Arbeit«. Bedeutung, Hürden und Einflussfaktoren der Arbeitsmarktintegration Geflüchteter aus Sicht von Geflüchteten und Jobcentern, *Z'Flucht. Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung*, 4(2), 181–212.

- Scherschel, Karin (2016), Citizenship by work? Arbeitsmarktpolitik im Flüchtlingsschutz zwischen Öffnung und Selektion, *PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, 46(183), 245–265.
- Schreyer, Franziska/Bauer, Angela/Getu Lakew, Solomon (2022), Wie aktivierende Integrationspolitik und Aufenthaltsrecht betriebliche Abhängigkeitsverhältnisse, *Z'Flucht. Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung*, 6(1), 122–139.
- Schröder, Christian (2014), Flüchtlingsproteste in Deutschland, *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, 27(2), 100–104.
- Schurade, Svenja (2025), Abschiebehaft im Kontext von Kriminalisierung, Migrationspolitik und Sozialpolitik, *Infodienst Straffälligenhilfe*, 2/2025, 51–55.
- Schurade, Svenja/Krug, Selmar (2025), *Quo vadis Abschiebungen in Deutschland?*, <https://www.uni-goettingen.de/de/quo+vadis+abschiebungen+in+deutschland%3F%21/697214.html>, 11.9.2025.
- Schurade, Svenja/Hess, Sabine/Krug, Selmar (2025a), *Executive Summary. Development of the Return and Readmissions policy across Europe: multilevel analysis. Case Study: Germany*, [https://www.moreproject-horizon.eu/sdc\\_download/1027/?key=a35weqrmiseyu4gp3ednb6rrqs1pa7](https://www.moreproject-horizon.eu/sdc_download/1027/?key=a35weqrmiseyu4gp3ednb6rrqs1pa7), 11.9.2025.
- Schurade, Svenja/Hess, Sabine/Krug, Selmar (2025b), *Executive Summary. Alternative policy approaches to RR: regularisation and other recognised statuses. Case Study: Germany*, [https://www.moreproject-horizon.eu/sdc\\_download/1025/?key=aun1fxmgqtz05a4xl4iwq5rrrv6ze4](https://www.moreproject-horizon.eu/sdc_download/1025/?key=aun1fxmgqtz05a4xl4iwq5rrrv6ze4), 11.9.2025.
- Schütze, Theresa (2023), The (non-) status of »Duldung«: Non-deportability in Germany and the politics of limitless temporariness, *Journal of Refugee Studies*, 36(3), 409–429.
- Shutes, Isabel (2016), Work-related conditionality and the access to social benefits of national citizens, EU and Non-EU citizens, *Journal of Social Policy*, 45(4), 691–707.
- Steinke, Ronen (2022), *Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich: Die neue Klassenjustiz*, Berlin.
- Struck, Olaf (2018): *Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen*, Bamberg.
- Sunderhaus, Sebastian (2007), Regularization programs for undocumented migrants, *Migration Letters*, 4(1), 65–76.
- Tsianos, Vassilis/Pieper, Marianne (2011), Postliberale assemblagen. Rassismus in Zeiten der Gleichheit, in: Friedrich, Sebastian (Hrsg), *Rassismus in der Leistungsgesellschaft. Analysen und kritische Perspektiven zu den rassistischen Normalisierungsprozessen der »Sarrazindebatte«*, Berlin, 114–132.

Weber, Joachim (2020), Chronik einer verhinderten Abschiebung: Ein Beispiel für die sogenannte »konsequente Abschiebepolitik«, *Widersprüche: Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 40(155), 139–143.

**Autorin:**

Svenja Schurade, M.A., Georg-August Universität Göttingen

# Forumsbeitrag

*Hanne Schneider*

## »Wir kennen uns hier doch alle.« Methodische Reflexionen aus ländlichen Regionen und kleinen Orten als Aufnahmekontexte

### Zusammenfassung

Seit einigen Jahren findet Flucht- und Flüchtlingsforschung zunehmend auch abseits von urbanen Forschungsfeldern statt: In Fallstudien auf Gemeindeebene rücken Klein- und Mittelstädte bzw. ländliche Kommunen verstärkt in den Fokus. Für Aufnahme- und Teilhabeprozesse von Flüchtlingen weisen ländliche Regionen Besonderheiten auf, die in der bestehenden Literatur bereits umfangreich diskutiert werden. In diesem Forumsbeitrag steht der Forschungsprozess selbst im Fokus, da auch die Datenerhebung und die Durchführung von Forschungsprojekten maßgeblich von räumlichen Strukturen geprägt sind. Der Artikel diskutiert dabei insbesondere die Frage von Gütekriterien qualitativer Forschungen, den Zugang und die Verfügbarkeit von Daten auf kommunaler Ebene und reflektiert über Fragen der Positionalität von Forschenden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie raumsensible Forschung durch die Reflexion der Ko-Konstruktion von Ländlichkeit und Fluchtmigration in ländlichen Regionen gelingen kann.

**Schlagwörter:** local turn, ländliche Räume, Methoden, Reflexivität, Forschungsethik

## «We all know each other here.« Methodological Reflections on Forced Migration Research in Rural Regions and Small Towns.

### Abstract

The field of forced migration research is increasingly conducted in non-urban areas, including small towns and rural communities. The context of rural areas has been identified as a significant factor affecting both the reception and integration

of refugees. The article addresses the methodological question of quality criteria for qualitative research, the access and availability of data at a municipal level and reflects on the positionality of the researchers. Furthermore, this contribution aims to discuss how spatially sensitive research includes a reflection on the co-construction of rurality and images of refugee migration.

**Keywords:** local turn, rural areas, methods, reflexivity, research ethics

## 1 Einleitung

In der Flucht- und Flüchtlingsforschung lassen sich in den vergangenen Jahren verschiedene Trends multi-perspektivischer Forschungen identifizieren, die altgediente Kategorien, etwa aus der frühen Migrationsforschung, hinterfragen. Beispielsweise finden räumliche und skalare Betrachtungsebenen zunehmend eine größere Resonanz, angetrieben durch den *spatial turn* oder konkret auch *local turn* (Zapata-Barrero et al. 2017). Dies lässt sich daran erkennen, dass Forschende seit etwa einem Jahrzehnt durch die zunehmende Zahl von Geflüchteten in Europa auch einzelne Standorte, *Localities*, als Ankunftskontexte in den Blick nehmen. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung erfährt der sozialräumliche Kontext, in dem Migrationsprozesse stattfinden, entsprechend verstärkte Aufmerksamkeit («Context is Crucial», King 2018). Hier rücken zunehmend kleinere Städte und Gemeinden sowie ländliche Strukturen in den Fokus (Mehl et al. 2023) und tragen so dazu bei, den bislang vorherrschenden *urban bias* (Schammann 2021: 141) zu überwinden. Die Erkenntnisse aus ländlichen Kommunen weisen auf Besonderheiten bei der Aufnahme von Geflüchteten hin, die von Forschungen in urbanen Regionen abweicht, wie beispielsweise auf Fragen der (Im)Mobilität, einer anderen Unterbringungs- und Wohnsituation oder auch zivilgesellschaftliche Struktur (Gasch/Schneider 2024; Mehl et al. 2023). Somit können diese Forschungen dazu beitragen, den Fokus nicht nur auf ausgewählte, häufig progressive Großstädte zu richten (Schammann 2021: 141–142), zu denen Forschende beispielsweise durch den eigenen Universitätsstandort häufig eine räumliche oder soziale Nähe empfinden und damit auch Feldzugang haben.

Eine weitere Entwicklung in der Fluchtforschung lässt sich unter dem Sammelbegriff *reflexive Wende* (Nieswand/Drotbohm 2014) zusammenfassen. Im Fokus dieser Entwicklung stehen u. a. Fragen der Produktion von Migration durch Forschende, z. B. bei durch eine postmigrantischen Perspektive, die Kritik an »hegemoniale[r] Wissensproduktion« (Yıldız 2022) übt. Auch die Sensibilität für Forschungsethik und Bedeutung der Partizipation von Forschungspartner:innen

im Feld wird in diesem Zusammenhang diskutiert (Dahinden 2016; Fiddian-Qasmiyeh 2016; Krause 2023). Während bereits eine Reihe von Aufsätzen zu Herkunftscontexten existieren (z. B. Clark-Kazak 2014), die sich mit der Positionalität von Forschenden oder dem ethischen Vorgehen im Feld auseinandersetzen, werden diese Themen für die vorgenannten Forschungsschwerpunkte in Lokalstudien zu Ankunftscontexten bislang nur unzureichend reflektiert. Als Beispiel sei hier die Frage nach der Partizipation und Kooperation mit lokalen Partner:innen oder Migrant:innen genannt, die die Umsetzung einer Forschung maßgeblich prägen können. Auch das zugrunde liegende Erkenntnisinteresse, beispielsweise durch Förderprogramme, und das damit verbundene Forschungsparadigma der empirischen Feldarbeit sind von Bedeutung.

Aus eigenen forschungspraktischen Erfahrungen in kleineren und ländlichen Gemeinden<sup>1</sup> seit 2017 empfinde ich eine solche Reflexion des eigenen Handelns als notwendig und in der Community der Forscher:innen bisher ungenügend diskutiert. Im Folgenden werde ich diese Aspekte entlang ausgewählter Schwerpunkte näher beleuchten und dafür insbesondere auf die Themen Sampling und Datenerhebung sowie daraus resultierend forschungsethische Fragen eingehen. Die nachfolgenden Einblicke dienen als Plädoyer für eine Auseinandersetzung der eigenen Rolle als Forschende. Diese umfasst einerseits die Reflexion der eigenen Rolle als ethische Akteur:innen, andererseits die Reflexion der eigenen Rolle als Raumproduzent:innen in allen Phasen des Forschungsprozesses, also vor, während und nach der Forschung.

## **2. Von Fallzahlen & Zugang zu Daten: Sampling in ländlichen und kleinen Kommunen**

Betrachtet man den Zugang zu lokalen Forschungskontexten, so könnte man annehmen, dass kleine – oft auch peripher gelegene – Orte aus zwei Gründen besonders lohnende und dankbare Forschungssettings darstellen: Erstens ist das Ziel einer empirischen Sättigung des Forschungsvorhabens (Strübing et al. 2018) durch eine begrenzte Anzahl an Akteuren (Strijker et al. 2020) einfacher zu erreichen. Und zweitens, sind kleine Gemeinden, anders als einige Quartiere oder

---

1 U.a. an der Technischen Universität Chemnitz als Projektmitarbeiterin in den Forschungsverbundprojekten »Zukunft für Geflüchtete in ländlichen Regionen Deutschlands« und »Exploring the Integration of Post-2014 Migrants in Small and Medium-Sized Towns and Rural Areas from a Whole of Community Perspective«.

Projektkontexte in Großstädten, in den meisten Fällen noch nicht überforscht<sup>2</sup>, in denen Kontaktpersonen mit einer ständigen Anwesenheit von Forschenden konfrontiert werden. Diese Annahme darf jedoch nicht dazu verleiten, ländliche Regionen gänzlich als *weiße Flecken* auf der Forschungslandkarte zu betrachten: Denn dort, wo bereits Forschende in kleinen Kommunen aktiv sind (oder kürzlich waren), kann besonders schnell ein *Gefühl der Überforschung* aus Sicht lokaler Akteur:innen entstehen und weitere Zugänge ins Feld behindern.

Insgesamt bieten insbesondere Kleinstädte und Landgemeinden oft überschaubare Aufnahmestrukturen, die wir als Forschende vergleichsweise schnell überblicken können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn es nur einen Verein oder eine einzige Unterstützungsgruppe für Geflüchtete sowie wenige Aufnahmeeinrichtungen oder Angebote für Migrant:innen gibt. Meine eigenen Erfahrungen mit Kontaktaufbau mit lokalen Akteur:innen zeigen, dass Forschenden in der Tat häufig mit großem Interesse begegnet wird, insbesondere von wenig beforschten Gemeinden. Auch bieten besonders Klein- und Mittelstädte Potenzial, in ein lokales Forschungsfeld viel intensiver eintauchen zu können, als etwa in urbanen Ankunftsstellungen mit einer Vielzahl an Akteuren und größeren Dynamiken von Akteur:innen in Ehrenamt und Hauptamt.<sup>3</sup>

Diese Überschaubarkeit auf Gemeindeebene kann für uns Forschende allerdings auch eine empirische Limitierung (Strijker et al. 2020) – oder mindestens bedenkenswerte Herausforderungen – bedeuten: Erste Recherchen zur Erschließung des Feldes, beispielsweise nach Organisationen oder Multiplikator:innen, die sich mit Teilhabe oder Integration von Geflüchteten beschäftigen, stoßen insbesondere dann an Grenzen, wenn es nur sehr wenige Akteure oder rein ehrenamtliche Initiativen gibt. Das bedeutet meist, nur sehr wenige von außen recherchierbare oder professionalisierte Strukturen, die z. B. über eine übliche Dokumenten- oder Internetrecherche erschlossen werden können. Dies gilt insbesondere dort, wo Kommunen auf weniger lange Erfahrung mit Integrationspolitiken zurückblicken können und entsprechend auch wenig gewachsene Strukturen existieren (Schammann et al. 2020). Speziell in sehr kleinen Landgemeinden kann es vorkommen, dass schlichtweg keine einzige Person mit spezifischer Expertise

---

2 An dieser Stelle soll jedoch auch erwähnt werden, dass auch die Reflexionen zu urbanen stark beforschten Orten oder Projekten weiterhin zu wenig diskutiert wird. Beispielhaft hierzu Zill (2022), die die »Überforschung« des Grandhotel Cosmopolis in Augsburg betrachtet. Zum Phänomen der Überforschung auch Clark (2008).

3 Siehe Schneider et al. (2021) zu Besonderheiten lokaler Gemeinschaften in ländlichen Regionen, beispielsweise zur längeren Wohndauer der Residenzbevölkerung.

zu finden ist, die befragt werden könnte<sup>4</sup> oder die den Kontakt zu Geflüchteten herstellen kann. Solche kleinen Forschungsfelder können hier zu mehreren Besonderheiten führen, die in den folgenden Abschnitten vertieft betrachtet werden.

## 2.1 Herausgehobene Stellung weniger Gatekeeper:innen

Erstens führt dies zu einer starken Abhängigkeit von einzelnen Gatekeeper:innen, die Forschungen durch ihre Scharnierfunktion ganz oder teilweise ermöglichen oder auch behindern können: Hier kommt auch das empirisch beschriebene Phänomen von sog. *Schlüsselpersonen* zum Tragen, die in ländlichen Kontexten oft multiple Rollen einnehmen (Rösch et al. 2020; Younso/Schammann 2023). Ein häufig vorgefundenes Beispiel aus eigenen Forschungen sind ehrenamtlich Engagierte, die auch politische Funktionen, etwa als Gemeinderatsmitglied, einnehmen. Dies ist sicherlich kein ausschließliches Phänomen ländlicher Regionen, durch die begrenzte Anzahl an Akteur:innen erlangen sie in kleinen Orten eine noch größere Bedeutung.

Insgesamt kommt auch Akteur:innen in Gemeindeverwaltungen eine besonders zentrale Funktion zu, da sie nicht nur in die Aufnahme von Geflüchteten involviert sind, sondern auch weitere forschungsrelevante Daten (wie z. B. Statistiken) zur Verfügung stellen können. Somit stellt auch die personelle Ausstattung von Gemeindeverwaltungen eine wesentliche Voraussetzung für einige Formen von Forschungsanliegen dar (siehe auch 3.). In diesem Kontext ist insbesondere auf die Funktion von Bürgermeister:innen zu verweisen (hierzu auch Haselbacher/Segarra 2022), die aufgrund ihrer Rolle in Politik, Verwaltung und lokaler Gemeinschaft Zugänge für Forschende, beispielsweise zu gemeinderelevanten Statistiken, schaffen können. Im ungünstigsten Fall kann eine Verweigerung oder *non response*, wie ich sie zu Beginn von Forschungsaufenthalten erlebt habe<sup>5</sup>, dazu führen, dass der Einstieg ins Feld besonders schwierig ist, bestimmte Datensätze ausklammert werden müssen oder sogar über andere Fallstudien nachgedacht

---

4 Strijker und Kolleg:innen (2020) resümieren in ihrer Meta-Analyse zu ruralen Forschungsbedingungen: «Without defining rural areas, it is clear that they tend to have fewer people, fewer firms, and fewer interactions than average. The consequences for rural researchers are that there will be fewer observations and respondents within any given territorial space, and, on lower levels of scale, there will be more empty cells in public statistics (...) This may make it difficult to find and reach enough relevant places or respondents» (264).

5 Häufig wurden Kapazitätsgründe genannt, aber auch die Angst vor negativen Schlagzeilen aufgrund der Polarisierung von Fluchtmigration. Ebenso blieb eine Reihe von Kontaktaufnahmen gänzlich unbeantwortet.

werden muss. Andererseits eröffnet ein gegenseitiges Interesse und wohlwollender Kontakt zu solchen zentralen Gatekeepern natürlich auch die Möglichkeit, Forschungsfelder auf schnelle Weise zu erschließen.

Besonders eine anfängliche Kontaktaufnahme zu zentralen Akteur:innen wie Verwaltungen oder Bürgermeister:innen bedeutet aber auch, in Forschungsprozessen vor Ort gegebenenfalls mit (politischen) Erwartungen der Gesprächspartner:innen konfrontiert zu werden und Strategien des Umgangs damit, zum Beispiel Formen des Wissenstransfers und Einbezug von Praktiker:innen in das Forschungsdesign zu finden (hierzu auch Gonser et al. 2020; Stierl 2022). Diese Aspekte zu Beziehungen im Forschungsfeld bzw. zum Rapport mit zentralen Akteur:innen stellen zweifelsohne kein Alleinstellungsmerkmal von Forschungen in kleinen Kommunen dar. Dennoch sind sie in kleineren Orten von besonderer Relevanz, da aufgrund der begrenzten Möglichkeiten, auf Alternativ-Zugänge oder andere Stadtquartiere auszuweichen, die Herausforderungen praxisrelevanter Forschung in diesen Kommunen stärker zum Tragen kommen.

Auch für die Forschung mit Geflüchteten, beispielsweise als Interviewpartner:innen, hat diese besondere Rolle von Gatekeeper:innen in vielen Gemeinden einige Besonderheiten: Zunächst sind solche Schlüsselpersonen wichtig, um Zugänge zu erhalten, da etwa migrantische Communities in vielen Fällen weniger stark institutionalisiert sind als in Großstädten mit langfristig gewachsenen Strukturen (SVR Integration und Migration 2020: 18). Hinzu kommt, dass besonders in sehr kleinen Gemeinden oft Orte fehlen, wie Begegnungscafés oder soziale Einrichtungen, bei denen geflüchtete Gesprächspartner:innen akquiriert werden können bzw. wenn diese vorhanden sind, meist keine Alternativen existieren. So haben sich insbesondere einzelne Sozialarbeiter:innen oder Ehrenamtliche in Asylinitiativen als Ansprechpartner:innen zu Geflüchteten oder als Ermöglicher:innen zum Forschen in Aufnahmeeinrichtungen bewährt. Dies kann jedoch zu forschungsethischen Problemen führen (siehe 3.), wenn – besonders in sehr peripher gelegenen Orten – eine starke Dependenz von Geflüchteten von diesen einzelnen Personen vorliegt, beispielsweise von Ehrenamtlichen, die Mobilität durch Fahrdienste ermöglichen oder gar die einzigen Ansprechpartner:innen vor Ort sind. Das verweist auch auf die existierenden Machtstrukturen, u. a. durch das Fehlen von migrantischen Beratungsangeboten durch Migrant:innenorganisationen, die auch in der Forschung reflektiert werden sollten (hierzu auch 4.). Hinzu kommt ein möglicher *non response bias* von Geflüchteten, die von keinen Strukturen erfasst werden, weil sie etwa in kleinen Gemeindeteilen leben und

somit nahezu unsichtbar für Forschende – aber auch Integrationsakteur:innen vor Ort – sind.<sup>6</sup>

## 2.2 Limitierte Fallzahlen, Verfügbarkeit & Zugriff auf Daten

Zweitens ist zu berücksichtigen, dass der Umgang mit einer deutlich kleineren Anzahl an Akteur:innen gegebenenfalls auch eine Limitierung von Fallzahlen zur Folge hat. Immer häufiger werden vergleichende Lokalstudien durchgeführt, um verschiedene lokale Realitäten noch stärker in größeren sozial-politischen Ordnungsprozessen in Migrationsprozessen verorten zu können (siehe auch King 2018). In solchen Forschungsprojekten werden Ansprüche der Vergleichbarkeit an die zu untersuchenden Orte gesetzt, etwa bestimmte (Status-)Gruppen von Geflüchteten zu befragen (Aufenthaltstitel, Nationalitäten, etc.), oder eine bestimmte Anzahl von Gesprächen mit spezifischen Integrationsakteuren in Verwaltung oder Ehrenamt zu führen. Besonders in kleinen Kommunen sind diese Zielsetzungen nicht immer erreichbar. Dies führt speziell bei Forschungsverbünden mit lokal-vergleichenden Ansprüchen dazu, dass konkrete Fallzahlen nicht überall in gleicher Weise erzielt werden können, beispielsweise weil zu wenige Fälle vorliegen; oder die Fallzahlen zwar ausreichend wären, aber keine komplette Ausschöpfung des Forschungsfeldes erzielt werden konnte.<sup>7</sup> Auch übliche Schneeball-Samplings von Interviewpartner:innen kommen hier schnell an ihre Grenzen aufgrund kleinerer Akteursfelder oder weniger ausdifferenzierten Migrationsgruppen oder -netzwerken (Schammann 2021: 142); oder die genannten Gesprächspartner:innen leben (nicht mehr) in der untersuchten Gemeinde. Dies wird besonders deutlich, wenn wir in den Blick nehmen, dass sich Zuwanderungsgruppen nicht homogen über die deutschen Kommunen hinweg verteilen: Erste Aufbereitungen von Daten des Ausländerzentralregisters gehen davon aus, dass besonders Geflüchtete mit einem erteilten Schutzstatus eher in Metropolregionen abwandern (Rösch et al. 2020).

Aber auch jenseits von Feldforschungen mit Gesprächspartner:innen können Limitierungen auftreten, etwa bei verfügbarem Material für Dokumentenanalysen zum Erfassen von lokalen Aufnahmestrategien oder kommunaler Migrationspolitiken: Da ein großer Teil kommunaler Migrations- und Integrationspolitiken

---

6 Zum Paradox der Gleichzeitigkeit von Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit Gasch und Schneider (2024).

7 Eine Gesamtausschöpfung aller vorhandenen Fallzahlen, z. B. aller geflüchteten Personen, kann zudem einer Anonymisierung entgegenstehen.

unter den Aufgabenbereich der freiwilligen Selbstverpflichtung fällt (Kühn et al. 2024), haben nur sehr wenige kleine Kommunen beispielsweise Integrationskonzepte (Schammann et al. 2020) oder zuständige Personen in der Verwaltung, die dieses Thema dokumentierten und strategisch betreuen. Dies betrifft auch die Aufbereitung von Daten zur Bevölkerungsstruktur oder um Stichproben für bestimmte Zielpopulationen eines Ortes, z. B. für eine Survey-Befragung der Bevölkerung, zu ziehen. Hierfür sind in vielen Fällen die lokalen Gemeindeverwaltungen zuständig, speziell die Einwohnermeldeämter. Diese sind besonders in Kleinstädten und Landgemeinden meist nur mit wenigen, manchmal sogar nur einzelnen, Sachbearbeiter:innen ausgestattet. Detaillierte Daten zu Geflüchteten werden wiederum meist durch lokale Ausländerbehörden bereitgestellt, die in der Zuständigkeit der Landkreisebene liegen und separat angefragt werden müssen.

Auch für andere Methoden der Forschung vor Ort, wie der Erfassung lokaler Diskurse oder politischer Entscheidungsprozesse, gibt es eventuelle Limitierungen: Zwar besteht überwiegend eine Möglichkeit Protokolle (»Niederschriften«<sup>8</sup>) von Beschlüssen, etwa im Gemeinde- oder Stadtrat, einzusehen. Besonders in kleinen Kommunen ist dies allerdings nur vor Ort möglich<sup>9</sup>; anders als in vielen kreisfreien Städten, die inzwischen überwiegend über digitalisierte Ratssysteme mit Livestreams, Protokollen und Aufzeichnungen von Sitzungen verfügen und Forschungen so zugänglicher machen. Entsprechend sind Kontaktpersonen vor Ort für Forschende auch hier von essenzieller Bedeutung.

Medien, insbesondere Tageszeitungen, bieten hingegen auch in ländlichen Kontexten einen guten Überblick über die Diskurslandschaft. Bei Medienanalysen stößt man allerdings auch hier auf Besonderheiten, wenn Tageszeitungen beispielsweise in einem sehr großen Verbreitungsgebiet erscheinen und nur ein kleiner Teil den beforschten lokalen Kontext abbildet oder über kein digitales Archiv verfügt (hierzu auch Glorius 2022a: 5-6). Darüber hinaus können Stadtanzeiger und Gemeindeblätter (wie bspw. in Schneider 2022) geeignete Analyseinstrumente darstellen, besonders in sehr kleinen Gemeinden.

---

8 Beispiel Sachsen: <https://www.kommunalforum-sachsen.de/wp-content/uploads/2018/11/Kommunal-Info-2018-9.pdf>

9 <https://www.kommunalforum-sachsen.de/wp-content/uploads/2017/10/Das-Prinzip-der-%C3%96fentlichkeit-der-Sitzungen.-Ein-Grundsatz-kommunaler-Demokratie.pdf>

### *2.3 Forschen im Spannungsfeld Gemeinde und Landkreise*

Der dritte Aspekt beim Zugang zum Forschen in ländlichen Regionen ist die Besonderheit, dass lokale Forschung hier stets in einem Spannungsfeld zwischen Landkreisen und kreisangehöriger Kommunen erfolgt. Das bedeutet nicht nur, dass Forschende in einem vermeintlich kleinen Forschungsfeld einer Gemeinde, sondern auch mit Landkreisstrukturen und räumlichen Distanzen (Strijker et al. 2020) für die eigene Forschung konfrontiert sind. Das beeinflusst abermals den Zugang zu Daten und betrifft beispielsweise die oben bereits ausgeführte Verfügbarkeit und Bereitstellung von Statistiken, die in ausländerrechtlichen Fragen auf der Ebene der Landkreise erfolgt. Dieses Spannungsfeld kann sich auch in politischen Leitlinien zeigen, die zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden variieren können: Zwar gibt es inzwischen in immer mehr Fällen politische Leitlinien oder Konzeptpapiere im Feld Migration und Integration auf Landkreisebene, dennoch geben sie nur bedingt Auskunft über (ungeschriebene) Strategien in einzelnen kreisangehörigen Gemeinden. Hier kommt zum Tragen, dass viele der Gemeinden in einer Abhängigkeit von politischen Prozessen auf Landkreisebene stehen (Schneider 2022; Younso/Schammann 2023).

In den meisten ländlichen Regionen sind hauptamtliche Ansprechpartner:innen für die Themen Flucht und Asyl auf Landkreisebene zu finden. Sie sind beispielsweise in Migrationsberatungsstellen oder als Integrationskoordinator:innen tätig. Entsprechend sind sie mit Bedingungen in einzelnen Gemeinden nicht immer detailliert vertraut. Dies ist besonders dort zu merken, wo Landkreise sehr groß sind und wenige Hauptamtliche eine Vielzahl an Gemeinden betreuen müssen: Beispielhaft sei hier der Landkreis Bautzen zu erwähnen, in welchem ich mehrere Forschungen durchgeführt habe, der ganze 57 kreisangehörige Gemeinden zählt. Viele Akteur:innen dort sind untereinander vernetzt und kennen sich. Gleichwohl sind hier – auch durch historisch gewachsene Infrastrukturen oder politische Kooperationen – einige Gegenden besser miteinander vernetzt als andere.

Die Betrachtung der regionalen Einbettung, etwa in einem Landkreis oder darüber hinaus, verdeutlicht, dass ländliche Forschungsfelder nicht automatisch synonym mit kleinen Akteursfeldern oder kurzen Wegen assoziiert werden sollten und möglicherweise größer und heterogener in ihrem Umgang mit Geflüchteten sind, als zunächst vermutet. Diese Erkenntnis trifft gleichermaßen auf die Sichtweise von Geflüchteten auf ihr Leben in einzelnen Regionen zu. Die genannten Aspekte, wie Wohnen, Mobilität, Erfahrungen im lokalen Sozialraum oder mit Behörden, können innerhalb von Landkreisen signifikant variieren. Eine zu stark

räumlich-administrativ eingeschränkte Perspektive birgt somit die Gefahr, mit der Analyse in eine »Raumfalle« (Lippuner/Lossau 2004) zu tappen.

### **3 »Wir kennen uns doch alle.« Ethische Überlegungen zu Forschungen in ländlichen Räumen**

Die Ausführungen des vorangegangenen Abschnitts verdeutlichen die Relevanz des räumlichen Kontextes für die Forschungsbedingungen, unter denen wir als Forschende agieren. Diese Bedingungen erfordern – über die bloße Feststellung hinaus – auch eine Auseinandersetzung mit forschungsethischen Implikationen, wie beispielsweise Fragen zur Anonymität und Freiwilligkeit. In vielen Universitäten und Forschungsverbünden gehören Überprüfungen der Ethik- und Datenschutzleitlinien inzwischen zum Standard. Dabei genießt der Schutz von Forschungsteilnehmer:innen einen hohen Stellenwert. In der Fluchtforschung wird dabei auch auf das »Do not harm«-Prinzip verwiesen (Cassell 1980; Krause 2023), da es sich hier um Forschung mit prekarisierten Forschungsteilnehmer:innen handelt, die beispielsweise unsichere Aufenthaltstitel haben. Auch die informierte Einwilligung und die Wahrung der Anonymität spielen eine große Rolle in dieser Debatte (Clark-Kazak 2017). Ergänzend ist aus eigener, insbesondere durch Forschungen im ländlichen Sachsen bestätiger Erfahrung zu erwähnen, dass das Thema der Fluchtmigration ein stark politisiertes Themenfeld ist, was auch Forschungspartner:innen ohne Fluchterfahrung, die im Bereich Flucht und Asyl tätig sind, in einigen Fällen zu schutzbedürftigen Forschungsteilnehmer:innen macht.

Der forschungspraktische Umgang mit ethischen Leitlinien stößt jedoch besonders in kleinen Orten schnell an Grenzen: Wie anonym ist *anonym* hier wirklich, wenn viele Gesprächspartner:innen stets auf ein scheinbar allgemeingültiges Charakteristikum ländlichen Zusammenlebens – »Hier kennt man sich« – verweisen? Wie unabhängig können wir als Forschende das Feld erschließen, wenn es nur wenige zentrale Gatekeeper:innen gibt, die auch für Geflüchtete wichtige Ansprechpartner:innen sind? Besonders die Nutzung von Schneeballsystemen oder die Einbindung der genannten Gatekeeper:innen können hier ein Risiko bergen und zumindest innerhalb des Forschungsfeldes für eine nicht-intendierte Offenlegung zu sorgen. Dies kann während der Erhebung dafür sorgen, dass a) die Freiwilligkeit einer Teilnahme eingeschränkt wird oder eine freie Äußerung beschränkt ist und b) die Folgen für einzelne Forschungsteilnehmer:innen problematisch sein können, besonders für Geflüchtete.

Als weiterer Aspekt der *Überschaubarkeit* des Feldes ist außerdem zu benennen, dass der:die Forschende:r bei empirischen Feldaufenthalten selbst sichtbar(er) ist: Dort, wo enge Netzwerke oder wirklich kleine Gemeindestrukturen existieren, spricht sich ein Forschungsvorhaben bei relevanten Stakeholdern schnell herum. Dabei ist nicht nur zwingend die Größe der Kommune ausschlaggebend, sondern auch die Frage, inwieweit bereits andere Forschungen durchgeführt worden und keine »Research fatigue« (Clark 2008) eingekehrt ist. Auch hier gilt es, zwischen Erwartungshaltungen (»Ich möchte auch interviewt werden«; »Ich möchte gern wissen, mit wem Sie noch gesprochen haben«) und eigenen Forschungsintentionen und -grundsätzen zu vermitteln. Ein weiterer zentraler Aspekt ist in diesem Zusammenhang auch die enge Personaldecke mit wenigen Hauptamtlichen in vielen Gemeinden und Landkreisen (Kühn et al. 2024), die letztlich eine besonders sensible Herangehensweise erfordert, z. B. eine weitsichtige Planung von Feldforschungen mit genügend Zeitpuffern, ohne zu viel Druck auf überlastete Strukturen ausüben zu müssen. Schlussendlich ist dies auch wichtig, um Forschung im nachhaltigen Sinn zu betreiben und künftige Akzeptanz für Forschungsvorhaben in kleinen Kommunen zu erhalten.

Doch nicht nur im empirischen Forschungsprozess, sondern auch in Veröffentlichungen und der Kommunikation von Forschungsergebnissen in die Praxis sehen sich Forschende mit einem Dilemma konfrontiert, wie viele Details sie über Orte und Interviewte preisgeben sollten. Ohne eine Ortsnennung oder weitere soziodemographische Details (z. B. Herkunftsland oder Aufenthaltsstatus eines Geflüchteten) werden Forschungsergebnisse wenig konkret und anschaulich. Doch die Offenlegung dieser Informationen ermöglicht aufgrund der limitierten Personenanzahl auch für Kenner:innen des lokalen Forschungsfeldes eine unmittelbare Identifizierung vieler Geflüchteter. Dies gilt insbesondere für lokale Forschungen in Form von partizipativen Projektkontexten, bei denen die Namen von Kooperationsgemeinden bereits in Projektdokumentationen veröffentlicht sind. Eine Identifizierung der untersuchten Gemeinden ist in anonymisierten Fachartikeln daher sehr einfach möglich. Andererseits kann die Sichtbarmachung migrationsrelevanter Themen abseits von Großstädten auch als Motivation vieler Praxispartner:innen betrachtet werden: je abstrakter die Darstellung, desto weniger relevant oft für Praktiker:innen. Forschende müssen entsprechend zwischen ethischen Standards empirischer Forschung, räumlicher Abstraktion und Wünschen verschiedener Forschungsteilnehmer:innen navigieren. Besonders in Transfer-Projekten wird so der Anspruch, den Forschungspartner:innen vor Ort »etwas zurückzugeben« (Unger 2018) zu können, herausgefordert.

## 4 Wie und wozu? Forschende als Ko-Produzent:innen von Raum- und Migrationsbegriffen

Neben der besonderen Berücksichtigung forschungsethischer Herausforderungen wirft eine raumsensible und reflexive Forschung auch die Frage nach der Rolle der Forschenden als Ko-Produzent:innen von Räumen und Sichtweisen auf Migrant:innen auf. Wie bereits angeführt, lässt sich in den vergangenen Jahren ein bemerkenswerter Aufwuchs an Forschungen zu Fluchtmigration in ländlichen Kommunen verzeichnen. Es genügt jedoch nicht, lediglich *blinde Flecken* der Fluchtforschung zu füllen, sondern auch das *Wie* in den Blick zu nehmen und unsere Rolle als Raumproduzent:innen kritisch zu hinterfragen (hierzu auch Günther/Schneider 2024).

Das neue Interesse an ländlichen Aufnahmekontexten ist besonders im deutschsprachigen Forschungsfeld auf eine politische Debatte<sup>10</sup> aufgrund gestiegener Asylzahlen zurückzuführen (hierzu auch Scheib 2022) und die damit verbundene Forschungsförderung, z. B. gefördert durch das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung, bei EU-finanzierten Forschungsverbünden oder auch Praxis-Forschungsprojekte, gefördert etwa durch Stiftungen<sup>11</sup>. Viele dieser Projekte setzen mit ihrer normativen Grundausrichtung Zielsetzungen, unter denen wir als Forschende ländliche Aufnahmekontexte untersuchen und möglicherweise Gefahr laufen, Fluchtmigration essentialisierend als Lösungsstrategie für demographische Problemlagen zu betrachten. Darüber hinaus verbleiben viele dieser Projekte im politischen Terminus mit der Zielsetzung, Faktoren für eine »gelingende Integration« zu identifizieren. Diese Ausgangslage birgt die Gefahr, zu einer Reproduktion marginalisierender Darstellungen ländlicher Räume beizutragen sowie dichotome Vorstellungen von Sichtweisen auf Stadt und Land zu verstärken. Somit stehen wir als Forschende vor dem Fallstrick, den *urban bias* in der Flucht- und Migrationsforschung zu überwinden, aber gleichzeitig – wie auch in diesem Artikel geschehen – raumkontextuelle Besonderheiten herauszuarbeiten, die mitunter an Stereotype über Ländlichkeit anknüpfen. Zum anderen birgt besonders die raum- oder integrationspolitische Zielsetzung die Gefahr des Ausblendens von Realitäten der Fluchtmigration vor Ort, insbesondere wenn Geflüchtete mit Aufenthaltstitel eher in Großstädte abwandern. Andere prekarisierte Gruppen, etwa Geduldete, laufen Gefahr, unsichtbar zu werden, insbesondere wenn ländliche Aufnahmekontexte vereinfacht mit romantisierten Vorstellungen von sozialen

---

10 Scheib (2022) spricht von »eine[r] regelrechte[n] Euphorie für die Beschäftigung mit der Theematik« (358).

11 U.a. die Schader-Stiftung oder auch die Robert Bosch Stiftung.

Gemeinschaft gleichgesetzt werden, z. B. als kleine Dorfgemeinschaften mit engen »integrationsfördernden« Netzwerken. In dieser Debatte fehlen bislang häufig Auseinandersetzungen mit Erkenntnissen beispielsweise aus der kritischen Landforschung (Belina et al. 2022), unter deren Perspektive auch exkludierende Herausforderungen für Geflüchtete in mehrheitlich weißen Aufnahmekontexten in ländlichen Regionen sichtbarer werden (Chakraborti/Garland 2012; Gasch/Schneider 2024; Glorius 2022b), auch weil viele Gatekeeper:innen auch die Perspektive der nicht-migrantischen Residenzbevölkerung widerspiegeln. In diesem Kontext ist auch eine Reflexion der eigenen Positionalität beim Forschen vor Ort angebracht, da diese sich in einer Dualität bewegt: Einerseits sind wir in vielen Fällen selbst *Fremde* im Forschungsfeld, die mitunter auch mit ihren eigenen *urbanen Blickwinkeln* von den lokalen Forschungspartner:innen kritisch betrachtet werden. Andererseits sind wir hier als (zumeist immer noch) überwiegend weiße Forschungsteams in einer Position der so genannten Mehrheitsgesellschaft.

## 5 Ausblick

Vor dem Hintergrund forschungspraktischer Fragestellungen aus ländlichen Aufnahmekontexten widmete sich dieser Beitrag der Frage, welche methodisch-ethischen Herausforderungen uns als Forschenden begegnen, wenn wir raumsensible Fluchtforschung anstreben. Dabei wird deutlich, dass die Strukturen im Forschungsfeld auch maßgeblich die Feldforschung prägen, die insbesondere Auswirkungen auf den Zugang zu Daten und den weiteren Umgang damit haben. Um Gütekriterien sozialwissenschaftlicher Forschungen auch in ländlichen Kontexten mit kleineren Akteursfeldern entsprechen zu können, sollten diese Überlegungen bereits in der Konzeption von Forschungsdesigns Beachtung finden, die beispielsweise eine Flexibilität von Fallzahlen oder einzelnen Befragtengruppen beinhalten sollte.

Eine zentrale Bedeutung in der Feldforschung – aber bereits vor der Auswahl von Lokalstudien – kommt dem Rapport zu: Besonders in sehr kleinen Fallstudiennorten trifft im Besonderen zu, dass »mit den ersten Feldkontakte [...] die Weichen für den gesamten Forschungsprozess gestellt« werden, wie Strübing und Kolleg:innen (2018: 88) es bereits allgemeingültig für qualitative Forschungsprozesse resümieren. Gelingt dieser Prozess, bieten kleine Kommunen besondere Chancen für Forschende, an den Entwicklungen im Lokalen »dran zu bleiben«, Zusammenhänge zu verstehen und langjährige Kooperationen aufzubauen. Allein ein Übertrag oder Lokalvergleich von Ergebnissen aus Forschungen aus

super-diversen Großstädten erscheint somit nicht sinnvoll, um lokale Kontexte zu erfassen. Als hilfreich hat sich allerdings die lokal-vergleichende Forschung, besonders innerhalb einzelner Regionen, bewährt (z. B. mehrere Gemeinden innerhalb eines Landkreises). Dies kann auch dabei helfen, im Sinne einer reflexiven Perspektive auf Räume der Migration, Forschung nicht nur entlang von administrativen (Gemeinde-)Grenzen zu betreiben, sondern flexibel für Lebensrealitäten jenseits dieser zu bleiben. Für eine weitere konzeptionell-methodische Beschäftigung mit ländlichen Aufnahmekontexten können auch Sichtweisen aus der internationalen Forschungsliteratur hilfreich sein, die auch konzeptionell ländliche Regionen als Teil globalisierter Migrationsbewegungen begreifen, z. B. den *Rural Cosmopolitanism* oder *Translocal Ruralism*.

Zusammenfassend möchte dieser Beitrag ein Plädoyer sein, diverse lokale (Ankunfts-)Kontexte selbstverständlicher in die empirische Fluchtforschung einzubeziehen. Besonders auch die herausgehobene Rolle von nicht-institutionalisierten Akteur:innen birgt ein spannendes Untersuchungsfeld, das uns als Forschenden abverlangt, Aufnahme- und Ankommensprozesse noch stärker im Sinne einer Gesellschaftsforschung (Dahinden 2016) zu betrachten. Die Reflexion der eigenen Rolle im Feld, insbesondere auch als Ko-Produzent:innen von Räumen durch Wissensproduktion über bislang eher wenig beforschte Regionen, sollten wir dabei aktiv annehmen.

## Acknowledgement

Mein Dank gilt allen Gesprächspartner:innen in den ländlichen Regionen, deren Offenheit und Zeit meine Feldforschungen ermöglicht haben. Ebenso danke ich meinen Kolleg:innen in den Forschungsprojekten für den stetigen Austausch sowie für die hilfreichen Anregungen zum Text von Birgit Glorius, Anna-Lisa Müller, Friederike Enssle-Reinhardt und Sandra Fischer. Darüber hinaus herzlichen Dank für das wertvolle anonyme Gutachten.

## Literatur

- Belina, Bernd, et al. (Hrsg.) (2022), *Ungleiche ländliche Räume*, Bielefeld.
- Cassell, Joan (1980), Ethical Principles for Conducting Fieldwork, *American Anthropologist*, 82(1), 28–41.
- Chakrabarti, Neil/Garland, Jon (Hrsg.) (2012), *Rural racism*, London.
- Clark, Tom (2008), ‹We're Over-Researched Here!›, *Sociology*, 42(5), 953–970.

- Clark-Kazak, Christina (2014), Research as ‹Social Work› in Kampala? Managing Expectations, Compensation and Relationships in Research with Unassisted, Urban Refugees from the Democratic Republic of Congo, in: Thomson, Susan/Ansoms, An/Murison, Jude (Hrsg.), *Emotional and ethical challenges for field research in africa. The story behind*, Basingstoke, 96–106.
- Clark-Kazak, Christina (2017), Ethical Considerations: Research with People in Situations of Forced Migration, *Refuge Canadas Journal on Refuge*, 33(2), 3–17.
- Dahinden, Janine (2016), Migration im Fokus? Plädoyer für eine reflexive Migrationsforschung, in: Carvill Schellenbacher, Jennie et al. (Hrsg.), *Migration und Integration – wissenschaftliche Perspektiven aus Österreich. Jahrbuch 3/2016*, Wien, 11–30.
- Fiddian-Qasmiyah, Elena (2016), Refugee-Refugee Relations in Contexts of Overlapping Displacement, *International Journal of Urban and Regional Research*, o.S.
- Gasch, Simone/Schneider, Hanne (2024), FluchtMigration in ländlichen Räumen. Paradoxien der Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit, in: Werner, Franziska et al. (Hrsg.), *Flucht, Raum, Forschung. Eine Einführung in raumwissenschaftliche und planungsrelevante Themen*, Wiesbaden, 49–70.
- Glorius, Birgit (2022a), Lokale Diskurse zur Aufnahme von Geflüchteten – eine vergleichende Analyse von acht Landkreisen in Deutschland, *Thünen Working Paper*, Nr. 205.
- Glorius, Birgit (2022b), Neue Heimat ländlicher Raum?, in: Belina, Bernd et al. (Hrsg.), *Ungleiche ländliche Räume*, Bielefeld, 339–356.
- Gonser, Monika, et al. (Hrsg.) (2020), *Wissensmobilisierung und Transfer in der Fluchtforschung. Kommunikation, Beratung und gemeinsames Forschungs-handeln*, Münster/New York.
- Günther, Florian/Schneider, Hanne (2024), Migration in ländlichen Räumen Europas: Eine Bestandsaufnahme aktueller Forschungen, *Zeitschrift für Migrationsforschung*, 4 (1), 133–159.
- Haselbacher, Miriam/Segarra, Helena (2022), Politics of adjustment: rural mayors and the accommodation of refugees, *Territory, Politics, Governance*, 10(3), 346–365.
- King, Russell (2018), Context-Based Qualitative Research and Multi-sited Migration Studies in Europe, in: Zapata-Barrero, Ricard/Yalaz, Evren (Hrsg.), *Qualitative Research in European Migration Studies*, Cham, 35–56.
- Krause, Ulrike (2023), Forschungsethik, in: Scharrer, Tabea et al. (Hrsg.), *Flucht- und Flüchtlingsforschung*, 201–207.

- Kühn, Boris/Schammann, Hannes/Bendel, Petra (2024), *Integration als Pflichtaufgabe*, Hildesheim.
- Lippuner, Roland/Lossau, Julia (2004), In der Raumfalle. Eine Kritik des spatial turn in den Sozialwissenschaften, in: Mein, Georg/Rieger, Markus (Hrsg.), *Soziale Räume und kulturelle Praktiken. Über den strategischen Gebrauch von Medien*, Bielefeld, 47–64.
- Mehl, Peter/, et al. (Hrsg.) (2023), *Geflüchtete in ländlichen Regionen Deutschlands*, Wiesbaden.
- Nieswand, Boris/Drotbohm, Heike (2014), Einleitung: Die reflexive Wende in der Migrationsforschung, in: Nieswand, Boris/Drotbohm, Heike (Hrsg.), *Kultur, Gesellschaft, Migration*, Wiesbaden, 1–37.
- Rösch, Tabea, et al. (2020), Integration von Geflüchteten in ländlichen Räumen, *Forschungsberichte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge*, Nr. 36.
- Schammann, Hannes, et al. (2020), *Zwei Welten? Integrationspolitik in Stadt und Land*, Robert-Bosch-Stiftung, <https://www.bosch-stiftung.de/de/publikation/zwei-welten-integrationspolitik-stadt-und-land>, 18.08.2024.
- Schammann, Hannes (2021), Zwischen common ground und Multiperspektivität: Überlegungen zu Stand und Perspektiven der Migrationsforschung, *Zeitschrift für Migrationsforschung*, 1(1), 125–148.
- Scheib, Anna (2022), Flucht- und zuweisungsbedingte Migration als Entwicklungsstrategie für ländliche Räume?, in: Belina, Bernd et al. (Hrsg.), *Ungleiche ländliche Räume*, Bielefeld, 357–372.
- Schneider, Hanne/Bürer, Miriam/Glorius, Birgit (2021), Gesellschaftliche Einstellungen in ländlichen Räumen gegenüber Neuzugewanderten: Befragungsergebnisse und regionale Spezifika - Verbundprojekt »Zukunft für Geflüchtete in ländlichen Regionen Deutschlands«, *Thünen working paper*, Nr. 174.
- Schneider, Hanne (2022), Local Migration Regimes in Rural Areas: The Example of Refugee Reception in Saxony, Germany, *Comparative Population Studies*, 47.
- Stierl, Maurice (2022), Do no harm? The impact of policy on migration scholarship, *Environment and Planning C: Politics and Space*, 40(5), 1083–1102.
- Strijker, Dirk/Bosworth, Gary/Bouter, Gosse (2020), Research methods in rural studies: Qualitative, quantitative and mixed methods, *Journal of Rural Studies*, 78, 262–270.
- Strübing, Jörg, et al. (2018), Gütekriterien qualitativer Sozialforschung. Ein Diskussionsanstoß, *Zeitschrift für Soziologie*, 47(2), 83–100.

SVR Integration und Migration (2020), Vielfältig engagiert – breit vernetzt – partiell eingebunden? Migranteneorganisationen als gestaltende Kraft in der Gesellschaft. *Studie des SVR Forschungsbereichs*, Nr. 2.

Unger, Hella von (2018), Ethische Reflexivität in der Fluchtforschung. Erfahrungen aus einem soziologischen Lehrforschungsprojekt, *Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research*, 19(3).

Yıldız, Erol (2022), Postmigrantisch, in: Bartels, Inken et al. (Hrsg.), *Inventar der Migrationsbegriffe*, Osnabrück.

Younso, Christin/Schammann, Hannes (2023), Wo ein Wille, da ein Weg? Migrationspolitik in ländlichen Räumen, in: Mehl, Peter et al. (Hrsg.), *Geflüchtete in ländlichen Regionen Deutschlands*, Wiesbaden, 75–99.

Zapata-Barrero, Ricard/Caponio, Tiziana/Scholten, Peter (2017), Theorizing the 'local turn' in a multi-level governance framework of analysis: a case study in immigrant policies, *International Review of Administrative Sciences*, 83(2), 241–246.

Zill, Marielle (2022), Confessions of an ›academic tourist‹. Reflections on accessibility, trust, and research ethics in the ›Grandhotel Cosmopolis‹, in: Button, Cat/Aiken, Gerald Taylor, *Over Researched Places*, London, 133–148.

### Autorin:

Hanne Schneider, M.A., Technische Universität Chemnitz

## **Umkämpfte Zonen. Narrative Hegemonien im Flüchtlingsdiskurs**

### **Zusammenfassung**

Die aktuelle europäische Flüchtlingspolitik ist geprägt von Bemühungen um effektivere Abschottung, mehr Kontrolle und systematische Zurückweisung von Geflüchteten. Der mediale Diskurs hat in den zurückliegenden Jahren dominante Narrative generiert, die dieser Politik assistieren. Diese müssen nicht zwingend sachgerecht sein. Sie unterliegen Gesetzen der Aufmerksamkeitsökonomie, schaffen unterkomplexe Botschaften, die im kollektiven, gesellschaftlichen Bewusstsein ruhen und hochwirksam bei Bedarf aktivierbar sind.

**Schlagwörter:** Flüchtlingsdiskurs, Aufmerksamkeitsökonomie, Narrative Umbrüche

### **Contested Zones. Narrative Hegemonies in the Refugee Discourse**

#### **Abstract**

Current European refugee policy is characterized by efforts towards more effective isolation, increased control and systematic rejection of refugees. In recent years, the media discourse has generated dominant narratives that support this policy. These do not necessarily have to be accurate. They are subject to the dynamics of the attention economy, creating overly simplistic messages that rest in the collective social memory and can be highly effectively activated when needed.

**Keywords:** Refugee discourse, attention economy, narrative changes

#### **1. Affektive Entleerung als Resultat von Normalisierungsprozessen**

Die Flut an Informationen, der wir ausgesetzt sind, verlangt eine aufmerksamkeitsökonomische Selektion. Nicht alles kann Aufmerksamkeit binden und selbst da, wo dies geschieht, hält der Zustand in der Regel nur begrenzte Zeit an. Diese Selektion und Temporalstruktur von Aufmerksamkeit sind wesentliche

Merkmale eines aufmerksamkeitsökonomischen Mechanismus, über den Georg Franck schon in den 1990er Jahren angemerkt hat, er sei gesteuert über die Qualität des Neuigkeitswerts: Nur was wirklich neu ist, hat eine Chance auf große Aufmerksamkeitsbindung (vgl. Franck 1998: 49). In Anknüpfung an diesen Gedanken betont auch Andreas Reckwitz die kardinale Bedeutung des Neuen für das »Aufmerksamkeitsregime«, das die Zuschreibung als »Neues« aus seiner Resonanzqualität erfahre: »Das ›Neue‹ als objektives Faktum gibt es nicht. Es hängt vielmehr ab von einer entsprechenden Aufmerksamkeitsform und Bewertung [...]« (Reckwitz 2012: 40–41). Inhaltlich qualifiziert es sich durch »Abweichung gegenüber dem Bisherigen und Gewöhnlichen« und beinhaltet »ein Element des Überraschenden und Unberechenbaren« (Reckwitz 2012: 46).

Dieser »Kreativitätsimperativ« ist allgegenwärtig und äußert sich in einem »Regime des Neuen«, das Produkte, Werbung, Körper oder die Erlebniswelt unter den Zwang »eines Aktivismus permanenter ästhetischer Innovationen« des Neuen stellt (Reckwitz 2012: 18, 40). Auch die Welt der Erzählungen, der Botschaften und Narrative folgt dieser Logik.<sup>1</sup> Erzählungen sind dann Attraktoren zwischenmenschlicher oder öffentlicher Aufmerksamkeit, wenn sie Neues zu bieten haben, komplexe Sachzusammenhänge nachvollziehbar gestalten und einer Sache durch Originalität und Plausibilität Sinn verleihen. Angelehnt an Reckwitz könnte man von der ästhetischen Performance von Erzählungen reden, die dann besonders gelungen ist, wenn sie Neues kreiert.

Ähnliches gilt für politische Narrative, um deren Deutungshoheit – im besten Fall – im öffentlichen Raum gerungen wird, wenn es um deutungsoffene Zusammenhänge geht. Diejenigen Instanzen, ob Medien, Parteien oder Einzelpersonen, denen es gelingt, die Deutungsoffenheit zu schließen und ein neues, plausibles und allgemein nachvollziehbares Narrativ aufzubauen, gewinnen deutende Hoheit für andere, die ihre Zustimmung beispielsweise in den Sozialen Medien durch *likes* quittieren oder sich bei Personen zum Follower erklären. Insofern haben jene Narrative nicht nur eine Sachdimension der Information, sondern auch eine Sozialdimension des kollektiven Einverständnisses (vgl. Koschorke 2017: 349–350).

Wirken medial über Erzählungen transportierte Ereignisse aufmerksamkeitsbindend, weil sie als neue Ereignisse das bekannte Maß des Vertrauten durchbrechen, so ist ihre soziale Attraktion umso mehr gegeben, je stärker ihre affektive Mo-

---

1 Unter dem Begriff Narrativ werden »erzählerische[n] Generalisierungen« verstanden, die mehrere Erzählungen miteinander verbinden können, einen gesellschaftlichen Identifikationswert haben und öffentlich gehandelt werden (Koschorke 2017: 30).

bilisierungskraft ist. Erschreckende, aufrüttelnde oder irritierende Nachrichten, die Betroffenheit erzeugen, sind kommunikativ für begrenzte Zeit hoch wirksam und schaffen soziale Erzählgemeinschaften. Die Eigenart des Aufmerksamkeitsverlusts hingegen, die aus dem Gewöhnungseffekt an ehemals neue Ereignisse resultiert, überführt altes Neues in das Reservoir von Normalisierungstatbeständen.

So war die russische Invasion in die Ukraine politisch und medial mit dem Zeitenwende-Paradigma zu einem historischen Kippunkt stilisiert worden. Ihm wurde tief dimensioniert und von großer Betroffenheit begleitet über Wochen die Qualität einer bedeutsamen Neuigkeit zugeschrieben. Inzwischen ist die Einschätzung seiner Bedeutsamkeit im Ranking der die Bevölkerung am meisten beschäftigenden Themen deutlich abgesunken. Auf die Frage: »Was ist Ihrer Meinung nach gegenwärtig das wichtigste Problem in Deutschland?« antworteten im Februar 2022 57 Prozent der Bevölkerung: Der Krieg in der Ukraine. Im September 2024 waren es noch sieben Prozent (Forschungsgruppe Wahlen 2024). Anders gesagt: Der Krieg in der Ukraine ist zum Bestandteil einer erweiterten Normalität geworden, die dieses Ereignis als inzwischen bekannt und daher kaum noch chronisch beunruhigend zur Kenntnis nimmt.

Ein anderes Beispiel bezogen auf den Flüchtlingsdiskurs bietet David Goeßmann in seiner Analyse der flüchtlingspolitischen Ereignisse in den Jahren 2015 und 2016:

»... unweit der italienischen Insel Lampedusa kenterten fast auf den Tag genau im April 2015 sowie im April 2016 jeweils Flüchtlingsschiffe [...] Beim ersten starben rund 500 Flüchtlinge [...], beim zweiten verschwanden 469 Menschen in den Tiefen des Meeres.« Eine Woche nach dem ersten Schiffsunglück »erschienen insgesamt 832 beziehungsweise 1085 Artikel [...] Bei der einflussreichen und von vielen eingeschalteten Politikshow *Günther Jauch* in der ARD am Sonntag, den 19. April wurde sogar eine Schweigeminute im Gedanken an die Opfer abgehalten. Ein Jahr später, als wieder ein Schiff mit Hunderten Flüchtlingen an ähnlicher Stelle kenterte, änderten die Medien ihren Berichterstattungsmodus jedoch grundlegend. Nur noch 92 bis 120 Artikel thematisierten das Sterben der 469 Flüchtlinge im Mittelmeer. Überregional wurde lediglich in 32 Artikeln auf das Ereignis hingewiesen. Nach ein paar Tagen verschwand das Massensterben wieder schnell von der Bildfläche, ohne signifikante follow-up-Berichterstattung. Die Katastrophe hinterließ keine politischen Spuren« (Goeßmann 2019: 236–237).

Die Temporalstruktur der sinkenden Aufmerksamkeitsattraktivität steht offensichtlich im Kontrast zur unveränderten *durée* der tragischen Elendssituation Geflüchteter. Die Dauer und das Ausmaß der Rezeption von Ereignissen entsprechen, wie in diesem Fall, nicht ihrer sachlichen Dramatik, beeinträchtigen aber erheblich ihre Relevanzqualität. Die Struktur (z.B. die Länge und Taktung der medialen Berichte) wie auch die Erzählung selbst verfremden zudem oft die

eigentliche Sache, auf die narrativer Bezug genommen wird. Sie kann derart von Auslassungen, Reduktion des Inhalts oder Angleichungen an andere Erzählungen geprägt sein, dass sie ihren eigentlichen Realgrund verfälscht. Albrecht Koschorke spricht in diesem Zusammenhang von der »ontologischen Indifferenz« von Erzählungen, die unter dem Fokus der Aufmerksamkeitssteigerung durchaus »Irreales als real und Reales als unreal erscheinen lassen« können (Koschorke 2017: 17).

Mit Blick auf die Berichterstattung über Geflüchtete, die Goeßmann fokussiert, ist für die zurückliegenden Jahre zu konstatieren, dass mit den Silvesterereignissen auf der Kölner Domplatte 2015/2016 das letzte Maximum der medialen Frequenzdichte und entsprechender Aufmerksamkeit erreicht wurde.<sup>2</sup> Seit dem Frühjahr 2016 ist die mediale Prominenz der Thematik deutlich abgeflacht und bis heute auch nicht mehr ansatzweise erreicht worden. Im Bereich der Flüchtlingsthematik scheint es also inzwischen nichts wirklich Neues mehr zu geben, die diesbezüglichen Narrative haben über einen längeren Prozess der diskursiven Auseinandersetzung ihre Deutungsoffenheit verloren und sind als bereits bekannte, deutungsgeschlossene und empathisch-affektiv nicht mehr ansprechende unter der Kategorie des Normalen rubriziert. Zwar hat der Diskurs über geflüchtete ukrainische Staatsbürger:innen noch breiten medialen Raum eingenommen, allerdings in deutlicher sowie vielfach betonter Abgrenzung zu jenem Diskurs, der in den Jahren 2015 und 2016 vorherrschend war. Welcher Logik diese abgrenzende Differenz entspringt, wird noch zu zeigen sein.

Diese affektive Entleerung der Flüchtlingsthematik, im Sinne der sich drastisch verringerten medial transportierten empathischen Sensibilität für Geflüchtete, hat sich über einen längeren Zeitraum entwickelt.<sup>3</sup> Sie hat ein Narrativ generiert, das Empathie mit jenen Geflüchteten, wie sie rund um das Jahr 2015 verbreitet war, als einen kollektiven, nie wieder begehbarer Irrweg unter der fatalen Anleitung einer verfehlten Flüchtlingspolitik mehrheitsfähig und bastionsartig in das kollektive Gedächtnis eingeschrieben hat.

---

2 An diesem Abend war es zu massiver sexualisierter Gewalt gegenüber zahlreichen Frauen gekommen. Zur Aufdeckung der Vorgänge und Hintergründe wurde eigens ein Untersuchungsausschuss des Landes NRW eingerichtet (vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen 2017).

3 Auf die grundsätzliche Thematik der gesellschaftlichen Affektstruktur mit ihrer »bürgerliche[n] Kälte« kann hier nicht eingegangen werden. Sie ist nach Henrike Kohpeiß eine »affektive Soziotechnik«, die letztlich der »Selbsterhaltung« der bürgerlichen Subjekte dient (Kohpeiß 2023: 10–12).

## 2. Die Figur des Schleppers – Simplifizierung mit begrenzter Plausibilität

Die Abnutzung von ehemals neuen Narrativen und ihre Rubrizierung in die Kategorie aufmerksamkeitsnivellierender Normalisierungstatbestände ist ein oftmals komplexer Prozess, der sich über einen längeren Zeitraum erstrecken kann. Das gilt insbesondere dann, wenn Narrative initial affektiv aufgeladen sind. Denn gegen deren Einsortierung in das banal Normale und Gewöhnliche bieten Affekte emotional beunruhigenden Widerstand. In den Jahren 2014 und 2015 wurden solche Affekte durch etliche Todesnachrichten über Geflüchtete ausgelöst. 2014 lag allein die Zahl der Mittelmeertoten laut der International Organisation for Migration (IOM) bei 3.000, im Jahr 2015 waren es noch einmal gut 1.000 Personen mehr und 2016 bilanzierte die IOM 5.143 Tote (vgl. IOM 2025, missing migrants project). Die Aufdringlichkeit der entsprechenden Todesnachrichten provozierte vielfach politische Reaktionen, die die martialische Pose des Kampfes bemühten. Dieser galt den sogenannten Schleppern, um den Geflüchteten beizustehen (vgl. Kohpeiß 2023: 118).

Allerdings geriet diese Art der Problemlösung mit jeder weiteren, affektiv aufgeladenen Todesnachricht unter Plausibilitätsdruck. Medial stark fokussiert wurde Ende August 2015 die Nachricht über den entsetzlichen Fund von 71 toten Geflüchteten, eingezwängt in einen LKW an der A4 im Osten von Wien.<sup>4</sup> Selbst BILD, die sich bislang nicht durch sonderlich flüchtlingsolidarische Berichterstattung profiliert hatte, betitelte anklagend: »Das Foto der Schande«. Dieses Ereignis zeige »das komplette Versagen der Politik« (Bild 2015). Dennoch hielt sich auch angesichts dieses Ereignisses immer noch der politisch-rhetorische Abwehrkampf, in dem als eigentlich zu bekämpfende Gegner die Schlepper ausgemacht wurden (vgl. Hengst 2015): Sowohl die österreichische Innenministerin Johanna Mikl-Leitner wie auch der bundesdeutsche, Thomas de Maizière, klagten angesichts der 71 Toten das kriminelle Schlepperwesen an, dem man konsequent begegnen müsse (vgl. ZEIT ONLINE 2015: Viele Tote).

Die simple, kausale Grundstruktur dieses Denkmusters verleiht dem hier transportierten Narrativ eine Komplexitätsmindernde Attraktivität: Die Trias von Problemstellung (die Toten), Problemverursacher (die Schlepper) und Problemlösung (Kampf der EU gegen die Schlepper) vermittelt ein eingängiges Kampf-Schema, das ein heroisch sinnstiftendes Verstehen dieser Vorgänge anbietet und aus

<sup>4</sup> Die Studie des Autors, auf die dieser Essay Bezug nimmt, stützt sich methodisch im Wesentlichen auf die Analyse der Berichterstattung und Kommentierungen der Wochenzeitschrift »Die ZEIT« und »ZEIT ONLINE« in den Jahren 2015 und 2016 und hat keine systematische Sichtung weiterer Medien zur Grundlage (vgl. Becker 2022: 10–11).

diversen Mustern cineastischer Produktion generationsübergreifend rezipiert ist: Die Guten kämpfen gegen die Bösen. Die Schlepper zu bekämpfen, wird narrativ zu einem Akt des Opferbeistandes stilisiert, als eine Hilfeleistung für die wehrlosen, betrogenen wie unwissenden Geflüchteten, ohne dass die europäische Flüchtlingspolitik auch nur ansatzweise ihre eigene Abschottungsstrategie kritisch befragen musste.

Gleichwohl war vereinzelt mediale Kritik an der Inkonsistenz und mangelnden Überzeugungskraft dieses Narrativs zu vernehmen (vgl. Brost/Wefing 2015). Migrationsexpert:innen weisen schon länger auf mindestens drei Aspekte hin: Erstens sind diese sogenannten Schlepper teilweise selbst Geflüchtete, die ihre Angehörigen nachholen. Zweitens gibt es unter ihnen Geflüchtete, die selbst ad hoc genötigt werden, das Ruder zu übernehmen und drittens handelt es sich um viele Einzelpersonen, etwa aus dem Libanon, die mit dem Geld aus der Überfahrt ihre eigene Existenz und die ihrer Familie zu sichern suchen, aber nicht von krimineller Energie geleitet sind (vgl. Karakayali 2008: 238–241; Luft 2016: 40; Stephan 2015). Das stellt nicht in Abrede, dass es auch Schlepperbanden gibt, die professionell die Misere der Geflüchteten ausbeuten, aber das ist eben nur ein Teil der deutlich umfassenderen, narrativ nicht so einfach zu simplifizierenden Wahrheit. Darüber hinaus wird auch darauf verwiesen, dass Geflüchtete nicht einfach Opfer sind. Sie haben sich dazu entschieden, sich auf diese gefährliche Reise zu begeben, wenn auch oft alternativlos, weil beispielsweise ihre Kinder im jordanischen Flüchtlingslager zu sterben drohen. Das Narrativ, die EU betreibe Opferbeistand in Form des Kampfes gegen die Schlepper, ignoriert nicht nur diese Entscheidung, sondern umgeht auch die Diskussion darüber, dass es die europäische Flüchtlingspolitik ist, die keine legalen Möglichkeiten der Einreise einzurichten gewillt war. Insofern hatte dieses simplifizierende Narrativ eine legitimierende Funktionalität und eine hartnäckige Bestandskraft. Es erodierte allerdings, als ein neues Narrativ seine affektive Wirkung entfaltete und dem vorherigen den Boden entzog. Jene neue Erzählung verbannte das Vorangegangene zumindest vorübergehend von der Tagesordnung.

### **3. Ailan Kurdi – Affektive Aufladung mit geringer Halbwertszeit**

Das Bild des zweijährigen Ailan Kurdi<sup>5</sup> Anfang September 2015, tot am türkischen Strand von Bodrum liegend, mit einem Turnhöschen, einem T-Shirt und

---

<sup>5</sup> So die überwiegende und hier verwendete Schreibweise. Wenn in zitierten Artikeln die Schreibweise »Aylan« gewählt wurde, ist sie so auch aufgenommen.

Turnschuhen bekleidet, hat eine enorme Wucht der Emotionen geschürt. Die psychologische Wirkung dieser Bebilderung äußerte sich in zahlreichen Voten tiefster Erschütterung in den internationalen Medien. Eindrücklich gewann dieses Fotos eine außerordentliche Repräsentationsqualität, das Flüchtlingselend im wahrsten Sinne zu verkörpern und auf diese Weise in breiten Teilen der Öffentlichkeit Bestürzung, Trauer und auch Wut auszulösen. Das in vielen Medien veröffentlichte Bild klagte die Politik an. Das subjektivierte »Europa« sei »herzlos« (Plöchinger 2015) und dürfe nicht mehr »wegschauen« (Schülbe 2015). Es erlaubte offenbar keine Exkulpation der politisch Verantwortlichen mehr durch den geläufigen, jetzt aber narrativ abgenutzten Verweis auf die schuldigen Schlepper. Es schien ein Ende der Verdrängung und des Erträglichen erreicht, das Europa zu humanitärem Handeln drängt. Entsprechend formulierte der Korrespondent der »Welt am Sonntag«, Robin Alexander: »Europa möchte nicht mehr ertragen, welche Opfer seine Abschottung fordert – das ist das prägende Gefühl in diesen Tagen« (Alexander 2017: 47).

Möglicherweise war es dieses diskursive Klima der kollektiven Betroffenheit, in dessen Fahrwasser die Regierung Merkel wenige Tage später entschied, den aus Ungarn nahenden Geflüchteten den Zugang über die deutschen Grenzen nicht zu verwehren. Mut machende und die Nation beschwörende Worte hatte die deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel schon wenige Tage zuvor, am 31. August 2015 auf der Sommerpressekonferenz an die Öffentlichkeit gerichtet. Der Anlass waren die relativ hohen Zahlen von Geflüchteten, die im August nach Deutschland gekommen waren und die Bevölkerung stand noch unter dem Eindruck der Berichterstattung über die »Gräuel« an der Autobahn östlich von Wien (Dts Nachrichtenagentur 2015). In jener Rede, in der sie angesichts einer zu erwartenden Zahl von 800.000 Geflüchteten, die Deutschland im Jahr 2015 erreichen könnten, »Deutschland als ein Land der Hoffnung« beschwore, auf das »die Welt« schaue, fielen auch ihre eingängigen und in der Folge den Diskurs facettenreich dominierenden Worte:

»Ich sage ganz einfach: Deutschland ist ein starkes Land. Das Motiv, mit dem wir an diese Dinge herangehen, muss sein: Wir haben so vieles geschafft – wir schaffen das! Wir schaffen das, und dort, wo uns etwas im Wege steht, muss es überwunden werden, muss daran gearbeitet werden« (Dts Nachrichtenagentur 2015).

Die Trias aus der Betroffenheit angesichts des Todes von Ailan Kurdi inklusive der daraus resultierenden Postulate einer humanitären europäischen Flüchtlingspolitik, der Unterlassung einer Grenzschließung der Regierung Merkel, was über Wochen hin von Hunderten am Münchner Bahnhof mit Willkommensgesten gegenüber den Neuankömmlingen goutiert wurde und schließlich der eingängigen

Botschaft des »Wir schaffen das« verschmolzen zu einem neuen, medial konstruierten Narrativ der »Willkommenskultur«, das aber nur für wenige Monate von einigermaßen durchgängiger Tragweite sein sollte (vgl. Haller 2018; vgl. Bittner et al. 2015).

Entgegnehende Diskreditierungsanwürfe waren multivariant. Selbst im eigenen politischen Lager von CDU/CSU wurde Merkels vermeintlich solitäre Vorgehensweise der nicht vollzogenen Grenzschließung im Nachhinein durch den CSU-Vorsitzenden Horst Seehofer als »Herrschaft des Unrechts« betitelt (ZEIT ONLINE 2016: Seehofer attackiert). Ein zweiter Strang der Diffamierung bestand in der Charakterisierung der Vertreter:innen der Willkommenskultur als eine humanitär übersteuerte Gruppe von Naiven, deren Gemütsverfassung Robin Alexander in seiner Nachbetrachtung als eine Art »deutscher Rausch« bezeichneten sollte (Alexander 2017: 63). Das Schlagwort der Willkommenskultur hatte schon innerhalb weniger Wochen eine medial und politisch stark verzerrte Kontrierung erfahren (vgl. Haller 2017: 134–135). Merkels eingängiges Votum, »wir schaffen das«, aber auch die sich etablierende Redewendung von ihrer »Grenzöffnung« (die Grenzen waren geöffnet!) konstruierten ein Narrativ der Naivität von einer tendenziell rechtsbrüchig und zugleich humanitär übermotiviert handelnden Kanzlerin, deren Politik von einer naiven Gruppe flüchtlingsverliebter »Gutmenschen« an der Basis bejubelt wurde. Diese narrative Transformation der Willkommenskultur hat damit etwas diskreditiert, das in dieser Naivität nie existiert hat. Merkels Entscheidung, die Grenzen nicht zu schließen, war durchaus auch wirtschaftspolitisch motiviert, um den Schengen-Raum funktionsfähig zu erhalten (vgl. Goessmann 2019: 50), und die Flüchtlingshilfebewegung umfasste zeitweilig mehr als sieben Millionen auch politisch hoch aktive und keineswegs naive Menschen (vgl. Bade 2016: 73).

Aber die Ereignisse in der Silvesternacht 2015 auf der Dom-Platte setzten dieses Naivitäts-Narrativ – vermeintlich begründet – unumstößlich ins Recht: Diejenigen, die man mit angeblich naiver Haltung und offenen Armen noch im September aufgenommen hatte, wurden jetzt, so das neue Narrativ, enttarnt als wilde »Horden« (Wefing 2016), die ungezügelt und auf archaisch unkultivierte Weise über »deutsche Frauen« herfallen (Agarwala 2016). Dieses Narrativ war so eingängig, dass ihm kaum sachlich argumentativ entgegnet werden konnte und es schlummert bis heute als jederzeit aktivierbar im kollektiven Gedächtnis.

#### 4. Die Ertrinkenden werden zur Flut

Bemerkenswert an der Entstehung des Narrativs um das «Ereignis Köln» (vgl. Dietze: 2016) ist seine auffällige Temporalstruktur: Es identifizierte schon wenige Tage nach den Ereignissen die Tätergruppe, skizzierte die Tathergänge, spekulierte über das Wesen der Täter und verband kausal die Ereignisse mit der Flüchtlingspolitik und der »Willkommenskultur« von Bundeskanzlerin Merkel, ohne dass es überhaupt schon polizeilich gesichert ermittelte Sachverhalte gab (vgl. Becker 2022: 165–205). Zweifelsohne sind in jener Nacht Hunderte von Frauen Opfer gewaltsamer Übergriffe geworden. Sie wurden bedrängt, beraubt, begrabscht oder sexuell angegriffen, allein »661 Strafanzeigen« wurden »wegen sexueller Angriffe gestellt«. Von den 43 eröffneten und nach drei Jahren abgeschlossenen Verfahren »handelte es sich« bei den Angeklagten »laut Amtsgericht vor allem um Algerier (17), Marokkaner (16) und Iraker (7)«. Es gab »sechs Strafbefehle [...] In den meisten Fällen ging es um Diebstahl, Raub, Hehlerei. Nur 3 Angeklagte wurden wegen sexueller Nötigung verurteilt, zwei auf Bewährung« (Dietze 2019: 42).

Die faktische Ausbeute dieser Ermittlungen ist also gering, was im Detail in jener Nacht passiert ist, bleibt überwiegend unaufgeklärt. Umso auffälliger ist erstens die diskursive Aufladung jener Ereignisse, über die in der deutschen Tagessresse in 33.000 Presseartikeln über einen Zeitraum von einem Jahr berichtet wurde (vgl. Goëßmann 2019: 115). Zweitens sind es aber auch die thematischen Projektionen, die mit diesen Ereignissen belegt wurden (vgl. Hark/Villa 2017: 19–20). So wurden die Tathergänge, ohne sie auch nur näherungsweise nachzeichnen zu können, als »Straftaten einer völlig neuen Dimension« (ZEIT ONLINE 2016: Straftaten) bewertet, von »Horden« organisiert (ZEIT ONLINE 2016: BKA will), die sich mutmaßlich überwiegend aus Geflüchteten rekrutierten, auch wenn man Flüchtlinge nicht »pauschal [...] diskreditieren« dürfe (ZEIT ONLINE 2016: De Maizière kritisiert). Die damit gesetzte Assoziation, dass jene Silvesterereignisse eine Folge der falschen Flüchtlingspolitik der Bundeskanzlerin seien und daher auch »ein Beleg für das Scheitern der deutschen Willkommenskultur«, gewann sehr bald eine explizit narrative, auch international medial kolportierte Dominanz (ZEIT ONLINE 2016: Köln könnte; vgl. Agarwala 2016), die auch vom CSU-Vorsitzenden Horst Seehofer gestützt wurde (vgl. ZEIT ONLINE 2016: Bayern verzichtet 2016).

Eine weiteres Profil dieses Narrativs bezieht sich auf die Spekulation über die anthropologische und kulturelle Eigenart der vermeintlichen Tätergruppe, nämlich jene jungen Männer aus dem »arabischen oder nordafrikanischen Raum«, die,

so ein Artikel aus der ZEIT, »antisemitisch, homophob und frauenverachtend« bei »uns einfielen« und »sexuell übergriffig werden« (Wefing 2016). Es sei das Wesen des »arabischen Mann[es]« (Ulrich 2016), dass für ihn schon »ein Händedruck eine gefährliche Verführung« sei, denn er entstamme einer Kultur, die Sexualität tabuisiere, was eine »enorme sexuelle Aufladung« provoziere (Baspinar 2016). Auch wenn die grobe, dehumanisierende Stereotypisierung derartiger Auslassungen ebenso deutlich kritisiert wurde wie das damit gesetzte Überlegenheitsnarrativ, die westliche Kultur verfüge im Unterschied zu jener des arabischen Mannes über die »am meisten ›fortgeschrittenen‹, ›privilegierten‹ und ›besten‹ aller denkbaren Sexualordnungen« (Dietze 2019: 27; vgl. Dziuba-Kaiser/Rott 2016; vgl. Fischer 2016), setzte sich dieses Narrativ doch weitgehend ungehindert durch.

Damit verschob sich auch die Stoßrichtung des Diskurses erheblich, denn »Köln«, so der hessische Ministerpräsident Volker Bouffier hat »alles verändert« (ZEIT ONLINE 2016: CDU-Spitze): Jetzt sollte es um Maßnahmen gehen, »uns«, unsere Kultur, die deutschen Frauen und den Staat insgesamt vor jenen zu schützen, die man noch im Herbst so bereitwillig und gastfreundlich aufgenommen hatte. Die gesetzlichen Maßnahmen des Jahres 2016, das Asylpaket II, die Änderung des Aufenthaltsrechts sowie die Änderung des Sexualstrafrechts standen allesamt im Zusammenhang mit jener Silvesternacht (vgl. Becker 2022: 208). Der Diskurs über »Köln« drängte nun auf eine flüchtlingsabgrenzende, gesetzlich verankerte »Realisation« (Koschorke 2017: 253 Hervorh. i. O.), die seitdem ihre Fortsetzung in zahlreichen Maßnahmen einer verschärft kontrollierenden europäischen Abschottungs- und Sicherheitspolitik findet, die durch teilweise eindeutig islamistisch motivierte Anschläge von Einzeltätern weitere narrativ legitimatorische Bezugspunkte findet. Jene moralisch-empathischen Gemütsbewegungen, wie sie angesichts des Todes von Aylan Kurdi noch weit verbreitet medial thematisiert wurden, sind inzwischen einem »scharfen rhetorischen Wettbewerb darüber« gewichen, »wer bei der Abwehr migrantischer Menschen radikaler ist« (Prantl 2025).

Die Toten werden kaum mehr thematisiert, allein in 2023 und 2024 sind insgesamt rund 4.800 Menschen im Mittelmeer ertrunken (vgl. IOM 2025). Aber ihr Schicksal vermag die dominanten Narrative vom »arabischen Mann« oder den »illegalen Migranten« (Soltau 2023), die uns bedrohen, deren Aufnahme über unsere Belastungsgrenze gehe (vgl. Palmer 2017: 42–45) und vor denen wir uns schützen müssen, kaum zu beeinflussen. Der im politischen Wettbewerb mit der AfD auszufechtende Kampf um die Deutungs- und Gestaltungshoheit in Sachen Flüchtlingspolitik evoziert dabei auch sinnverfälschende Zusammenhänge, etwa,

wenn der CDU-Vorsitzende Friedrich Merz im September 2023 in einer Talkshow angesichts von 300.000 abgelehnten Asylbewerber:innen bemerkt: »Die sitzen beim Arzt und lassen sich die Zähne neu machen, und die deutschen Bürger nebendran kriegen keine Termine.« (Emundts et al. 2023)

Eine derart narrativ bediente Konstruktion von Konkurrenz ist auf andere Weise mit Blick auf die geflüchteten ukrainischen Staatsbürger:innen zur Anwendung gekommen. Allerdings so, dass eine Ablehnung von Asyl und Hilfeleistungen für jene Gruppe der vermeintlich illegalen Migrant:innen angesichts der wirklichen Not der ukrainischen Kriegsflüchtlinge begründet wird. Denn man stehe, wie Innenministerin Nancy Faser betonte, in der Verantwortung, illegale Einreisen zu stoppen, »damit wir weiter den Menschen helfen können, die dringend unsere Unterstützung brauchen« (Spiegel.de 2022). Der Ukraine-Krieg stellte flüchtlingspolitisch also die narrative Aufgabe, die Ungleichbehandlung beider Gruppen argumentativ zu legitimieren, wozu allerdings auch die mediale Resonanz nach dem russischen Überfall auf die Ukraine teilweise reichlich stützendes Material bot. Neben der geostrategischen Bedeutung, die der Aufnahme von geflüchteten ukrainischen Staatsbürger:innen als Deutschlands Beitrag »gegen Putins Krieg« (Middelhoff et al. 2022) beigemessen wurde, galt ein wesentlicher Hinweis der deutlichen kulturellen und mentalen Nähe der »tapferen Menschen in der Ukraine«, die Teil »unserer europäischen Familie« seien, wie Ursula von der Leyen, Präsidentin der Europäischen Kommission, hervorhob (Deutschlandfunk 2022). Den Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine wurden westlich affine Sekundärtugenden bescheinigt, sie seien enorm »fleißig«, »intelligent«, »wissbegierig« (Amjahid 2022) und, wie ein ehemaliger Staatsbediensteter aus der Ukraine besonders emotional bewegt meinte, sie seien »»blond und blauäugig«« (Feroz 2022). Anders als jene Geflüchteten aus 2015 seien es diesmal »echte Flüchtlinge« (Amjahid 2022).

Während die Abschottungspolitik gegenüber jenen, die zunehmend als die »illegalen Migranten« stereotypisiert auf den Begriff gebracht wurden, in Europa reihenweise Zäune und Mauern hochzog (vgl. von Bredow 2018), wurde medial plausibilisiert wie groß die Differenz dieser Menschen zu den Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine sei und daher das »Nie-wieder-2015« unangefochten begründet sei. Hier vollzieht sich auch ein Überlegenheitsnarrativ (vgl. Dietze 2019), das zuordnet, wer »zu uns« gehört und wer nicht, wer archaisch in der Zeit zurückgeblieben ist und wer an den Fortschrittszenit der westlichen Kultur anschlussfähig ist, wer tapfer und wer feige und schließlich wer in der Summe ein guter und wer ein schlechter Flüchtlings ist (Feroz 2022).

In der Summe bleibt zu bilanzieren, dass bereits im Laufe des Spätherbstes 2015, spätestens aber mit den Silvester-Ereignissen auf der Kölner Dom-Platte

das Ende einer flüchtlingsliberalen Politik eingeleitet wurde, dem variationsreich Narrative assistiert haben: Die Flüchtlingspolitik der Bundeskanzlerin wie auch »ihre« Willkommenskultur seien fatale Fehler gewesen, deren dramatische Evidenz das »Ereignis Köln« belegt habe. Jene, denen man gastfreundlich begegnet sei, hätten ihre frauenverachtende, sexistische und archaische Mentalität gewaltsam offenbart. Ihre Asylbewegung nach Deutschland fortan zu verhindern, sei von erheblichem Interesse für eine Nation, die durch Geflüchtete an ihre Belastungsgrenze stoße und sich vor dieser Bedrohung schützen müsse. Zugleich könne Deutschland dem berechtigten Hilfebegehren anderer, wie den Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine, die nicht nur plausibel nachvollziehbare Gründe für ihre Flucht haben, sondern auch in ihrer Mentalität zur europäischen Familie gehören, nur begegnen, wenn es andere, illegitime Einreisen stoppe. Damit ist ein Gesamt-narrativ konstruiert, das lautet: Wir werden bedroht von den Fremden.

## 5. Gegengeschichten

Die Empathie-Freiheit in die Not derer, die Asyl begehren, in ihre Geschichten von Mord, Vergewaltigung, Folter, Krieg und Vertreibung, die viele unter ihnen erlitten haben, das alles scheint, zumindest mit Blick auf die dominanten politischen und medialen Narrative, versiegt zu sein. Im Kurs steht die Tugend der Empathie-Freiheit. »Im ganzen Wahlkampf 2025«, so Heribert Prantl, »hat es kein einziges gutes Wort für den Flüchtlingsschutz und die Integration von Geflüchteten gegeben. [...] Antihumanität ist Mode geworden« (Prantl 2025). Aber es stimmt eben auch: »Der gesamte Migrationskurs ist nicht auf der Höhe der Realität. Deutschland braucht Zuwanderung [...] Das Asyl in toto zu bemakeln und in seinem historischen Rang und in seinem humanitären Wert klein zu reden, ist daher kleinstig und falsch« (Prantl 2025).

In Deutschland gibt es immer noch Hundertausende, die aktiv in der Flüchtlingshilfebewegung arbeiten oder zivilgesellschaftlich engagiert sind (vgl. Wagner et al. 2023). Wieviel konkrete Erfahrungen und Anschauungen, wieviel Perspektivwechsel kommt in ihren Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, bei Migrationsfachdiensten, Beratungsstellen, bei der Wohnungslosenhilfe oder bei der Sozialraumarbeit zur Geltung! Viele wissen: Es gibt sehr bewegende, anrührende, inspirierende und ganz andere Wahrheiten als das Narrativ vom »arabischen Mann« und vom »illegalen Migranten«. Es wird Zeit, dass ihre Anschauungen dazu beitragen, öffentlich Gegengeschichten zu erzählen!

## Literatur

- Agarwala, Anant (2016), Der Albtraum; *Die Zeit*, 2/2016, 7.1.2016, 2.
- Alexander, Robin (2017), *Die Getriebenen. Merkel und die Flüchtlingspolitik: Report aus dem Inneren der Macht*, München.
- Amjahid, Mohamed (2022), Westeuropa und seine Grenzen: Ein widersprüchliches Weltbild. *Taz*, 13.3.2022, <https://taz.de/Westeuropa-und-seine-Grenzen/!5836813/>, 9.4.2022.
- Bade, Klaus J. (2016), Von Unworten zu Untaten. Kulturängste, Populismus und politische Feindbilder in der deutschen Migrations- und Asyldiskussion zwischen ›Gastarbeiterfrage‹ und ›Flüchtlingskrise‹. *IMIS-Beiträge*, 48/2016, 35–171.
- Baspinar, Deniz (2016), Tabuisierte Sexualität sucht sich ihren Weg, *Die Zeit*, 11.1.2016, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-01/sexuelle-gewalt-sexualitaet-islam-maenner-frauen-verhaeltnis>, 1.5.2021.
- Becker, Uwe (2022), *Deutschland und seine Flüchtlinge. Das Wechselbad der Diskurse im langen Sommer der Flucht 2015*, Bielefeld.
- Bild (2015), *Das Foto der Schande*. 28.8.2015, <https://www.bild.de/news/inland/fluechtlings/das-foto-der-schande-42368726.bild.html>, 15.2.2019.
- Bittner, Jochen et al. (2015), Willkommen! Und jetzt? *ZEIT ONLINE*, 10.9.2015, <https://www.zeit.de/2015/37/fluechtlinge-asyl-europa-zukunft>, 4.1.2018.
- Brost, Marc/Wefing, Heinrich (2015), Zumutung. *ZEIT ONLINE*, 20.8.2015, <https://www.zeit.de/2015/34/fluechtlinge-krise-deutschland-politik>, 12.3.2018.
- Deutschlandfunk (2022), *Russlands Krieg in der Ukraine. EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen: »Die Sanktionen beißen ganz hart«*, 7.3.2022, <https://www.deutschlandfunk.de/ursula-von-der-leyen-eu-kommissionspraesidentin-ukraine-krieg-100.html>, 13.4.2022.
- Dietze, Gabriele (2016), Das ›Ereignis Köln‹, *Femina Politica*, 1/2016, 93–102.
- Dietze, Gabriele (2019), *Sexueller Exzptionalismus. Überlegenheitsnarrative in Migrationsabwehr und Rechtspopulismus*, Bielefeld.
- Dts Nachrichtenagentur (2015), *Sommerpressekonferenz von Bundeskanzlerin Merkel im Wortlaut*, 31.8.2015, <https://www.finanznachrichten.de/nachrichten-2015-08/34823339-sommerpressekonferenz-von-bundeskanzlerin-merkel-im-wortlaut-003.htm>, 11.5.2025.
- Dziuba-Kaiser, Stephanie/Rott, Janina (2016), Das ›Ereignis Köln‹ und die Verschränkung von Rassismus und Sexismus, *Femina Politica* 2/2016, 121–129.

- Emundts, Corinna/tagesschau.de/Rohwedder, Wulf (2023), *Warum sich Merz Aussage nicht halten lässt*, Tagesschau.de, 28.9.2023, <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/merz-asylbewerber-zahnarzt-100.html>, 15.8.2025.
- Feroz, Emran (2022), *Guter Flüchtling, schlechter Flüchtling*, ze.tt, 4.3.2022, <https://www.zeit.de/zett/politik/2022-03/rassismus-ukraine-krieg-fluechtlinge-migration>, 8.4.2022.
- Fischer, Thomas (2016), Unser Sexmob, ZEIT ONLINE, 12.1.2016, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-01/sexbomb-koeln-kriminalitaet-strafrecht-fischer-im-recht>, 1.5.2021.
- Forschungsgruppe Wahlen (2024), *Was ist Ihrer Meinung nach gegenwärtig das wichtigste Problem in Deutschland?*, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1062780/umfrage/umfrage-zu-den-wichtigsten-problemen-in-deutschland/>, 15.11.2024.
- Franck, Georg (1998), *Ökonomie der Aufmerksamkeit*. Ein Entwurf, München.
- Goeßmann, David (2019), *Die Erfindung der bedrohten Republik. Wie Flüchtlinge und Demokratie entsorgt werden*, Berlin.
- Haller, Michael (2017), *Die »Flüchtlingskrise« in den Medien. Tagesaktueller Journalismus zwischen Meinung und Information. Eine Studie der Otto-Brenner-Stiftung*, Frankfurt am Main.
- Haller, Michael (2018), Die »Willkommenskultur« der Medien: Wunschkbild, Leitbild, Zerrbild, in: Prinzinger, Marlis/Köberer, Nina/Schröder, Michael (Hrsg.), *Migration, Integration, Inklusion. Medienethische Herausforderungen und Potenziale für die digitale Mediengesellschaft*, Weinheim, 177–195.
- Hark, Sabine/Villa, Paula-Irene (2017), *Unterscheiden und herrschen. Ein Essay zu den ambivalenten Verflechtungen von Rassismus, Sexismus und Feminismus in der Gegenwart*, Bielefeld.
- Hengst, Björn (2015), *Das miese, lukrative Geschäft mit den Flüchtlingen*, SPIEGEL ONLINE, 28.8.2015, <https://www.spiegel.de/politik/ausland/schlepper-und-ihr-mieses-geschaeft-mit-fluechtlingen-a-1050444.html>, 15.2.2019.
- IOM (2025), *Geschätzte Anzahl der im Mittelmeer ertrunkenen Flüchtlinge in den Jahren von 2014 bis 2025*, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/892249/umfrage/im-mittelmeer-ertrunkenen-fluechtlinge/>, 15.8.2025.
- Karakayali, Serhat (2008), *Gespenster der Migration. Zur Genealogie illegaler Einwanderung in der Bundesrepublik Deutschland*; Bielefeld.
- Kohpeiß, Henrike (2023), *Bürgerliche Kälte. Affekte und koloniale Subjektivität*, Frankfurt/New York.
- Koschorke, Albrecht (2017), *Wahrheit und Erfindung. Grundzüge einer Allgemeinen Erzähltheorie*, Frankfurt am Main.

- Landtag Nordrhein-Westfalen (2017), *Drucksache 16/14450. Schlussbericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses IV*, 23.3.2017.
- Luft, Stefan (2016), *Die Flüchtlingskrise. Ursachen, Konflikte, Folgen*, München.
- Middelhoff, Paul/ Theile, Merlind/ Ladurner, Ulrich (2022), Diesmal besser. *Die Zeit*, 12/2022, 17.3.2022, 2.
- Missing migrants project (2025), *32440 missing migrants recorded in Mediterranean*, <https://missingmigrants.iom.int/region/mediterranean>, 15.8.2025.
- Palmer, Boris (2017), *Wir können nicht allen helfen. Ein Grüner über Integration und die Grenzen der Belastbarkeit*, München.
- Plöchinger, Stefan (2015), *Was uns der tote Junge von Bodrum lehrt*, Süddeutsche Zeitung, 3.9.2015, <https://www.sueddeutsche.de/medien/foto-eines-fluechtlings-skinds-was-uns-der-tote-junge-von-bodrum-lehrt-1.2632557>, 21.3.2018.
- Prantl, Heribert (2025), *Das Asyl braucht jetzt Asyl*, Süddeutsche Zeitung, 13.2.2025, <https://www.sueddeutsche.de/meinung/asyl-deutschland-rhetorik-kritik-wahlkampf-li.3200462>, 8.4.2025.
- Reckwitz, Andreas (2012), *Die Erfindung der Kreativität. Zum Prozess gesellschaftlicher Ästhetisierung*, Berlin.
- Schülbe, Dana (2015), *Aylans Familie wollte offenbar nach Kanada*, Rheinische Post, 3.9.2015, [https://rp-online.de/politik/eu/toter-junge-am-strand-von-bodrum-aylans-familie-wollte-offenbar-nach-kanada\\_aid-17550303](https://rp-online.de/politik/eu/toter-junge-am-strand-von-bodrum-aylans-familie-wollte-offenbar-nach-kanada_aid-17550303), 21.3.2018.
- Soltau, Hannes (2023), *Nebelkerzen in der Asylpolitik: Das Reden von »illegaler Migration« ist irreführend*, Tagesspiegel, 8.11.2023, <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/nebelkerzen-in-der-asylpolitik-warum-das-reden-von-illegaler-migration-falsch-ist-10750150.html>, 11.5.2025.
- Spiegel.de (2022), *Faeser fordert Stopp der illegalen Einreisen über den Balkan*, 20.10.2022, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/migration-nancy-faeser-fordert-stopp-der-illegalen-einreisen-ueber-den-balkan-a-10d36d2b-eb46-4f83-a646-a316be00db22>, 15.11.2024.
- Stephan, Felix (2015), »Für Flüchtlinge sind die Schlepper Helden«, *ZEIT ONLINE*, 21.4.2015, <https://www.zeit.de/kultur/2015-04/schleuser-giampaolo-musumeci-interview>, 15.2.2019.
- Ulrich, Bernd (2016), Wer ist der arabische Mann?, *Die Zeit*, 3/2016, 14.1.2016.
- Von Bredow, Wilfried (2018), Mauern und Zäune: Zur Renaissance von Sicherungsanlagen an Staatsgrenzen, *Bundeszentrale für politische Bildung*, <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/grenzzaeune-und-mauern/269158/mauern-und-zaeune-zur-renaissance-von-sicherungsanlagen-an-staatsgrenzen/>, 16.11.2024.

- Wagner, Theresa et. al. (2023), Engagement für Geflüchtete: Was bleibt von 2015?, *Bundeszentrale für politische Bildung*, 2.5.2023, <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/520529/engagement-fuer-gefluechtete-was-bleibt-von-2015/>, 9.5.2025.
- Wefing, Heinrich (2016), Unter Schock. *Die Zeit*, 2/2016, 7.1.2016, 1.
- ZEIT ONLINE (2015), *Viele tote Flüchtlinge in Schleuser-Lkw entdeckt*, 27.8.2015, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-08/mehrere-tote-fluechtlinge-in-einem-lkw-in-oesterreich-gefunden>, 12.3.2019.
- ZEIT ONLINE (2016), *Bayern verzichtet auf Verfassungsklage*, 10.5.2016, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-05/fluechtlingspolitik-verfassungsklag-e-bayern-verzicht?print>, 26.2.2020.
- ZEIT ONLINE (2016), *BKA will bundesweiten Lagebericht erstellen*, 10.1.2016, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-01/bundeskriminalamt-koeln-silvester-lagebericht>, 1.5.2021.
- ZEIT ONLINE (2016), *CDU-Spitze warnt Merkel vor »unterirdischer Stimmung«*, 9.1.2016, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-01/koeln-cdu-basis-angela-merkel>, 1.5.2021.
- ZEIT ONLINE (2016), *De Maizière kritisiert Polizeieinsatz*, 6.1.2016, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-01/koeln-silvester-uebergriffe-polizei-thomas-de-maiziere>, 1.5.2021.
- ZEIT ONLINE (2016), *»Köln könnte andernorts alsbald Nachahmer finden«*, 6.1.2016, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-01/sexuelle-uebergriffe-koeln-silvester-reaktionen-presse-international>, 1.5.2021.
- ZEIT ONLINE (2016), *Seehofer attackiert Merkels Politik als »Herrschaft des Unrechts«*, 9.2.2016, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-02/csuhorst-seehofer-bahnunglueck-fluechtlingspolitik?print>, 28.2.2020.
- ZEIT ONLINE (2016), *»Straftaten einer völlig neuen Dimension«*, 5.1.2016, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-01/koeln-silversternacht-gewalt-kriminalitaet>, 1.5.2021.

## Autor

Uwe Becker, Prof. Dr., Evangelische Hochschule Darmstadt (EHD)

*Juliane Forßmann und Simon Goebel*

## **Asyl, Gemüse und Nachhaltigkeit: Urban Gardening in einer Unterkunft für geflüchtete Menschen**

### **Zusammenfassung**

Geflüchtete leben meist in sozial, ökonomisch und gesundheitlich prekären Lebenslagen. Gleichzeitig verfügen sie über unterschiedliche Ressourcen, die in der Aufnahmegerellschaft in der Regel aber kaum Anerkennung erfahren. In einem Urban-Gardening-Projekt in einer Wohneinrichtung für bis zu 230 geflüchtete Menschen versuchen wir, diesen Bedingungen entgegenzuwirken. Als Begegnungsraum bietet der Garten eine niedrigschwellige Möglichkeit des Wissensaustauschs – etwa über ressourcenschonende Bewirtschaftung, Biodiversitäts- und Gesundheitsförderung. Unser Beitrag diskutiert die Notwendigkeit der Verknüpfung umweltbezogener und sozialer Nachhaltigkeit am Beispiel des sozialarbeiterischen Garten-Projekts und reflektiert ebenso die Grenzen des Projekts.

**Schlagwörter:** Unterbringung, Garten, Geflüchtete, Soziale Arbeit, Gesundheit

### **Asylum, vegetables and sustainability: urban gardening in a refugee accommodation facility**

### **Abstract**

Refugees usually live in precarious social, economic and health situations. At the same time, they have various resources at their disposal, but these are generally hardly recognized in the host society. In an urban gardening project in a residential facility for up to 230 refugees, we are trying to counteract these conditions. As a meeting place, the garden offers a low-threshold opportunity to exchange knowledge – for example about resource-conserving cultivation, biodiversity and health promotion. Our article discusses the necessity of linking environmental and social sustainability using the example of the social work garden project and also reflects on the limits of the project.

**Keywords:** Accommodation, garden, refugees, social work, health

## 1. Einleitung

Wenn Klimakrise und Migration zusammen gedacht werden, so bislang fast ausschließlich im Kontext der klimabedingten sowie klimainduzierten Migration (SVR 2023). Diese Beschränkung liegt unter anderem daran, dass geflüchtete Menschen selten als Bestandteil der Aufnahmegerügsellschaft gesehen werden, die – wie jede\*r andere auch – Verursacher\*innen und Betroffene von klimawandelbedingten Veränderungen sind. Indem sie sich in der Regel in prekären Lebenslagen befinden, sind sie jedoch weniger Verursacher\*innen als vielmehr Betroffene des Klimawandels. Es besteht weitgehend Konsens, dass die Folgen des Klimawandels entlang sozialer Ungleichheitsachsen ungleich verteilt sind (bspw. Teebken/Schipperges 2024: 25; Liedholz 2021: 44). Insofern liegt es nahe, dass geflüchtete Menschen auch zum Subjekt einer sozial-ökologischen Transformation werden sollten.

In diesem Beitrag besprechen wir diesen Ansatz am Beispiel eines von uns initiierten Urban-Gardening-Projekts in einer Unterkunft für geflüchtete Menschen (Näheres siehe Abschnitt 5). Wir diskutieren, inwiefern Urban Gardening als Methode der Sozialen Arbeit fungieren kann und wie sich Soziale Arbeit durch Projekte dieser Art an der sozial-ökologischen Transformation im Kleinen beteiligen kann. Dazu gehen wir zunächst auf die Rolle der Sozialen Arbeit in Sammelunterkünften für geflüchtete Menschen ein. Davon leiten wir den Bedarf für Veränderungen der Unterbringungsform ab, wobei ein Garten-Projekt ein Baustein einer solchen Veränderung sein kann. Wir stellen unser Konzept des Urban-Gardening-Projekts vor, geben Einblicke in bisherige Erfahrungen und diskutieren die Chancen und Grenzen des Projekts.

## 2. Soziale Arbeit in Unterkünften für geflüchtete Menschen

Seit den 1980er Jahren werden Schutzsuchende in Deutschland vorwiegend in großen Sammelunterkünften untergebracht. Politisch intendiert war bei der Einrichtung die abschreckende Wirkung dieser Unterbringungsform (Pieper 2013). Entgegen dieser Intention und Erwartung verhindert diese Form der Unterbringung die Migration nach Deutschland nicht, wohl aber kann sie zu erheblichen psychosozialen Belastungen der dort untergebrachten Schutzsuchenden führen, auch in Abhängigkeit der Größe, Ausstattung und Ausgestaltung der Einrichtung (Goebel 2021: 241–242; Pieper 2013; Täubig 2009). Neben (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen in der Zuständigkeit der Länder, gibt es Gemeinschaftsunterkünfte und dezentrale Unterkünfte, die in der Zuständigkeit von Bezirksregierungen (wie

beispielsweise in Bayern) und Kommunen liegen. In Aufnahmeeinrichtungen ist die Situation der länger dort untergebrachten Bewohner\*innen aufgrund fehlender Anschlussperspektiven häufig besonders prekär. Doch auch Gemeinschaftsunterkünfte und dezentrale Unterkünfte wirken häufig konflikt- und stressfördernd, demotivierend und gesundheitsschädlich (Christ et al. 2017).

Die Soziale Arbeit ist für die in Sammelunterkünften untergebrachten Menschen eine wichtige Akteurin, weil sie – anders als die staatliche Verwaltung – kein Kontroll- und Disziplinierungsinteresse hat, sondern lebensweltliche Unterstützung bieten und Teilhabe ermöglichen will. Erschwert wird die Soziale Arbeit durch die unzureichende Finanzierung. Beispielsweise sieht die bayerische Asylsozialberatungsrichtlinie einen Betreuungsschlüssel von 1:100 in Aufnahmeeinrichtungen und 1:150 in anderen Unterkünften vor (AsylSozBR Nr. 4.1). Ein internes Papier eines sozialen Trägers errechnete einen durchschnittlichen Betreuungsschlüssel in Bayern im Jahr 2023 von 1:274. Aus wissenschaftlicher Sicht wäre für eine nicht nur notdürftige, sondern teilhabefördernde Beratung und Begleitung ein Betreuungsschlüssel von 1:50 in der Arbeit mit erwachsenen Geflüchteten, 1:20 bei besonders schutzbedürftigen Geflüchteten und 1:10 bei geflüchteten Kindern angemessen. Fachkräfte der Sozialen Arbeit stoßen überdies an rechtliche und politische Grenzen, wodurch ihre Handlungsspielräume stark eingeschränkt werden. Dies erfordert eine fortwährende Reflexion der Bedingungen, in der die Soziale Arbeit in diesem Umfeld agiert (Initiative Hochschullehrender 2016). Denn während sich Soziale Arbeit aus Professionssicht von den behördlichen Akteuren, die in Unterkünften agieren, deutlich abgrenzt oder abgrenzen sollte, ist diese Abgrenzung für die Bewohner\*innen der Unterkünfte nicht immer ersichtlich (Goebel 2021: 245–246; Muy 2018: 304). Doch eine Abwesenheit Sozialer Arbeit in den Sammelunterkünften ist keine sinnvolle Option, entfiele doch dann ein Beratungsangebot, das sich durch Niedrigschwelligkeit und große Nachfrage auszeichnet. So steht die Soziale Arbeit vor einem Dilemma. Ein möglicher Weg, dem Dilemma zu begegnen, kann darin bestehen, Angebote zu schaffen, die über die Begleitung und Beratung in (sozial-)rechtlichen Angelegenheiten (Sozialleistungen, Beschäftigungserlaubnis, Wohnsitzregelung, Sprachkurszugang etc.) hinausgehen.

Als ein solches Angebot diskutieren wir nachfolgend unser Urban-Gardening-Projekt in einer Unterkunft für geflüchtete Menschen und gehen dabei der Frage nach, wie damit die Förderung von Teilhabechancen der Bewohner\*innen der Unterkunft mit der Förderung von ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit in einem urbanen Raum in eine produktive Verbindung gebracht werden könnte. Damit, so unser Ansinnen, kann sowohl dazu beigetragen werden, die Rolle der

Sozialen Arbeit in Sammelunterkünften zu stärken als auch die Soziale Arbeit als Akteurin der sozial-ökologischen Transformation zu etablieren.

### **3. Urban Gardening als soziales Projekt**

Das Verständnis von Urban Gardening als soziales Projekt ist weder einzigartig noch neu:

«[U]rban gardens around the world are being used by municipalities as a social tool to empower underprivileged populations [...] and for immigrants and minorities in many cities in North America and Europe.» (Eisenberg 2019: 160)

Während urbane Gärten seit dem 19. Jahrhundert vor allem im Hinblick auf Armutsbewältigung und Ernährungsmangel fungierten (Ioannou et al. 2016; Baacke et al. 2014; Appel et al. 2011), werden sie seit den 1990er Jahren verstärkt mit dem Thema Migration in Verbindung gebracht. Der erste sogenannte interkulturelle Garten in Deutschland<sup>1</sup> entstand auf Initiative des Göttinger Migrationszentrums für Geflüchtete 1995 infolge asylpolitischer Krisen (rassistische Diskurse, Gesetze und Gewalt gegen Zugewanderte). Als Ort der Begegnung und gemeinsamen Erfahrung sowie als Möglichkeit, die biopsychosoziale Gesundheit nach den Strapazen der Fluchterfahrungen zu stärken, zielen interkulturelle Gärten auf die Teilhabe aller Menschen (Internationale Gärten e. V. 2023). Im Handlungsfeld Asyl und Migration sind die »interkulturellen« oder »internationalen« Gärten und ähnliche Gartenprojekte, die der Teilhabe dienen, in vielen urbanen Räumen erfolgreich etabliert (Rombach et al. o. J.: 10). Kaum diskutiert wurde Urban Gardening bisher allerdings als professionelle Methode der Sozialen Arbeit. Im Handlungsfeld der Jugendarbeit hat dies etwa Groß (2021) bereits getan. Die Erfolgsgeschichte der Gemeinschaftsgärten gibt uns Anlass darüber nachzudenken, ob Urban-Gardening-Kompetenzen mit ihrem ökologisch wie sozial transformativen Potential als Methode der Sozialen Arbeit nutzbar gemacht werden sollten.

### **4. Potentiale von Urban Gardening als Methode der Sozialen Arbeit**

In diesem Kapitel verweisen wir anhand der zwei Bereiche Bildung und Gesundheit auf die Potentiale von Urban Gardening als Methode der Sozialen Arbeit. Beide Bereiche lassen sich im Setting des urbanen Gartens sehr gut bearbeiten

---

<sup>1</sup> Inzwischen existieren rund 300 »interkulturelle« bzw. »internationale« Gärten in Deutschland (Internationale Gärten e. V. 2023).

und spielen eine Schlüsselrolle im Prozess des Ankommens. Gesundheit hat immer auch eine soziale Komponente (Liel 2019) und ist die Voraussetzung für jegliche Form von Teilhabe. Bildungschancen stellen eine Grundvoraussetzung für eine gute Lebensqualität dar. Bildung und Gesundheit sind daher Kernanliegen der Sozialen Arbeit. Im fünften Kapitel kommen wir dann auf die konkreten Erfahrungen unseres Urban-Gardening-Projekt in einer Unterkunft für geflüchtete Menschen zu sprechen und setzen uns dort auch mit den Grenzen dieser Methode auseinander.

#### *4.1 Der Garten als Bildungsraum*

Bildung findet immer in einem sozialen Kontext statt und kann daher nicht losgelöst von der Lehr-Lern-Situation, von den vielfältigen Voraussetzungen der Lehrenden und den Lernenden und von den systemischen Bedingtheiten des Bildungssystems verstanden werden. Im Rahmen dieses Beitrags kann nicht auf die komplexen länderspezifischen Regelungen der Schulbildung geflüchteter Kinder und Jugendlicher eingegangen werden. Klar ist jedoch, dass die Schule für geflüchtete Kinder und Jugendliche, die in Unterkünften wohnen müssen, eine große Herausforderung darstellen kann. Denn zum Spracherwerb und den üblichen sozialen Herausforderungen im Umgang mit anderen Kindern und Jugendlichen, erschweren mangelnde Unterstützungs möglichkeiten der Eltern aufgrund eigener Belastungen, mangelnde finanzielle Spielräume für Lernmittel und Ausflüge sowie fehlende Ruhe- und Rückzugsräume für das Erledigen der Hausaufgaben, den formalen Bildungserfolg zusätzlich. Für erwachsene Geflüchtete stellt sich im Kontext Bildung insbesondere die Frage nach Möglichkeiten des Deutscherwerbs. Hierbei sind neben mangelnden Sprachkurskapazitäten auch rechtliche Einschränkungen hinderlich (Beck/Heimerer 2021). Insofern wird Bildung auf die Sammelunterkünfte selbst zurückgeworfen, wo Bildungs- und Freizeitangebote un systematisch und unregelmäßig bspw. von Wohlfahrtsverbänden oder freiwillig Engagierten angeboten werden. Obwohl Sammelunterkünfte also »nicht primär als Bildungseinrichtungen fungieren, sind sie dennoch *besondere* Lernorte« (Beck/Heimerer 2021: 337, Herv. i.O.). Anknüpfend an einen kritischen Bildungsbegriff, der die Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt beinhaltet, eignet sich ein urbaner Garten in besonderer Weise dazu, Bildungsprozesse anzustoßen und zu begleiten (Groß 2021: 1123–1124). Gemeinsames Gärtnern fördert Kompetenzen in der sozialen Interaktion, befähigt zum Umgang mit Werkzeugen, vermittelt Wissen über Pflanzen und ökologische Zusammenhänge, ermöglicht

Selbstwirksamkeitserfahrungen und regt nicht zuletzt zur Auseinandersetzung über Umweltschutz und ökologische Nachhaltigkeit im Sinne politischer Bildung an (Groß 2021: 1125–1126).

#### *4.2 Der Garten als Gesundheitsressource*

Bei Asylsuchenden stehen gesundheitliche Risiken mit dem Unterbringungssystem in Zusammenhang. Beengte Verhältnisse in Gemeinschaftsunterkünften und das Fehlen angemessener Hygienemaßnahmen und -informationen erhöhen etwa ihre Infektionsanfälligkeit (Frank et al. 2017: 32). Zudem sind sie besonders häufig von psychischen Leiden betroffen. Diese ergeben sich aus traumatischen Erfahrungen vor und während der Flucht und später aus dem Stress aufgrund langwieriger Asylverfahren oder drohender Abschiebungen, eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit durch fehlende Sprachkenntnisse und aufgrund von Diskriminierungserfahrungen oder der Trennung von Familie, Freunden und einem vertrauten Umfeld (Einsamkeit). In Gemeinschaftsunterkünften sind Asylsuchende zudem nicht immer vor weiteren traumatisierenden Erfahrungen geschützt. Für geflüchtete Menschen aus Kriegsgebieten, die an posttraumatischen Störungen leiden, besteht ein erhöhtes Risiko, in der Folge an Depressionen zu erkranken (Martsenkovskyi et al. 2020). In einer AOK-Studie, in deren Rahmen deutschlandweit 2.021 Schutzsuchende aus Afghanistan, Syrien und dem Irak zu gesundheitlichen Themen befragt wurden, gaben 77,5 % an, traumatisierende Ereignisse erlebt zu haben, mehrheitlich sogar mehrfach. Die Befragten litten eher unter psychischen als physischen Problemen. Am häufigsten wurden diesbezüglich Mutlosigkeit, Trauer, sowie Bedrücktheit genannt. Weiterhin klagten die Befragten über Nervosität, Unruhe, Müdigkeit, Erschöpfung und Schlafschwierigkeiten (Schröder et al. 2018: 8). Zu den häufigsten Beschwerden zählen Schmerzen an Rücken, Nacken sowie Kopf und Depressionen (Frank et al. 2017: 34–35). Der Alltag von geflüchteten Menschen ist gleichzeitig durch Überforderung (z. B. im Umgang mit Behörden) und Unterforderung geprägt (z. B. Mangel an sinnvoller Betätigung, wenn der Einstieg in eine Berufstätigkeit verwehrt ist). Gegen diese Erscheinung kann ein Garten gesundheitsfördernd wirken, wie etwa Millican et al. (2018) feststellen:

«The importance of gardening as a mental-health activity is well documented [...]. These include the physical benefits of outdoor exercise, the community benefits of doing things together, the importance of green spaces in reducing stress and increasing resilience, and the value of activity and occupational therapy in trauma recovery [...]. In addition, access to fresh vegetables brings nutritional and food security, while environmental benefits include

enhanced microclimates (e.g. from shade cover to windbreaks) and improved sanitation (e.g. greywater reuse and organic solid-waste recycling for composting).» (Millican et al. 2018: 351–352)

Ein Garten stellt demnach eine gesunde Umgebung mit vielfältigem Potential dar. Von bewegungsreichen Aktivitäten an der frischen Luft profitiert die Gesundheit generell. Für Menschen mit Traumatisierungen verspricht das Gärtnern Linde rung. Aktivität im Garten stärkt die Gefühlsregulierung und kann das Selbstbild positiv beeinflussen (Twill et al. 2011). Die lähmende Gefühlskombination von Hilflosigkeit, Schuld und Verzweiflung kann ohne Druck und Risiko im Garten gemildert werden. Sich auf Pflanzen einzulassen, heißt, sich dem Rhythmus der Natur zu öffnen und so den Griff des Traumas zu lockern (Phillips 2021). Ein Trauma hält den Menschen gefangen in Flucht- oder Kampfbereitschaft oder Erstarrung. Die körperliche Betätigung im Garten kann den Zuständen der Übererregung und Hypervigilanz als Ventil dienen. Gefühle der Entfremdung und Isolation gehören zu den typischen Erfahrungen Traumatisierter (Stolorow 1999). Im Garten gibt es Gelegenheit, ohne Druck in der gärtnerischen Betätigung aufzugehen und sich mit positiven Gefühlen zu stärken.

## 5. Das Projekt »Begegnungsraum urbaner Garten«

In diesem Kapitel stellen wir das Konzept unseres Projekts *Begegnungsraum urbaner Garten* als Methode der Sozialen Arbeit vor. Am Beispiel der bereits eingeführten Themenbereiche Bildung und Gesundheitsförderung beschreiben wir Potentiale und Grenzen des Gartens, um schließlich entlang unserer Erfahrungen aus der ersten Projektphase Rückbezüge zu einer durch die Soziale Arbeit forcierten sozial-ökologischen Transformation auf lokaler Ebene herzustellen. Das Projekt wird an der Technischen Hochschule Augsburg seit dem Sommersemester 2023 durchgeführt. Es wird seit Juni 2023 vom europäischen Asyl-, Integrations- und Migrationsfonds (AMIF) gefördert und findet in enger Kooperation mit unserem Projektpartner, der Diakonie Augsburg, statt. Das Projekt ist in das Curriculum des Studiengangs Soziale Arbeit eingebunden, so dass auch Studierende Teil des Lernortes werden.

Wir verstehen den Garten als Ort des reziproken Lernens, in dem Geflüchtete, Studierende und Lehrkräfte voneinander lernen können. Als Projektraum für Studierende soll er Möglichkeiten bieten, das Handlungsfeld der Arbeit mit Geflüchteten kennenzulernen und sich Kompetenzen für Urban Gardening als Methode in der Sozialen Arbeit anzueignen. Im Garten als Labor für soziale

und ökologische Nachhaltigkeit darf in zweifacher Weise experimentiert werden: einerseits mit der Gestaltung sozialer Interaktion (beispielsweise mit Formen der Entscheidungsfindung und Aushandlungsprozessen in der Gruppe), andererseits mit naturverträglichen, ressourcenschonenden Anbaumethoden, die Biodiversität und das lokale Mikroklima im städtischen Raum stärken können. Gleichzeitig soll der Garten zur Lebensqualität der Bewohner\*innen der Gemeinschaftsunterkunft beitragen. Alle Erfahrungen und Erkenntnisse, die über die Projektdauer gewonnen werden, sollen schließlich in eine Publikation einfließen, die soziale Einrichtungen mit Wohnanlagen und Gartengrundstücken beim Einstieg ins nachhaltige, biomasse- und diversitätsfördernde Urban Gardening unterstützen kann. Nachhaltigkeit wird also auf verschiedenen Ebenen angestrebt. Erstens sollen die gewonnenen Erkenntnisse möglichst dazu dienen, an weiteren Standorten ähnliche Projekte anzustoßen und den nun geschaffenen Begegnungsraum zu erhalten. Zweitens soll ökologisch wertiges Stadtgrün entstehen. Auf der dritten Ebene geht es um die soziale Nachhaltigkeit. Im Garten sollen Prozesse angestoßen werden, die Verbesserungen für das Leben der Klientel einleiten können. Dazu gehört die sozialpädagogische Bearbeitung einer Palette von Problemen, mit denen Bewohner\*innen von Sammelunterkünften konfrontiert werden genauso wie Bildungsangebote für alle Beteiligten.

Lernen findet im und um den Garten herum dreigliedrig statt: formales, non-formales und informelles Lernen ergänzen einander. Für Studierende ist das Gartenprojekt eine Wahloption innerhalb ihres Curriculums und wird mit unterschiedlichen Begleitseminaren zu Fragen der Migrationsgesellschaft flankiert. Der Ablauf des Garten-Seminars wird nicht zuletzt vom Rhythmus der Natur bestimmt – beispielsweise Voranzucht und Beetplanung im März, Jungpflanzenpflege ab April, Mulchen und Düngen ab Mai. Zusätzlich führen Studierende in Eigenregie im Garten Kleinprojekte durch, an denen sich auch Bewohner\*innen beteiligen.

Bewohner\*innen sind zu den Gartenseminaren eingeladen; für sie ergibt sich eine Gelegenheit nicht-formalen Lernens. In Anwesenheit von Bewohner\*innen werden Gartenseminare zweisprachig in Deutsch und Englisch angeboten. Gelegenheit für informelles Lernen ergibt sich aus spontanen Gesprächen im Garten. Die Themen sind vielfältig: Es kann um das Auffinden relevanter Beratungsstellen gehen, um Fragen rund um die Gesundheit, um Herausforderungen im Familienleben und in der Schule bis hin zu Aushandlungen unterschiedlicher Wertvorstellungen uvm. Auch gegenseitige Erkenntnisse zur konsumreduzierten Lebensgestaltung oder zum Gemüseanbau mit geringem Ressourcenverbrauch werden im Garten besprochen – beides ist häufig Teil des Alltagswissens aus den

Herkunftsändern der Bewohner\*innen. Symbol des reziproken Austauschs ist die *Lerninsel*, ein spezielles Arrangement von Pflanzcontainern, eine Art Versammlungspunkt für Wissensaustausch, wo Lehrende, Studierende und Bewohner\*innen Inputs präsentieren können.

Im ersten Projektsommer bauten die Studierenden Hochbeete und erfuhren so einiges über Fruchtwechsel, Mischkultur, Mulchen und Bodengesundheit. Für die Anzucht wurden Behältnisse, die normalerweise im Müll landen, wie Milchtüten und Joghurtbecher, verwendet (Upcycling). Alte Pflanzelemente wurden recycelt. Eine Studierende mit einer Ausbildung in Permakultur referierte über Hügelbeete. Ein Studierender berichtete von seinen Erfahrungen im kostengünstigen Hochbeetbau in Kenia. Ein Bewohner aus Afghanistan teilte sein Wissen über Taubenkot als Dünger und berichtete über die positive Einstellung zu diesen Tieren dort. Afghanische Rezepte, die beschreiben, wie man solaninhaltige, unreife Tomaten durch milchsaure Vergärung essbar macht, wurden weitergegeben. Wissensvermittlung wurde so zu einem niedrigschwälligen und reziproken Prozess, der an den Erfahrungen derjenigen anknüpft, die zum jeweiligen Zeitpunkt im Garten sind.

In kleinen Projekten entstanden Hochbeete, Kartoffelpflanzsäcke, ein Komposthaufen, und Nistkästen. Eine Terrabioponikanlage<sup>2</sup> wurde instand gesetzt und mit Solarzellen in Betrieb genommen. Ein Teich wurde angelegt. Mit einfachsten Mitteln und viel Kreativität verschönerten die Kinder, die in der Einrichtung wohnen, mit Studierenden den Garten. Bewohner\*innen pflanzten Gemüsejungpflanzen und Blühpflanzen in die Beete. Auch Insekten begünstigende Kräuter und Gemüsepflanzen wurden gesetzt. Zwischen Mai und Oktober wird nun regelmäßig geerntet. Zaungäste aus der Nachbarschaft äußern ihr Gefallen an der vielfältigen Vegetation des vormals tristen Grünstreifens der Sammelunterkunft. Inzwischen ist der Garten gut etabliert und bietet vielen Tieren und Pflanzen ein Zuhause. Bei der jährlichen Zählung von Arten lässt sich eine Zunahme der Vielfalt belegen.

Diese fragmentarisch aufgeführten Erfahrungen und Eindrücke spiegeln die Realität der Entwicklung des Gartenprojekts wider. Die vielen involvierten Menschen sowie die Prozesse der Natur führen zu einem hohen Maß an Spontanität und Flexibilität. Die sozialen Interaktionen verlangten allen Beteiligten ein großes Maß an Kooperationsbereitschaft ab. Ein Konzept kann in diesem Kontext immer

---

2 Dabei handelt es sich um ein System aus mehreren Containern mit Erde, einem Wurmkompostbehälter und einem Wasserbehälter. Das Solarmodul betreibt eine Pumpe, die das von Würmern mit Nährstoffen angereicherte Wasser in die Pflanzcontainer pumpt.

nur vorläufig und niemals verbindlich sein. Schnell stellte sich heraus, dass eine sozialpädagogische Begleitung in der Prozessgestaltung einerseits methodisch wohlstrukturiert, aber die Prozessgestaltung offen für koproduktive Gestaltung sein muss (Hochuli Freund/Stotz 2021: 57). Einerseits mussten Aktivitäten (besonders mit den Kindern) sehr gut vorbereitet sein, andererseits gestalteten die Kinder den Verlauf der Aktivitäten maßgeblich selbst. Neben der ganzen Bandbreite der von Hochuli Freund und Stotz identifizierten Strukturmerkmale der Sozialen Arbeit (2021: 48–63) spielt noch als dritter Einflussfaktor die Natur eine wichtige Rolle: Sonne oder Regen, kalte Temperaturen im Frühjahr, heiße Trockenperioden im Sommer und die unterschiedlichen Bedürfnisse von Pflanzen. Diese Erfahrungen führten zu einer dynamischen Konzeption, die immer wieder angepasst wurde.

Im Verlauf des Sommersemesters konnten wir unter den Kindern teilweise diskriminierende Einstellungen und Gewalt als Mittel der Konfliktbewältigung beobachten. Offenbar spielten afghanische Kinder und Kinder aus afrikanischen Ländern jeweils unter sich.<sup>3</sup> Zwischen den Gruppen kam es wiederholt zu Konflikten. In einem Fall eskalierte eine Auseinandersetzung unter 10- bis 12-jährigen Mädchen in Handgreiflichkeiten. Die Kinder wollten anfangs nicht gemeinsam die Gartenpflege übernehmen. Entweder waren nur afghanische Kinder oder nur Kinder aus afrikanischen Ländern im Garten. Daher waren die Aktionen mit den Kindern auch auf den Abbau von gegenseitigen Vorurteilen und auf die Schaffung von Gemeinschaftssinn ausgerichtet.<sup>4</sup> Gemeinschaftssinn wurde über verschiedene Kanäle aktiviert. Bei gruppenbezogenen Auseinandersetzungen wurde beispielsweise die Gleichwertigkeit aller Menschen, egal welcher Herkunft, thematisiert. Es wurde stringent, aber nüchtern darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an den beliebten Gartenaktivitäten an eine gewaltfreie Bearbeitung von Konflikten gebunden ist. Bei Gesprächen stimmte die Kinder besonders ein Argument nachdenklich: Sie hätten es doch schon im Moment nicht

- 
- 3 Die Bezeichnungen »afghanische Kinder« und »Kinder aus afrikanischen Ländern« bergen die Gefahr von Herkunftsbeschreibungen. Die Identität der Kinder lässt sich in Wirklichkeit nicht auf ihre Herkunft reduzieren. Gleichzeitig spielt die Herkunft und die Hautfarbe für die Kinder als Unterscheidungsmerkmal eine Rolle. Insofern verwenden wir die Bezeichnungen, um die Gruppengrenzen, die von den Kindern selbst gezogen werden, zu beschreiben, und arbeiten letztlich an dem Ziel, diese Grenzziehungen unter den Kindern weniger bedeutsam werden zu lassen.
- 4 Die Situation von Kindern in Sammelunterkünften ist besonders prekär. Ihre Lebensrealitäten sind gekennzeichnet von bürokratischen Verfahren, ggf. von Abschiebungssandrohungen gegen die Familie oder gegen ein Elternteil, von Enge und fehlenden Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten und von der Erfahrung der Ohnmacht und Angst ihrer Eltern. Ihre Sozialisation, also die Phase, in der Orte und Personen bedeutsam sind, die Sicherheit vermitteln, ist in der Regel von massiven Unsicherheiten durchzogen (Fichtner/Tràn 2019: 107–108; 129–131).

einfach und anstelle sich das Leben zu erschweren, wäre es doch eine gute Idee zusammenzuhalten. Nach einigen Gesprächen wurden die älteren afghanischen Kinder wie beiläufig aufgefordert, den jüngeren Kindern aus afrikanischen Ländern (und in umgekehrter Konstellation) bei verschiedenen Aktivitäten zu helfen. Beispielsweise schrieben die Älteren Namensschilder für die Jüngeren. Wir hatten beobachtet, dass sich in beiden Gruppierungen die älteren Kinder sorgfältig um die Kleineren kümmerten. In einem zweiten Schritt wurden Aufgaben in gemischte Teams aufgeteilt. Anfangs gab es dagegen Bedenken, doch bald wurden gemischte Teams kommentarlos akzeptiert. Als geeignete Aufgabe erwiesen sich beispielsweise der Bau und das Füllen von Hochbeeten; beides lässt sich nur von vielen Händen schnell erledigen. Die Kinder bauten die Hochbeete füreinander. Dabei stellte sich heraus, dass sie einander nicht mit Namen kannten. Seit dem Hochbeetbau nennen sich die Kinder beim Namen und kooperieren gut bei der Gartenpflege.

Ähnlich verhielt es sich in der Einstellung gegenüber A., 12 Jahre alt und mit besonderem Förderbedarf. Er wurde zunächst überwiegend von den Kindern ignoriert oder sie beschwerten sich über sein Verhalten, z. B. wenn er Gartengerät oder Malutensilien für sich in Anspruch nahm. A. nimmt inzwischen an Aktionen im Garten teil, zunächst in Begleitung seines Vaters, später auch allein. Auf die Frage hin, warum A. denn nicht gärtner oder malen solle, wussten die Kinder keine Antwort. Auf Aufforderung unterstützen ihn die anderen Kinder nun bei Aufgaben, die ihn herausfordern. Malmaterial wird jetzt mit ihm geteilt, ganz wie unter den Kindern ohne Einschränkungen.

In den ersten Monaten musste ein Umgang mit der Beschädigung einiger Pflanzen, eines Hochbeets, einer Gerättruhe, einiger Zahlschlösser sowie mit dem Verlust einiger Gartengeräte gefunden werden. Solche Ereignisse sollten nicht als Problem oder Rückschläge wahrgenommen werden. Stattdessen stehen hinter entsprechenden Handlungen Botschaften über den Alltag, über die Situation und über Strategien der Lebensbewältigung der Bewohner\*innen. Aus dieser Perspektive lässt sich mit Böhnisch die konstruktive Frage stellen: »Warum brauchen die das?« (Böhnisch 2019: 14). Die Frage regt zu einem tieferen Verständnis von Verhalten und zu Ideen für Lösungsansätze an. In unserem Projekt wurden Maßnahmen auf mehreren Ebenen vorgenommen. Recht pragmatisch wurden manche Objekte schlicht dem Zugriff entzogen. Zudem wurden die eigenen Gefühle ehrlich thematisiert (Was macht das mit mir als Person?). Förderlich waren Angebote im Garten, die die Bewohner\*innen einbanden und die sie als sinnhaft wahrnehmen konnten oder die sie emotional berührten. Dazu gehörten auch Angebote ästhetischer Bildung für Kinder und Jugendliche, die es ihnen ermöglichen, sich

auszudrücken. Beim freien Malen etwa wurden belastende Fluchterfahrungen auf Papier gebracht. Als besonders geeignet für die Bearbeitung von Gefühlen der anfänglichen Phase mäßiger Destruktivität stellte sich das Tipi der Sehnsüchte und Wünsche heraus. Aus dem Sandkasten war immer wieder der Sand verschwunden und die Spielzeuge wurden zerbrochen. Aus langen Weidenästen errichtete die sozialpädagogische Fachkraft von den Kindern beobachtet eine Tipi-Konstruktion um den Sandkasten herum. Neugierig geworden, bedienten diese sich aus einer Kiste mit Bordüren und dekorativen Schnüren und wickelten sie um das Tipi. Auf kleine Platten schrieb die Sozialpädagogin ihre Sehnsüchte und Wünsche (»Ich vermisste meinen Opa.« und »eine gute Zukunft für die Kinder der Unterkunft«) und hängte sie an das Tipi. Über die nächsten Tage hängten immer mehr Kinder auch ihre Botschaften auf, lasen die der anderen und sprachen darüber. Bohnen und Hopfen wurden an die Stangen gepflanzt. Nach dieser Aktion ging destruktives Verhalten im Garten schlagartig zurück. Gegenseitiges Verständnis verbesserte sich für alle Beteiligten.

Die Bewältigung von Konflikten ist selbstredend eine gängige Aufgabe der Sozialen Arbeit und Sozialpädagog\*innen verfügen in der Regel über ein Methodenrepertoire für Konfliktbearbeitung. Die Besonderheit im Urban-Gardening-Projekt liegt darin, dass bestimmte Konflikte durch die Möglichkeit kreativer Interaktionen und die Unverfügbarkeit des Settings sichtbar gemacht werden können und so überhaupt erst bearbeitbar werden. Ähnlich wie die offene Kinder- und Jugendarbeit ist der Garten im Gegensatz zu anderen Settings wie der Schule oder der individuell stattfindenden Asylsozialberatung frei von institutionellen Pflichten und asylrechtlichen Zwängen. Wiederum anders als in der Offenen Kinder- und Jugendhilfe sind die Menschen im Garten in der Sammelunterkunft heterogener im Hinblick auf ihr Alter (Kinder, Jugendliche, Erwachsene), ihre sozialen Rollen (Kinder, Geschwister, Eltern) und ihre Bildungshintergründe (Lernende, Niedrigqualifizierte, Hochqualifizierte). Doch teilen sie belastende Fluchterfahrungen und beengte Wohnverhältnisse. Der Garten ist für sie ein geschützter Raum und gleichzeitig eine Erweiterung der Unterbringung. Für die Möglichkeiten der non-formalen Bildung ist es sehrförderlich, dass die sozialpädagogische Fachkraft hier nicht als Kontrollinstanz gesehen wird.

Die Etablierung des Gartenprojekts ist inzwischen fortgeschritten. Die Kinder und jüngeren Jugendlichen übernehmen den Großteil der Gartenpflege und nutzen den Garten regelmäßig als Spiel- und Lernort und tragen nun aus eigener Motivation Nöte und Bedarfe an die sozialpädagogische Fachkraft heran. Schulische Herausforderungen sind ein wiederkehrendes Thema. Aus diesem Grund wurde eine wöchentliche Hausaufgabenhilfe organisiert. Auch am Gartentisch

lassen sich Hausaufgaben erledigen. Für viele der jungen Bewohner\*innen der Sammelunterkunft stellt die Fachkraft im Garten eine niedrigschwellige Anlaufstelle dar. Beispiele für sozialpädagogisch bearbeitete Themen umfassen die Stärkung von Mädchen, anti-diskriminierende Interventionen, Vernetzung im Sozialraum, Schulisches, Gewaltprävention und die Koordination ehrenamtlichen Engagements.

Bei den Erwachsenen, die den Garten besuchen, ergaben sich andere Komplexitäten. So nahmen Männer und Frauen aus Afghanistan nur jeweils nach Geschlechtern getrennt an Aktivitäten im Garten teil – «for religious and cultural reasons», wie ein Bewohner es formulierte. Dadurch erhöht sich der zeitliche Aufwand der sozialpädagogischen Begleitung im Garten. Darüber hinaus ergibt sich die Herausforderung, den Geschlechternormen einerseits akzeptierend zu begegnen und sie andererseits zu irritieren, um insbesondere die Teilhabechancen der afghanischen Frauen in Deutschland zu verbessern.

Die Deutschsprachkenntnisse der Erwachsenen sind häufig nur rudimentär. Das erschwert die Kommunikation. Gleichzeitig ist der Garten eine niedrigschwellige Möglichkeit, Sprachkenntnisse beiläufig zu verbessern, etwa auch durch die Beschriftung von Pflanzetiketten, der Erstellung eines persönlichen Beetplans oder die Notierung von Vokabular auf einer Flipchart. Im Besprechungszimmer der Einrichtung findet wöchentlich ein von Student\*innen organisierter Deutschkurs für Frauen statt – ein Wunsch der Frauen, die sich im Garten treffen.

Schon wenige Monate nach Projektstart suchten Bewohner\*innen (und auch das Einrichtungspersonal) häufiger den Garten auf, um sich dort im Schatten niederzulassen. Auch zwischen ihnen ergeben sich Gespräche über Gartenwissen. Inzwischen ist der ergrünte Garten für viele ein Erholungsort. Jeder sonnige Tag ist nicht nur eine fruchtbare Zeit für Kräuter und Gemüse, sondern auch für das Beziehungsgeflecht aller Beteiligten.

## 6. Fazit und Ausblick auf die Grenzen des Projekts

Dem Garten-Projekt liegen hohe und ideale Zielvorstellungen zugrunde. Der Garten soll einen Beitrag leisten zur Verbesserung der Lebensbedingungen geflüchteter Menschen in einer Sammelunterkunft. Er soll die Artenvielfalt in einem urbanen Raum erhöhen, Aufenthaltsqualität schaffen, der Erholung dienen und exemplarisch für eine klimawandelresistenter Nutzen von städtischen Grünflächen sein. Der Garten soll als Bildungsort für Bewohner\*innen, Studierende, Lehrende und die Nachbarschaft dienen und eine Informationsplattform zu The-

men rund um Biodiversität, ökologische Anbaumethoden und Selbstversorgung (Subsistenzwirtschaft) darstellen. Er soll Menschen anziehen, zusammenbringen und ihnen Freude bereiten. Zu alledem soll der Garten einen Beitrag leisten und so soziale und ökologische Nachhaltigkeit im Lokalen verbinden und fördern. Als Methode der Sozialen Arbeit bietet der Garten die Möglichkeit, beispielsweise Bildungsprozesse und Gesundheitsförderung niedrigschwellig und ohne Zwänge sozialpädagogisch zu implementieren.

Obwohl die Potentiale des Garten-Projekts im Zuge der Erfahrungen deutlich geworden sind, können wir auch mindestens drei Grenzen konstatieren. (1.) Wie die ersten Erfahrungen gezeigt haben, ist es leichter, die Kinder für den Garten zu begeistern als die Erwachsenen. Insofern braucht ein Garten-Projekt nicht nur Zeit für das Gedeihen von Pflanzen, sondern auch für den Beziehungs- und Vertrauensaufbau. Wie so oft, ist die Finanzierung des Projekts befristet. Trotz der hohen lokalen Reputation des Projekts<sup>5</sup> ist nicht zu erwarten, dass Kommune, Land oder Bund das Projekt verstetigt; zumal es vieler solcher Projekte bräuchte, um den Bedarf an der Verknüpfung sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit auch nur ansatzweise zu decken. Auch scheinen uns die politischen Leitlinien gegenwärtig eher kontraproduktiv für Projekte, die sich für eine teilhabeorientierte Asylpolitik und für eine sozial-ökologische Transformation einsetzen. (2.) Viele Sammelunterkünfte für Geflüchtete sind in keinem guten Zustand. Die gängige Erwartung, dass sich die Bewohner\*innen um die Lebensqualität einer Unterkunft kümmern, geht an den Lebensrealitäten der Bewohner\*innen vorbei. Auch wenn einige Menschen letztlich jahrelang in solchen Unterkünften wohnen, ist es für sie doch immer nur eine Zwischenstation. Die Hoffnung, bald eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt beziehen zu dürfen und die asylrechtlich bedingte hohe Fluktuation in den Unterkünften ist einer Verantwortungsübernahme für den Zustand der Unterkunft verständlicherweise abträglich. Ähnliches gilt für einen Garten. Das Gärtnern erfolgt im saisonalen Rhythmus, der nicht unbedingt zu der Hoffnung vieler Bewohner\*innen passt, bald ausziehen zu dürfen. (3.) Urbane Gärten in Sammelunterkünften lösen das eingangs beschriebene Dilemma Sozialer Arbeit in Sammelunterkünften nicht auf. Zwar erweitert Soziale Arbeit mit urbanen Gärten ihr sozialpädagogisches und teilhabeförderndes Potential, gleichwohl trägt sie damit auch zu einer Perpetuierung dieser desintegrativen Unterbringungsform bei. Insofern sollte die Soziale Arbeit – ähnlich wie es Benz

---

5 Das Projekt hat den Augsburger Zukunftspreis 2024 in der Kategorie »Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens« sowie den Preis der Hans-Benedikt-Stiftung für den »wertvollen Beitrag zu Integration und Nachhaltigkeit« gewonnen.

im Hinblick auf die Arbeit in Tafeln deutlich gemacht hat – »Hilfe unter Protest« (Benz 2014) leisten, also die Bedingungen unter denen die Hilfe notwendig wird, kritisieren, was aber wiederum (siehe Punkt 1) der finanziellen Förderung abträglich sein kann.

Die bisherigen Erfahrungen verweisen auf positive Effekte auf individueller und teilweise auch auf sozialräumlicher Ebene – oder wie es ein jugendlicher Bewohner auf die Frage, ob ihm der Garten wichtig sei, ausgedrückt hat: »wenn kein Garten ist, ist kein Spaß«. Dies ist für die kurze Zeit des Bestehens des Gartens bemerkenswert. Inwiefern eine nachhaltige sozial-ökologische Transformation durch die wünschenswerte Etablierung urbaner Gärten in Sammelunterkünften entstehen kann, bleibt zwar ungewiss. Doch mit ihm beschreiten wir im Sinne von Staub-Bernasconi den nächsten kleinen Schritt, der es vermag, aus einer unerreichbaren Utopie eine »Realutopie« (Staub-Bernasconi 2008: 21–22) zu machen. Der Garten rückt die sozial-ökologische Transformation in den Bereich des Machbaren.

## Literatur

- Appel, Ilka/Grebe, Christina/Spithöver, Maria (2011), *Aktuelle Garteninitiativen. Kleingärten und neue Gärten in deutschen Großstädten*, Kassel.
- Baacke, Frank/Hildebrand, Caterina/Pfordte, Miriam (2014), *150 Jahre StadtErnte. Zur Geschichte der Schrebergärten*, Leipzig.
- Beck, Elisabeth/Heimerer, Christine (2021), Bildung unter den Bedingungen von (Im-)Mobilität, in: Devlin, Julia/Evers, Tanja/Goebel, Simon (Hrsg.), *Praktiken der (Im-)Mobilisierung. Lager, Sammelunterkünfte und Ankerzentren im Kontext von Asylregimen*, Bielefeld, 321–343.
- Benz, Benjamin (2014), Armenhilfepolitik. Soziale Arbeit als »Hilfe unter Protest« am Beispiel der Tafeln, in: Benz, Benjamin et al. (Hrsg.), *Politik Sozialer Arbeit. Band 2: Akteure, Handlungsfelder und Methoden*, Weinheim/Basel, 122–140.
- Böhniisch, Lothar (2019), *Lebensbewältigung. Ein Konzept für die Soziale Arbeit*, 2. Aufl., Weinheim/Basel.
- Christ, Simone/Meininghaus, Esther/Röing, Tim (2017), «All Day Waiting». Konflikte in Unterkünften für Geflüchtete in NRW, *BICC Working Paper*, 2017 (3), <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/61651>, 21.3.2025.

- Eizenberg, Efrat (2019), The foreseen future of urban gardening, in: Certomà, Chiara/Noori, Susan/Sondermann, Martin (Hrsg.), *Urban gardening and the struggle for social and spatial justice*, Manchester, 154–165.
- Fichtner, Sarah/Tràn, Hoa Mai (2019), Handlungs-Spiel-Räume von Kindern in Gemeinschaftsunterkünften, in: Wihstutz, Anne (Hrsg.), *Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete*, Opladen u.a., 107–134.
- Frank, Laura et al. (2017), Gesundheit und gesundheitliche Versorgung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Deutschland, *Journal of Health Monitoring*, 2 (1), 24–47.
- Goebel, Simon (2021), Perspektiven von Refugees auf Alltag und Widerständigkeit in Aufnahmeeinrichtungen. Annäherungen an ein Dispositiv der Lager II, in: Devlin, Julia et al. (Hrsg.), *Praktiken der (Im-)Mobilisierung. Lager, Sammelunterkünfte und Ankerzentren im Kontext von Asylregimen*, Bielefeld, 239–258.
- Groß, Melanie (2021), Urban Gardening in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, in: Deinet, Ulrich et al. (Hrsg.), *Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit*, 5. Aufl., Wiesbaden, 1121–1129.
- Hochuli Freund, Ursula/Stotz, Walter (2021), *Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit. Ein methodenintegratives Lehrbuch*, 5. Aufl., Stuttgart.
- Initiative Hochschullehrender [zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften] (2016), *Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften Professionelle Standards und sozialpolitische Basis*, Berlin.
- Internationale Gärten e.V. Göttingen (Hrsg.) (2023), *Vereinswebseite*, [http://internationale-gaerten.de/?page\\_id=1808](http://internationale-gaerten.de/?page_id=1808), 21.3.2025.
- Ioannou, Byron et al. (2016), Grassroots Gardening Movements: Towards Cooperative Forms of Green Urban Development?, in: Bell, Simon et al. (Hrsg.), *Urban allotment gardens in Europe*, London/New York, 62–89.
- Liedholz, Yannick (2021), *Berührungspunkte von Sozialer Arbeit und Klimawandlung. Perspektiven und Handlungsspielräume*, Opladen u.a.
- Liel, Katrin (2019), Das Soziale der Gesundheit stärken, *Forum sozialarbeit + gesundheit*, 2, 6–9.
- Martsenkovskyi, Dmytro/Napryeyenko, Olexandr/Martsenkovsky, Igor (2020), Depression in adolescents exposed to war trauma. Risk factors for development of depression in adolescents exposed to war trauma: does PTSD matter?, *Global Psychiatry Archives* 3 (2), 227–240.

- Millican, Juliet/Perkins, Carrie/Adam-Bradford, Andrew (2018), Gardening in Displacement: The Benefits of Cultivating in Crisis, *Journal of Refugee Studies*, 32 (3), 351–371.
- Muy, Sebastian (2018), Soziale Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete, *Soziale Arbeit*, 67 (8), 302–308.
- Phillips, Suzanne B. (2021), 5 Reasons Gardening Can Help to Heal Trauma. We need a path to the garden, *Psychology Today*, [www.psychologytoday.com/us/blog/speaking-about-trauma/202103/5-reasons-gardening-can-help-heal-trauma](http://www.psychologytoday.com/us/blog/speaking-about-trauma/202103/5-reasons-gardening-can-help-heal-trauma), 19.9.2023.
- Pieper, Tobias (2013), *Die Gegenwart der Lager. Zur Mikrophysik der Herrschaft in der deutschen Flüchtlingspolitik*, 2. Aufl., Münster.
- Rombach, Meike et al. (o. J.), UGAIN. *Urban GARdens for the social INtegration of migrants*, o. O.
- Schröder, Helmut/Zok, Klaus/Faulbaum, Frank (2018), Gesundheit von Geflüchteten in Deutschland. Ergebnisse einer Befragung von Schutzsuchenden aus Syrien, Irak und Afghanistan, *WIdo monitor*, 15 (1), 1–20.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2008), Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit als Theorie und Praxis. Oder: Was haben Menschenrechte überhaupt in der Sozialen Arbeit zu suchen?, *Widersprüche*, 107 (28) 1, 9–32.
- Stolorow, Robert D. (1999), The Phenomenology of Trauma and the Absolutisms of Everyday Life: A Personal Journey, *Psychoanalytic Psychology*, 16 (3), 464–468.
- SVR (2023), *Jahresgutachten 2023. Klimawandel und Migration: was wir über den Zusammenhang wissen und welche Handlungsoptionen es gibt*, [https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/06/SVR-Jahresgutachten\\_2023\\_barrierefrei.pdf](https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/06/SVR-Jahresgutachten_2023_barrierefrei.pdf), 21.3.2025.
- Täubig, Vicki (2009), *Totale Institution Asyl. Empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration*, Weinheim/München.
- Teebken, Julia/Schipperges, Michael (2024), *Soziale Frage Klimawandel. Klimaanpassung als sozialpolitische Gestaltungsaufgabe*, FES diskurs, Bonn, <https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/21344-20240911.pdf>, 18.5.2025.
- Twill, Sarah E./Purvis, Tara/Norris, Michael (2011), Weeds and Seeds: Reflections from a Gardening Project for Juvenile Offenders, *Journal of Therapeutic Horticulture*, 21 (1), 6–17.

## Autor:innen

Juliane Forßmann, Dr.; Simon Goebel, Prof. Dr., Technische Hochschule Augsburg

# Konferenzbericht

*Andrés Otálvaro*

## **Ein Paradigmenwechsel in der Migrationspolitik ist unerlässlicher denn je**

**The Migration Conference 2024**

**3.-9. Juli 2024, Universidad Iberoamericana, Mexico City**

**Kommentierter Konferenzbericht**

### **Zusammenfassung**

Die Internationale Migrationskonferenz 2024 in Mexiko-Stadt brachte Wissenschaftler:innen, Aktivist:innen, Entscheidungsträger:innen und Journalist:innen zusammen, um aktuelle Herausforderungen, Perspektiven und Lösungsansätze im Bereich (Flucht-)Migration zu diskutieren. Der vorliegende Konferenzbericht konzentriert sich auf drei im Rahmen der Konferenz diskutierte Kernthemen: a) komplexe Dynamiken der Fluchtmigration im geopolitischen Raum Mittelamerika-Mexiko-USA; b) vergleichende Analysen zu Grenzregimes und Fluchtbewegungen in Europa und Amerika; c) globale Prozesse und Trends der Migration und Flucht im 21. Jahrhundert in ihrer Verwobenheit mit den vorgenannten Themenfeldern.

**Schlagwörter:** Externalisierung Migrationskontrolle, Grenzregime Mexiko-USA, Genderspezifische-Migration, Migration-Daten-Analyse, Arbeitsmarktintegration; EU-Asylpolitik

## A paradigm shift in migration policy is more essential than ever

*The Migration Conference 2024*

*3.-9. Juli 2024, Universidad Iberoamericana, Mexico City*

*Commented Conference Report*

### Abstract

The International Migration Conference 2024 in Mexico City brought together scholars, activists, policymakers, and journalists to discuss current challenges, perspectives, and potential solutions in the field of (forced) migration. This conference report focuses on three core themes discussed during the conference: a) Complex dynamics of forced migration in the geopolitical space of Central America-Mexico-USA; b) comparative analyses of border regimes and refugee movements in Europe and the Americas; c) global processes and trends of migration and forced displacement in the 21st century in their interconnectedness with the aforementioned thematic areas.

**Keywords:** migration control externalization; Mexico-USA border regime; gender-specific migration; migration data analysis; labor market integration; EU asylum policy

### 1. Externalisierung der Migrationspolitik

Im Jahr 2024 zeigte die Welt eine klare anti-migrantische Politik seitens vieler Regierungen des globalen Nordens sowie im globalen Süden. Wie Ibrahim Sirkeci (International Business School, Manchester, UK) zu Beginn der Konferenz anmerkte, erinnern diese politischen und gesellschaftlichen Krisen historisch an die 1920er Jahre des 20. Jahrhunderts. Rechtsextreme Bewegungen und Parteien gewinnen an Relevanz. Das Eröffnungsplenum stellte diese Themen in den Mittelpunkt und initiierte einen Dialog über die Unerlässlichkeit dringender Transformationen in der Migrationspolitik angesichts sich zuspitzender globaler Herausforderungen.

Ein zentraler Punkt der Diskussion war die Externalisierung von Migrationspolitik.<sup>1</sup> París Pombo von COLEF-Tijuana (El Colegio de la Frontera Norte)

---

1 Externalisierung in der Migrationspolitik bezeichnet die Praxis von Staaten oder Staatenverbünden, Aufgaben der Migrationskontrolle und des Grenzschutzes auf Drittstaaten oder nicht-staatliche Akteur:innen zu übertragen. Dies umfasst Maßnahmen wie Rücknahmeabkommen, Grenzsicherung in Transitländern oder die Errichtung von Asylzentren außerhalb des eigenen Territoriums. Ziel ist es, »irreguläre« Migration zu reduzieren und Verantwortung für Asylsuchende

erläuterte in ihrer Präsentation die Prozesse der Selektion, Kategorisierung und Exklusion von migrantischen Körpern. Diese Prozesse werden als eine Art Triage betrachtet: Wer darf auf Fluchtrouten überleben und wer soll sterben? Vulnerable Gruppen (z.B. unbegleitete Minderjährige, Frauen, ärmere und ältere Menschen sowie Menschen mit Behinderungen) seien besonders von den Mechanismen des Grenzregimes beeinträchtigt;<sup>2</sup> ihre intersektionalen Vulnerabilitäten werden politisch instrumentalisiert, intensiviert und (re-)produziert. Selektive Behandlung und Triage verschärfen sich durch die Externalisierung von Migrationspolitik. Der erste dokumentierte Fall der Externalisierung durch die USA fand unter Ronald Reagan 1981 statt, als ein Mandat erlassen wurde, das es den USA erlaubte, migrantische Boote in Haiti aufzugreifen.

Aktuell wird das Modell der Externalisierung unter neuen geopolitischen Bedingungen von der Europäischen Union fortgesetzt. Im Rahmen der Externalisierung der Grenzpolitik hat die Europäische Kommission in den letzten Jahren unterschiedliche Migrationsabkommen mit Staaten wie der Türkei, Libyen, Ägypten, Tunesien und Marokko abgeschlossen, um die »illegale« Migration nach Europa in diesen Ländern einzudämmen.

Bei der anschließenden Diskussion wurde festgehalten, dass Mexiko-Stadt zu einer weiteren Grenze geworden sei.<sup>3</sup> Gewalt gegen minderjährige Migrant:innen hat sich in den letzten Jahren verstärkt. Der Staat macht diese Problematik unsichtbar, was die Einmischung der organisierten Kriminalität ermöglicht. Zivilgesellschaftliche Organisationen retten durchschnittlich zwei von 100 Minderjährigen, die von kriminellen Banden rekrutiert werden. Die Situation von migrantischen Frauen ist nicht besser; Vergewaltigungen auf den Fluchtrouten und in mexikanischen Städten sind häufig. Die von karitativen und gesellschaftlichen Organisationen verwalteten Unterkünfte sind überfüllt und bieten kaum Privatsphäre. Der Staat zieht sich aus der Verantwortung zurück und ermöglicht

---

auszulagern, was oft zu einer Verschärfung humanitärer Probleme, einer Einschränkung des Zugangs zu Asylverfahren sowie einer Beeinträchtigung der Menschenrechtsstandards führt.

- 2 Vulnerable Menschen sind im Grenzregime besonders betroffen, aufgrund intersektionaler Ge-walterfahrungen, struktureller Rassismen, rechtlicher Hürden, gesundheitlicher Risiken, sozioökonomischer Prekarität und mangelnder institutioneller Unterstützung. Diese Faktoren verstärken sich gegenseitig und führen zu kumulativen Benachteiligungen bzw. Mehrfachdiskriminierungen, wodurch ihre Rechte und Bedürfnisse oft unzureichend berücksichtigt werden.
- 3 Mexiko-Stadt wird zur »inneren Grenze«, da Migrationskontrolle und -verwaltung hier zunehmen. Konzentration von Asylanträgen, überfüllte Unterkünfte und Externalisierungsdruck der USA machen die Stadt zum Knotenpunkt des Grenzregimes, an dem Migrant:innen aus dem Süden des Landes gestoppt, registriert, festgehalten, weiterverteilt bzw. zurückgewiesen werden. Dieses System macht die Stadt zu einer »weiteren Grenze«, an der die Rechte und Bewegungsfreiheit von Migrant:innen massiv eingeschränkt werden.

das Erstarken von Drogenkartellen und anderer verbrecherischer Akteur:innen, die mit Bedrohungen und Erpressungen agieren und finanziell im großen Stil profitieren. Tatsächlich befinden sich mehr als doppelt so viele Geflüchtete in den Unterkünften wie offiziell registriert.

Höchst problematisch sind Allianzen zwischen staatlichen Akteur:innen wie der Nationalgarde und dem Nationalinstitut für Migration (*Instituto Nacional de Migración* – INM) und dem organisierten Verbrechen. Das Asylrecht wird unter dem Druck der USA stark eingeschränkt. Menschen, die keinen Zugang zu Asyl in den USA finden, befinden sich in Mexiko in einer lebensgefährlichen Lage. Die Militarisierung der Migrationspolitik in Mexiko hat sich in den letzten Jahren verschärft. Die »Versicherheitlichung« (*securitization*) von Migration nimmt zu, wobei die Nationalgarde erweiterte Befugnisse zur Einschränkung von Migration und zur Abschottung des Landes erhält.

Ein Beispiel für diese Problematik ist der Fall Juárez am 27. März 2023, bei dem vierzig Menschen in einem Haftzentrum des INM für Migrant:innen starben – ein klares Staatsverbrechen.<sup>4</sup> Die systematische Vernachlässigung und Verantwortungslosigkeit seitens der Behörden wurden durch neue Recherchen ans Licht gebracht. Tatsächlich hat Mexiko keine ausreichende Infrastruktur, um so viele Migrant:innen aufzunehmen. Politische Fehlentscheidungen führten dennoch dazu, dass das Land den USA als sicherer Drittstaat gilt. Diese Einstufung ermöglicht es den USA, Asylsuchende nach Mexiko zurückzuschicken, unter der Annahme, dass sie dort sicher seien und Schutz erhalten könnten. Diese Externalisierung der Verantwortung führt zu einer Reaktionskette an Abschiebungen, bei der Mexiko Migrant:innen aufnehmen muss, die es weder angemessen versorgen noch schützen kann. Xenophobie wird als generalisierte soziale Praxis in Mexiko beschrieben. Auf der langen lateinamerikanischen Migrationsroute in die USA sind zwei Orte besonders gefährlich: Der Darién-Dschungel zwischen Kolumbien und Panama sowie Mexiko selbst. Migrant:innen werden als Wechselwährung für kriminelle, wirtschaftliche oder politische Zwecke missbraucht. Konkrete Maßnahmen der Solidarität zur Unterstützung und zum Schutz von Migrant:innen sind in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung; sie stellen die praktische Umsetzung grundlegender Menschenrechte dar. Diesbezüglich müssen niedrigschwellige und partizipative migrationspolitische Entscheidungen getroffen

---

4 Im Fall von Ciudad Juárez wurden die Migrant:innen primär aufgrund ihres »irregulären« Aufenthaltsstatus festgenommen, nicht wegen strafrechtlich relevanter Vergehen. Die betroffenen Geflüchteten aus verschiedenen lateinamerikanischen Ländern wurden bei Razzien auf den Straßen der Grenzstadt aufgegriffen. Viele von ihnen verfügten sogar über eine Aufenthaltsgenehmigung, wurden aber dennoch festgehalten und sollten abgeschoben werden.

werden. Positive politische Entwicklungen im Sinne lokaler Gesetzesrahmen fanden beispielsweise in Mexiko-Stadt, Chihuahua, Chiapas, Jalisco und Puebla statt. Das ermöglichte die Durchführung von erfolgreichen Integrationsmaßnahmen zusammen mit den lokalen Bevölkerungen und Regierungen.

## 2. Gender und Migration

In einer weiteren Gesprächsrunde über Gender und Migration wurde deutlich, wie wichtig eine feministische und intersektionale Genderperspektive ist – insbesondere im Hinblick auf toxische und gewaltsame Formen der Männlichkeit. Gender-Markierungen beeinflussen direkt und indirekt Fluchtbewegungen weltweit; gleichzeitig haben genderzentrierte öffentliche Politiken Auswirkungen auf globale Fluchtbewegungen, insbesondere jene von Mädchen, Frauen und LGBT-QI\*-Menschen. Nachhaltige öffentliche Politiken müssen eine Genderperspektive beinhalten; dies schließt auch den Entwurf differenzierter Indikatoren ein. Eine umfassende Genderpolitik im Bereich Migration muss sowohl die strukturellen Gründe für Migration als auch die Analyse individueller Migrationspläne sowie Familienprojekte, Wünsche und Absichten der Zielgruppen in den Fokus nehmen.

Die sogenannte »Krimmigration« (*crimigración*) spricht politische Tendenzen an, die Migration mit Kriminalität verbinden – ein Phänomen, das auch im Kontext neuer Entwicklungen des Strafsystems und der Verschärfung der Grenzkontrollen in Europa sichtbar wird. In diesem Zusammenhang betonte Cecilia Menjívar (*UCLA, University of California, USA*) die Entstehung einer komplexen intersektionalen Verflechtung von Rassifizierung, Geschlecht, Kriminalisierung sowie dem Strafsystem (Inhaftierung und Sanktion). Auf gefährlichen Migrationsrouten gebe es besondere Tragsymbole oder am Körper gebundene Gegenstände (z.B. Armbänder im Darién-Dschungel), die Geschlechterunterschiede ausweisen. Die Kombination zwischen Genderideologien und rassifizierten Markern habe vor allem auf vulnerable Bevölkerungsgruppen in Mittelamerika wie z.B. indigene Völker Auswirkungen. Eine Hyperkriminalisierung des Asylsystems ist auch mit Genderfragen verbunden, ein Phänomen, das auch in Europa zu beobachten ist. Modelle zur positiven Differenzierung der Geschlechter sind allerdings ungenügend, wenn kein kultureller Umbruch in Mentalitäten und Ideologien stattfindet.

### 3. Migration und Datenwissenschaft

Eine besondere Gesprächsrunde erläuterte die Verbindung von Migration und Datenwissenschaft. Durch Social Media wie Facebook entsteht die Möglichkeit einer Real-Time-Digital-Datenwissenschaft; diese funktioniert durch eine große digitalisierte Datensammlung. Ingmar Weber von der Universität des Saarlandes in Saarbrücken merkte dazu an, dass Facebook aktuell bessere Datensammelungsmodelle als manche Regierungen im globalen Süden aufweise. Im Sinne der Datenverfügbarkeit verschärfen sich Ungleichheiten sowohl hinsichtlich der Governmentalität der Migration, aber auch hinsichtlich der Autonomie von Migrant:innen. Angesichts dieser Ungleichheiten entwickelt sich eine Art »Migrationskrieg«; das Mittelmeer wird zum neuen Kriegsfeld mit tausenden Toten. An den außeneuropäischen Grenzen ergibt sich ein fließender Übergang zwischen Legalität und Illegalität, was die Ausweitung der Externalisierungspolitik begünstigt.<sup>5</sup> Dadurch können sich europäische Regierungen ihrer Verantwortung hinsichtlich des Asylrechts entziehen. Rechte, Regeln und Gesetzgebungen bewegen sich aktuell in dieser Liminalität; somit muss auch eine Migrationsroute wie das Mittelmeer als rassifiziert verstanden werden – ein »schwarzes Mittelmeer«.

Big Data sollte den Bedürfnissen vulnerabler Geflüchteter dienen – Zahlen und Statistiken im Dienst der Menschheit; oft findet jedoch das Gegenteil statt. Das Sammeln von Daten wird zur Stigmatisierung irregulärer Migration sowie zur weiteren Abschottung Europas genutzt. Das Hauptziel der aktuellen Festungspolitik besteht darin, »die Zahlen zu reduzieren«, unabhängig von Kosten oder möglichen Rechtsbrüchen. Oftmals geht es eher darum, irreguläres Leben aus Europa zu vertreiben, anstatt Leben im Mittelmeer durch Wissenschaft, Datenanalyse und Technologie zu retten (Halkort 2020: 144–161). In dieser Hinsicht können vier Dimensionen der Verflechtung von Migration und Daten beobachtet werden, die unter der folgenden Logik funktionieren: Je mehr migrantische Kör-

---

5 Dieser Übergang zwischen Legalität und Illegalität an den europäischen Grenzen ermöglicht die Externalisierung, indem Staaten ihre Verantwortung auf Transitländer verlagern. Politisch-philosophisch hinterfragt dies das Konzept staatlicher Souveränität und wirft Fragen nach universellen Menschenrechten auf. Geopolitisch dient es als Instrument zur Machtprojektion und Kontrolle über Migrationsbewegungen. Rechtlich schafft es Grauzonen, in denen der Schutz von Asylsuchenden oft unzureichend ist. Ein prägnantes Beispiel ist die EU-Türkei-Erklärung von 2016, bei der die Türkei als Pufferzone für Migrant:innen fungierte, was zu prekären Lebensbedingungen für Schutzsuchende und einer Aushöhlung des europäischen Asylrechts führte. Diese Situation verdeutlicht die Herausforderung, klare rechtliche Kategorien zu definieren und gleichzeitig die Menschenrechte von Migrant:innen zu schützen. Diese Komplexität zeigt sich auch in den vielfältigen Übergängen zwischen »legalem« und »illegalen« Status, wie z.B. bei Personen, die »legal« einreisen, aber »illegal« auf Dauer im Land bleiben oder arbeiten.

per verletzt und als problematische Zahlen durch Politik und Medien präsentiert werden, desto profitabler wird ihre Rendite im kapitalistischen Sinne (Valencia 2018: 129–160) – insbesondere im Bereich des Austauschs von Daten, Bildern und Dienstleistungen. Das verdeutlicht das Zusammenspiel von Migration und Datenanalyse: Durch mediale und politische Instrumentalisierung von Daten und Bildern wird Migration in ökonomische und soziale Prozesse eingebunden.

1. Spektakelgesellschaft/Spektakel der Grenzen: Grenzen werden medial inszeniert, um Migration als Bedrohung bzw. Invasion darzustellen, was öffentliche Zustimmung zu restriktiven Maßnahmen schafft und die Autonomie sowie die Stimmen von Migrant:innen als aktive politische Subjekte unsichtbar macht (Canut 2021: 18–44; De Genova 2017: 1–35).
2. Migrationsindustrie: Daten und Technologien werden genutzt, um Dienstleistungen wie Grenzüberwachung, Geflüchteten-Unterkünfte, Gesundheitsversorgung oder Abschiebungen zu monetarisieren. In diesem Zusammenhang entsteht eine komplexe Assemblage zwischen digitalen und analogen (nicht-digitalen) Überwachungstechnologien zusammen mit biometrischen Registrierungssystemen (Canzutti/Tazzioli 2023: 1–17; Kuster/Tsianos 2021: 513–546).
3. Kriminalität: Migrant:innen werden durch Big Data und polizeilichen Statistiken kriminalisiert, was ihre Marginalisierung und Essentialisierung (als Gefahr) verstärkt und politisch im Namen der nationalen Sicherheit instrumentalisiert wird (Adema/Alipour 2025).
4. Produktion von Wissenschaft: Wissenschaftliche Daten und Analysen werden selektiv verwendet, um konservative und rechtsradikale Narrative über Migration zu stützen, die restriktive Politiken rechtfertigen. Die Suche nach einer neuen begrifflichen Hegemonie wird durch (pseudo-)wissenschaftliche Begründungen vorangetrieben.

Diese Dimensionen verdeutlichen, wie Daten nicht neutral sind, sondern aktiv zur Gestaltung von Migrationsregimen und zur Legitimation politischer Entscheidungen beitragen.

#### **4. Arbeitsmarktintegration von migrantischen Arbeitskräften**

Eine weitere Gesprächsrunde, unter dem Sponsoring von IOM (Internationale Organisation für Migration), widmete sich den Herausforderungen der Arbeitsmarktintegration von migrantischen Arbeitskräften. Die Diskussion begann mit der Frage: Ist nur legale Migration positiv? Die Gesprächsteilnehmer:innen

betonten, dass das Phänomen der Migration entpolarisiert werden sollte, um eine sachorientierte Diskussion zu ermöglichen. In diesem Kontext wurden drei zentrale Handlungsfelder identifiziert: demografischer Wandel, Arbeitsmärkte sowie Migrationsbewegungen. Alle drei Felder zeigen deutlich, dass es zunehmend schwieriger wird, zwischen wirtschaftlicher Migration und internationalen Schutzsuchenden zu differenzieren; auch die Rolle globaler Studierender wurde angesprochen. Ein Beispiel dafür ist die aktuelle demografische Prognose für Nigeria: Bis zum Jahr 2100 wird es das bevölkerungsreichste Land weltweit sein; gleichzeitig altern Länder wie Mexiko und Kolumbien schneller als beispielsweise Italien. Bis 2030 wird voraussichtlich eine Nachfrage nach 44 Millionen Lehrkräften weltweit bestehen; zudem benötigt die grüne Wirtschaft 30 Millionen Arbeitskräfte. Der sich schnell wandelnde Arbeitsmarkt steht vor großen Transformationsprozessen wie Künstlicher Intelligenz (KI), Maschinenisierung und Digitalisierung. Eine vereinfachte Anerkennung von Qualifikationen für Migrant:innen wäre entscheidend – am besten bereits noch während sie sich in ihren Herkunfts ländern befinden.

## 5. Migrationspolitik Mexikos

Die Migrationspolitik unter der Regierung von Andrés Manuel López Obrador (AMLO/2018–2024) wurde im Rahmen der Konferenz kontrovers diskutiert, da sie zwischen humanitären Ansätzen und restriktiven Maßnahmen schwankte. Seine Regierung war durch eine »assistenzialistische Migrationspolitik«<sup>6</sup> gepaart mit Neoliberalismus gekennzeichnet, wodurch die wichtigsten Herausforderungen durch Migration im Land nicht angegangen wurden. Es wurde keine strategische Migrationspolitik entwickelt; vielmehr fehlte es an Migrationssensibilität. Migrationsbezogene Konflikte in Mexiko vervielfältigten sich aufgrund des multiplen Migrationscharakters des Landes – Transit, Zuflucht, Asyl, Rückkehr und Arbeit – was dazu führte, dass Mexiko zu einem strategischen migrantischen Korridor wurde.

Die sogenannte »Migrantologie«<sup>7</sup> zielt darauf ab, eine keynesianische regionale Strategie zur gemeinsamen Überwindung soziopolitischer Ungleichheiten

- 
- 6 Eine assistenzialistische Migrationspolitik würde einen Ansatz beschreiben, bei dem der Staat oder andere Institutionen Migrant:innen umfassende Unterstützung und Hilfsleistungen »paternalistisch« anbieten, ohne dabei deren Selbstermächtigung, Eigeninitiative oder langfristige gesellschaftliche Teilhabe und Integration zu fördern.
  - 7 Die sogenannte »Migrantologie« verweist auf unterschiedliche akademische Entwicklungen in Europa und Lateinamerika. In Lateinamerika (z.B. Mexiko) hat der Begriff einen positiven

zwischen dem globalen Süden und dem globalen Norden zu entwickeln. Diese Strategie muss jedoch auch den Beitrag zivilgesellschaftlicher Organisationen sowie »organischer« Wissenschaftler:innen<sup>8</sup> berücksichtigen, die mit migrantischen Communities zusammenarbeiten. Erfolgreiche migrantische Strategien basieren auf lokaler Zusammenarbeit: Integrationsprogramme sind dann wirksam, wenn indigene Bevölkerungen in das Design sowie die Durchführung von Migrationspolitiken einbezogen werden. Lokale Regierungen können gemeinsam mit Basisorganisationen geeignete öffentliche Pläne umsetzen; dazu gehören Nachbarschaftsnetzwerke sowie solidarische Unterstützungssysteme zugunsten migrantischer Bevölkerungen.

## 6. Migration Mexiko – USA

Die Gegenwart stellt Migrant:innen vor immense Herausforderungen: Sie begegnen multiplen Krisen sowie struktureller Gewalt in Gesellschaft und Politik. Die öffentliche Migrationsdebatte muss deshalb in einem breiten Rahmen geführt werden; dabei sollen Rechte von *people on the move* im Mittelpunkt stehen – einschließlich z.B. körperlicher Unversehrtheit, reproduktiver Gesundheit, dem »Recht aufs Atmen« (Achille Mbembe) sowie einer Arbeit ohne Ausbeutung. Positiv hervorzuheben sind einige erfolgreiche Beispiele der Integration von Arbeitskräften aus Mexiko in die Landwirtschaft der USA; negativ sind jedoch viele Fälle migrantischer Kinder ohne Dokumentation, darunter viele allein reisende Minderjährige. Aktuelle Krisen verlangen bessere Migrationsstrategien, zum Beispiel:

---

Charakter im akademischen und politischen Bereich. Er deutet auf effiziente Interventionen des Staates in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen und akademischen Akteur:innen im Migrationsbereich hin. Dieser Ansatz steht in keynesianischer Tradition. Im deutschen akademischen Raum wird die »Migrantologie« hingegen kritisiert. Aus dekolonialer und postmigrantischer Sicht wird ihr vorgeworfen, zur Rassifizierung und Exotisierung des Anderen und Fremden beizutragen. Diese Kritik lässt sich in der Tradition von Edward Saids Konzept des »Orientalismus« verorten (Sievers et al. 2022).

8 Im Lichte der Ideen von Antonio Gramsci können »organische Wissenschaftler:innen« in der aktuellen Migrationsforschung als Forscher:innen verstanden werden, die aktiv Wissen vermitteln, Akteur:innen organisieren und Bewusstsein bilden, um faktenbasierte, intersektionale und bedarfsgerechte Migrationspolitiken im Sinne der Migrant:innen zu fördern und hegemoniale Narrative kritisch zu hinterfragen. Diese organischen Migrationswissenschaftler:innen verstehen ihre Rolle nicht als neutral, sondern als aktiv gestaltend im Sinne einer inklusiveren und gerechteren Migrationspolitik.

1. Von der zahlenbasierten Migration zur menschlichen Mobilität: Das Recht auf Bewegungsfreiheit muss sich mit souveränen Rechten auseinandersetzen; folglich sollte sich die Perspektive verschieben – nicht mehr der Nationalstaat steht im Mittelpunkt des Diskurses, sondern die Migrant:innen mit ihren Körpern und Rechten.
2. Der Umbruchscharakter der Migration: Migrant:innen brechen mit bestehenden Ordnungen, jedoch nicht als Kriminelle. Die Kriminalisierung von Migration muss überwunden werden; stattdessen sollte der positive grenzüberschreitende Charakter der Migration hervorgehoben werden. Dies erfordert eine Neubewertung der geopolitischen Realität Mexikos, insbesondere im Hinblick auf seine Nachbarschaft zu den USA.
3. Fünf Modalitäten der Migration: Es ist wichtig, die fünf Modalitäten der Migration zu berücksichtigen: Emigration, Immigration, Rückkehr, Transit und Zuflucht. Jede dieser Modalitäten erfordert unterschiedliche politische Strategien, die Teil einer umfassenden Migrationspolitik sein sollten. Mexiko nimmt »irreguläre« Migrant:innen aus Ländern wie Kuba, Venezuela, Nicaragua und Haiti auf, schiebt sie jedoch oft in ihre Herkunftslander zurück. Diese Rolle als »Marionette« im Interesse der USA ist nicht Teil einer progressiven und nachhaltigen Migrationsstrategie.
4. Der geopolitische Kern als neuer Dreh- und Angelpunkt: Die Überwachungsrolle Mexikos basiert derzeit auf seiner Funktion als »catch and release«-Land. Es übernimmt somit die »Drecksarbeit« im Migrationsprozess. Eine ausgewogene Migrationspolitik sollte darauf abzielen, die Menschenwürde von Migrant:innen zu respektieren und gerechte Bedingungen für alle Beteiligten zu schaffen.

Folglich ist es wichtig zu fragen: Ist Mexiko abhängig von den USA oder umgekehrt? Sind die normativen und ethischen Grundlagen der EU durch neue Fluchtbewegungen und damit verbundene öffentliche Politik sowie den reformierten Rechtsrahmen seit 2015 gefährdet? Grenzpolitik muss menschenrechtskonform und migrationssensibel bleiben und die Interessen sowie Rechte schutzsuchender Menschen respektieren und schützen. In dieser Hinsicht sollten neue Migrationsabkommen zwischen den USA und Mexiko verhandelt werden; auch zwischen der EU und Afrika müssen diese Aspekte im Hinblick Beachtung finden, um einen Paradigmenwechsel einzuläuten.

## Fazit

Die internationale Migrationskonferenz 2024 hob die Relevanz eines Paradigmenwechsels in der globalen Migrationspolitik hervor, der die Komplexität und das transformative Potenzial von Migrationsbewegungen anerkennt. Statt einer restriktiven Externalisierungspolitik, die Menschenrechte untergräbt und regionale Konflikte verschärft, skizzieren die Beiträge einen holistischen Ansatz, der Migration als Katalysator für nachhaltigen gesellschaftlichen Zusammenhalt begreift. Dieser neue Ansatz integriert feministische und intersektionale Perspektiven, um die spezifischen Bedürfnisse vulnerabler Gruppen zu adressieren, und nutzt ethisch verantwortungsvolle Datenwissenschaft, um innovative Lösungen für die Herausforderungen der Migration zu entwickeln.

Die Teilnehmer:innen der Konferenz forderten einen Wendepunkt hin zu einer menschenzentrierten Migrationspolitik, die die Autonomie und Würde von Migrant:innen in den Mittelpunkt stellt. Dies erfordert eine Neuausrichtung internationaler Beziehungen, wie am Beispiel Mexikos deutlich wird, dass sich von einer reinen Transitrolle lösen und eine eigenständige, auf Völkerrecht und Solidarität basierende Migrationspolitik entwickeln muss. Gleichzeitig unterstreicht die Diskussion zur Arbeitsmarktinintegration die Notwendigkeit, legale Migrationswege zu schaffen und die Kompetenzen von Migrant:innen für alternde Gesellschaften und Arbeitsmärkte zu fördern. Diese ganzheitliche Sichtweise auf Migration als Chance für Innovation und gesellschaftliche Transformation ebnet den Weg für eine inklusivere und gerechtere globale Ordnung.

## Literaturverzeichnis

- Adema, Joop/Alipour, Jean-Victor (2025), Steigert Migration die Kriminalität? Ein datenbasierter Blick, *ifo Institut*, 3.
- Canut, Cécile (2021), Can »migrants« speak? Voices, narratives and performances, in: Skalle C. E./Gjesdal A. M. (Hrsg.), *Transnational Narratives of Migration and Exile. Perspectives from the Humanities*, Oslo, 18–44.
- Canzutti, Lucrezia/Tazzioli, Martina (2023), Digital–Nondigital Assemblages: Data, Paper Trails, and Migrants’ Scattered Subjectivities at the Border, *International Political Sociology*, 17(3), 1–17.
- De Genova, Nicholas (2017), The Borders of »Europe« and the European Question, in: De Genova, Nicholas (Hrsg.), *The Borders of ›Europe‹: Autonomy of Migration, Tactics of Bordering*, Durham, 1–35.

- Halkort, Monika (2020), Dying in the Technosphere: An Intersectional Analysis of European Migration Maps, in: Specht D. (Hrsg.), *Mapping Crisis: Participation, Datafication and Humanitarianism in the Age of Digital Mapping*, London, 144–161.
- Kuster, Brigitta/Tsianos, Vassilis (2021), Die verkörperte Identität der Migration und die Biometrie der Grenze, *Zeitschrift für Praktische Philosophie*, 8(1), 513–546.
- Sievers, Wiebke, et al. (Hrsg.) (2022), *Jenseits der Migrantologie. Aktuelle Herausforderungen und neue Perspektiven der Migrationsforschung*, Wien.
- Valencia, Sayak (2018). *Gore Capitalism*, Los Angeles.

## Autor

Andrés Otálvaro, Dr., Bundesverband Netzwerke von Migrant:innenorganisationen (NeMO e.V.)

# Rezension

Jan Schaller

## Fabian Georgi: *Grenzen und Bewegungsfreiheit*

Bertz+ Fischer 2025, 320 S., 19,00 €, ISBN 978-3-86505-780-8

Fabian Georgis Buch *Grenzen und Bewegungsfreiheit* erscheint in einem Moment, in dem die politische Realität kaum gegensätzlicher sein könnte: Nicht nur die Diskussion um Grenzen, sondern auch die konkreten Policies in Europa werden immer restriktiver. Nachdem Deutschland 2024 temporäre Grenzkontrollen zu all seinen Nachbarn eingeführt hat, führte nun auch Polen entsprechende Maßnahmen ein. Diese Entwicklungen erschweren für die grenznahe Bevölkerung und Wirtschaft das Alltagsleben bereits spürbar, verblassen in ihrer Wirkung jedoch, bezieht man die Schicksale Flüchtender ein, die zunehmend auch ihr Grundrecht auf Asyl nicht in Anspruch nehmen dürfen. Dass Georgi nun also die radikale Gegenthese weitgehend offener (oder überhaupt keiner) Grenzen diskutiert, ist daher begrüßenswert, um einen zunehmend eng geführten Diskurs wieder zu erweitern und argumentative Gegenangebote zu machen.

Das Buch ordnet sich dabei zwischen Migrationsforschung, politischer Theorie und kritischer Gesellschaftsanalyse ein und positioniert sich durch seine dezidiert theoretische Schwerpunktsetzung innerhalb der kritisch-materialistischen Sozialwissenschaft. Georgis zentrales Anliegen liegt darin, »eine Einführung in die Probleme und Perspektiven globaler Bewegungsfreiheit [zu] geben und zur bisherigen Debatte kritisch-materialistische Einsichten bei[zu]tragen« (S. 18). Er fragt nach den Ursachen und Bedingungen restriktiver Grenzregime im Kontext kapitalistischer Globalisierungsprozesse seit den 1970er Jahren und untersucht, inwiefern globale Bewegungsfreiheit ethisch-politisch erstrebenswert ist und welche realistischen Bedingungen und Strategien zu ihrer Verwirklichung bestehen.

Georgis Buch gliedert sich in fünf Hauptkapitel: Nach einer Einleitung folgt eine Analyse der restriktiven Grenzregime seit den 1980er Jahren, in der auch die Idee des »Autoritären Festungskapitalismus« als Reaktion auf die Krise des Kapitalismus eingeführt wird. Georgi, der dieses Konzept bereits in früheren Texten konzipiert hat, führt es hier erneut ein, leitet seine Entstehung her und

nutzt es als theoretische Integration verschiedener gegen die Autonomie der Migration gerichteten Entwicklungen sowie zur Veranschaulichung potenzieller dystopischer Entwicklungen. In Kapitel 3 – *Begründen* – reflektiert Georgi vor dem Hintergrund einer ethisch-materialistischen Sichtweise die theoretischen und normativen Grundlagen seines Arguments – insbesondere die Grundsätze, dass unnötiges menschliches Leiden zu verhindern sei, dass Bewegungsfreiheit eine Möglichkeit hierzu biete und dass die Veränderung der Re/Produktionsverhältnisse hierfür den nötigen Hebel darstelle. Kapitel 4 *Realisieren* verbindet dann literarische Skizzen utopischer Ansätze mit der Diskussion der konkreten Umsetzung und der Frage, unter welchen politischen, ökonomischen und sozialen Bedingungen Bewegungsfreiheit realisierbar wäre. Es werden Ansatzpunkte und Strategien für eine sozial-ökologische Transformation benannt, die Georgi als notwendig erachtet, um globale Mobilität materiell zu ermöglichen: Die Vorschläge reichen von einem *Green New Deal* über den Kampf für ein Bleiberecht und rechtliche Gleichberechtigung für alle, die bereits (illegalisiert) in einer Gesellschaft leben oder die Stärkung der *Sanctuary Cities* Bewegung bis hin zu substanziellem Eingriffen in die gegenwärtige kapitalistische Ordnung, wie die umfassende Verstaatlichung von Banken verbunden mit einer Nutzbarmachung der Geldschöpfung für das politische Ziel der sozial-ökologischen Transformation. Diese Melange kurz-, mittel- und langfristiger, niedrigschwelliger wie systemweiter Maßnahmen soll – in der longue durée – einen tiefgreifenden und allumfassenden Umbau des weltweiten politischen Systems bewirken.

### **Bewegungsfreiheit als Gegenentwurf zum autoritären Festungskapitalismus**

Zentrale These Georgis ist, dass die Forderungen nach Bewegungsfreiheit eine unmittelbare Antwort auf neoliberalen Globalisierungsdynamiken und restriktive Grenzregime darstellen. Diese Regime bezeichnet er als Ausdruck eines »autoritären Festungskapitalismus«, der ökonomische Krisen und soziale Spannungen durch gewaltvolle Grenzpraktiken kontrolliert. Georgi betont, dass Bewegungsfreiheit nicht isoliert betrachtet werden dürfe, sondern mit der Notwendigkeit postkapitalistischer und sozial-ökologischer Transformation verknüpft sei. Dabei dürfe Bewegungsfreiheit nicht einseitig betrachtet werden, sondern müsse sowohl das »Recht zu bleiben« als auch das »Recht mobil zu sein« umfassen. Diese doppelte Sichtweise sieht der Autor als notwendig an, um (neo-)liberale Engführungen

gen von Mobilität auf erzwungene Arbeitsmobilität im Sinne eines grenzenlosen Kapitalismus zu vermeiden.

Georgis Beitrag besticht durch eine tiefgehende historisch-materialistische Analyse, die wichtige Impulse für aktuelle Debatten liefert und sich dabei auch im Jahrzehntealten Projekt für globale Bewegungsfreiheit verortet, indem er zentrale migrations- und asylpolitische Kämpfe in der westdeutschen Gesellschaft sowie damit verbundene Schlüsseltexte benennt und einordnet. Auch wenn dies nur kuriosisch geschieht, haben diese Abschnitte des Buches einen erheblichen Wert als Überblicks- und Ausgangspunkt.

Auch die Radikalität der vorgetragenen Einsichten ist positiv hervorzuheben. Weniger, weil unbedingt allen Positionen zuzustimmen wäre – das bleibt schließlich jeder und jedem selbst überlassen –, sondern weil Georgi der Versuchung widersteht, das Projekt »Bewegungsfreiheit« als bloße Reform zu verkaufen. Stattdessen positioniert er es als das, was es ist: eine grundlegende Umwälzung aktueller gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse und Konfigurationen. Diese normative Klarheit ist erfrischend, da sie ein unmissverständliches Diskussionsangebot darstellt.

Allerdings weist das Buch auch deutliche Schwächen auf. Die marxistische Perspektive wirkt stellenweise zu monolithisch und reduziert komplexe Phänomene auf ökonomische Strukturen und Krisen. Zudem führen die zahlreichen Exkurse dazu, dass die zentrale Argumentationslinie mitunter verschwimmt. Auch die utopischen Skizzen überzeugen nur bedingt, da sie teils abstrakt bleiben und konkrete politische Realisierungsmöglichkeiten nur unzureichend erläutert werden: Zwar beschreibt Georgi die Schritte, die dafür zu gehen sind, wie dies aber politisch möglich sein soll, bleibt unklar.

Mit Blick auf die Diskussion um offene Grenzen und Bewegungsfreiheit nimmt das Buch somit eine klare Position ein, über die sich kontrovers diskutieren lässt, indem es Grenzregime konsequent als Ausdruck kapitalistischer Herrschaftsverhältnisse interpretiert und die darauf aufbauende Diskussion stark durch marxistische Bezüge prägt.

## Fazit

Insgesamt hinterlässt *Grenzen und Bewegungsfreiheit* einen gemischten Eindruck. Während Georgis historisch-materialistische Analyse und seine ethisch-politischen Reflexionen wichtige Diskussionen anstoßen, bleibt das Werk in methodischer Hinsicht einseitig und wenig offen für differenzierte Ansätze jenseits des

Marxismus. Dem Anspruch, eine Einführung ins Themenfeld zu geben, wird Georgi damit nur teilweise gerecht. Den zweiten Teil seines selbst formulierten Ziels, kritisch-materialistische Zugänge in die Debatte einzuführen, erfüllt er jedoch umso überzeugender.

Für Leser:innen, die einen kritisch-materialistischen Zugang schätzen, bietet das Buch daher wertvolle Einsichten. Wer hingegen breitere Theoriedebatten erwartet, könnte enttäuscht werden. Trotz dieser Einschränkungen leistet das Buch einen wichtigen Beitrag zur theoretischen Fundierung der Debatte um Bewegungsfreiheit.

## Autor

Jan Schaller, M.A., Hochschule Zittau/Görlitz

# Sonstiges

*Anna Werning, Katharina Euler, Boris Kühn und Franziska Ziegler*

## Kommunale Zuständigkeiten und Regelungen für die Aufnahme und Unterbringung Geflüchteter in den Bundesländern

### Zusammenfassung

Der vorliegende Beitrag beleuchtet die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Praxis der Unterbringung Geflüchteter in den 16 deutschen Bundesländern (Stand: Mai 2025). Die Übersicht dient der Wissensgrundlage und kann zu zukünftiger Forschung anregen.

**Schlagwörter:** Unterbringung, Verteilung, Geflüchtete, Bundesländer, Kommunen

### Municipal responsibilities and regulations for the reception and accommodation of refugees in the federal states

### Abstract

This contribution examines the legal framework and the practice of accommodating refugees in the 16 German federal states (as of May 2025). The overview serves as a knowledge base and can inspire future research.

**Keywords:** accommodation, distribution, refugees, federal states, municipalities

### 1. Einleitung

Die Rahmenbedingungen und die Praxis der Unterbringung Geflüchteter sind ein wiederkehrendes mediales und politisches Thema. Hinter den sichtbaren – und oft umstrittenen – Ergebnissen kommunaler Unterbringungspraxis stehen Strukturen und Regelungen, die sich in den 16 deutschen Bundesländern unterscheiden. Eine

umfassende Darstellung wurde erstmals 2014 im Auftrag von Pro Asyl erarbeitet (Wendel 2014). Damals wurde vor dem Hintergrund steigender Zuzugszahlen die kommunale Unterbringung Geflüchteter entlang von Notstandsdiskursen einerseits und unaufgeregtem Pragmatismus andererseits öffentlich diskutiert (Wendel 2014: 6). Sich in diesem Kontext häufende, an Pro Asyl gerichtete Medienanfragen zu angemessenen Unterbringungspraktiken machten einen Bezugsrahmen für eine differenzierte Diskussion unterschiedlicher Unterbringungslösungen notwendig (Wendel 2014: 7). Aktuelle öffentliche Debatten um die Unterbringung Geflüchteter sind in ähnlicher Weise von Überlastungs- und Krisennarrativen gekennzeichnet, die sich empirisch aber nicht eindeutig belegen lassen (Kühn/Ziegler 2024). Wie schon 2014 ist weiterhin eine differenzierte Betrachtung rechtlicher Regelungen und deren Umsetzung notwendig, für die es aber bisher an einer aktualisierten Übersicht mangelt. Der vorliegende Beitrag soll diese Lücke schließen. Er erfasst den aktuellen Stand der Regelungen und ergänzt ihn um Aspekte der Umsetzung, die bei Wendel (2014) nicht aufgegriffen wurden. Die Übersicht kann als Wissensgrundlage genutzt werden und soll gleichzeitig zu künftiger Forschung anregen, z. B. zur Analyse der Vor- und Nachteile der unterschiedlichen *Unterbringungssysteme* oder von einzelnen mit ihnen verbundenen Aspekten.

Die Darstellung beruht einerseits auf Kenntnissen über Rechtslage und Praxis, die wir in mehreren Kooperationsprojekten und Studien in den letzten Jahren gesammelt haben. Andererseits haben wir Gesetze, Verordnungen, Webseiten und Fachliteratur gesichtet sowie den Kontakt zu einzelnen Ministerien, Kommunen und Landesflüchtlingsräten gesucht, um offene Fragen zu klären. Gleichwohl können wir Lücken und Fehleinschätzungen nicht ausschließen und freuen uns daher über jegliche Korrekturen, Ergänzungen und Anregungen!

## 2. Bundesgesetzlicher Rahmen

Nach ihrer Ankunft in Deutschland werden Geflüchtete in staatlichen bzw. staatlich beauftragten Unterkünften untergebracht, die zunächst von den Bundesländern und dann von den Kommunen verantwortet werden. Diese öffentlich-rechtliche Unterbringung richtet sich nach bundes- sowie landesgesetzlichen Bestimmungen zu Zuweisungsmechanismen, Verweildauer oder Unterbringungsformen, die individuelle Bedarfe der Geflüchteten jedoch oft unberücksichtigt lassen.<sup>1</sup> Es

---

1 In der Forschungsliteratur wird der Begriff der Unterbringung deshalb meist von dem des als auf Dauer angelegten, eigenständigen und freiwillig verstandenen Wohnens abgegrenzt (Piechura et al. 2024; Momić 2018). Teilweise wird zur Beschreibung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung

entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen vorhandenen Strukturen und persönlichen Wohnbedürfnissen (Piechura et al. 2024: 200), das sich oftmals noch bis zur Suche nach privatem Wohnraum fortsetzt und sich z. B. in häufigen Umzügen der Geflüchteten widerspiegelt (El-Kayed/Hamann 2018; Werner et al. 2018; Weidinger/Kordel 2023).

Zunächst sind Geflüchtete gemäß § 47 Abs. 1 Asylgesetz dazu verpflichtet, in Erstaufnahmeeinrichtungen (EA) zu leben, die durch die Bundesländer betrieben werden. Eine solche Verpflichtung besteht grundsätzlich maximal bis zum positiven Abschluss des Asylverfahrens. Dauern die Verfahren lange an, gelten Fristen zur maximalen Verweildauer in solchen Aufnahmeeinrichtungen. Diese betragen sechs Monate für Familien mit Kindern und (in der Regel) 18 Monate für Erwachsene ohne Kinder, wobei einige Bundesländer kürzere Fristen festlegen als das Bundesgesetz. Bei Volljährigen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten gilt diese 18-Monatsfrist nicht, sie müssen laut § 47 Abs. 1a Asylgesetz bis zur Entscheidung ihres Asylantrags bzw. bis zu ihrer Ausreise oder Abschiebung in einer EA wohnen. Tatsächlich wird die Dauer des Aufenthalts oft weniger durch gesetzliche Fristen als durch vorhandene Kapazitäten bedingt. Eine Abfrage (in Zusammenarbeit mit dem Mediendienst Integration, nicht veröffentlicht) bei mehreren Bundesländern im Herbst 2023 ergab z. B. eine durchschnittliche Verweildauer zwischen einigen Wochen und wenigen Monaten.

Erst mit dem Ende der Verpflichtung, in einer EA zu wohnen, geht die Zuständigkeit für die Unterbringung Geflüchteter von den Bundesländern auf die kommunale Ebene über. Das Asylgesetz des Bundes regelt die Bedingungen der Unterbringung in den Kommunen nicht verbindlich. Es macht auch keine Angaben dazu, wie die landesinterne Verteilung zu erfolgen hat und welcher kommunalen Ebene welche Zuständigkeiten zukommen. Das jeweilige Unterbringungssystem hängt also von der Landesgesetzgebung ab und unterscheidet sich in den 16 Bundesländern. Diese übertragen die Aufgabe der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung Geflüchteter an die Kommunen, in der Regel als weisungsgebundene Pflichtaufgabe bzw. Auftragsangelegenheit.<sup>2</sup> Bei diesem Aufgabentyp regeln die Bundesländer sowohl die Pflicht zur Durchführung einer Aufgabe als

---

auch der Begriff des *Lagers* verwendet, um auf die kontrollierende und ordnende Funktion der Unterbringung hinzuweisen (Martin et al. 2020; Kreichauf 2019).

2 Zur historisch gewachsenen und inhaltlich an dieser Stelle nicht weiter relevanten Unterscheidung zwischen Weisungsaufgaben bzw. weisungsgebundenen Pflichtaufgaben einerseits und Auftragsangelegenheiten andererseits siehe Lange (2013: 721–744). Für eine Darstellung der kommunalen Aufgabenarten und des Aufgabenportfolios im Kontext von Fluchtmigration siehe Schammann/Kühn (2016).

auch die Art der Durchführung; sie können per Weisung in die Aufgabenerfüllung eingreifen. Eine Ausnahme bildet hier Rheinland-Pfalz, das die Unterbringung Geflüchteter explizit als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe an die Kommunen überträgt. In diesem Fall kann nur das *Ob* und nicht das *Wie* der Aufgabenerfüllung vorgegeben werden und ein Eingriff per Weisung ist nicht vorgesehen.

Bei beiden Aufgabentypen sind die Länder dem Grundsatz nach zur Refinanzierung der kommunalen Ausgaben, die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendig sind, verpflichtet.

Prinzipiell können sich die Kommunen externer Dritter zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen. Allerdings dürfen Pflichtaufgaben nicht *materiell* privatisiert werden, also komplett in die Hände externer Betreiber gegeben werden. Möglich ist jedoch eine *funktionale Privatisierung*, d.h. mit der Durchführung einer Aufgabe – oder Teilen davon – werden Dritte beauftragt, die Kommune behält aber Einfluss und entscheidet über die Art der Aufgabenwahrnehmung (Lange 2013: 745–746). Es liegt keine Erhebung vor, wie weit dieses *Outsourcing* bundesweit und im Ländervergleich verbreitet ist. Es scheint sich jedoch in aller Regel auf (größere) Gemeinschaftsunterkünfte (GU) zu beziehen, während die kleinteilige Unterbringung in Wohnungen sich nicht für eine externe Betreiberschaft anbietet. Auch muss zwischen gemeinnützigen und privaten externen Betreibern unterschieden werden: Vor allem privat betriebene GU standen in den vergangenen Jahren häufiger in der Kritik, weil hier oftmals teure Qualitätsstandards der Gewinnorientierung zum Opfer fielen; von einer grundsätzlich besseren Eignung gemeinnütziger Betreiber ist aber trotzdem nicht auszugehen (Aumüller et al. 2015: 47).

Bezüglich der Form der Unterbringung heißt es in § 53 Asylgesetz:

»(1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.«

Eine weitere Präzisierung des Begriffs *Gemeinschaftsunterkünfte* nimmt das Bundesgesetz nicht vor und eine abschließende Definition ist auch weder in der Umsetzungspraxis noch in der wissenschaftlichen Literatur zu finden. Damit sind diese letztlich nur unterschieden von der Unterbringung in Einzelwohnungen, was impliziert, dass zentrale Einrichtungen wie Bäder, Küchen oder Aufenthaltsräume in der Regel von mehreren Parteien genutzt werden (Wendel 2014: 12). Es handelt sich zudem lediglich um eine Soll-Vorschrift. Das Gesetz macht also keine zwingende Vorgabe, definiert aber den Regelfall, von dem (eigentlich) nur in Ausnahmefällen abgewichen werden darf. Über die Frage, inwieweit der Zusatz, bei der Wahl

der Unterbringungsart sowohl das öffentliche Interesse als auch die Belange der Untergebrachten zu berücksichtigen, das Ermessen der Kommunen erweitert, gibt es unterschiedliche juristische Einschätzungen (Schammann/Kühn 2016: 12).

Sowohl in der Wissenschaft als auch in der Praxis ist außerdem häufig die Unterscheidung zwischen zentraler und dezentraler Unterbringung zu finden. Allerdings besteht für keinen der beiden Begriffe ein einheitliches Verständnis: Vielfach wird unter dezentraler Unterbringung jene in Einzelwohnungen verstanden (Aumüller 2018: 184), wobei hier aber sowohl kommunale als auch von Geflüchteten selbst angemietete Wohnungen ebenso wie Wohnungen innerhalb einer größeren GU gemeint sein können (Werner et al. 2018: 118). In Bayern wiederum meint dezentrale Unterbringung laut § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes alle Unterkünfte, die durch die Kreisebene betrieben werden. Folglich eignet sich die Unterscheidung zentral-dezentral kaum zur Analyse. Festzuhalten bleibt, dass Kommunen sehr unterschiedlich unterbringen und dabei in großer Zahl vorrangig oder ausschließlich auf Wohnungsunterbringung setzen (Kühn/Ziegler 2024). Die Debatte um die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Unterbringungsformen z. B. hinsichtlich Qualität oder Integrationsförderung wird vielfach geführt und soll an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden (Aumüller et al. 2015: 38; Hauge et al. 2016; Mehl et al. 2023: 36).

### 3. Die Aufnahmesysteme der Bundesländer

Im Folgenden werden zunächst zentrale Merkmale und Informationen zu den 16 Aufnahmesystemen der Bundesländer in Tabellenform dargestellt.<sup>3</sup> Diese Übersicht wird in einem zweiten Teil ergänzt von jeweils einem kurzen Text pro Bundesland, der die Abläufe und etwaige weitere Besonderheiten erläutert.

Deutlich wird, dass es keine verbindlichen und auch kaum Soll-Vorgaben zur Unterbringungsform bzw. zur Größe der Unterkünfte gibt (Spalte drei). Die Soll-Vorschrift zu Gemeinschaftsunterkünften aus dem Asylgesetz wird lediglich in wenigen Bundesländern aufgenommen und ergänzt. Andere Landesaufnahmegerüste machen keine entsprechenden Vorgaben oder erwähnen Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen als gleichberechtigte Optionen nebeneinander. Teilweise wird auf *dezentrale Unterbringungen* verwiesen, jedoch liegt diesem Begriff, wie bereits oben erläutert, kein bundesweit einheitliches Verständnis zugrunde und wird daher in der Übersicht nicht weiterverwendet.

<sup>3</sup> Details zu den in Spalte fünf aufgelisteten Rechtsgrundlagen und weiterführenden Informationen finden sich in einem separaten Online-Appendix.

Tabelle 1: Übersicht der Bundesländer

Bundesland	Zuständigkeit (nach der EA)	Vorgaben zur Unterbringungsform	Vorgaben und Mindeststandards	Rechtsgrundlagen und weiterführende Informationen
Baden-Württemberg	Kreise → Gemeinden	in Gemeinschaftsunterkünften und in Wohnungen (§ 8 Abs. 1 FlüAG)	<p>Vorläufige Unterbringung: Verbindlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ mind. 7 m<sup>2</sup> pro Person</li> <li>■ Lage in oder an geschlossenen Ortschaften;</li> <li>■ ÖPNV-Nutzung gewährleistet</li> </ul> <p>Soll-Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gemeinschaftsraum</li> <li>■ Spiel-/Hausaufgabenzimmer für Kinder</li> <li>■ Außenanlagen zur Freizeitgestaltung</li> <li>■ Mindeststandards für Flüchtlingssozialarbeit in Anhang zum FlüAG gereellt</li> </ul> <p>Anschlussunterbringung: keine eigenen Mindeststandards</p>	<p>Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) Verordnung des Justizministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG)</p>
Bayern	Bezirksregierungen und Kreise	in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften (Art. 4 Abs. 1 AufG)	<p>Leitlinien des Staatsministeriums (Einordnung s.u.): Verbindlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gemeinschaftsräume, falls keine oder wenige abgeschlossene Wohnbereiche</li> <li>■ Außenanlagen zur Freizeitgestaltung je nach örtlichen Verhältnissen</li> <li>■ Spielzimmer für Kinder</li> </ul> <p>Soll-Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ mind. 7 m<sup>2</sup> pro Person, nicht mehr als 4 Personen pro Zimmer</li> <li>■ Räumlichkeiten für Flüchtlings- und Integrationsberatung</li> </ul>	<p>Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AufnG) Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgerichtsgesetzes (DAvg)</p> <p>Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften</p>

Bundesland	Zuständigkeit (nach der EA)	Vorgaben zur Unterbringungsform	Vorgaben und Mindeststandards	Rechtsgrundlagen und weiterführende Informationen
Berlin	im Asylverfahren: Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) nach Anerkennung: Soziale Wohnhilfen der Bezirke	-	<p>Mindeststandards auf Basis geltender Berliner Bau- und gesundheitssrechtlicher Vorschriften sowie der <i>Leistungs- und Qualitätsbeschreibung</i> für die drei Unterkunftstypen des LAF bzw. der <i>Mindestanforderungen für nicht vertragsgeschlossene Obdachlosenunterkünfte</i> für Unterkünfte in der Zuständigkeit der Bezirke Übereinstimmende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ max. 4 Personen pro Zimmer; Mindestgröße der Zimmer je nach Belegung: 1; 9 m<sup>2</sup>; 2; 15 m<sup>2</sup>; 3; 21/22 m<sup>2</sup>; 4; 27/28 m<sup>2</sup> (Muss)</li> <li>■ Bereitstellung von Aufenthaltsraum, in LAF-Unterkünften auch Rückzugsraum, Raum für Kinderbetreuung und Hausaufgaben (Soll)</li> <li>■ In LAF-Unterkünften: Beratungsraum (Muss)</li> </ul>	<p>Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG) Aufführungsvorschriften über die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV-ZustAsylbLG) Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln) Mindeststandards laut Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betriebvertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin (Stand: 11/2020) Mindestanforderungen für nicht vertragsgeschlossene Obdachlosenunterkünfte (LaGeSo)</p>
Brandenburg	Kreise		<p>Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbünde oder Übergangswohnungen (§ 9 Abs. 1 und 2 LAufG)</p> <p>Vorgaben für GU: Verbindlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Spiel- und Hausaufgabenzimmer für Kinder</li> </ul> <p>Soll-Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ mind. 6 m<sup>2</sup> pro Person</li> <li>■ Gemeinschaftsraum</li> <li>■ Erreichbarkeit von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur</li> </ul>	<p>Landesaufnahmegesetz (LAufG) Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung (LAufinGV) Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung (AufinGErstV) Gewaltschutz für Frauen in Flüchtlingsunterkünften</p>
Bremen	Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, soweit keine Unterbringung in Landesaufnahmestelle erfolgt	-	Keine	Aufnahmegesetz (AufG) Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbeförder nach dem Aufnahmegesetz (AufhZVO)

Bundesland	Zuständigkeit (nach der EA)	Vorgaben zur Unterbringungsform	Vorgaben und Mindeststandards	Rechtsgrundlagen und weiterführende Informationen
Hamburg	Bezirke, städtisches Unterneinamen Fördern und Wohnen (f&w)	-	Keine gesetzlichen Mindestanforderungen; f&w hat eigene Standards, z. B. mind. 7,5 m <sup>2</sup> pro Person, Teeküche und Gemeinschaftsräume, ÖPNV-Anbindung, Außenfläche für Aufenthalt und Kinderspielplatz	Auordnung über Zuständigkeiten im Asyl- und Aufenthaltsgesetz (AusAsylIV/ZustAnO) Gesetz über die Anzahl öffentlichen Rechts für- und wohnen (f&w) Unterbringungsstandards, f&w
Hessen	Kreise (→ Gemeinden)	in Gemeinschaftsunterkünften oder in anderen Unterkünften (§ 3 Abs. 1 Auf- nG)	Keine konkret, nur: »menschewürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten« (§ 3 LAufnG)	Landesaufnahmegesetz (LAufnG) Verteilungs- und Unterbringungsgebührenver- ordnung (VertU/GebV HE) Überblicksdarstellung des Hessischen Städte- und Gemeindeverbands
Mecklenburg-Vorpommern	Kreise (→ Gemeinden)	Gemeinschaftsunterkünfte auf Landkreisebene (§ 2 Abs. 3 FlAG). Gemeinden bringen nicht zwingend in GU unter (§ 4 Abs. 3 FlAG)	Vorgaben für GU: Verbindlich: <ul style="list-style-type: none"><li>■ Gemeinschaftsraum, Spielzimmer für Kin- der</li><li>■ Einrichtung nur in oder im Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil</li></ul> Soll-Vorschrift: <ul style="list-style-type: none"><li>■ mind. 6 m<sup>2</sup> pro Person</li></ul>	Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlAG) Gemeinschaftsunterkunftsverordnung (GUVO- MvY) Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung (ZuwZLVO) Erstattungsrichtlinie
Niedersachsen	3 Optionen: 1. Kreise 2. Kreise → Ge- meinden 3. Gemeinden	-	Keine	Aufnahmegesetz (NAufnG) Übersicht des Landesinnnenministeriums
NRW	Gemeinden	-	Keine	Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)
Rheinland-Pfalz	Kreise (→ Gemeinden)	-	Keine	Landesaufnahmegesetz (AufnG RP)
Saarland	Gemeinden	-	Keine	Landesaufnahmegesetz (LAG) Saarländische Aufenthaltsverordnung (Aufenth- VO)

Bundesland	Zuständigkeit (nach der EA)	Vorgaben zur Unterbringungsform	Vorgaben und Mindeststandards	Rechtsgrundlagen und weiterführende Informationen
Sachsen	Kreise	Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte, sonstige Unterkünfte (§ 3 Abs. 1 FlüAG)	Vorgaben für GU; Soll-Vorschriften: <ul style="list-style-type: none"><li>■ Wohnfläche: mind. 6 m<sup>2</sup> pro Person, max. 5 Personen pro Zimmer</li><li>■ Bereitstellung von Gemeinschaftsräumen und Außenanlagen</li><li>■ Spiel- und Hausaufgabenzimmer für Kinder</li><li>■ Anschluss an ÖPNV</li><li>■ Konzept zur sozialen Betreuung</li></ul>	Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz (Sächs-FlüAG) Verwaltungsvorschrift zur Unterbringung Sachsische Wohnungsflichtverlängerungsverordnung
Sachsen-Anhalt	Kreise	nach Möglichkeit in kleineren Gemeinschafts-unterkünften (§ 1 Abs. 5 AufnG); Leitlinien: Familienwohnungen	Leitlinien für GU (Einordnung s. u.): <ul style="list-style-type: none"><li>■ Wohnfläche: mind. 7 bzw. 6 m<sup>2</sup> pro Person, max. 4 Personen pro Zimmer</li><li>■ Abgeschlossene Wohneinheiten für Familien</li><li>■ Berücksichtigung besonderer Schutzbedarfe bei der Zimmerbelegung</li><li>■ Kinderspielzimmer, Krankenzimmer, Aufenthaltsraum, Raum für Beratungsgespräche</li><li>■ Lage der GU: Einbeziehung in soziales Umfeld, Engagemenitmöglichkeiten, Gemeinschaftsräume, Außenanlagen, Arbeitsräume, Qualifikation des Personals, Sozialbetreuung</li></ul>	Aufnahmegesetz (AufnG) Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung
Schleswig-Holstein	Kreise (→ Gemeinden)	-	Vorgaben für vom Land anerkannte GU der Kreise; Soll-Vorschriften: <ul style="list-style-type: none"><li>■ mind. 8 m<sup>2</sup> pro Person (6 für persönlichen Gebrauch, 2 als Gemeinschaftsräume)</li><li>■ Räume für Spiel und Hausaufgaben</li><li>■ ÖPNV-Anschluss</li></ul>	Landesaufnahmegesetz (LAufnG) Ausländer- und Aufnahmeverordnung (Ausl-AufnVO) Arbeitspapier hinsichtlich Mindeststandards für die Unterbringung Erstattung von Artwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem AsylbLG

Bundesland	Zuständigkeit (nach der EA)	Vorgaben zur Unterbringungsform	Vorgaben und Mindeststandards	Rechtsgrundlagen und weiterführende Informationen
Thüringen	Kreise	in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften (§ 2 Abs. 1 ThürFlüAG)	Verbindliche Vorgaben für GU: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ mind. 6 m<sup>2</sup> Wohnfläche</li> <li>■ Gemeinschaftsräume und Kinderspielzimmer</li> <li>■ Einzelunterbringung von Familien und Paaren</li> <li>■ Schutz vor Diskriminierung</li> <li>■ Vorgaben für Schutzkonzept</li> <li>■ WLAN-Empfang</li> </ul>	Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG) Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung (ThürFlüVertVO) Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung (ThürGUSVO)

*Quelle. Eigene Darstellung*

Die aufgeführten Mindeststandards in Spalte vier stellen keine vollständige Aufstellung dar. Der Fokus liegt auf Vorgaben zur Wohnfläche pro Person, zu Gemeinschaftsräumen und zur Lage der Unterkünfte. Darüber hinaus werden einige ausgewählte Besonderheiten der jeweiligen Landesvorgaben aufgeführt. Bei alldem ist zu bedenken, dass höhere Mindeststandards nicht zwingend zu einer besseren Unterbringung führen. Einerseits handelt es sich wiederum um Soll-Vorschriften, andererseits können Kommunen jederzeit über die Mindeststandards hinausgehen. Relevant dürfte auch sein, inwieweit die Einhaltung von Vorgaben durch die Aufsichtsbehörden tatsächlich kontrolliert und sanktioniert wird. Zuletzt muss berücksichtigt werden, dass sich die Standards in aller Regel nur auf Gemeinschaftsunterkünfte beziehen. Die ebenfalls weit verbreitete Unterbringung in Einzelwohnungen ist von ihnen zumeist nicht erfasst.

### 3.1 Baden-Württemberg

Das Regierungspräsidium Karlsruhe teilt Geflüchtete aus der Erstaufnahme den Landkreisen und kreisfreien Städten zu. Dabei sind die Kreise mit EA-Standorten ganz oder teilweise von der Aufnahmeverpflichtung befreit. Die sogenannte *vorläufige Unterbringung* (VU) dauert bis zum Abschluss des Asylverfahrens, längstens jedoch zwei Jahre. Es gelten eine Reihe von Mindeststandards (siehe Tabelle), von denen das zuständige Justizministerium aber »in besonderen Zugangssituationen« (§ 8 Abs. 2 FlüAG) Abweichungen zulassen kann – so galt beispielsweise von 2022 bis 31. Dezember 2024 eine Mindestwohnfläche von lediglich 4,5 m<sup>2</sup>.

Anders als in anderen Bundesländern sind die Kreise qua Gesetz verpflichtet, die Unterkünfte selbst, also mit eigenem Personal, zu betreiben (§ 8 FlüAG). Lediglich mit der sozialen Beratung und Betreuung der Untergebrachten können nichtstaatliche Träger beauftragt werden (§ 12 FlüAG). Die Landkreise können von den Gemeinden Mitwirkung bei der Beschaffung geeigneter Grundstücke und Gebäude verlangen (§ 8 Abs. 3 FlüAG).

Nach Ende des Asylverfahrens bzw. nach Ablauf der Zweijahresfrist endet für Geflüchtete die Pflicht, in der VU zu leben. Gelingt es ihnen nicht unmittelbar, eine eigene Wohnung zu finden, werden sie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur *Anschlussunterbringung* (AU) zugewiesen. Die Zuständigkeit für die Unterbringung verbleibt bei den Gemeinden, bis die untergebrachten Personen eine eigene Wohnung finden oder aus Deutschland ausreisen. Während es für die VU verbindliche Vorgaben gibt, gelten für die AU der Gemeinden keine spe-

zifischen Mindeststandards. Die Gemeinden regeln die AU in eigenen Satzungen bzw. wenden die jeweils gültige Satzung zur Obdachlosenunterbringung analog für Geflüchtete an. Es kann für die Geflüchteten beim Übergang von VU in AU zu einer Verlegung innerhalb des Kreises kommen. Verbreitet sind jedoch auch Absprachen zwischen Kreisen und Gemeinden, angemietete Gebäude oder Wohnungen mitsamt der Bewohner:innen zu übernehmen, sodass es nur zu einem Zuständigkeitswechsel im Hintergrund kommt.

### 3.2 Bayern

Die Erstaufnahme findet in Bayern seit dem 1. August 2018 in sogenannten Zentren für Ankunft, Entscheidung und Rückführung (AnkER) statt. Jeder Regierungsbezirk unterhält hierfür je ein (ggf. auf mehrere Standorte verteiltes) AnkER-Zentrum. Asylsuchende Personen sind in der Regel dazu verpflichtet, bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag, längstens jedoch für 24 Monate, in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Daran anschließend sind zwei Formen der Unterbringung möglich: Zum einen betreiben die Bezirksregierungen pro Kreis und kreisfreie Städte jeweils mindestens eine Gemeinschaftsunterkunft. Zum anderen errichten und betreiben die Kreisverwaltungsbehörden sogenannte dezentrale Unterkünfte. Nach dem Bayrischen Aufnahmegesetz gelten die Gemeinschaftsunterkünfte der Bezirksregierungen als Norm; die Unterbringung der Kreise existiert lediglich als Ausweichform »soweit Personen [...] nicht in Einrichtungen im Sinn von Art. 2 bis 4 untergebracht werden können« (Art. 6 Abs. 1 Bayr. AufnG). Tatsächlich ist diese zweite Form der Unterbringung jedoch weit verbreitet, wie das Beispiel Unterfranken zeigt: Von den Ende 2024 insgesamt 13.510 untergebrachten Personen waren 3.971 in einer der 52 GU der Bezirksregierung untergebracht und fast dreimal so viele Personen in dezentralen Unterkünften der Kreise (9.539 Personen) (Regierung von Unterfranken 2025). Die kreisangehörigen Gemeinden wirken bei der Aufgabenerfüllung durch die Kreise mit, u. a. durch das Angebot geeigneter Objekte zur Anmietung. Maßstab bei der Verteilung der unterzubringenden Personen auf die Regierungsbezirke und innerhalb der Regierungsbezirke sind die in § 3 DVAsyl festgelegten Quoten. Länderübergreifende Umverteilungen werden auf die Aufnahmekoten der Regierungsbezirke und Kreise nach § 3 DVAsyl angerechnet. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat *Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften und vergleichbaren dezentralen Unterkünften für Asylbewerber* (Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und

Integration 2020) veröffentlicht. Gemäß der Präambel gelten die Leitlinien für GU und nach Art und Größe vergleichbare staatliche dezentrale Unterkünfte (Art. 4 und Art. 6 Abs. 1 Bayr. AufnG); für vergleichbare dezentrale Unterkünfte der kreisfreien Städte dienen sie der Orientierung (S. 2). Die festgehaltenen Mindeststandards können jedoch vorübergehend ausgesetzt werden, »sollte die Aufnahmekapazität des Freistaates Bayern aufgrund eines erhöhten Zugangsgeschehens gefährdet sein« (S. 1).

### **3.3 Berlin**

Während des laufenden Asylverfahrens ist das Land Berlin für die Unterbringung und Leistungsgewährung Geflüchteter zuständig. Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) bringt neu angekommene Menschen zunächst in Erstaufnahmeeinrichtungen mit Vollverpflegung unter. Spätestens nach eineinhalb Jahren wechseln die Menschen in Gemeinschaftsunterkünfte, sofern keine eigene Wohnung gefunden werden kann. Nach der Anerkennung fällt die Zuständigkeit für die Unterbringung wohnungsloser Menschen an die Bezirke. Aufgrund eines Mangels an geeigneten Unterkünften bringt das LAF in der Praxis jedoch auch anerkannte Personen im Auftrag der Bezirke unter (Abgeordnetenhaus Berlin 2024). Die seit 2018 entwickelten Überlegungen für eine gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung von Geflüchteten und Obdachlosen wurden bisher nicht umgesetzt. Mindestanforderungen an die Unterbringung in LAF-Unterkünften ergeben sich aus dem Rahmenhygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz, dem Berliner Bau- und Wohnungsaufsichtsgesetz sowie regelmäßig aktualisierten, vertraglich vereinbarten Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen mit den Unterkunftsbetreibern. Für Unterkünfte in der Zuständigkeit der Bezirksämter gelten die zuletzt im Jahr 2010 aktualisierten Mindestanforderungen für nicht vertragsgebundene Obdachlosenunterkünfte des Landesamts für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) sowie ggf. ergänzende Regelungen auf Bezirksebene.

### **3.4 Brandenburg**

Das Landesamt für Soziales und Versorgung weist Geflüchtete von der Erstaufnahmeeinrichtung auf die Kreise zu, die für die vorläufige Unterbringung zuständig sind. Unterschieden wird dabei die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnungsverbünden und Übergangswohnungen (Strategiegruppe Wohnen 2022: 2). Kreisangehörige Gemeinden sind zur Unterstützung bei der Bereit-

stellung von Liegenschaften für die Unterbringung verpflichtet (§ 2 Abs. 2 LAufnG). Zudem soll die Aufnahmefrage in Kreisen, in denen sich eine Erstaufnahmeeinrichtung befindet, anteilig verringert werden (§ 6 Abs. 4 LAufnG; § 4 Abs. 1 LAufnGDV). Von den in der Durchführungsverordnung festgelegten Mindeststandards der vorläufigen Unterbringung kann in besonderen Zugangssituations für einen befristeten Zeitraum abgewichen werden (§ 10 Abs. 4 LAufnG). Gleichzeitig können die den Landkreisen jährlich zustehenden Erstattungspauschalen bei Nichteinhaltung der Mindeststandards gekürzt werden (§ 5 Abs. 6 LAufnGERstV).

### 3.5 Bremen

In Bremen weist der:die Senator:in für Soziales, Jugend, Integration und Sport als zuständige Behörde (§ 1 AufnZVO) Geflüchtete aus der zentralen Aufnahmestelle (ZAST) bzw. den Landesaufnahmestellen (LAST) der Stadtgemeinde Bremen (zu 80 %) bzw. der Stadtgemeinde Bremerhaven (zu 20 %) zu (§ 3 Abs. 2 und 3 AufnG), soweit keine Aufnahme in Landesaufnahmestellen erfolgt (§ 1 AufnG). In den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven werden Geflüchtete dann in Übergangswohnheimen untergebracht, mindestens bis ihr aufenthaltsrechtlicher Status geklärt ist. Übergangswohnheime haben entweder Wohnheimcharakter mit gemeinschaftlich genutzten Küchen und Sanitärräumen oder sind in einzelne Wohnungseinheiten mit eigener Küche und eigenem Bad unterteilt (Bremische Bürgerschaft 2024).

### 3.6 Hamburg

Nach der Prüfung eines Unterbringungsbedarfs durch die in den Bezirksämtern angesiedelten Fachstellen für Wohnungsnotfälle werden Geflüchtete aus der Erstaufnahmeeinrichtung entweder privat untergebracht (z. B. bei Verwandten) oder einer Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen. Für die Zuweisung ist das städtische Unternehmen Fördern und Wohnen (f&w) zuständig, das auch die Gemeinschaftsunterkünfte betreibt; in Ausnahmesituationen kann f&w aber auch andere Unternehmen mit dem Betrieb von Notunterkünften beauftragen (§ 2 Abs. 3 Gesetz über AöR f&w). Unterschieden wird zwischen *Wohnunterkünften* (Fördern und Wohnen 2025a) und *Unterkünften mit Perspektive Wohnen* für Menschen mit sogenannter gesicherter Bleibeperspektive (Fördern und Wohnen 2025b).

### 3.7 Hessen

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist landesweit für die Verteilung Geflüchteter aus den Landesaufnahmeeinrichtungen zuständig. Sie werden den Kreisen und kreisfreien Städten auf Grundlage der Einwohnerzahlen zugeteilt, wobei es *Ab-schläge* auf die jeweilige Quote gibt, die sich am Ausländeranteil der Kommune orientieren. Eine weitere Reduktion erfolgt, wenn sich eine Erstaufnahmeeinrichtung im Kreis befindet (§ 1-§ 3 VertUGebV HE).

Die Landkreise *können* an Kreisgemeinden weiterverteilen. Das konkrete Vorgehen liegt also in der Hand der Kreise und es existieren hessenweit unterschiedliche Modelle der Aufgabenverteilung: eine alleinige Unterbringungsverantwortung der Kreisverwaltung; eine vollständige Zuständigkeit der Gemeinden; verschiedene Varianten geteilter Verantwortung, z. B. die Anmietung oder Bereitstellung von Gebäuden durch die Gemeinde bei Zuteilung und Betreuung der Bewohner:innen durch die Kreisverwaltung.

### 3.8 Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesamt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten weist Geflüchtete aus der Erstaufnahmeeinrichtung auf die Kreise zu, die dort meist in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Die Belastung der Kreise, in denen sich eine Erstaufnahmeeinrichtung befindet, ist bei der Verteilung laut § 3 Absatz 4 FLAG angemessen zu berücksichtigen. Wenn Geflüchtete nicht in Gemeinschaftsunterkünften der Kreise untergebracht werden können, kann das Landratsamt sie auf kreisangehörige Gemeinden weiterverteilen; die Aufnahmepflicht obliegt dann kreisangehörigen Gemeinden (§ 2 Abs. 3 FLAG). Das Landesamt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten entscheidet außerdem über Ausnahmen in Bezug auf die Mindestanforderungen an Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (§ 9 Abs. 1 GUVO-M-V).

### 3.9 Niedersachsen

Geflüchtete Menschen in Niedersachsen werden durch die Landesaufnahmehörde Niedersachsen (LAB NI) auf die kommunale Ebene verteilt. Für die Kommunen bestehen in der Praxis drei verschiedene Möglichkeiten der Aufnahme und Unterbringung: 1. Die LAB NI verteilt auf die Ebene der Landkreise und diese übernehmen selbst die Unterbringung; 2. Die LAB NI verteilt auf die Ebene der

Landkreise und diese verteilen weiter auf die Ebene der Gemeinden, die die Unterbringung übernehmen; 3. Die LAB NI verteilt direkt auf die Ebene der kreisangehörigen Gemeinden. In den ersten beiden Fällen wird von *zentraler Aufnahme* gesprochen, im dritten Fall von *dezentraler Aufnahme*. Im Fall kreisfreier Städte und auch der kreisangehörigen Städte Göttingen und Hannover erfolgen Verteilung und Aufnahme direkt auf Ebene der Städte. Gemäß dem niedersächsischen Aufnahmegesetz (NAufnG) liegt die Zuständigkeit für die Aufnahme bei den Gemeinden. Dieses Gesetz bezieht sich allerdings dem Wortlaut nach nicht auf die größte zu verteilende Gruppe: Personen, die noch während des laufenden Asylverfahrens verteilt werden. In der Praxis wird aber nicht zwischen verschiedenen Personengruppen unterschieden, alle zu verteilenden Personen werden innerhalb der gleichen Verteilquote nach dem oben beschriebenen Verfahren durch die LAB NI verteilt. Gemeinden, die Standort einer Aufnahmeeinrichtung sind, können von der Verteilung ganz oder teilweise ausgenommen werden, das gilt entsprechend für Gemeindeverbände (§ 1 Abs. 1 NAufnG).

### 3.10 Nordrhein-Westfalen

Vor der Verteilung in die Kommunen durchlaufen Geflüchtete in NRW ein dreistufiges Unterbringungssystem auf Landesebene, bestehend aus Landesarstaufnahmeeinrichtung (LEA), Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE). Aus der ZUE erfolgt dann die Zuweisung auf die kommunale Ebene, dabei wird direkt in die kreisangehörigen Gemeinden verteilt, die Kreise sind nicht Teil des Zuweisungssystems. Anders als in den meisten anderen Bundesländern gibt es in NRW kaum kleine Gemeinden unter 10.000 Einwohner:innen. Die durchschnittliche Gemeindegröße liegt bei 45.000. Zuständig für die Zuweisung ist landesweit die Bezirksregierung Arnsberg. Alle Gemeinden in NRW sind grundsätzlich zur Unterbringung verpflichtet, die Anzahl der aufzunehmenden Personen verringert sich allerdings für Gemeinden, die Standort einer LEA, EAE oder ZUE sind (§ 3 Abs. 5 FlüAG).

### 3.11 Rheinland-Pfalz

Zuständig für die Zuweisung auf die kommunale Ebene ist in Rheinland-Pfalz die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD). Sie verteilt die Geflüchteten auf die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. In einem nächsten Schritt besteht für die Kreise die Möglichkeit, auf die kreisangehörigen Städte, verbandsfreien Ge-

meinden und Verbandsgemeinden zuzuweisen. Die Verbandsgemeinden können wiederum an die ihnen angehörigen Ortsgemeinden zuweisen. Sowohl Kreise als auch Verbandsgemeinden können anstelle dieser Weiterleitung allerdings auch selbst die Aufnahme und Unterbringung der Geflüchteten übernehmen (§ 2 AufnG RP).

### 3.12 Saarland

Das Landesverwaltungsamt weist asylsuchende Personen nach der Erstaufnahme an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken zur Verteilung auf die Gemeinden zur Aufnahme und Unterbringung zu (§ 2 Abs. 2 Saarl. AufentVO). Die Gemeinden sind nach § 1 Abs. 1 Saarländisches Landesaufnahmegergesetz verpflichtet, die ihnen vom Land zugewiesenen Personen aufzunehmen. Die Aufnahmeequote von Gemeinden, die Standort einer Aufnahmeeinrichtung des Landes sind, wird entsprechend angepasst (§ 2 Abs. 3 Saarl. AufentVO). Die Unterbringung findet in Gemeinschaftsunterkünften oder privaten Wohnungen statt (Saarländisches Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2015).

### 3.13 Sachsen

Die Landesdirektion Sachsen gewährleistet die Erstaufnahme in den Aufnahmeeinrichtungen und veranlasst in der Folge die Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte nach einem am Anteil an der Wohnbevölkerung des Bundeslandes orientierten Verteilschlüssel (§ 6 SächsFlüAG). Die Unterbringung findet dort in Gemeinschaftsunterkünften und *sonstigen Unterkünften* (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SächsFlüAG) statt; letztere schließen auch dezentrale Unterkünfte ein. Aufgrund einer fehlenden einheitlichen Definition dezentraler Unterbringung in Sachsen beschreibt diese Form der Unterbringung jedoch mitunter nicht nur Wohnungen (Sächsischer Flüchtlingsrat 2024). Die kreisangehörigen Gemeinden sind verpflichtet, bei der Schaffung von Unterbringungseinrichtungen mitzuwirken; insbesondere müssen sie geeignete Grundstücke und Gebäude für die Unterbringung zur Verfügung stellen oder benennen (§ 3 Abs. 3 SächsFlüAG). Für die Qualitätsicherung der Unterbringung gibt es in Sachsen seit 2010 den sogenannten *Heim-TÜV*, der neben der Unterbringungssituation in Aufnahmeeinrichtungen auch schon die kommunale Unterbringung evaluiert hat (Der Sächsische Ausländerbeauftragte 2025).

### 3.14 Sachsen-Anhalt

Das Landesverwaltungsamt weist Geflüchtete den Landkreisen und kreisfreien Städten zu, die für die gesamte Dauer der Unterbringung zuständig bleiben. Die Verteilung erfolgt auf Grundlage der Einwohnerzahl der Kreise. Für Kreise, in denen sich Landesaufnahmeeinrichtungen befinden, ist die Aufnahmefrage reduziert. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Kreise bei der Unterbringung zu unterstützen (§ 1 Abs. 3 AufnG).

Der Wortlaut des Aufnahmegerichtes »Nach Möglichkeit soll der Unterbringung in kleineren Gemeinschaftsunterkünften der Vorzug gegeben werden« (§ 1 Abs. 5 AufnG) impliziert einerseits einen Vorrang von Gemeinschaftsunterkünften, andererseits eine Beschränkung von deren Größe, die Leitlinien benennen 150 Plätze als Obergrenze. Gesetz und Leitlinien machen auch Angaben dazu, welche Personengruppen vorrangig in Wohnungen untergebracht werden sollen. Einzelne kommunale Beispiele (z. B. der Landkreis Anhalt-Bitterfeld)<sup>4</sup> zeigen, dass trotz der Soll-Vorschrift für Gemeinschaftsunterkünfte auch die ausschließliche Nutzung von Wohnungen eine praktizierte Option ist.

Die seit 2013 geltenden Leitlinien machen zur Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sehr detaillierte Vorgaben. Auch wenn diese der Formulierung nach nur Empfehlungscharakter haben (»wird gebeten [...] nachfolgende Leitlinien zu beachten«), dienen sie als Basis für ein regelmäßiges Monitoring durch die Heimaufsicht des Landesverwaltungsamtes. Auch die Tatsache, dass die Leitlinien 2015/2016 und erneut im Jahr 2023 temporär ausgesetzt wurden, verweist auf eine Verbindlichkeit der Regelungen im Zusammenspiel zwischen Land und Kommunen.<sup>5</sup>

### 3.15 Schleswig-Holstein

Auf Landesebene ist in Schleswig-Holstein das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LAZuF) für die Zuweisung Geflüchteter zuständig. Es verteilt die Personen auf die Kreise und kreisfreien Städte; von der Kreisebene kann eine Weiterleitung an kreisangehörige Gemeinden erfolgen. Gesetzlich zur vorläufigen Unterbringung verpflichtet sind Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden. Ob die Unterbringung durch die Kreise selbst oder durch die kreisangehörigen Gemein-

---

4 So die Darstellung des zuständigen Fachdienstes (Landkreis Anhalt-Bitterfeld 2025).

5 Das Innenministerium des Landes sprach anlässlich der ersten temporären Aussetzung von *Regelungen und Vorgaben* (Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt 2015).

den erfolgt, wird jeweils kreisintern geregelt. Für Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden, die Standort einer Landesunterkunft sind, verringert sich die Quote der aufzunehmenden Geflüchteten (§ 4 Abs. 5 AuslAufnVO). Übernehmen die Kreise zumindest teilweise selbst die Unterbringung, haben sie die Möglichkeit, eine Gemeinschaftsunterkunft als kommunale Erstaufnahme durch das Land anerkennen zu lassen. Hierfür erfolgt eine gesonderte Kostenerstattung durch das Land, im Gegenzug müssen gewisse Standards erfüllt werden, die für die Unterbringung in sonstigen kommunalen Unterkünften nicht gelten. Diese Vorgaben sind teils verbindlich, teils nur Soll-Vorschriften.

### 3.16 Thüringen

Das Landesverwaltungsamt weist die in der Erstaufnahme untergebrachten Personen den Landkreisen und kreisfreien Städten zu. Der Verteilschlüssel orientiert sich zu 90 % an der jeweiligen Einwohnerzahl, zu 10 % an der Fläche. Die Aufnahmemequote wird reduziert, wenn sich im Kreisgebiet eine Landeserstaufnahme befindet.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen die Geflüchteten in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften unterbringen. Das Flüchtlingsaufnahmegesetz benennt die Möglichkeit zur Einzelunterbringung, also in Wohnungen, explizit nur für Personen, die sich bereits länger als zwölf Monate in Gemeinschaftsunterkünften befinden, oder für Personen, die »nach den Feststellungen des Landesverwaltungsamts voraussichtlich länger als zwölf Monate in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden« (§ 2 Abs. 4 ThürFlüAG). Es gelten zudem weitere Bedingungen für eine Einzelunterbringung, u. a., dass durch diese keine Mehrkosten entstehen. Gleichwohl gibt es auch in Thüringen Kreise, die vorrangig oder ausschließlich auf Unterbringung in Wohnungen ab der Zuweisung setzen.<sup>6</sup> Für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften gelten relativ detaillierte Vorgaben (Beispiele siehe Tabelle, weitere in der ThürGUSVO und ihren Anlagen). Die Verordnung zur Kostenerstattung (§ 2 Abs. 1 ThürFlüKEVO) regelt zudem, dass Landeserstattungen gekürzt werden können, sofern diese Vorgaben nicht eingehalten werden.

Ein Übergang der Zuständigkeit auf kreisangehörige Gemeinden ist laut Gesetz nur möglich, wenn es sich um Einzelunterkünfte handelt und wenn die Gemeinden selbst darum (in Einzelfällen) ersuchen (§ 2 Abs. 4 ThürFlüAG). Die Ge-

---

<sup>6</sup> So z. B. der Landkreis Eichsfeld, wie aus einer Berichterstattung des MDR vom Herbst 2023 hervorgeht (Müller/Hartmann 2023).

meinden müssen den Kreisen jedoch geeignete Grundstücke und Gebäude zur Nutzung zur Verfügung stellen oder benennen (§ 2 Abs. 3 ThürFlüAG).

## Literatur

- Abgeordnetenhaus Berlin (2024), *Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE) vom 2. Januar 2024 zum Thema: Unterbringung wohnungsloser Menschen mit Asyl- und Fluchtstatus in Berlin und Antwort vom 17. Januar 2024*, Drucksache, 19/17710 (2024, 17. Januar), <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-17710.pdf>, 24.7.2025.
- Aumüller, Jutta (2018), Die kommunale Integration von Flüchtlingen, in: Gesemann, Frank/Roth, Roland (Hrsg.), *Handbuch Lokale Integrationspolitik*, Wiesbaden, 173–198.
- Aumüller, Jutta/Daphi, Priska/Biesenkamp, Celine (2015), *Die Aufnahme von Flüchtlingen in den Bundesländern und Kommunen. Behördliche Praxis und zivilgesellschaftliches Engagement*, <https://www.bosch-stiftung.de/de/publikation/die-aufnahme-von-fluechtlingen-den-bundeslaendern-und-kommunen, 9.7.2025>.
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (2020), *8. Infobrief vom 4. September 2020 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projekträger in den Bereichen Asyl und Integration*.
- Bremische Bürgerschaft (2024), *Berücksichtigung besonderer Schutzbedarfe bei der Unterbringung und Umverteilung aus Bremen. Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom 13. Februar 2024*, Drucksache, 21/288 (2024, 13. Februar), [https://sd.bremische-buergerschaft.de/sdnetrim/U GhVM0hpD2NXNFDcExjZRiYOz2IVvSDVm8uY6k\\_X0TWRBAXWiO3m yPioZQPrbJx/Drucksache\\_Land\\_Drucksache\\_21-288.pdf](https://sd.bremische-buergerschaft.de/sdnetrim/U GhVM0hpD2NXNFDcExjZRiYOz2IVvSDVm8uY6k_X0TWRBAXWiO3m yPioZQPrbJx/Drucksache_Land_Drucksache_21-288.pdf), 24.7.2025.
- Der Sächsische Ausländerbeauftragte (2025), *Unterbringung – "Heim-TÜV"*, <https://sab.landtag.sachsen.de/de/unterbringung-19089.cshtml>, 6.8.2025.
- El-Kayed, Nihad/Hamann, Ulrike (2018), Refugees' Access to Housing and Residency in German Cities: Internal Border Regimes and Their Local Variations, *Social Inclusion*, 6 (1), 135–146.
- Fördern und Wohnen (2025a), *Wohnunterkünfte für Geflüchtete und Wohnungslöse*, <https://www.foerdernundwohnen.de/wohnen/unterkuenfte/wohnunterkuenfte, 22.5.2025>.

- Fördern und Wohnen (2025b), *Unterkünfte mit der Perspektive Wohnen – für Geflüchtete*, <https://www.foerdernundwohnen.de/wohnen/unterkuenfte/unterkuenfte-mit-der-perspektive-wohnen>, 22.5.2025.
- Hauge, Åshild Lappegard/Støa, Eli/Denizou, Karine (2016), Framing Outsideness. Aspects of Housing Quality in Decentralized Reception Centres for Asylum Seekers in Norway, *Housing, Theory and Society*, 34(1), 1–20.
- Kreichauf, René (2019), From Forced Migration to Forced Arrival: The Campization of Refugee Accommodation in European Cities, in: Meeus, Bruno/Arnaud, Karel/Van Heur, Bas (Hrsg.), *Arrival Infrastructures: Migration and Urban Social Mobilities*, Basel, 249–279.
- Kühn, Boris/Ziegler, Franziska (2024), *Weiter am Limit? Zur Lage der Kommunen bei der Aufnahme Geflüchteter*, [https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Expertise\\_Kuehn\\_Ziegler\\_Umfrage\\_Kommunen\\_Mai\\_2024.pdf](https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Expertise_Kuehn_Ziegler_Umfrage_Kommunen_Mai_2024.pdf), 22.5.2025.
- Landkreis Anhalt-Bitterfeld (2025): *Fachdienst Unterbringung*, <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/amt-fuer-auslaenderangelegenheiten/sachgebiet-unterbringung.html>, 27.5.2025.
- Lange, Klaus (2019), *Kommunalrecht*, Tübingen.
- Martin, Diana/Minca, Claudio/Katz, Irit (2020), Rethinking the camp: On spatial technologies of power and resistance, *Progress in Human Geography*, 44 (4), 743–768.
- Mehl, Peter/Neumeier, Stefan/Osigus, Torsten (2023), Integrationsrelevante Rahmenbedingungen in den Untersuchungslandkreisen und Gemeinden, in: Mehl et al. (Hrsg.), *Geflüchtete in ländlichen Regionen Deutschlands*, Wiesbaden, 27–46.
- Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (2015), *Unterbringung von Flüchtlingen: Innenministerium setzt Leitlinien vorübergehend aus*, <https://presse.sachsen-anhalt.de/ministerium-für-inneres-und-sport/2015/09/15/unterbringung-von-fluechtlingeninnenministerium-setzt-leitlinien-vorübergehend-aus>, 22.5.2025.
- Momić, Maja (2018), Das flüchtige Wohnen? (Wohn-)Alltag von Geflüchteten in Hamburg im Spannungsfeld zwischen Regelwerk und Wohnpraktiken, in: Fahnenbruck, Nele Maya/Meyer-Lenz, Johanna (Hrsg.), *Fluchtpunkt Hamburg: Zur Geschichte von Flucht und Migration in Hamburg von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, Bielefeld, 229–244.

- Müller, Robert/Hartmann, Conny (2023), »Betreibe keine Hotellerie«: Wie Thüringer Kommunen mit der Unterbringung von Flüchtlingen kämpfen, <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/fluechtlings-jena-eichsfeld-unterkunft-100.html>, 22.5.2025.
- Piechura, Philipp/Werner, Franziska/Runge, Pauline (2024), (Nicht-)Wohnen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung. Ein Einblick in die Unterbringungsforschung, in: Werner, Franziska et al. (Hrsg.), *Flucht, Raum, Forschung. Einführung in die raumsensible FluchtMigrationsforschung*, Wiesbaden, 191–211.
- Regierung von Unterfranken (2025), *Rückgang des Zugangs Geflüchteter im Zweiten Halbjahr – Anzahl untergebrachter Menschen erreicht gleichwohl neuen Höchststand*, <https://www.regierung.unterfranken.de/presse/pressemitteilungen/archiv/2025/003/index.html>, 22.5.2025.
- Saarländisches Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2015), *Flüchtlinge und Asylsuchende im Saarland: Antworten auf die häufigsten Fragen*, <https://www.saarland.ihk.de/ihk-saarland/Integrale?SID=CRAWLER&MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=6054&Media.Object.ObjectType=full>, 22.5.2025.
- Sächsischer Flüchtlingsrat (2024), *Dezentrale Unterbringungsquote von Menschen im Asylverfahren in den sächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten von 2016 bis 2023*, [https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2024/04/2023\\_Dezentrale-Unterbringung.png](https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2024/04/2023_Dezentrale-Unterbringung.png), 22.5.2025.
- Schammann, Hannes/Kühn, Boris (2016), *Kommunale Flüchtlingspolitik in Deutschland*, <https://library.fes.de/pdf-files/wiso/12763.pdf>, 22.5.2025.
- Strategiegruppe Wohnen (2022), *Aufruf zu einem Paradigmenwechsel: Vom Untergebracht-Werden zum Wohnen*, [https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2022/05/Strategiegruppe-Wohnen\\_Aufruf\\_120522.pdf](https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2022/05/Strategiegruppe-Wohnen_Aufruf_120522.pdf), 22.5.2025.
- Weidinger, Tobias/Kordel, Stefan (2023), Access to and exclusion from housing over time: Refugees' experiences in rural areas, *International Migration*, 61 (3), 54–71.
- Wendel, Kay (2014), *Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland*, [https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/04/Laendervergleich\\_Unterbringung\\_2014-09-23\\_01.pdf](https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/04/Laendervergleich_Unterbringung_2014-09-23_01.pdf), 22.5.2025.
- Werner, Franziska et al. (2018), The Local Governance of Arrival in Leipzig: Housing of Asylum-Seeking Persons as a Contested Field, *Urban Planning*, 3 (4), 116–128.

## Autor:innen

Anna Werning, M.A.; Katharina Euler, M.A.; Boris Kühn, Dipl.-Kulturwirt; Franziska Ziegler, LL.M, Migration Policy Research Group, Universität Hildesheim

## **Kommunale Zuständigkeiten und Regelungen für die Aufnahme und Unterbringung Geflüchteter in den Bundesländern – Appendix: Details zu rechtlichen Grundlagen und weiteren Quellen aus Tabelle 1**

### ***Baden-Württemberg***

Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) v. 19.12.2013 (GBl. BW 2013 S. 493), zuletzt geändert am 21.12.2021 (GBl. BW 2022 S. 1, 2). Online abrufbar unter: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-Fl%C3%BCAGBW2014rahmen>, 22.5.2025.

Verordnung des Justizministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) v. 8.1.2014 (GBl. BW 2014 S. 59), zuletzt geändert am 22.10.2024 (GBl. BW 2024 Nr. 88). Online abrufbar unter: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-Fl%C3%BCAGDVBWrahlen>, 22.5.2025.

### ***Bayern***

Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) v. 24.5.2002 (GVBl. BY 2002 S. 192), zuletzt geändert am 9.12.2022 (GVBl. BY 2022 S. 676). Online abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAsylAufnG/true>, 22.5.2025.

Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) v. 16.8.2016 (GVBl. BY 2016 S. 258), zuletzt geändert am 15.11.2023 (GVBl. BY 2023 S. 616). Online abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDVAsyl/true>, 22.5.2025.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (2020): 8. Infobrief vom 4. September 2020 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration.

## Berlin

Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (FlüLA-ErrG BE) v. 14.3.2016 (GVBl. BE 2016 S. 93), zuletzt geändert am 14.9.2021 (GVBl. BE 2021 S. 1073). Online abrufbar unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-Fl%C3%BCLAErrGBErahmen>, 22.5.2025.

Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) v. 22.7.1996 (GVBl. BE 1996 S. 302, 472), zuletzt geändert am 11.12.2024 (GVBl. BE 2024 S. 614). Online abrufbar unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-VwZustGBErahmen>, 22.5.2025.

Ausführungsverordnungen über die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV ZustAsylbLG) v. 12.12.2019 (ABl. BE 2019 S. 3972), zuletzt geändert am 22.7.2020 (ABl. BE 2020 S. 4447). Online abrufbar unter: [https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av\\_zustasylblg-571932.php#p\\_1\\_2](https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av_zustasylblg-571932.php#p_1_2), 22.5.2025.

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG BlN) v. 11.10.2006 (GVBl. BE 2006 S. 930), zuletzt geändert am 27.3.2025 (GVBl. BE 2025 S. 166). Online abrufbar unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-ASOGBE2006rahmen>, 22.5.2025.

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin (2020): Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin. Online abrufbar unter: [https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/laf\\_ae\\_qualitaetsstandards\\_nov2020.pdf](https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/laf_ae_qualitaetsstandards_nov2020.pdf), 22.5.2025.

## Brandenburg

Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) v. 15.3.2016 (GVBl.I BB 2016 Nr. 11), zuletzt geändert am 21.6.2024 (GVBl.I BB 2024 Nr. 32). Online abrufbar unter: <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/laufng>, 22.5.2025.

Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung – LAufnGDV) v. 19.10.2016 (GVBl.II BB 2016 Nr. 55), zuletzt geändert am 1.2.2024 (GVBl.II BB 2024 Nr. 10). Online abrufbar unter: [https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/laufngdv\\_2016, 22.5.2025](https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/laufngdv_2016, 22.5.2025).

Anlage 3 zur Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung – LAufnGDV) v. 19.10.2016 (GVBl.II BB 2016 Nr. 55), zuletzt geändert am 1.2.2024 (GVBl.II BB 2024 Nr. 10). Online abrufbar unter: [https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/68/GVBl\\_IID\\_55\\_2016-Anlage-3.pdf, 22.5.2025](https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/68/GVBl_IID_55_2016-Anlage-3.pdf, 22.5.2025).

Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz für die Aufnahme von Flüchtlingen, spätaussiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung – LAufnGERstV) v. 20.10.2016 (GVBl.II BB 2016 Nr. 56), zuletzt geändert am 5.3.2024 (GVBl.I BB 2024 Nr. 9 S. 36). Online abrufbar unter: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/laufngerstv, 22.5.2025>.

Landesbeauftragte für die Gleichstellung von Frauen und Männern/Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg (2018): Gewaltschutz für Frauen in Flüchtlingsunterkünften. Online abrufbar unter: [https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user\\_upload/PDFs\\_Publikationen\\_Brandenburg\\_GewaltschutzFrauen.pdf, 22.5.2025](https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs_Publikationen_Brandenburg_GewaltschutzFrauen.pdf, 22.5.2025).

## Bremen

Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (Aufnahmegesetz – AufnG) v. 20.12.2004 (GBl. HB 2004 S. 591), zuletzt geändert am 28.2.2023 (GBl. HB 2023 S. 163). Online abrufbar unter: [https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/gesetz-zur-aufnahme-von-auslaendischen-fluechtlingen-spetaussiedlern-und-unbegleiteten-auslaendischen-kindern-und-jugendlichen-aufnahmegesetz-aufng-vom-14-dezember-2004-189920?asl=bremen203\\_tpgetz.c.55340.de&template=20\\_gp\\_ifg\\_meta\\_detail\\_d, 22.5.2025](https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/gesetz-zur-aufnahme-von-auslaendischen-fluechtlingen-spetaussiedlern-und-unbegleiteten-auslaendischen-kindern-und-jugendlichen-aufnahmegesetz-aufng-vom-14-dezember-2004-189920?asl=bremen203_tpgetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d, 22.5.2025).

Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Aufnahmegesetz v. 14.12.2004 (GBl. HB 2004 S. 592), zuletzt geändert am 28.2.2023 (GBl. HB 2023 S. 206). Online abrufbar unter: <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FBRAUFNZVO%2Fcont%2FBRAUFNZVO.htm, 22.5.2025>.

## Hamburg

Anordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylrecht (AuslAsylVZustAnO HA) v. 19.6.2018 (Amtl. Anz. HH 2018 S. 1453), zuletzt geändert am 14.3.2023 (Amtl. Anz. HH S. 405, 406). Online abrufbar unter: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-AuslAsylVZustAnOHA2018rahmen, 22.5.2025>.

Gesetz über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR (PuWAöRErG) v. 3.4.2007 (GVBl. HH 2007 S. 107), zuletzt geändert am 7.3.2017 (GVBl. HH 2017 S. 64). Online abrufbar unter: <https://www.landesschthamburg.de/bsha/document/jlr-PuWA%C3%B6RErGHA2007rahmen, 22.5.2025>.

Fördern und Wohnen AöR (2025): Anforderungen an Gebäude. Online abrufbar unter: <https://www.foerderndundwohnen.de/bauen/immobilie-anbieten/anforderungsprofil-gebaeude/>, 22.5.2025.

## Hessen

Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegericht – AufnG) v. 5.7.2007 (GVBl. I HE 2007 S. 399), zuletzt geändert am 3.3.2025 (GVBl. HE 2025 Nr. 16). Online abrufbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-AufnGHE2007rahmen, 22.5.2025>.

Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung – VertUGebV HE) v. 21.12.2009 (GVBl. HE I 2009, S. 769), zuletzt geändert am 10.12.2024 (GVBl. HE 2024 Nr. 78). Online abrufbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-VertUGebVHErahmen, 22.5.2025>.

Hessischer Städte- und Gemeindebund (2023): Kommunen und Flüchtlingsaufnahme – Bestandsaufnahme und Forderungen im Frühjahr 2023. Online abrufbar unter: <https://www.hsbg.de/asyl-fluechtlinge/kommunen-und-fluechtlingsaufnahme-bestandsaufnahme-und-forderungen-im-fruehjahr-2023-1687337303/2023/06/21, 22.5.2025>.

### **Mecklenburg-Vorpommern**

Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz (FLAG) v. 28.6.1994 (GVOBl. MV 1994, 660), zuletzt geändert am 16.12.2019 (GVOBl. MV 2019 S. 796, 806). Online abrufbar unter: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Fl%C3%BCAGMVrahmen>, 22.5.2025.

Verordnung über Mindestanforderungen an Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (Gemeinschaftsunterkunftsverordnung – GUVO M-V) v. 6.7.2001 (GVOBl. MV 2001 S. 296). Online abrufbar unter: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-GemUnterkVMVpELS>, 22.5.2025.

Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Zuwanderung und zur Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung – ZuWZLVO M-V) v. 10.2.2005 (GVOBl. MV 2005 S. 68), zuletzt geändert am 25.1.2024 (GVOBl. MV 2024 S. 18). Online abrufbar unter: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ZuwuaZustVMVrahmen>, 22.5.2025.

Richtlinie zu § 5 Absatz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (Erstattungsrichtlinie) v. 1.3.2013 (AmtsBl. MV 2013 S. 186), zuletzt geändert am 6.7.2011 (GVOBl. MV 2011 S. 366, 368). Online abrufbar unter: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VVMV-VVMV000006782>, 22.5.2025.

### **Niedersachsen**

Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz – NAufnG) v. 11.3.2004 (GVBl. NI 2004 S. 100), zuletzt geändert am 10.12.2024 (GVBl. NI 2024 Nr. 109). Online abrufbar unter: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/2861bceb-c4f7-3f78-bb02-266653b69468>, 22.5.2025.

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2025): Landesinterne Verteilung auf die niedersächsischen Kommunen. Online abrufbar unter: [https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/auslanderangelegenheiten/aufnahme\\_unterbringung\\_versorgung/dezentrale\\_unterbringung/landesinterne\\_verteilung-auf-die-niedersächsischen-kommunen--165128.html](https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/auslanderangelegenheiten/aufnahme_unterbringung_versorgung/dezentrale_unterbringung/landesinterne_verteilung-auf-die-niedersächsischen-kommunen--165128.html), 22.5.2025.

### *Nordrhein-Westfalen*

Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) v. 28.2.2003 (GV. NW 2003 S. 93), zuletzt geändert am 10.12.2024 (GV. NW 2024 S. 1196). Online abrufbar unter: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=1000000000000000407](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1000000000000000407), 22.5.2025.

### *Rheinland-Pfalz*

Landesaufnahmegesetz (AufnG RP) v. 21.12.1993 (GVBl. RP 1993 S. 627), zuletzt geändert am 30.1.2024 (GVBl. RP 2024 S. 45). Online abrufbar unter: <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-AufnGRPrahmen>, 22.5.2025.

### *Saarland*

Landesaufnahmegesetz (LAG) v. 23.6.1994 (Amtsbl. SL 1994 S. 1214), zuletzt geändert am 16.3.2022 (Amtsbl. I SL 2022 S. 676). Online abrufbar unter: <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-AufnGSLrahmen>, 22.5.2025.

Offizieller Name des Gesetzes (AufenthVO) v. 24.10.2000 (Amtsbl. SL 2000 S. 1870), zuletzt geändert am 22.11.2016 (Amtsbl. I SL 2016 S. 1072). Online abrufbar unter: <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FSAARAFSVO%2Fcont%2FSAARAFSVO%2ehtm>, 22.5.2025.

### *Sachsen*

Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) v. 25.6.2007 (GVBl. SN 2007 S. 190), zuletzt geändert am 14.12.2018 (GVBl. SN 2018 S. 782). Online abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/9524-Saechsisches-Fluechtlingsaufnahmegesetz>, 22.5.2025.

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsuntenkünften (VwV – Unterbringung) v. 24.4.2015 (AbI. SN 2015 S. 692), zuletzt geändert am 24.11.2023 (AbI. SDr. S. 243). Online abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16057-VwV-Unterbringung#ef>, 22.5.2025.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verlängerung der Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen (Sächsische Wohnpflichtverlängerungsverordnung – SächsWoPflVerlVO) v. 3.5.2019 (GVBl. SN 2019 S. 324), zuletzt geändert am 8.4.2024 (GVBl. SN 2024 S. 440). Online abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18163-Saechsiche-Wohnpflichtverlaengerungsverordnung#ef>, 22.5.2025.

### *Sachsen-Anhalt*

Aufnahmegesetz (AufnG) v. 21.1.1998 (GVBl. ST 1998 S. 10), zuletzt geändert am 30.4.2025 (GVBl. ST 2025 S. 388). Online abrufbar unter: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-AufnGSTrahmen>, 22.5.2025.

Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt v. 15.1.2013 zum Aufnahmegesetz (AufnG) v. 21.1.1998 (GVBl. ST 1998 S. 10), zuletzt geändert am 12.12.2023 (GVBl. ST 2023 S. 622). Online abrufbar unter: <https://www.integrationshilfe-lsa.org/wordpress/wp-content/uploads/2012/12/Unterbringungsrichtlinie-LSA-vom-15-01-2013.pdf>, 22.5.2025.

### *Schleswig-Holstein*

Gesetz über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) v. 4.11.2021 (GVOBl. SH 2021 S. 1282). Online abrufbar unter: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-AufnGSH2021pELS>, 22.5.2025.

Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung – Ausl-AufnVO) v. 27.4.2022 (GVOBl. SH 2022 S. 593), zuletzt geändert am 7.9.2022 (GVOBl. SH 2022 S. 845). Online abrufbar unter: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-AuslAufnVOSH2022rahmen>, 22.5.2025.

Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein/Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen (2023): Arbeitspapier hinsichtlich von Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Schleswig-Holstein. Online abrufbar unter: <https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsbeauftragte/fb/Dokumente/Mindeststandards-Kommunale-Unterbringung.pdf>, 22.5.2025.

Aktualisierter Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 24.2.2014: Erstattung von Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem AsylbLG. Online abrufbar unter: [https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse\\_ab\\_2012/IMSH-Erlass\\_AsylbLG-Erstattung\\_24-02-2014.pdf](https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/IMSH-Erlass_AsylbLG-Erstattung_24-02-2014.pdf), 22.5.2025.

## *Thüringen*

Thüringer Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz – ThürFlüAG) v. 16.12.1997 (GVBl. TH 1997 S. 541), zuletzt geändert am 13.9.2016 (GVBl. TH 2016 S. 486). Online abrufbar unter: <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-FIAufGTHrahmen>, 22.5.2025.

Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung (ThürFlüVertVO) v. 24.7.1998 (GVBl. TH 1998 S. 267), zuletzt geändert am 8.11.2024 (GVBl. TH 2042 S. 686). Online abrufbar unter: <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-FI%C3%BCchtverVTrahmen>, 22.5.2025.

Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung – ThürGUSVO) v. 15.8.2018 (GVBl. TH 2018 S. 377). Online abrufbar unter: <https://www.landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-GemUnterkSozBVTH2018rahmen>, 22.5.2025.

# Wissenschaftlicher Beirat der Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung

**Jürgen Bast**, Fachbereich Rechtswissenschaft, Justus Liebig Universität Gießen

**Petra Bendel**, Institut für Politische Wissenschaft, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

**Alexander Betts**, Refugee Studies Centre, University of Oxford

**Sybille De La Rosa**, Stiftung Mitarbeit, Bonn

**J. Olaf Kleist**, DeZIM-Institut, Berlin

**Ulrike Krause**, Universität Münster

**Axel Kreienbrink**, Migrationsforschung, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

**Anna Lübbe**, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften, Hochschule Fulda

**Nora Markard**, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

**Thomas Niehr**, Institut für Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule, Aachen

**Boris Nieswandt**, Institut für Soziologie, Universität Tübingen

**Marei Pelzer**, Hochschule Fulda

**Patrice G. Poutrus**, Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien, Universität Osnabrück

**Jochen Oltmer**, Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien, Universität Osnabrück

**Albert Scherr**, Institut für Soziologie, Pädagogische Hochschule Freiburg

**Conrad Schetter**, Bonn International Centre for Conflict Studies

**Helen Schwenken**, Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien, Universität Osnabrück

**Florian Trauner**, Institute for European Studies, Vrije Universiteit Brussel

**Cordula von Denkowsky**, Fakultät für Diakonie, Gesundheit und Soziales, Hochschule Hannover

**Manuskripte** für die verschiedenen Rubriken können jederzeit bei der Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung via OJS (Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung ([nomos-journals.de](http://nomos-journals.de))) eingereicht werden. Die wissenschaftlichen Beiträge sind in einer anonymisierten und einer nicht-anonymisierten Version einzureichen. Manuskripte dürfen nicht bereits an anderer Stelle veröffentlicht oder gleichzeitig zur Publikation angeboten worden sein.

VerfasserInnen haben die AutorInnenhinweise hinsichtlich der formalen Gestaltung der Manuskripte zu berücksichtigen. Weitere Informationen finden sich unter [www.zflucht.nomos.de](http://www.zflucht.nomos.de) oder über [zflucht@nomos-journals.de](mailto:zflucht@nomos-journals.de).

## Impressum

Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung – German Journal of Forced Migration and Refugee Studies (Z'Flucht)

**Schriftleitung:** Birgit Glorius und Zeynep Aydar (Vi.S.d.P.)

**Einsendungen bitte an:** Zeynep Aydar, Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung (Z'Flucht), Professur für Migrationspolitik, Stiftung Universität Hildesheim, <https://ojs.nomos-journals.de/index.php/zflucht>, [www.zflucht.nomos.de](http://www.zflucht.nomos.de)

**Manuskripte und andere Einsendungen:** Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co.KG an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt. Eine eventuelle, dem einzelnen Beitrag oder der jeweiligen Ausgabe beigegebene Creative Commons-Lizenz hat im Zweifel Vorrang. Zum Urheberrecht vgl. auch die allgemeinen Hinweise unter [www.nomos.de/urheberrecht](http://www.nomos.de/urheberrecht).

Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes oder über die Grenzen einer eventuellen, für diesen Teil anwendbaren Creative Commons-Lizenz hinaus ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben.

Der Verlag beachtet die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

**Anzeigen:** Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG, Anzeigenabteilung, Dr. Jiri Pavelka, Wilhelmstraße 9, 80801 München

Media-Sales: Tel: (089) 381 89-687, [mediasales@beck.de](mailto:mediasales@beck.de)

**Verlag und Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung:** Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, 76530 Baden-Baden, Telefon: 07221/2104-0, Telefax: 07221/2104-27, [www.nomos.de](http://www.nomos.de)

Geschäftsführer: Thomas Gottlöber, HRA 200026, Mannheim

Sparkasse Baden-Baden Gaggenau

IBAN DE05662500300005002266, (BIC SOLADES1BAD)

**Erscheinungsweise:** halbjährlich

**Preise:** Individualkunden: Jahresabo € 45,- inkl. digitaler Einzelplatzlizenz. Vorzugspreis für Studierende € 22,- inkl. digitaler Einzelplatzlizenz. Institutionen: Jahresabo € 189,- inkl. digitaler Mehrplatzlizenz. Der Digitalzugang wird in der Nomos eLibrary bereitgestellt. Einzelheft: € 35,-. Die Abopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich Vertriebskostenanteil (Inland € 16,-/Ausland € 27,-) bzw. Direktbeorderungsgebühr € 3,50. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erscheinen des ersten Heftes des Jahrgangs.

**Bestellungen** über jede Buchhandlung und beim Verlag.

**Kundenservice:** Telefon: +49-7221-2104-222, Telefax: +49-7221-2104-285, E-Mail: [service@nomos.de](mailto:service@nomos.de)

**Kündigung:** Abbestellungen mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende.

**Adressenänderungen:** Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an. Hinweis gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO: Bei Anschriftenänderung kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeauftrag gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch bei der Post AG eingelebt werden.

ISSN 2509-9485